

Die Geschichte der Pest zu Regensburg / von Stabarzt Dr. Schöppler.

Contributors

Schöppler, Hermann, 1872-

Publication/Creation

München : Verlag der Aertzlichen Rundschau Otto Gmelin, 1914.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/cxcdq8uc>

License and attribution

Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).

**wellcome
collection**

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Die Geschichte der Pest zu Regensburg

Von
Stabsarzt Dr. Schöppler



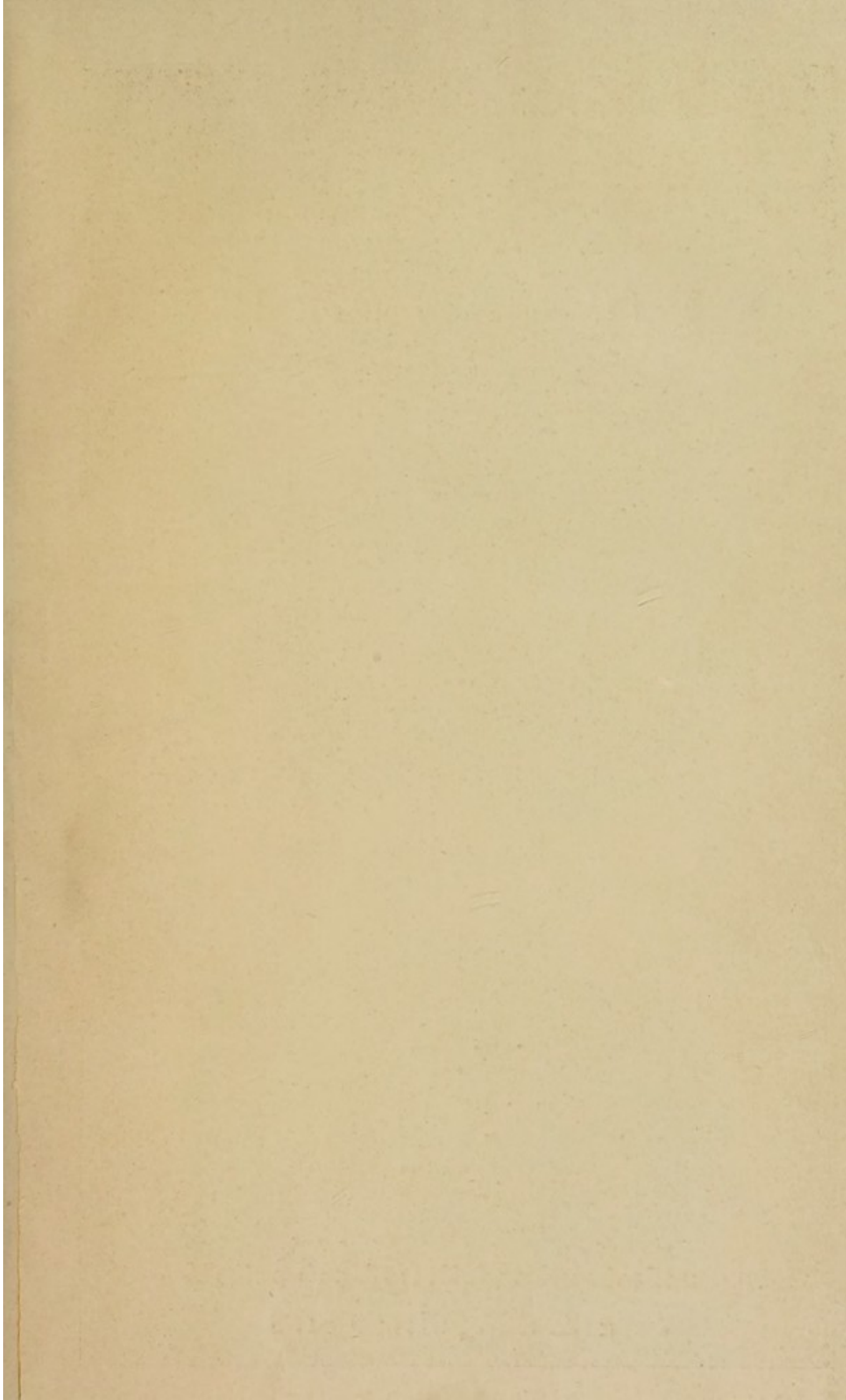
Verlag der Aertzlichen Rundschau
Otto Gmelin, München

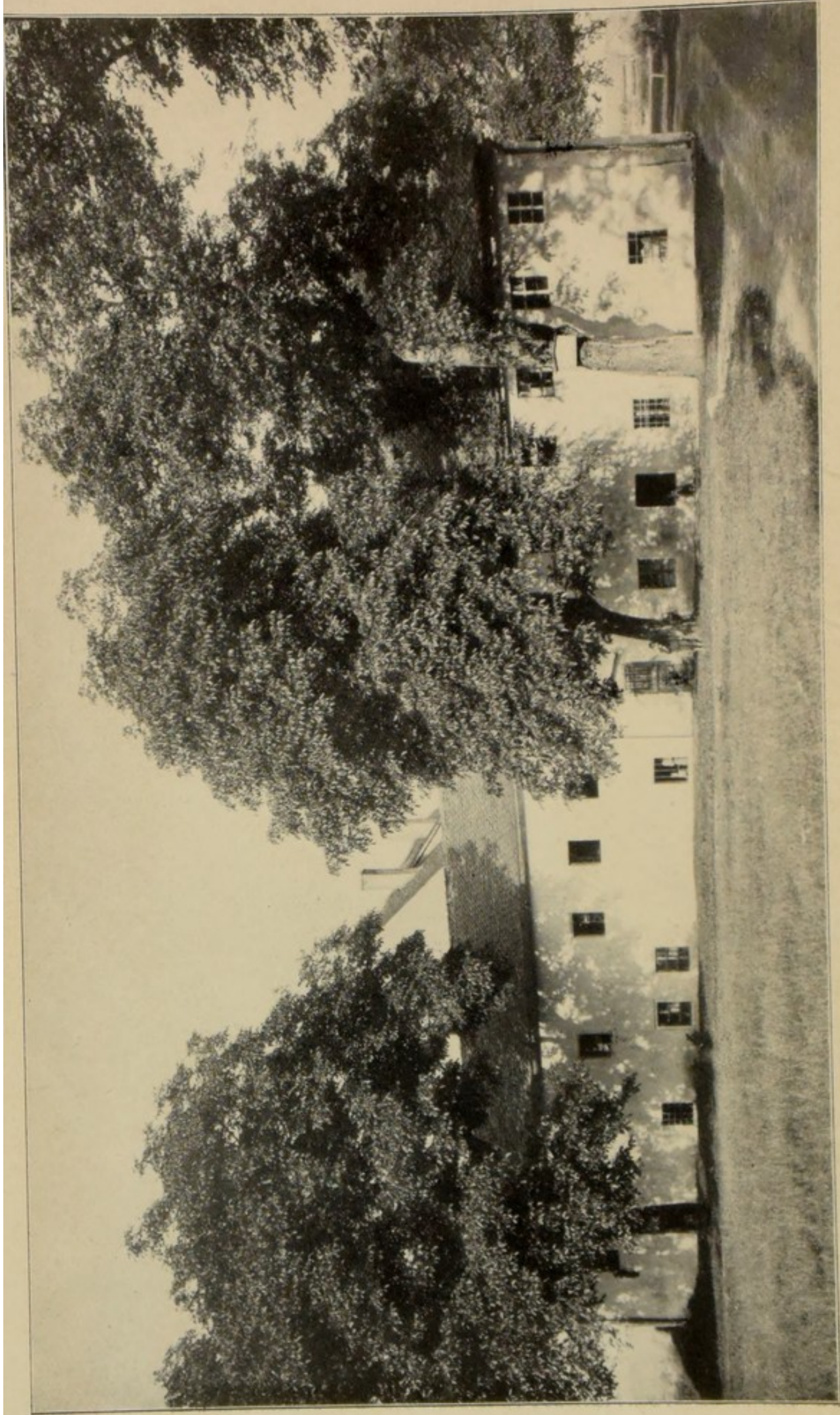
FL. J72(2)

~~G xx. 25~~



2210125556





Das Pestlazarett vom Jahre 1713—14 in seiner heutigen Gestalt.

Die Geschichte der Pest zu Regensburg.

Von

Stabsarzt Dr. Schöppler

München.



MÜNCHEN 1914.

Verlag der Aertzlichen Rundschau Otto Gmelin.

41

ZENSBURG; Plogne

FL. 372(2)

Alle Rechte, auch das der Uebersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.



Seiner Exzellenz

dem Generalstabsarzt der bayerischen Armee

HERRN KARL RITTER VON SEYDEL

Chef der Medizinalabteilung des Kgl. Kriegsministeriums

Honorar-Professor an der Universität München

Ritter, hoher Orden

sehr ergebenst gewidmet

vom Verfasser.



Digitized by the Internet Archive
in 2016

Inhalt:

	Seite
Vorwort	7
Geleitwort	9
Einleitung	14
I. Die Pestjahre nach den Aufzeichnungen der Chronisten	17
II. Abwehrmassregeln gegen das Einschleppen der Pest	35
III. Sanitätsmassnahmen zum Schutze gegen die Pest .	46
IV. Die Ursachen der Pest und ihre Abwehr	58
V. Die Pest als Krankheit	73
VI. Arzneimittel und Behandlung bei Pestkranken . .	78
VII. Die Aerzte	84
VIII. Das ärztliche Hilfspersonal	92
IX. Das Pestlazarett	96
X. Lazarettpflege und -verwaltung	105
XI. Leichenwesen	114
XII. Bestattung, Totengräber	124
XIII. Desinfektion nach dem Erlöschen der Pest . . .	133
XIV. Das Collegium sanitatis	141
XV. Die Absperrung von seiten Bayerns	147
XVI. Sterblichkeitsverhältnisse	171
XVII. Literaturangaben	183
XVIII. Namensverzeichnis	188

Index

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25
- 26
- 27
- 28
- 29
- 30
- 31
- 32
- 33
- 34
- 35
- 36
- 37
- 38
- 39
- 40
- 41
- 42
- 43
- 44
- 45
- 46
- 47
- 48
- 49
- 50
- 51
- 52
- 53
- 54
- 55
- 56
- 57
- 58
- 59
- 60
- 61
- 62
- 63
- 64
- 65
- 66
- 67
- 68
- 69
- 70
- 71
- 72
- 73
- 74
- 75
- 76
- 77
- 78
- 79
- 80
- 81
- 82
- 83
- 84
- 85
- 86
- 87
- 88
- 89
- 90
- 91
- 92
- 93
- 94
- 95
- 96
- 97
- 98
- 99
- 100

Vorwort.

Wenn in den Werken der Geschichtsschreiber die Krankheitsepidemien einzelner Jahrhunderte nur mit verhältnismässig wenigen Worten ihre Beschreibung finden mussten, so geziemt es hier vor allem dem Arzte, forschend in das Gebiet der allgemeinen Geschichtsschreibung einzugreifen.

Aus der Geschichte der Medizin einer grossen und bedeutenden Stadt, der lange Zeit hindurch bedeutendsten Stadt des Deutschen Reiches, der ehemals freien Reichsstadt Regensburg, habe ich mir ein besonderes Kapitel in nachstehender Abhandlung zur Bearbeitung gewählt, das bis zur Neuzeit herauf das gleiche aktuelle Interesse hat wie noch vor Zeiten, die grosse, volksverheerende Seuche der Pest. Wir glücklichen Menschen, denen es vergönnt ist, in einer Zeit zu leben, die nichts mehr von jenen Seuchen kennt, die vor noch relativ wenig Dezennien den Schrecken und die Geissel der europäischen Völker bildeten, die weitaus zerstörender und vernichtender über die Menschheit hereinbrachen als die verderbenbringendsten Kriege, wir wissen von jener die Gemüter wie lähmend ergreifenden Gewalt nichts mehr, die vor verhältnismässig kurzen Zeiträumen das einzige Wort, die Pest, bei Hoch und Nieder hervorzurufen vermochte. Betrat der schwarze Tod, mit welchem Namen man im Mittelalter die Pest bezeichnet hatte, selbst noch in neuester Zeit den

Boden Europas, wurde durch die Tagesblätter die Nachricht davon auch in die Bevölkerung gebracht, das Grauen und die Furcht vergangener Tage waren gebrochen, denn man wusste dank der hohen Blüte unserer heutigen Medizin war für diese Krankheit kein Bleiben mehr in Europa. Dieses Gefühl der Sicherheit, das uns dem gefährlichsten Feind des Menschengeschlechtes kühn in die Augen zu schauen erlaubt, beherrscht uns heute. Wie war dies jedoch in der Vergangenheit? Wie ganz anders verhielt man sich dagegen früher in der Erkenntnis gänzlich machtlos dieser Menschen wie Tiere in gleicher Weise erwürgenden Seuche gegenüber zu stehen!

Von jenen Zeiten schwerster Not will ich aus Regensburgs Vergangenheit ein Bild entwerfen, getreu so wie es in den noch erhaltenen Aufzeichnungen der Zeitgenossen jener »Seuche« erhalten geblieben ist.

Dr. Schöppler.

Geleitwort.

Beiträge zu einer Geschichte der Pestgänge in der freien Reichsstadt Regensburg seit den ersten Zeiten liegen hier vor, insbesondere Akten zur letzten Epidemie vom Jahre 1713.

So ursprüngliches Material muss man immer wieder vor Augen haben, um das Unglaubliche zu sehen und als Erkenntnis zu bewahren, dass Staaten, kleine wie grosse, aus Seuchennot für gewöhnlich so gut wie nichts lernen. Immer das alte und und ewig junge Spiel.

Die Menge erwartet von einer selbtherrlichen oder erwählten Obrigkeit die Bezwingung eines Uebels, dessen Ursprung und Gründe nach dem Geständnis der Weisen dunkel sind; sie heischt Massregeln zur Abwehr und Austilgung der Plage von der Verwaltung, weil diese sie ohne weiteres verspricht; aber sie gehorcht den Massregeln nicht, weil sie ihr sofort schlimmer erscheinen als die Pest selbst und weil sich bald zeigt, dass es den Beamten an der zugemuteten Weisheit fehlt, das Zulängliche zu finden, und an der imponierenden Kraft, das Unzulängliche durchzusetzen.

Die Regierung gibt Seuchengesetze ohne Kenntnis der Gesetze der Seuche, von Amts wegen, nach irgendwoher übernommenen Mustern oder nach politisch vereinbarten Grundsätzen. Sie erzwingt die Durchführung mit allen ihr zu Gebote stehenden Strafen gegen Unbotmässige, Widerspenstige und Tadler, solange die Pest nicht übermässig ist; sie vermehrt das wachsende Unglück durch Sperren, Gewaltknechte, Teuerung und, sobald das Uebel uferlos wird, durch ihre eigene Flucht; sie wirft alle Schuld auf das ungehorsame Volk, wenn

die Pest sich an Amtsgesetze nicht kehrt, und erntet am Ende Lob und Preis für ihre Weisheit und Tatkraft, wenn die Seuche sich milde erwies oder nach strenger Herrschaft in naturgesetzmässiger Weise abgelaufen ist und aufgehört hat.

Das schwankende Gleichgewicht zwischen Obrigkeit und Untertanen kehrt zurück, wenn aus Tod und Not schliesslich der erneute Gehorsam des verminderten Volkes und das werthe Leben der Herrschenden mit vermehrter Autorität hervorgegangen ist.

Es gibt Ausnahmen von diesem gewöhnlichen Gang der Dinge in Pestzeiten, glänzende Ausnahmen. Es gibt Beispiele, wo in schwerer Not Kopf und Glieder des Staates mit Gut, Blut und Leben untrennbar zusammen litten, zusammen sich aufrecht hielten, zusammen genasen. In der Stadt Regensburg sind sie nicht offenkundig geworden.

Das erste uns erhaltene Pestmandat dieser Stadt rührt aus dem Jahre 1412 her. Es erscheint wie alle damaligen Erlasse in deutschen Landen und Städten als eine mehr oder weniger freie Kopie italienischer Vorbilder, insbesondere als eine Verquickung der Abwehrmassregeln, welche die Republik Venedig den Nachwehen des Schwarzen Todes im Jahre 1374 entgegengestellt hat, und der Ausrottungsmassregeln, die im selben Jahre der Visconte Bernabo zu Reggio bei zunehmender Pest in Kalabrien zur Rettung seines ihm kostbaren Lebens ausgebrütet hat. Bis zum Jahre 1520 wird das alte Regensburger Mandat durch Schrift bewahrt, durch Strassenzettel und Herolde verkündigt; seit 1531 ist es als gedruckte Instruktion, die bei jedem Pestgerücht, in manchen Zeitläufen alljährlich, neu aufgelegt und dabei immer wortreicher wird, in aller Händen. Noch im Jahre 1713 weicht die Regensburger Pestordnung dem Inhalte nach kaum von dem Mandate des Jahres 1412 ab.

Die »vortreffliche Fürsorge von seiten der weisen und wohlwollenden Obrigkeit« besteht während dreihundert Jahren darin, dass sie Auflage um Auflage der alten Verfügungen erlässt, die nicht gehalten werden, weil sie undurchführbar sind; Verfügungen, die nach aussen in der Bannisierung von Städten und Königreichen bestehen; nach innen in der Aus-

weisung beherbergter Fremdlinge, in der Massregelung mitleidiger oder gewinnsüchtiger Bürger, in der Verfolgung Kranker und Verdächtiger durch Strafen am Vermögen, Leib und Leben. Widerbellende Trunkenbolde werden gelegentlich »humorvoll« mit Zähneausziehen bestraft. Sobald die schwere Not aus den Hütten in die Patrizierhäuser steigt, flieht die pestgesetzgebende Körperschaft und überlässt die Ausführung ihrer »höchstnötigen Befehle« einem Pesthofmeister. Dieser, ein verschuldeter Kaufmann oder ein vielfältiger Ehebrecher oder sonst ein Ehrenmann, der in Ruhezeiten das Amt eines Zuchthausmeisters zur Koerziehung ungeratener Manns- und Weibspersonen im Pesthaus übt, überträgt die Ausübung seines Amtes und Befehles wohl oder übel seinen Gewaltknechten, die, aus der Hefe des Volkes gesammelt, im Namen der Pestbekämpfung alle Künste der Hölle an wehrlosen Kranken, Frauen, Kindern, Leichen üben. So noch im Jahre 1584. Später kommen gedungene Pestärzte.

Die Regensburger Bürgerschaft vermag auf die Dauer immer weniger einzusehen, wie Verkehrshemmungen durch Sperren nach aussen und innen, die jedesmal Hungersnot, Aussterben der Häuser und Familien, Zerreißung von Verwandtschaft und Freundschaft als nächste Folge haben, ein Uebel mildern sollen, das die Obrigkeit mit oder ohne Berufung auf Gutachten der Gelehrten am frühen Morgen als übertragbar von Mensch zu Mensch verkündet, wenn sie Häuser und Strassen verrammelt und die Kranken ins Lazarett schleppen lässt; am Mittag als Wirkung der bösen Luft erklärt, wenn sie durch Verbot der Misthaufen und der Schweineställe in der Stadt das Recht des freien Hausbesitzers beschränkt; und am Abend als Folge von Liederlichkeit und Ausschweifung verfolgt, wenn sie die kleinen Leute wegen Völlerei, Trunksucht und Kleiderüppigkeit bestraft, wozu allein der Rat und seine Verwandten das Geld und das verbriefte Recht haben (1631).

Massregelung und Widersetzlichkeit, Vorwürfe und Gegenvorwürfe ohne Ende. Der Senat wirft dem Kaufmann, von dessen Handel Stadt und Behörden leben, vor, dass sein Eigensinn und Eigennutz, in Pestzeiten seine Geschäfte weiter

zu betreiben, zum Verhängnis für die Allgemeinheit wird, und hebt sich grollend aus der unbotmässigen Mitte. Der Kaufmann beschuldigt den flüchtigen Senat, nicht umsichtig genug gewesen zu sein und keine Vorkehrung gegen die Einschleppung der Pest durch Fremde getroffen zu haben, weil ein paar Handelsjuden in die Stadt gekommen sind, und er sinnt auf Trotz in Friedenszeiten.

In der höchsten Not, in der Verzweiflung an jede Rettung, vereinigen sich Obrigkeit und Bürger und Beisassen zu öffentlichen Bittgängen, um den erzürnten Herrgott zu versöhnen. Bleibt auch Gott in der Not des Volkes taub, so lassen Küster und Kirchner an die Pestärzte den Befehl ergehen, besser ihre Pflicht zu tun und vor allem gründlicher zu räuchern. Diese gehorchen willig oder unwillig und so sehr, dass die Kanarienvögel in den Stuben ersticken, die Spatzen von den Dächern fallen und die jungen Schwalben in ihren Nestern sterben, während die alten davonfliegen (1713). Die Pestepidemie aber dauert aus, bis ihr natürliches Ende da ist.

Und so geht es im Zirkel weiter, bis der Bürger endlich gelernt hat, dass statt Beamtenaufsicht und Gewalt, die in Pestzeiten eine Reinigung des Hausrates unter Aufstöberung des Pestzunders erzwingt, die alljährliche grosse Frühlings- und Herbstreinigung von Haus und Hof und die tägliche Reinhaltung der beste Schutz vor der Pest, wie vor anderen Seuchen ist; und bis die Obrigkeit ihre Pflicht erkennt, einen ärztlichen Rat einzusetzen, der ohne politische Nebenabsichten mit historischem Sinn und praktischer Vernunft aus alten Pesterfahrungen Nutzen zu ziehen den Verstand hat.

Die Einsetzung eines Collegium sanitatis geschieht in Regensburg im Jahre 1714, als die letzte Pestepidemie vorüber war und im ganzen Westen Europas die natürliche Entpestung sich vollzogen hatte, die dann weiterhin ostwärts voranschritt und sich ein Jahrhundert später in der Levante vollendete.

Das Ergebnis einer vierhundertjährigen Pesterfahrung in Regensburg ist gewesen, dass die Epidemie des Jahres 1713 bis 1714 dort genau so verlief, wie sie vierhundert Jahre

früher in allen Städten Europas verlaufen war, wie sie nachher, im Jahre 1896, in Bombay und seitdem an tausend Orten Indiens und weiterhin mit oder ohne die mittelalterlichen Abwehr- und Ausrottungsmassregeln verlaufen ist, und wie sie verlaufen wird, wenn sie, was Gott durch einsichtige Gesundheitsbehörden verhüten möge, wieder einmal in Messina, oder in Marseille, oder in London, oder sonstwo ausbrechen sollte.

Hätte der Verfasser des vorliegenden Buches aus den Akten vergangener Zeiten nichts weiter mitgeteilt als die Krankheits- und Sterbeziffern in der Regensburger Pest des Jahres 1713, jeder Seuchenforscher würde ihm dankbar sein. Es liegt eine unendliche Belehrung in diesen scheinbar toten Zahlen und ihrer Gesetzmässigkeit für den, der sehen kann und sehen will.

Der Verfasser verpflichtet aber nicht den Epidemiologen allein; er verpflichtet den Arzt, der die Volkskrankheiten im Zusammenhange mit der bürgerlichen Geschichte zu begreifen versucht; er verpflichtet den Historiker, der die Geschichte der Staaten nicht bloss in Kriegszügen und politischen Intriguen merkwürdig findet; er verpflichtet den Politiker, der Rechenschaft von sich darüber fordert, wieweit er denn ein Recht habe, die Geschicke eines Volkes leiten zu wollen; er verpflichtet endlich jeden Menschen, der das unbegreifliche Leben unseres Geschlechtes stäunend im Spiegel der Vergangenheit schauen mag.

Münster in Westf., am 28. August 1913.

Prof. Georg Sticker.

Einleitung.

Durchwandern wir ein weites Land und lassen unsere Blicke über die vor uns ausgebreitete Landschaft schweifen, so erfreut sich unser Auge an den scharfen Umrissen der uns nahen Gegenstände. Je weiter aber diese in die Ferne rücken, desto mehr verlieren sie an der Deutlichkeit der Zeichnung, sie werden mehr und mehr verblassen, bis schliesslich ein einförmiger grauer Streifen am Horizont jedes Unterscheiden unmöglich macht.

Wie dem Wanderer, so geht es auch dem Geschichtsforscher, wenn er den Weg von der Gegenwart zurück in die Vergangenheit antritt. Je weiter sich sein Forschen von der Gegenwart entfernt, um so schwieriger wird das Auffinden der von ihm gesuchten geschichtlichen Behelfe. Die Aufzeichnungen werden immer kürzer und geringer, die Zeitangaben unbestimmter, die jeweils beschriebenen Ereignisse unsicherer.

Gilt diese Reflexion für den Geschichtsforscher im allgemeinen, so findet sie besondere Anwendung für den Medikhistoriker. Sind Aufzeichnungen auf dem Gebiete der Geschichte der Medizin gegenüber denen anderer historischer Geschehnisse an und für sich schon seltener, so werden sie geradezu spärlich, je weiter die Begebenheiten von der Jetztzeit entfernt sind.

Den Grund hiefür glaube ich in den verschiedensten Ursachen suchen zu müssen. Freilich beruhen sie alle nur auf Annahme, die aber aufzustellen ihre Berechtigung haben,

nachdem etwas Bestimmtes in dieser Hinsicht wohl kaum ausgesagt werden kann. So mag vieles im Laufe der Zeiten verloren gegangen sein, manches schlummert noch an unbekanntem Orten der Entdeckung entgegen. Unwissenheit und Fanatismus, letzterer noch in neuester Zeit, haben nicht zum geringsten Teil in masslosem Wüten geschadet. Zu den auf diese Weise entstandenen Verlusten kommt noch ein anderer Faktor, der für die wenigen Notizen aus ferner Vergangenheit in Betracht zu ziehen ist, die Seltenheit schriftlicher Aufzeichnungen aus jenen Zeiten überhaupt. Nur den wenigen Chronisten der Klöster war es zunächst vorbehalten, über Zeitereignisse Notizen zu hinterlassen, und diese *scriptores rerum historiarum* hatten wieder ganz andere Interessen bei der Abfassung ihrer Chroniken vor Augen, als was den Mediziner in seinem Sonderfache in längeren Ausführungen interessieren würde.

So mag es sich erklären, dass, nach den erhaltenen Quellen zu schliessen, selbst bedeutende Ereignisse auf dem Gebiete der Geschichte der Medizin in den Aufzeichnungen der chronikschreibenden Zeitgenossen nur ganz kurz erwähnt werden, die ausserdem noch durch fehlerhaftes oder falsches Abschreiben in den durch Kopien auf uns gekommenen Dokumenten teils mehr oder weniger entstellt und der Wirklichkeit ferngerückt worden sind.

Diese Mängel machten sich auch bei den Studien auf dem von mir zu behandelnden Sondergebiet der Geschichte der Medizin fühlbar. Je weiter zurück in die Vergangenheit sich die Aufzeichnungen datieren, desto unsicherer werden dieselben. Um einer exakten Wiedergabe des aufgefundenen Materials getreu zu bleiben, führe ich die Aufzeichnungen so an, wie ich sie bei den einzelnen Chronisten gefunden habe.

Die ältesten Angaben über die Pest in Regensburg finden sich bereits aus dem 9. Jahrhundert n. Chr. Die Zeitangaben sind ungenau und werden von den Chronisten selbst zum Teil als Annahmen bezeichnet. Alle Angaben beruhen bereits auf vielfachen Kopien der Originale, die verloren gegangen sind.

Auch die Bezeichnung als Pest ist mit Vorsicht aufzunehmen und erst im Zusammenhang mit den Ergebnissen

der allgemeinen Weltgeschichte und der speziellen Stadtchroniken richtig zu deuten.

So lasse ich denn zunächst eine Zusammenstellung aller Pestjahre der Stadt einleitend folgen, so wie die einzelnen Chroniken sie melden, um vorerst einen kurzen Überblick über die Pestgeschichte zu geben.

Bevor ich aber auf die Arbeit selbst eingehe, sei mir gestattet, Herrn Professor Dr. G. Sticker für das freundliche Geleitwort und dem Landrat von Oberpfalz und Regensburg sowie dem Magistrat der Stadt Regensburg für die tatkräftige Unterstützung bei der Drucklegung des Buches meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

München, im August 1914.

Dr. Schöppler.

I.

Die Pestjahre nach den Aufzeichnungen der Chronisten.

IX. Jahrhundert.

850 Gumpelzhaimer berichtet vom Jahre 850:

Eine grosse Theuerung, welche im Jahre 850 in ganz Teutschland herrschte, traf auch Regensburg; der Metzen Waitzen kostete 2 fl 30 kr. Das Elend begleitete Hungersnoth und Pest(?)¹⁾.

873 Nach Dimpfel soll, die Angabe lässt der Chronist selbst unbestimmt, schon im Jahre 873 Regensburg von einer Pest heimgesucht worden sein.

874 Grausames Sterben in Folge Heuschreckenschwarmes.
Raselius, VII. Bd., S. 51.

An der Pest starben 7834 Personen.

876 wird von Donauer Tom. I. eine Pest erwähnt.

877²⁾ »Schreckliche und ungewohnte Krankheiten, so das bayr. Kriegs-Volk in Italien erlangt und heimgebracht, dass, wenn einer geniesst und gehust gleich alsbald todt gelegen, dahero wir nach dem Niessen das Salus oder helff dir Gott! zuschreyen, die Gewohnheit bis anhero erlangte.«
Grienerwaldt.

877 Die Leute starben an einer Art Keuchhusten. Man nannte die Krankheit das welsche Fieber.

Gemeiner, I. 81.

¹⁾ Wohl Hungertyphus!

²⁾ In der grundlegenden Arbeit von G. Sticker I. 36 ist aus diesem Jahre keine Notiz zu finden. Ob es sich wirklich um die Beulenpest hier handelt, ist sehr fraglich, wie dies auch aus der Notiz bei Gemeiner hervorzugehen scheint, doch könnte man an eine Lungenpest dabei denken.

882 Schon zur Zeit der Normannen-Kriege soll eine schwere Seuche (Pest?) hier geherrscht haben.

Grienevaldt.

891 Anno 891 regierte hier abermalen die leidige Pest gewaltig, die weit um sich gegriffen und sehr gewaltig viel Volk in kurzer Zeit hinweggenommen und aufgeessen.

Dimpfel.

892 Grosse Pestilenz auf die grosse Brunst, da im Jahre zuvor die ganze Stadt abgebrannt erfolget, darumb dass Kloster zu Nieder Munster bis auf eine Kloster Frau gestorben.

Gölgel.

XI. Jahrhundert.

Bis zum Jahre 1029 tritt nun eine Pause ein, dann wird von Donauer berichtet:

1029 Anno 1029 hielt der Kaiser Conradus II. Salicus einen Reichstag dahier, es war eine grosse Sterb und nahm viel grosse Personen mit.

1057 Hunger und Pest die gewöhnlichen Landplagen stellten sich ein.

Gemeiner, I. 169.

1059 An der Pest starben allenthalben viele Menschen, manches alte Geschlecht kam seinem Untergange nahe.

Gemeiner, I. 170.

1094 Im Jahre 1094 regierte eine grausame Pestilenz allhier, die nahm innerhalb drey Monath 8500 Menschen hinweg.

Raselius.

Anno 1094 Suchte Gott sein Regensburg abermalen mit einer grausamen Pest zu gewinnen, da innerhalb drey Monathen in die 8500 Menschen aufgeessen wurden.

Dimpfel.

In Bernolds von Constanz Zeit-Buch¹⁾ ist aufgezeichnet, dass an dieser Seuche (der Pest) hier in Regensburg in einer Zeit von 12 Wochen 8500 Menschen gestorben seien. Diese Angabe der Mortalität dürfen wir um so weniger für übertrieben ansehen, als aus

¹⁾ Bernoldi Constantiensis chronicon ad, h. a. edit. S. Blasiana pag. 160 (Gemeiner).

alten glaubwürdigen Nachrichten¹⁾ bekannt ist, dass die Stadt Regensburg in jener Zeitperiode die bevölkerteste Stadt in ganz Teutschland und eine der blühendsten Handelsstädte²⁾ in Europa gewesen.

Gemeiner, I. 191. — Gumpelzhaimer, I. 239.

A. 1094 Starben bey 8500 Menschen alhin an der Pest. G. St. Elsberger.

1095 Wird die Pest von Gumpelzhaimer erwähnt. (I. 169.)

1099 Der Kaiser hatte einen Provinzialtag nach Regensburg ausgeschriben. Während demselben wurde wieder ein grosser Teil der hiesigen Einwohner und der zahlreich anwesenden Fremden von der Pest weggerafft. Vorzüglich wurde der Pfalzgraf des Landes Rapoto und dessen weiser Vater, wie Graf Ulrich, betrauert.

Gemeiner, I. 194. — Gumpelzhaimer, I, 239.

Nach Sticker wurde 1098 durch zurückkehrende Kreuzfahrer die Pest in Deutschland verbreitet. Sie kam höchstwahrscheinlich auf diese Weise auch nach Regensburg.

XIII. Jahrhundert.

Als Pestjahre wurden erwähnt:

1211 bei Gemeiner I. 300.

1211 Pest und Theuerung. Walderdorff.

1236 Anno 1236 war hiesige Stadt abermahlen mit einer Pestilentz heimgesucht. Dimpfel.

1237 Grosse Pestilentz auf die gräuliche Brunst³⁾, da im Jahr zuvor die ganze Stadt abgebronnen, erfolgt darum das Closter Niedermunster bis ohn eine Klosterfrau gestorben. Grienewaldt.

Anno 1237, stürben Vieh und Leuth. Donauer.

1280 Hunger und Pest fingen an fürchterlich zu wüten. Gemeiner, I. 413.

1282 Regierte ein gross Sterben unter Mensch und Vieh. Donauer.

¹⁾ Basnage in Thesauro monumentorum t. 3. sect. 3. p. 302. (Gemeiner.)

²⁾ S. Anmerkung bei Gemeiner S. 191.

³⁾ Die angegebene Feuersbrunst ist in der Bauamtschronik I. 1 nicht verzeichnet.

XIV. Jahrhundert.

- 1311—1312 Ein grosser Landsterb in Bayern von Martini bis Lichtmess während. Grienewaldt.
- 1341 et tunc iniciabatur pestilencia illa magna, quam totus expertus est mundus.
Andreas v. Regensburg (Edit. Leidinger).
- 1342 erfolgte ein solches Sterben, dass der dritte Theil von Menschen in Teutschland daraufgegangen seyn soll.
Donauer ¹⁾.
- 1347—1348 Allgemeiner Landsterb, so dass die ganze Welt durchstrichen und kaum den dritten Theil der Menschen übrig gelassen, das man erhofft, es werde das ganze menschliche Geschlecht daraufgehen, da viel Flecken und Dörffer ganz ausgestorben. Man hat die Juden verdächtig gehalten als ob sie Brunnen vergift hatten, nebenbey auch Erdbeben gehört worden, also dass glaub, dass Regensburg nicht davon befreyt gewesen.
Grienewaldt, Gölgel.
- 1348 Erdbeben und Pestilenz haben die grosse Noth im Land vermehrt. Oefele, I. 43.
- 1357 Die Pestilenz verdarb viele Menschen in Bayern und auch hier in der Stadt. Codex Mstus in geh. Registratur (Manuscriptus.)
1357 Um diese Zeit hub sich ein Sterb im Lande zu Bayern und hie zu Regensburg an, indem die Leute Drüsen gewannen und den Schwindel im Haupt und starben am dritten Tag.
Und so wie der Sterb vor 8 Jahren mit Erdbeben sich eingestellt, schreibt eine alte Chronik, so kam er auch hinwieder und dauerte das Erdbeben um Martini acht Tage. Gemeiner, II. 102.
1357 Pest in Regensburg. Sticker, I. 75.
- 1371 Hier in der Stadt wüthete die Pest gräulich, die alten Chroniken erzählen auch sonst noch schreckliche Gespenstergeschichten.
Oefele, I. 24., II. 509, Gemeiner, II. 160.

¹⁾ Donauer berichtet wohl ebenso wie Andreas nur das allgemeine Sterben, ohne auf die Stadt als solche besonders Bezug zu nehmen.

Unser armes Regensburg ward in diesem Jahre 1371 von der Pest heimgesucht.

Gumpelzhaimer, I. 368.

1371 pestilencia fortissime sevivit Ratispone.

Andreas v. Regensburg.

1375 Es soll in diesem Jahre die Seuche (Pest) auch nicht aufgehört haben.

Oefele, II. 509, Gemeiner, II. 171.

1380 Pestgänge in Regensburg. Gemeiner, II. 194.

XV. Jahrhundert.

Bereits 1406 schrieb der Regensburger Ratsherr Trainer an den Herzog Ludwig von Bayern, dass er infolge des grossen Siechthums und Sterbens in der Stadt ihm auf sein Schreiben keine Auskunft geben könne. Ebenso heisst es in seinem 2. Briefe: »lass ich euer Genad wissen, dass der Gebrech des Sterbens als gross gewesen ist und noch ist, dass ich nicht verstehen kann, dass es zu diesem mal an jemand zu bringen sey, noch von solchen Sachen zu reden.«

Gemeiner, II. 372, 373.

1407 Man schrieb dem Stand der Gestirne die unstätte Witterung, die Theuerung und die Pest zu, die nun fürchterlich ausbrach. Die drei heiligen Särge wurden in diesem Jahre wegen der Pestilentz öffentlich um die Stadt getragen.

Gumpelzhaimer.

1426 Um Nicolai blüheten Früchte und Bäume, darauf folgte grosses Sterben.

Donauer.

1436 Sporadische Pestfälle. »Im Spätjahr wurden öffentliche Gebete um Abwendung des Pestübels angestellt.«

Gemeiner, III. 73.

1462 Im Jahre 1462 kam die Pest oder schwarze Krankheit hieher und raffte über 6300 Menschen weg. Der Rath nahm seine Zuflucht zum Gebeth und verabredete mit dem Domkapitel eine grosse Prozession am Katharinentage.

Gumpelzhaimer, I. 486.

Die Pest rafft 6300 Menschen hinweg.

Walderdorff.

1463 Anno 1463 war ein sehr grosser Sterb allhier und regierte eine wunderliche und geschwinde Seuche der leidigen Pestilentz. Dimpfel.

Ward ein grosser Sterb, regierte eine wunderliche und geschwinde Seuche der Pestilentz allhie nahm bei die 25 000¹⁾ Mensch hinweg. Donauer.

Ein grosser Sterb hier zu Regensburg so unter vielen andern allein zu St. Emmeran 16 Conventualen in ein Monath hinweggenommen. Grienewaldt.

1463 Ao Christi 1463 ward ein grosses Sterben allhier, regiert unwendlich und geschwinde Seuch und Pestilentz, bleibt hin und wid in der Stadt auf, wo es in ein Haus kam, liess es nicht gerne nach, 6, 7, 10 Personen, Kinder, Gesindt, mans und weibs Personen, nahmens gar geschwind und bald nacheinand hinweckh. . . . Biss weilen liess es nach in ein Hauss, hielt 14 Tag, oft 3, 4, 5 Wochen inne und wenn man das vermeinte, es wer nunmehr guter frid und lufft, so kams wid, holt und nahm abermahl einss und stürb eine woch 50, 60 Personen: Es war einen Tag und Woch und Monath nicht wie das and, wehrte bey $\frac{3}{4}$ jar, namm in die 2300 Menschen hinweg, jung und alt.²⁾

Chronik v. Regensburg, Städt. Arch.

Anno 1463 fiel ein grosser Sterb allhier ein, vnd sturben nebenander Leuthen in einem Tag in dem Closter bey St. Emeran 16 Mönche.

Chronik der Stadt Regensburg,
allg. bayer. Reichsarchiv.

Damals hat die leidige Pest allhier in Regenspurg dermahlen gewütet, dass allein in St. Emeran Kloster unter dem damaligen Abt Conrado Bebenhauser sechzehn Religiosen innerhalb eines Monats dahingerissen worden. In solcher Noth haben die Mönche und andere auf Anordnung gedachten Abts abgöttischer Weise an-

¹⁾ Eine Null dürfte hier denn doch zu viel sein, ebenso wie bei Elsberger, der die gleiche Zahl angibt.

²⁾ Bei Gemeiner III. 372 werden 6300 Personen als der Pest zum Opfer gefallen angeführt.

gefangen S. Sebastiani-Fest, mit mehreren und grösseren Soleniteten, als vorher geschehen zu celebrieren, damit durch Fürbitte und Hülffe dieses Heiligen, die Pest möchte abgewendet werden. Als auch die Pest nachgelassen, hat man solches dem unschuldigen St. Sebastian zugeschrieben und darüber eine gantze Bruderschaft auffgerichtet, derselben gewisse Regeln gemacht und fürgeschrieben. Diese sind auch anno 1630 den 26. April in Druck herausgekommen und von Bischoff Alberto IV allhier approbirt und confirmirt worden.

Raselius setzt diese Pest in das Jahr 1763 und meldet, dass manch Woche 50—60 Personen gestorben. Sie habe drey Viertel Jahr gedauert und bey 2500 Menschen weggerafft.

Plato-Wildsche Originalchronik.¹⁾

1486²⁾ fiel ein grosser Sterb und wurden unter andern nur allein in dem Closter zu S. Emeran in einem einzigen Monath 16 Mönche hinweg gerafft.

Ratisbon. Nov. Antiq. Pars XII.

XVI. Jahrhundert.

Die Aufzeichnungen beginnen ausführlicher zu werden. Die nun bereits in grösserer Zahl im Druck erschienenen Dekrete, Mandate, Instruktionen, Regimenter und Ordnungen bringen einen schätzenswerten Beitrag zur Illustration der einzelnen Seuchenperioden.

1520 Diss Jahr hat es wol gestorben, hat 2 Jahr gewert, es war ein anhangende pestilenz, es war auch ein recht wetter dazue, dan es in zwai wintern nie kalt, nur nebel, warm und tussmig, es saget der totengraber, er hat es einem rath anzaigt, das ob 3000 menschen gestorben waren.

¹⁾ Die Pest in den Jahren 1462—1465 muss wohl als eine durch diesen Zeitraum dauernde Pest aufgefasst werden; daher kehren auch oft die gleichen Angaben bei den einzelnen Chronisten wieder, die nur in den Jahreszahlen voneinander abweichen.

²⁾ Das angegebene Jahr ist unrichtig. Es handelt sich um die Pest anno 1463.

Dominica tertia adventus, den 16. Decembris under der predig starb ein erlicher priester, herr Hans Groll, ein vicari im thumb in peste, ich halt, er starb vor forcht. Widmann's Chron.

1520 In diesem und folgenden Jahren starben über 3000 Menschen an einer Gattung von Pest.

Donauer, Tom. II.

Das Unglück der Pest, welches Teutschland durchzog, hatte selbst hier in 2 Jahren über 3000 Menschen hinweggerafft. Bischof Johann wagte sich deswegen bei seiner Rückkehr von der Krönung nicht hieher, sondern verweilte in Neuburg. Alle Geschäfte wurden dadurch verzögert. Inzwischen hatte der Magistrat wegen der häufigen Wallfahrten die besten polizeilichen Verordnungen und auch eine eigene Pestordnung bekannt gemacht, nach welcher selbst Genesene sich 4 Wochen lang aller Gemeinschaft in Kirchen, Bädern und im Volke enthalten mussten und ihre Fahrnisse durften nur auf dem Judenkirchhofe feilgeboten und ihre Wäsche ausser der Stadt gewaschen werden. Im Spital an der steinernen Brücke waren für Kranke jeden Standes Zimmer und Pflege geordnet. Das Läuten mit den grossen Glocken, wenn man mit dem Sakrament geht, ward verboten und der Domkirchhof mit vielen hundert Fuhren Sand beschüttet. Gumpelzhaimer.

Die Pest, welche damals Deutschland durchzog, raffte über 3000 Menschen hier hinweg, die ungeheuren Züge von Wallfahrern¹⁾ hatten noch das Umsichgreifen der Krankheit befördert, der Domkirchhof wurde mit vielen hundert Fuhren Sand überschüttet. Walderdorff.

Das Sterben hat 2 Jahre gewährt; es war eine anhangende (anhaltende) Pestilenz. Es war auch ein recht Wetter dazu, denn es in zwey Monaten nie kalt, nur nebelich war und dusnig (trübe, düster). Es sagt der

¹⁾ G. St. Elsberger schreibt: »Haben die grossen Wallfahrten Zur schönen Maria angefangen und am St. Georgi Abend sind über 50000 alhin gewesen. Darauf erhob sich ein grosser Sterb vnd starben bey 3000 Menschen.«

Totengraber: er hätte einem Rath angezeigt, dass ob 3000 Menschen gestorben wären. Gemeiner, IV. 404.

Zweyjährige Pestilenz und ein allgem. Landsterb, so auch bey dieser Stadt über 3000 Menschen hingerissen, darum wegen der Meng der Gräber der Dom-Freudhoff mit etlich 100 fuder Sand beschütt worden.

Grienerwaldt.

Der Wut der Krankheit konnte nicht Einhalt gethan werden, so viel man auch mit den Särgen Prozessionen veranstaltet, und im Dom jeden Mittwoch auf S. Sebastians Altar in der N. Kapelle aber alle Pfnztage Aemter gehalten hat. Gemeiner, IV. 410.

1521¹⁾ erhob sich eine geschwinde Pestilenz, war eine Straff der gräulichen Abgötterey, es starben in 1^{1/2} Jahr bey 3000 Menschen, wär der Domfreudhoff so voll Gräber, dass ihn ein E. Rath folgendes 21te Jahr musste ausschütten lassen. Man fieng an den 14. Martij viele 100 fuhren Sand darauf zu führen.

Raselius-Donauer (636).

1547 Vereinzelte Pestfälle. Gumpelzhaimer, II. 881–882.

Der Rath hält mit den Doktoren und Apothekern Rücksprache und veranstaltet, dass Praeservativ-Medizinen bereit sind und um billigen Preis abgegeben wurden . . . und am 25. 10. 1547 fasste der Rath den Beschluss, dass man mit Versperrung der Häuser, daraus ein oder mehrere Pestkranke gestorben, durchaus eine Gleichheit halten und Niemand verschonen solle.

1553 Pestem particularis.

Es starb hie, wo es hie in ein hauss kham, räumet es darin. Widmann, 236.

1562—1563 Ao 1562 und anfangs 1563t jahrs starben allhier über 2000 Menschen an der Pestilenz, ward der Friedhof bei St. Lazarus errichtet.

Chron. d. Stadt Regensburg.

Allg. bayer. Reichsarchiv.

¹⁾ Diese Angabe ist wohl zum Teil als die Fortsetzung der Pest im Jahre 1520, zum Teil als eine vom Chronisten ungenaue Zeitangabe des Ausbruches der Pest aufzufassen.

Zu End und Umfang beyder Jahre ein schwehre Pestilentz bey dieser Stadt gewesen, davon bey 2000 Menschen hingerissen und haben die Bürger ihren Friedhoff bey St. Lazarus darum erweitert.

Griewaldt, ebenso bei Plato.

1563 starben hier an einer epidemischen Seuche über 2000 Personen, desswegen wurde auch der freythof zu St. Lazarus erweitert. Merkbuch St. Cassian.

Ao 1563 wurden abermahlen 2000 Seelen durch die leidige Pest hingerissen, wesswegen E. E. Rath den Freudhof bey St. Lazarus erweithern und ein Stück Ackers mit 4 Mauern zu solchem einfangen lassen. Was ein Kosten von 122 fl.

1590—1591 Abermahlen eine ziemliche Pest, so viel Leuthe hingerissen. Griewaldt.

1592 Die Pest, welche schon im vorigen Jahre sich zeigte, grassierte auch dieses Jahr und es verordnete der Rath namentlich für die Handwerker, dass so wie einer mit einem verdächtigen Zeichen davon befallen, man es anzeigen und er untersucht werden solle.

Gumpelzhaimer, II. 990.

1599—1600 Langjähriger und so oft gemeine Landsterb, da die Pest um Joh. Baptist gemählig angefangen und den Herbst und Winter hintzu immer aufgenommen bis folgends Jahr auf Lichtmess hint an viel 100 Menschen hingericht. Griewaldt.

Anno 1599 Gingen in die 800 Personen allhie schlaffen, dass mithin die Leichen sich ziemlich gehäuffet, und die Häuser gewaltig geräumet worden. Dimpfel.

Schon im vorigen Jahr fing die Pest an sich hier hie und da zu zeigen, da sie überhand nahm, so hat der Magistrat den 31. July die Aerzte berufen, ihnen ein im Jahre 1585 von Hr. Dr. Oberdorfer verfasstes Gutachten vorgelegt und aufgetragen es zu prüfen und wenn sie etwas beizusetzen hätten bald zurückzugeben, da der Rath es in einem Mandat im Druck ausgeben wolle. Diese Mandate wurden nun am Rathhaus und den Kirchthüren anzuschlagen beliebt, übrigens den

Bürgern einzeln mitgetheilt, auch um nicht zu grosses Aufsehen zu machen, kein besonderes Gebeth, sondern dieses Unglück blos dem Gebet gegen die Türken beygefügt worden.

Alle Lustbarkeiten, Tanzen und Musik wurden bey dieser Kriegs- und Pestgefahr eingestellt und Bussen und Frömmigkeit anempfohlen. Selbst bey Hochzeiten durften nicht über 26 Personen geladen und die Mahlzeit mit stiller Musik und Mässigkeit gefeyert werden.

Alle grossen Aufzüge und auch der Einzug der Schützen mit den Reitern durfte nicht gehalten, ja selbst das Singen der Schulknaben in den Häusern musste unterlassen werden.

Das Mandat enthält nach einer Ermahnung zur Ordnung folgende Vorschriften: 1. Busse zu thun, um Gottes Zorn abzuwenden und damit die Arzeney ihre Wirkung thun möge, 2. Enthaltung von rohen Obst, namentlich Schwämmen und verschiedenes Steinobst, 3. Reinlichkeit und Unterlassung des Ausgiessens stinkenden Wassers in die Höfe oder auf Strassen, sondern Tragung desselben in die Donau, 4. Blut soll gleichfalls nur in fliessendes Wasser getragen werden, 5. Niemand soll auf der Strasse seine Nothdurft verrichten, 6. die Miststätten auf den Pflaster sollen weggeschafft werden, 7. die Strassen fleissig zu kehren, 8. alle Schweine aus der Stadt zu schaffen, 9. jedes soll sich vor der Seuche hüten und in Häusern räuchern, 10. wo ein Kranker in einem Hause, dahin soll man nicht gehen, 11. keine Fremden aus vergifteten Orten einnehmen, 12. nach ausgestandener Krankheit darf keiner 4 Wochen lang in eine Kirche, Badstub oder öffentliche Versammlung gehen, 13. Kleider und Wäsche von solchen Kranken dürfen nicht wieder gebraucht, noch in der Stadt gewaschen werden, 14. wenn ein Kranker im Haus nicht gelassen werden kann, soll es einem aufgestellten Verordneten angezeigt werden, der ihn mit seinen Kleidern nach St. Lazarus in die Anstalt bringen lässt, auch verschafft dieser Vorsteher Wärter, 15. in den Apotheken

ist Arzney angeordnet für jeden um billiges und den Armen unentgeltlich, 16. auch ein Barbier zum Aderlassen ist aufgestellt und nach einem besonderen Rathschluss wurde auch eine eigene fremde der hiesigen Hebamme für die infizirten angenommen. Stirbt jemand, so soll es dem Verordneten angezeigt werden, der sogleich die Begräbniss besorgt.

Trotz aller dieser Vorkehrungen sind dennoch über 800 Menschen von dieser Krankheit aufgerieben worden. Sie fing bey den Jesuiten an.

Gumpelzhaimer, II. 1023—1024.

1599 Die Pest rafft über 800 Menschen hinweg.

Walderdorff.

XVII. Jahrhundert.

Es brach die Pest in der Stadt aus in den Jahren:

1602 In Regensburg trat sie (die Pest) sporadisch auf.

Lammert.

1612 Der Pestgefahr wegen erliess der Magistrat die väterlichsten Ermahnungen. Sie raffte dabey von July bis Dezember 815 Personen dahin.

Gumpelzhaimer, II, 1058.¹⁾

1613 und ist den 17. (Oktober) der Pass von Bayern sehr hart gesperrt worden, dass niemand von den unsrig hinaus, und von den Bayē und Pfältz niemand herein durffte, soll wegen der grassierenden Pest am meisten zu thun gewesen seyn, welche den Reichstag über durch die Fremden in die Stadt ist gebracht worden, also dass es ziemlich viel unter den Bürgern und viel fremde jähling hinweg genommen, ist sonderlich die Infektion in das Jesuiten Collegium gekommen, und in die 15. darunter hinweggenommen.

Handschriftensammlung d. städt.

Archiv Regensbg.

Letztere Pestilentz in währenden Reichstag eingefallen, darum so wol die fremde als Inwohner bey dieser Stadt eine gute Anzahl gestorben. Grienewaldt.

¹⁾ Das Jahr dürfte nicht stimmen; es muss 1613 heissen.

1627¹⁾ Anno 1627 regiert auch die Pest hin und wieder in der Stadt, besonders aber ausser solcher an dem Regen, wo solche sehr stark angehalten hat. Dimpfel.

1629 Ende September zeigte sich die Pest in der Apotheke auf dem Kreuz in Regensburg. Es wurde dem Dr. Gichtl befohlen, bei Vermeidung gänzlicher Hausperre die Kranken mit allem zu versorgen und das im Hause befindliche Vieh ins Lazareth schaffen zu lassen, wo es das Almosenamt gegen billigen Wert übernehmen wolle. Lammert.

1634 In dem Oktober-Monat hat die Pestilenzische Seuche unter hiesigen Einwohnern am heftigsten grassiert, und viele Menschen dahingerissen, dass man genöthigt worden, den öffentlichen Leichen-Conduct miteinander einzustellen, und die Toten ohne Prozeßion und Gesang in aller Stille zu begraben

Auch die Schweden verloren viele Soldaten, die sie einfach, da sie dieselben nicht mehr verscharren konnten, von dem gesprengten Joch der steinernen Brücke²⁾ in die Donau warfen

Pfaffenreuther erwähnt in seinem Manuskript »dass im selben Jahr von Pfingsten an bis auf den Advent wohl in die 10000 Menschen sowohl einheimische, als fremde gestorben«.

Ein Toden-Buch circa annum 1634 sagt:

In diesem verlaufenen 1634 Jahr sind zu Regensburg aus hiesiger Evangel-Gemeine in die 4 Freudhöffe, als: Stertzenbach, Capuziner-Garten und Weyh St. Peter und Lazarus begraben worden 2913 Personen, jung und alt, ohne was sonst für inficirte Personen von Catholischer Seits, und was man auf der Gassen todt gefunden, ausgetragen worden.

¹⁾ Sticker nennt das Jahr 1628 (I. 138).

²⁾ Es wurde der dritte Bogen der Brücke durch den bayer. Obersten Joh. Frhr. v. Troibrez im Oktober 1633 aus taktischen Erwägungen gesprengt. Siehe auch Kleinstäuber, Geschichte und Beschreibung der altberühmten steinernen Brücke zu Regensburg. Verhdl. d. histor. Ver. v. Oberpf. u. Regsb. 33. Bd. Stadtmhof 1878.

Den 1. und 2. Jan. 1635 konnte von der Canzel das Enden der Seuche verkündet werden, die Schulen wurden wieder geöffnet, öffentliche Leichencondukte durften wieder gehen.

1634 Im Oktober wütete die Pest noch heftiger und stürben Geist- und Weltliche, sonderlich viele Amtspersonen. Raselius.

Plato-Wildsche Originalchronik.

1634 Septbr. In diesem Monath nahm das Sterben unter denen hiesigen Inwohnern gewaltig überhand, es grassierten schwehre geizige Krankheiten und endigten sich die vielen anhaltenden Zufälle mit einem rechten Pest. Wurden anfänglich die Häuser gesperrt, war man endlichen solche von der Menge derer Patienten zu versperren nicht mehr im Stande, musste vielmehr alles gehen lassen.

In dem Monath Octobris Reisse das Uebel noch weit heftiger ein viele Geistliche und Weltliche wurden hingerafft. Besonders wurden die Aemter und Gerichts-Stuben durch solche anhaltene Seuche dermassen auf-gesewert, dass man nothgedrungenenerweise in diesem Monath (so vorhin sonst niemahlen geschehen) die ausgestorbenen Aemter noch besetzen noch auch in dem Rath eine Wahl vornehmen müssen. Zudem legte auch E. E. Rath in diesem Monath denen verstorbenen von ihrer Verlassenschaft eine Tax von 1 Reichsthaler pro 100 fl auf, wurden derowegen alle inventarien angeschlagen, die hinterlassenen Erben zur Abführung gefordert und dass alles und jedes in des Verstorbenen Inventar richtig eingekommen seye auf einen körperlichen Eid getrieben.

Ratisb. Nov. Antiq. Pars. XII.

Die Folgen des Krieges, ansteckende Krankheiten fingen nun auch hier an und es raffte die Pest, gegen die sogleich Abstalten getroffen waren im Herbst über $\frac{2}{3}$ der Bürgerschaft hinweg. Es war eine sonderbare aber einträgliche Speculation, dass man eine Todten-

abgabe in diesem Jahre und zwar 1 Prct vom Nachlass einführte.¹⁾ Gumpelzhaimer, III. 1238.

Die Pest nahm hier fürchterlich zu

Gumpelzhaimer, III. 1238.

1635 Die noch immer grassierende Pest verlangt polizeyliche Vorkehrungen, wegen des Begrabens und der Reinlichkeit der Strassen. Der Commandant wurde angegangen auch die Geistlichkeit dazu anzuhalten.

Gumpelzhaimer, III. 1250.

Während der Belagerung sind durch Kriegsdienste und Pest viele Menschen zu Grunde gegangen. Die Bürgerschaft soll auf 800 geschmolzen sein. Gumpelzhaimer.

1649—1650 Gegen Ende des Jahres zeigte sich die Pest. . . .

Als eine grosse Wohlthat Gottes wurde es in diesem 1650 Jahre erkannt, dass die Pestseuche ganz nachgelassen. . . . Gumpelzhaimer, III. 1302 u. 1305.

XVIII. Jahrhundert.

Das letzte Auftreten der Pest in Regensburg erfolgte im Jahre 1713.

Die Aufzeichnungen hierüber sind sehr ausführlich und in grösserer Zahl auf uns gekommen. Selbst ganze Bücher und sogar eigene Berichte sind über diese letzte Pest Regensburgs abgefasst worden.

Gumpelzhaimer gibt eine kurze Zusammenfassung der Ereignisse.

Donauer, auf welchen später noch Bezug genommen werden muss, sagt von dieser Pestperiode:

»Merkwürdig war, dass, wenn das Malum in ein Haus kam, es selten nachliess, biss es alles hinweggeraffet, dahero viele Häuser als völlig ausgestorben zugeschlossen waren. Als Gesamtzahl aller Gestorbenen gibt er 8500 Personen an. Auf Anraten der Colleg. med. fing man anno 1714 mit dem Reinigen der Häuser an.«

Sehr anschaulich schildert Buzinger die Zeitereignisse: »Man wusste, dass einiges zu Wien ausgeschafftes Juden-Gesind

¹⁾ Diese Nachlassteuer soll aber nach Donauer nicht viel eingebracht haben.

zu Wasser heraufreisete, welches unter Wegs keinen Fuss auff's Land setzen durffte, und demnach lebte man alhier in der grössesten Sicherheit, ohne dass man nach dem Exempel anderer die erforderliche Vorsichtigkeit unter denen Thoren vorgekehrt hätte, sondern gestattete vielmehr, dass erstgedachtes inficiertes Juden Geschmeiss, welches dem Vernehmen nach Todte mit sich geführet, mit 2 oder 3 Schiffen im Unteren-Wörth anländen, und einiges davon nicht nur in die Stadt gehen, sondern auch etliche gemeine Weibs-Personen Ihnen ihre Wäsche waschen, Brandwein und anderes zutragen durfften, als womit die Contagiose Seuche in die Stadt gezettelt wurde, welche sich gleich anfangs July hie und da äusserte, und denen Leuthe so von dem Malo angefallen wurden, in kurzer Zeit den Garaus machte, anfänglich bekamen sie entsetzliche Kopfschmerzen, wovon sie fast Sinnlos wurden, nachgehends äusserten sich unter denen Armen und in der Reihe bei der Scham rote Beulen, wie ein Ey gross und in 12. 15. 20 bis höchstens 24 Stunden war es aus mit ihnen. Hierbey wurde ich bey verschiedenen Inspektionen, die ich mit den Chirurgis vornehmen und davon schriftlich referiren musste zwar als eine verlohren Schildwache ausgestellt, allein Gott behütete mich doch. Nachgehends musste ich mit dem Reichsmarschallischen Cancellisten, Walter, und Abgeordneten von denen Stifftern Ober- und Niedermunster, wie auch St. Emmeran, die ihre Häuser visitiren, über den Befund der Krancken das Protocoll führen und alle Abend dem Chur Mainzischen Herrn Gesandten insinuiren, welcher dasselbe sofort diktiren liess, als aber das Uebel immer mehr und mehr unter dem Pöbel einriss, und umb sich griff war der hochlöbliche Reichs-Convent auf seine Retirade bedacht und ob es gleich racione loci anfänglich gleich viel dissentirens gab, so wurde er doch bald enig, fassete den 23ten Augusti den Schluss dahin ab: das Regensburg zwar Locus Comitiorum bleiben solle, allein inzwischen und solange die Contagion daselbst anhalten und nicht vollkommen cessirt haben würde, wolle sich derselbe nach des h. Reichs-Stadt¹⁾

¹⁾ Buzinger lässt den Ort aus. Es war die Stadt Augsburg, wohin am 28., 29., 30. und 31. August die Reise vor sich ging.

begeben. Hierauff machte sich alles, was davon dependirt zur Reise fertig.«

Unterwegs starb bereits der chur-hannoverische Gesandte Herr v. Schrader, und wurde in der Kutsche nach Regensburg von seinem Diener zurückgefahren und auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof beerdigt.

». . . . Im Septembris werden die Schulen eingestellt und begunte der Tod die Menschen viel hefftiger als in denen vergangenen 2 Monathen hinzuraffen, wie sich dann die tägliche Zahl derselben ohne die Kranken von 20 bis auff 47 vermehrte, wodurch absonderlich das Weibs-Volck so dünn wurde, dass man keine Wärterin mehr haben konnte, dahero ein Wohledler Magistrat sich gemüssigt befand 40. bis 50. von Ulm kommen zu lassen.

Ich kann den Jammer nicht genug exprimiren, denn anstatt der Gesandschaftlichen schön ausgeschmückten Gutschen sah man dann Todten »einem Rüstwagen gleichend« voller Todten liegend auff der seite vorn und hinten ein weiss Creutz habend, bey hellen lichten Tag fahren, und hie und da eine mit schwarzer Leinwat überzogenen Sänffte, worinnen die Kranck Personen sassen vielfältig nach dem Pestinhouse tragen.

Das aller Gräulichste war, dass man einen Wagen verfertigt hatte, der so rumpelte, als wenn Zwey Trommel gerühret würden, auff welchen man des Nachts die Todten auff den neuen Freydhoff nach St. Lazarus schlepte, ob nun gleich die Straffe Gottes und die Todesgefahr sehr gross, so war die Bosheit der Menschen doch noch viel grösser, denn im Pestinhouse wurde unter denen so wider etwas gesund und an gehabten Beulen curirt worden waren viel Hurerey getrieben.

Den 13. Octobris resolvirte ein Wohl Edler Magistrat den Gottesdienst in allen dreyen Evangelischen Kirchen solchergestalt zu restringiren, dass ausser des Sonntags in der Woche keine Predigt mehr am Dienstag Nachmittags umb 2 Uhr aber nur allein eine Bettstunde gehalten werden solle, welche Resolution und die Bewegursachen der Gemeinen den 15ten ejusdem von den Cantzeln Kund gemacht wurde. In diesem Monath trieb es der Tod auff's höchste und stieg die Zahl

der täglichen Todten von 47 bis auff 58, womit der griemige Feind seinen Pfeil sinken liess, und nahm die Zahl der Todten fast von Tag zu Tag ab.

Im Monath Novembris fing man die Häuser zu säubern an und die Krankheiten liessen von Tag zu Tag solcher Gestalt nach, dass man dem Allmächtigen Gott den 24ten Decembris nicht allein vermittelst des Hymni Ambrosiani zu dancken — sondern auch den = den 13ten Octobris restringirten Gottes-Dienst wieder auff den alten Fuss zu setzen Ursach hatte, diejenige aber, so etwa annoch mit dem leidigen Malo behaftet wären, wurden aus der Gemeine und öffentlichen Zusammen Künften, bis zur völligen Genesung, zu bleiben, von denen Cantzeln ernstlich vermahnet und das solenne Danckfest bis zur Eröffnung der Thore reservirt.

Anno 1714. Mit Antritt dieses Jahres wusste man unter denen Evangelischen von der ansteckenden Krankheit nichts mehr, aber unter denen Catholischen dauerte Sie länger; Endlich ertheilte einem Wohl Edlen Magistrat ein Capuziner Priester ein Attestatum, dass dem 15ten February c. a. die letzte Person an dem Malo Contagioso erkrankter mit dem h. Sakrament providirt worden wäre, und damit hatte die leidige Seuche Gottlob! völlig aufgehört.

Was sonsten die vorgeweste Contagion überhaupt betrifft, so habe ich, indem die Luft rein war, dabei besonders observirt, dass sie partout die gemeine Bürgerschaft, über die Massen erschrockene, forchtsame Leute und den gemeinen Poebel fast allein betroffen, wie dann wenig Personen von Distinction, ausser 8 Evangelische Geistliche, die Rathherrlich Widerische ganze Familie, Herr Consulent Kranvöst, Herr Syndikus Glätzel, und einig reiche Frauen, welche ohne des bey Jahren waren, daran gestorben sind. Dahingegen hat sie sich bey dem catholischen Clero dergestalt eingehängt, dass die Capuziner und Reformaten Clöster 2 mahl / andere aber mehrentheils ausgestorben seyn sollen.

Den 8ten April hat man vermittelst Absingung des Ambrosianischen Lob-Gesangs, Gott dem Allmächtigen, vor die cessirte Contagion in allen dreyen Evangelischen Kirchen herzlich gedanket.

Die Bürgerschaften zu Stadt am Hoff nebst der am Regen und Steinweg aber machten ihre Dankbarkeit sichtbar und fingen der hl. Dreyfaltigkeit zu Ehren, auff dem sogenannten Geyersberge eine Kirche zu bauen an und gaben Jhr und dem Berge den Nahmen.¹⁾

Den 23ten April sind die Schulen wider in vorigen frequentirungs-Zustand gesetzt und den 3ten May alle Thore nach 8 Monatlicher Clausur eröffnet und Handel und Wandel plenarie hergestellt worden.

Den 6ten May wurde ein allgemeines solennes Dankfest abgehalten.«

II.

Abwehrmassregeln gegen das Einschleppen der Pest.

Schon frühzeitig hatte man die Erfahrung gemacht und ist mit ihr zu der Erkenntnis gekommen, dass die Pest in ihrer Entstehung nicht an den Ort selbst gebunden war, wenn man auch ihren örtlichen Ursprung gleichfalls als feststehend annahm, sondern, dass von bereits infizierten Orten ihre Einschleppung erfolgte. Durch erkrankte Personen, durch Menschen, die mit Pestkranken in Berührung gekommen waren, durch Gegenstände aus pestverseuchten Orten oder von Leuten, die der Pest zum Opfer gefallen waren, konnte das Uebel in ein Gemeinwesen verschleppt werden, das bisher von dieser Seuche verschont geblieben war.

Diese Erkenntnis der Gefährlichkeit der Uebertragung der Pest von Ort zu Ort musste dazu führen, dass sich die durch das dichte Beisammenwohnen vieler Menschen am meisten bedrohten Gemeinden, und unter diesen in erster Linie die Städte, durch geeignete Massnahmen gegen eine Verseuchung von aussen zu schützen suchten.

In der Seuchengeschichte Regensburgs finden sich erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts Notizen über die von den

¹⁾ Der Berg trägt heute noch den Namen der Dreifaltigkeitsberg und ist unter seiner alten Bezeichnung fast nicht mehr bekannt.

zuständigen städtischen Behörden getroffenen Massnahmen, um die Städte vor einer von anderen Orten her ihr drohenden Pestgefahr zu schützen. Vor allem suchte man zu verhindern, dass Personen, die aus pestverdächtigen, beziehungsweise pestverseuchten Orten kamen und Einlass in die Stadt verlangten, dieser nicht gewährt wurde.

So befiehlt ein im Jahre 1412 ausgegebenes Mandat:¹⁾ Nachdem an vilen Orten hin und wieder die Sterbsleufft einreissen, so khombt ein Erbar Rath in gewisse erfahrung vngeacht es offenlich jürlich im Wachtgeding verlesen wirdet niemandts so nit Burger ist, one vorwissen oder Bewilligung einzunemen, das etzliche Irer Burger vnd Inwohner alhie von solchen örten herkhommenden Personen Pflegen one Begonstigung vnterschlaipf bey Inen zugeben, die mögen also hiemit zum Uberfluss gemahnet sein, dann ein Erbar Rath gegen denselben vnd so hierin versprechen erenstliche Straff vnd einsehend gedenckh fürzunammen, darnach sich ein jed hab zurichten.

Decretum in senatu
Ratisbo den 11. September
anno 1412.

Ist uns auch ein früheres Dokument aus gleicher Veranlassung nicht mehr erhalten, so können wir dennoch aus dem vorliegenden den Schluss ziehen, dass ähnliche Befehle, die das Beherbergen oder die Aufnahme fremder, aus pestverdächtigen Orten kommender Personen in Regensburg verhindern sollten, schon in der Zeit vor 1412 erlassen worden waren, worauf die Anspielung auf das jährliche Verlesen des Dekrets im Wachgeding hinweist.

Aus dem Dekret geht aber auch noch weiter hervor, dass der Fürsorge der Behörden nicht in jeder Weise entgegengekommen worden ist, sondern deren Anweisungen selbst von den eigens zur Aufrechthaltung der erlassenen Befehle aufgestellten Personen recht nachlässig befolgt wurden.

¹⁾ Mandat deren Personen halben, so von denen Orthen do die Sterbeleufft regieren, allhie ohne Vorwissen eines E. Camerers nit / sollen aufgenommen werden. K. bayr. allgem. Reichsarchiv. Regensburg Reichsstadt. Lit. 523. (Handschrift.)

Auf dieses Nichtbeachten der so wohl gemeinten Erlasse des Senats ist zum Teil sicherlich das häufige Auftreten der Pest in der Stadt zurückzuführen und in späteren Zeiten wurde es nicht anders.

Immer und immer wieder begegnen wir den gleichen Ermahnungen, Aufforderungen und Befehlen der Behörde, Fremden, die aus infizierten Orten kamen, den Einlass zu versagen, dieselben in Gasthäuser oder in Bürgerquartiere nicht aufzunehmen.

Gumpelzhaimer berichtet aus dem Jahre 1547 kurz: «Die Thore waren wegen der Kriegs- und Pestgefahr gesperrt», und was war die Folge? Als 1553 in Nürnberg die Pest wütete, konnte Widmann in seiner Chronik folgendes schreiben: »Haben den sterben geflohen, den 4. Julii dy ersten hieherkommen und heuser bestanden und nach sebelischem schleck¹⁾ hie gehaust.«

1552 finden wir aber in einer vom Rat erlassenen Ordnung²⁾ den Absatz:

Zum Zehendten, damit auch solche vergiftung allhie noch desto pass verhütet und ausswendig dester weniger alhero gebracht werde. Ist eines Erbar Raths ernstliche meinung und beulch das kein burger oder inwoner alhie / einiche frembde person, so auss den vergifften orten kombt, sie sey ime gefreundt oder nit, weder in sein selbhauss / noch anderstwo in der Stat einneme oder vnterbring / onn eines Ehrbaren Raths oder Camerers / zuuor erlangte erlaubniss, wie es dann / von noch merer sicherheyt wegen auch dermassen vnter den thorn bestellt ist / alles bey der obgemelten straff.³⁾

Man suchte also durch Vorschützen eines befreundeten Verhältnisses Personen aus pestverseuchten Orten aufzunehmen oder man glaubte das Recht zu haben, Personen, die wirklich in familiärem Freundschaftsverhältnis zueinander standen, Unterkunft bei ihrer Flucht, denn wohl dieses Moment kommt

¹⁾ »sebelischem schleck« ist ein Druckfehler im Originaltext.

²⁾ Ordnung in Sterbleüffen MDLII. K. bayer. allgem. Reichsarchiv, Lit. Nr. 418.

³⁾ Die Strafe betrug 2 Schilling.

hier hauptsächlich zur Geltung, gewähren zu dürfen. Der persönliche Eigennutz, sowohl im ersten wie im zweiten Fall, liess also das allgemeine Wohl der Stadt bei dem Einzelnen in den Hintergrund treten. Kein Wunder, wenn der Senat unablässlich seinen Bürgern von neuem seine Verordnungen ins Gedächtnis zurückrufen musste.

Ein Mandat¹⁾ vom 5. Juli 1584 mahnt in scharfen Worten unter Androhung von ernstest Strafen, Leute, die aus contagiösen Orten kommen, nicht aufzunehmen.

1585 erscheint am 9. November das gleiche Blatt²⁾ schon wieder im Druck.

Im Mandat vom Jahre 1592³⁾ wird den Wirten besonders eingeschärft, keine Personen »so von andern orten, da dergleichen contagiösische Kranckheiten regieren, herkhommen«, bei sich aufzunehmen.

1596⁴⁾ findet sich ein Mandat, das sich an die Wachen mit folgenden Worten wendet:

Ein E. Cammerer und Rath lassen Euch hiemit bey ernster Leibesstraff gebieten vnd auferladen, dass ir in erwegung ieziger schwerer läufft vnd Zeit niemand frembden, er sey wer er wöll, ohn vorwissen und bewilligung dess wachtherrn in euer behausung einnemmet, noch über nacht herberget, die ir vielleicht albereit eingenommen, izt dem Wachtherrn anzeigt, aller frembden pest die ir herberget namen vnd verzaichnis alle nacht dem Herrn Cammerer entwed selbst bringet oder zuschickhet. . . .

Diese Verordnung lässt tief blicken. Was der Senat seinen Einwohnern verbietet, das umgehen seine eigenen Angestellten. Es ist dies auch bei näherem Zusehen natürlich. In jenen Zeiten wurden die Wachen noch von den Stadteinwohnern

¹⁾ Dekret des Rats zu Regensburg 9. VII. 1584.

²⁾ Senatsdekret zu Regensburg 9. XI. 1585. Beide Blätter im K. b. allg. Reichsarchiv, Lit. 418.

³⁾ Ratsdekret vom 11. Nov. 1592.

⁴⁾ Mandat, welches in den Acht Wachten durch die verordnete Wacht-schreiber Noths weiss verlesen worden die frembden one vorwissen des Wachtherrn nit zu beherbergen, ihre Wöhr und Rüstung fertig und sauber zu halten. 16. 4. 1596. K. b. allg. Reichsarchiv, Lit. 418 und 523.

selbst bezogen. Den Einen verpflichtete seine Freundschaft, den Andern ein persönliches Interesse oder Abhängigkeitsverhältnis zur Erweisung von Gefälligkeiten. Warum sollte man auch diesem und jenem nicht gefällig sein? Erwartete man doch bei sich bietender Gelegenheit von ihm den gleichen Dienst! Was kümmerte den Einzelnen das Gesamtwohl! Wenn man Verordnung auf Verordnung aufeinanderfolgen sieht, die stets das gleiche Lamento enthalten, so mutet einem dies fast wie der Notschrei eines geängstigten Geschöpfes an, das, die Gefahr erkennend, kein Entkommen sieht und in seiner gewaltigen Todesangst dem gequälten Herzen durch Schreien Erleichterung zu verschaffen sucht.

Bereits 1599¹⁾ ergeht an die Einwohner Regensburgs ein Mandat in der gleichen Angelegenheit und schon folgt 1607²⁾ ein weiteres Mandat in derselben Sache, ebenso 1611,³⁾ das den Torstehern nochmals ernstlich befiehlt: »allen hier zu-reissenden mit gebürend Bescheidenheit vnnnd glimpf, bei dem gelübd an Leiblich geschwornen Aidsstatt, zu Befragen, wer sie seyen? wie sie heissen? von wannen? vnnnd ob sie nit von Orten und Ennden, do die Infection regieret, herkommen. . . .«

Im Jahre 1613⁴⁾ wiederholt der Senat seine vorher ausgegebenen Mandate in einer längeren Ausführung und Zusammenfassung, um bereits im folgenden Jahre mit nur geringfügigen Abweichungen in gleicher Weise einen Beschluss zu erlassen, der am Tag Thomae Anno 1614 der Bürgerschaft »vnnnd den fahnen«⁵⁾ verlesen wurde.

¹⁾ Senatsdekret vom 30. Juli 1599. K. b. allg. Reichsarchiv, Lit. 418.

²⁾ Mandat denen Personen halber, so von denen Orten, da die Infection regirt, herreisen. 31. Octbr. 1607.

³⁾ Wie vorher. 19. Septbr. 1611.

⁴⁾ Mandat wegen eingerissener inficirter Oerther, Danzen, Schlittenfahrens vermummens und auch allerley gebott vnnnd verbott. 22. Octbr. 1613.

⁵⁾ Bei »Unter den Fahnen« ist der Teil des Rathauses zu verstehen, in welchem die »Wache«, also die aus Söldnern bestehende Stadtwache, untergebracht war. Er befand sich rückwärts des Durchganges. Bei Dekreten der Stadt kommt dieser Ausdruck häufig vor.

Sechs Jahre später finden wir ein erneutes Dekret,¹⁾ um den Zuzug fremder Personen aus pestverseuchten Gegenden in die Stadt zu verhindern. Den Bürgern und Inwohnern, speziell den Wirten und Gastgebern werden die bereits publizierten Mandate aufs neue in Erinnerung gebracht und ihnen im Falle des Ungehorsams schwere Strafen angedroht. Besonders wird in dem Senatsbeschluss hervorgehoben, dass »keiner einige frembde Person / die sey auch ihmer so nahe es immer sein könne / befreundet oder nicht« bei sich aufnehmen soll.

Wir haben hier den sicheren Beweis, dass von den Einwohnern Freundschaftsverhältnisse vorgeschoben wurden, um fremde Personen bei sich beherbergen zu können, worauf der Satz »die sey auch ihme so nahe es immer sein könne / befreundet oder nicht« zur Genüge hinweist.

Eine Wiederholung findet sodann im Jahre 1631 statt.²⁾ Als dann im Jahre 1634 die Pest in der Stadt zu wüten begann, hatte dieselbe noch unter einer zweiten Gottesgeißel zu leiden, unter den Nöten des 30jährigen Krieges, der auch Regensburg auf die Dauer von Jahren seine ganze Schwere fühlen liess. Wohl war das Ein- und Auspassieren in der Stadt strenger als sonst bewacht, denn dafür sorgte schon die kriegerische Zeit, wie ich bereits a. a. O.³⁾ zeigen konnte. Doch war sicherlich schon vor der strengen militärischen Bewachung der Tore der Keim der in den Jahren 1634/35 verheerend um sich greifenden Pest in die Stadt verschleppt worden. Das Herannahen des Kriegsvolkes und schon allein das Gerücht einer in kurzer Zeit erscheinenden Soldateska hat in jener Zeit genügt, um vom Lande her eine panikartige Flucht in die befestigten Orte zu veranlassen, wodurch es vorkam, dass durch die massenhaft eingeströmten

¹⁾ Senatsdekret vom 13. Februar 1621. K. b. allg. Reichsarchiv, Lit. Nr. 418.

²⁾ Senatsdekret vom 19. Dezember 1631. K. b. allg. Reichsarchiv, Lit. Nr. 418.

³⁾ Schöppler H., Ueber die in Regensburg zur Zeit der Truppenbesetzung während des 30jährigen Krieges von den Behörden ausgeübte amtliche Kontrolle. Die Oberpfalz, Bd. II, 1908.

Flüchtlinge die schutzgewährenden Orte dermassen in allen ihren Bedürfnissen geschädigt wurden, dass sie dem Feinde die Tore öffnen mussten. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir auf Grund vorliegenden geschichtlichen Urkundenmaterials den Schluss ziehen, dass bürgerliche Sonderinteressen auch hier die Hand dazu boten, die Mandate über das Einlassen fremder Personen in die Stadt zu umgehen, rücksichtslos gegen das allgemeine Wohl der Mitbürger, die diesen Fehler durch eine der schrecklichsten Pestperioden in der Seuchengeschichte der Stadt zu büßen hatten.

Die Beschlüsse des Regensburger Senats aus den Jahren 1649¹⁾, 1666²⁾ und 1679³⁾ bringen zu vorstehenden Ausführungen nichts Neues. Sie beweisen nur, dass die Behörden stets darauf bedacht waren, einem Einschleppen der Pest von anderen Orten nach Möglichkeit entgegenzutreten.

Die schwere Heimsuchung von 1634/1635 musste nachhaltig auf die Gemüter eingewirkt haben, denn als Ungarn und die angrenzenden Lande im Jahre 1691 der Pest zum Opfer fielen, da erliess der Rat an seine Bürger und Einwohner ein geharnischtes Schreiben, das hier im Original wiedergegeben sei:

Wir Cammerer und Rat / dieser des Heyl-Reichs Freyer Statt Regenspurg / fügen hiemit männiglich zu wissen: demnach durch Göttliche Verhängnis die ansteckende Seuche der Pestilenz in dem Königreich Ungarn / Croaten und einigen daran stossenden Landen solcher gestalten eingerissen / dass sie sich / dem glaubwürdig eingeloffenen Bericht nach / je mehr vnd mehr auszubreiten beginnet / so / dass andere angränzende Provincien in nicht geringer Gefahr stehen / mit eben dergleichen abscheulichem Uebel befallen zu werden / und dahero die höchste Notturfft erfordern wil / dass gleich wie anderer Orthen bereits rühmlichste Anstalten gemacht worden / also auch allhier / (zumalen bey noch fürwehrenden Comitiis / occasione deren / von allerhand Orthen sich Pas-

¹⁾ Ratsdekret vom 27. Aug. 1649.

²⁾ Ratsdekret vom 19. Juli u. 2. Aug. 1666.

³⁾ Ratsdekret vom 22. Septbr. 1679. K. bayer. allgem. Reichsarchiv, Lit. 418.

sagiers und Frembde einzufinden und durch zu reisen pflegen /) nicht minder dergleichen sorgfältige Prx-cautiones vor die Hand genommen werden: Alss finden Wir Uns bemüssigt / obgedachtes gantzes Königreich Ungarn und Croaten / sambt übrigen incorporirten Provincien zu Bannisieren / und allem Handel und Wandel dahier / und vor dannen / völlig einzustellen / so dass die Persohnen weder selbst herein zu passiren / noch ihre Güther / wie die immer Nahmen haben mögen / bey unausbleiblicher scharffer / auch befindenden Dingen nach / Leib- und Lebensstraffe / und respective der Confiscation / zu Land oder zu Wasser anhero zubringen / sich unterstehen sollen: Welcher Straffe auch nicht nur diejenigen / so sich und ihre Waaren selbst also herein zu practiciren / sondern auch alle und jede / sie seyen zur Aufsicht bestellet oder nicht / so sich dergleichen / von bannisirten Orthen herkommenden Persohnen zur Einschleichung directé vel indirecté Vorschub / Gelegenheit / oder Hülffe zu leisten gelüsten lassen würden / sich theilhaftig gemacht / und derhalben ohne Verschonung zu gewarten haben sollen.

Und damit man dissfalls (1.) der durch reisenden halber umb so mehr versichert seyn möge / so solle niemand / wer der auch seye / ohne genugsame Bescheinung durch glaubwürdige / mit allen nothwendigen Requisiten versehen / und zumahlen vor einen Chur-bayerischen Grantz- oder andern hiezubestellten Officianten / oder der Obrigkeit selbst / wo nicht frisch ertheilten / doch unterschriebenen Feden / dass er / und alles bey sich habende inner denen nächsten 40 Tägén zurück an keinen inficirten / oder der Gesundheit halber verdächtigen Orth gewesen seye / passirt / sondern in Ermanglung solcher Ursachen / also gleich wieder ab und zurück gewiesen / auch nachgehends vor würcklich also gemachten und genugsam attestirter Quarantana / keineswegs eingelassen werden.¹⁾

Insonderheith (2.) ist unter denen Thoren die Verordnung geschehen / dass die unnütze Handwercks-Pursch / so sich der Arbeit muthwillig entziehen / und sowohl vornehmen als ge-

¹⁾ Siehe auch z. B. K. Brunhuber: Die böse Krankheit des Kärners Neumair von Regensburg. Die Oberpfalz. O. J. Kallmünz. 1912.

meinen Leuthen mit ihren unverschämten Bettlen / oder so genanten Fechten / fast den gantzen Tag hindurch verdrüsslich und beschwehrlich fallen / wie auch das Herrnlose vagirende Gesindlein / und frembde Bettler / worunter aber die vor dem Reichs-Feind ins Elend vertriebene arme Persohnen / so derenthalben glaubwürdige Attestata, und dass sie von keinem der Gesundheit halber in Suspicion gezogenen Orth herkommen / genugsame Kundschaft vorzuzeigen / auch selbst nichts verdächtiges an sich haben / nicht zu verstehen / ob sie auch schon mit Feden versehen wären, gleichwolen nicht hereingelassen, die alhier aber befindliche / und übergebene Erlaubnus sich heimlich aushaltende / zusambt denenjenigen / so ihnen solch verbotenen Unterschleiff zu geben / sich unterstehen würden / mit Schimpf auss der Statt geschaffet / oder auch nach Beschaffenheit der Sache / mit mehrer Bestrafung angesehen werden sollen: dannhero nicht nur die Würth und Gastgeber / der ohne diss promulgirten Verordnung gemäss / mit zeitlicher Einschickung der richtigen Spezifikationen und Nacht-Zetteln aller und jeder bey ihnen logirenden oder Herberge suchenden Gäste / sich nicht säumig finden zu lassen, sondern auch die sambtliche Burger und Inwohner / niemanden von denen ausswendig ankommenden Persohnen / es mögen ihnen gleich selbige verwandt / und sonst bekandt seyn / oder nicht / ohne Vorwissen oder Vorwilligung des jederzeit Amtirenden Herrn Statt-Cammerers / und zugleich des verordneten Wachtherrns / auf kurtze oder lange Zeit / in ihm eigenthumlich angehörige Behausung / oder auch Stifft- und Bestand-Zimmer einzunehmen / hiemit wiederholtermassen / und bey Vermeidung der vorig-sowohl als jetzig angetrohter Poenen wohlmeinend / und zugleich ernstlich gewarnet werden.

Drittens werden hiesige Burger und Inwohner / sambt denen Angehörigen hiemit erinnert / dass sie bey vorhabenden Reysen / sich jedesmal bey der Cantzley anzumelden / und Feden zu nehmen / dabey aber wohl vorzusehen haben / dass sie keine verdächtige Orth betreten, widrigenfalls sie bey Ihrer Ruckkehr eben so wenig als Frembde admirtirt / sondern gleich denenselben / zur Ausschaltung der völligen Quarantana, ohne alle Connivenz angehalten werden sollen.

Welches (4.) sonderbahr die Kauffleuthe und Kramhändler / wie auch Schiff-leuth / Land-Gutscher / und andere des Fuhrwerk treibende / in gleichen die Botten-Geher / wohl zu beobachten / und sonach / nicht nur in Besuchung der Orth, sondern auch Auffnehmung der Persohnen und Güther / Pack und Ladung derselben / bevorab der Jenigen / so aus Wolle / Flachs / Hanff / und dergleichen baldfangenden Sorten bestehen / und fabricirt werden / alle behörige / und in andern Handel-Stätten übliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen / wissen werden / damit sie an ihren Commercio und Handthierung / sowohl hier als anderwärts keinen Anstoss und Hinderung zu befahren haben mögen.

Und weilen (5.) bey dergleichen besorglichen / und der ansteckenden Kranckheiten halber gefährlichen Zeiten / sonderbar auf die Reinlichkeit zu halten / damit durch allerley übler Gestanck / und S. V. Unflättere / die (Gott seye Danck!) geniessende gesunde und frische Lufft nicht verderbet werde; So wird hiemit insgemein allen und jeden Burgern / und Inwohnern nochmalen ernstlich bedeutet / dass sie bey Vermeidung nicht allein der in hiesiger Wacht-Gedings-Ordnung angesetzter / sondern noch höherer und mehr empfindlicher Bestraffung / sich der Sauberkeit / sowohl ein- als ausser ihren Häusern / und Wohnungen / so viel immer möglich befleissen / das Kehricht und andern S. V. Wust / an keine andern als die hierzu aussgezeichnete Orth / mit nichten aber auf die Gassen und Plätze / oder auch in den Bach (wie alles so villfältige hierüber ergangenen Verboths ohnerachtet / absonderlich bey nächtlicher Weile noch immerher straffmässig geschehen) bringen sollen, zu welchem Ende dann und damit die Reinlichkeit umb somehr erhalten werde / denen Wachtknechten / um weme sonst dergleichen Aufsicht oblieget / in Krafft dieses / auff's neue scharff / und bey unvermeidlichem Verlust ihres Dienstes / auch an dem Einsehens / Obrigkeitlich eingebunden und anbefohlen wird / auf die Uebertretter / so Tags / so Nachts / gebührende Obacht zu halten / und denen verordneten Wachtherrn die unverlangte Anzeig zu thun / auf dass dieselbe zu verdienter Straffe gezogen werden mögen.

Zu männigliches besserer Nachricht / und damit der Unwissenheit halber mit Fug sich nimand entschuldigen / vielmehr aber vor Ungelegenheit und Straffe bestermassen hütten möge / haben wir Eingangs ernanter Cammerer und Rath diese gemachte Verordnung und Anstalt auf denen gewöhnlichen Plätzen unter öffentlichen Drommel-Schlag aussruffen / in Druck publiciren / und unter allen Statt-Thoren anschlagen lassen.

Decretum in Senatu den 17. Decemb.

Anno 1691.

Noch einmal warnt der Senat Regensburgs seine Schutzbefohlenen vor dem leichtfertigen Entgegenkommen einlassbegehrenden Fremden gegenüber, und aus den Zeilen glaubt man ein schreckenvolles Ahnen zukünftiger grauenerregender Zeiten herauslesen zu können, die nun mit diesem Beschluss aufgehalten werden sollen. Die Stadt aber hatte die schrecklichen Tage von 1634—1635 schon vergessen und als im Jahre 1713 Schiffe mit flüchtenden Juden aus Wien, das der Pest bereits zum Opfer gefallen war¹⁾, vor einer Insel bei der Stadt Anker geworfen hatten, da sollte der Eigennutz des Einzelnen wieder zum Verhängnis für die Allgemeinheit werden.

Buzinger beschuldigt den Senat der Stadt Regensburg, nicht umsichtig genug gewesen zu sein und keine Vorsichtsmassregeln gegen das Einschleppen der Pest getroffen zu haben, obwohl er wusste, dass die Gefahr einer Verseuchung der Stadt bereits zu Schiffe nahte. Eigentümlicherweise findet man auch keinerlei Beschlüsse in dieser Hinsicht, während dieselben in den Jahren der vorhergehenden Jahrhunderte, wie ich in dieser Ausführung zeigen konnte, recht zahlreich waren. Die Aufzeichnungen der Chronisten jener Zeit lassen es aber doch zweifelhaft erscheinen, ob die aufsichthabende Behörde so ganz untätig war, wie Buzinger sie hinstellt. So berichtet Eibelhuber, dass die Pest 1713 durch eine Branntweinverkäuferin, Schömerin mit Namen, die zu den von der Stadt abgewiesenen Juden ging, in die Stadt gebracht worden sei. Die Stadt hatte die Juden also abgewiesen,

¹⁾ Im Herbst 1712 wird die Pest von Ungarn aus nach Wien verschleppt, um 1713 dort verheerend auszubrechen.

also sicherlich wie in den gleichen Fällen in früheren Zeiten auch weitere Massregeln getroffen, um ein grösseres Unglück zu verhüten. Alkofer erwähnt ebenfalls, dass trotz inständiger Bitten der am unteren Wöhrd gelandeten Juden, diesen der Eintritt in die Stadt verweigert worden sei; ebenso wird in der bei Hagen erschienenen Broschüre: das gedruckte und wieder erquickte Regensburg, angeführt, dass die von Wien kommenden Juden nicht landen durften und ihnen der Verkehr mit der Stadt verboten wurde, welches Verbot aber von den Einwohnern der Stadt selbst unbeachtet blieb.

Vorstehendes Kapitel ist für den Pestforscher insofern von besonderem Interesse, als es zu zeigen vermag, dass die Menschheit in gewissen Dingen sich stets gleich geblieben ist. Das Interesse am eigenen Ich lässt sie alle Gefahren verkennen, alle Rücksichten auf den Nächsten ausser acht lassen und unbekümmert um alle noch so gut gemeinten Erlasse tut der einzelne nur das, was ihm momentan für seine Person gut erscheint. Bis herauf zur letzten Pest haben alle Ermahnungen nichts genützt, um auch nur einigermaßen einen Erfolg aus den vielen Belehrungen verzeichnen zu können. Um des Verdienstes einiger Pfennige willen, die doch nur wenigen Personen zugute kommen konnten, verliert Regensburg, trotz aller durch Jahrhunderte hindurch erlassenen Dekrete, abermals Tausende von Menschen durch die eingeschleppte Pest. Besser als durch die Betrachtung der soeben geschilderten Tatsachen lässt sich wohl kaum beweisen, dass die Menschen in gewissen Punkten sich nicht ändern werden, selbst auf die Gefahr hin, ihr Leben verlieren zu müssen.

III.

Sanitäre Massnahmen zum Schutze gegen die Pest.

Von sanitären Massnahmen, die von seiten der von der Pest bereits ergriffenen Stadt zum Schutze ihrer Einwohner getroffen wurden, finden wir in den ersten Jahrhunderten, in welchen uns Nachrichten über das Wüten der Seuche in der Stadt erhalten geblieben sind, keinerlei Notizen. Die

Chronisten begnügten sich mit einem kurzen Vermerk über diese Ereignisse, wie ich sie im Anfang dieser Ausführungen wiedergegeben habe. Es erweckt dieses Schweigen fast den Anschein, dass man dem Einzelnen es überliess, nach seinem Gutdünken dafür zu sorgen, wie er sich vor der ihm drohenden Gefahr so gut als möglich schützen und retten wollte. Die Stadt in ihrer behördlichen Vertretung als solche sah sich jedenfalls nicht dazu veranlasst, bestimmte Vorschriften darüber zu geben, wie man sich vor oder bei der Infektion zu verhalten habe. Ich glaube dies um so mehr vermuten zu dürfen, als in der Geschichte der Pest in Regensburg bis zum 15. Jahrhundert herauf auch nicht einmal erwähnt wird, dass man von seiten der Behörden Hilfe erbat, oder sich an die Kirche¹⁾ wendete, um durch sie Hilfe von den himmlischen Mächten zu erflehen, welches letztere Vorgehen doch sicher seine Erwähnung gefunden haben würde, nachdem anzunehmen ist, dass die ersten geschichtlichen Nachrichten durch Mönchshände uns überliefert worden waren, wie dies auch die nachstehenden Berichte beweisen können.

Die erste Nachricht, welche über eine der Allgemeinheit zugute kommende öffentliche Handlung berichtet, die während einer Pestepidemie ihre Ausführung fand, bezieht sich auch auf eine von geistlicher Seite ausgeübte Benediktion bzw. auf eine von der Kirche in Szene gesetzte Anrufung eines Heiligen, um Erhörung und Beendigung der bereits stark wütenden Pest.

Es wird nämlich aus dem Jahre 1407 berichtet, dass bei dem grossen Sterben die drei heiligen Särge öffentlich um die Stadt getragen wurden.²⁾ Mit welchem Erfolg erwähnt der Chronist leider nicht.

¹⁾ Andreas von Regensburg berichtet unter dem Jahre 1348, dass wegen der Pest, ob hoc Clemens VI. missam cuius introitus est: Recordare, domine, testamenti tui, pro pestilencia celebrari insituit.

²⁾ Die hl. 3 Särge waren die Särge des hl. Erhard, des hl. Emmeran und des hl. Wolfgang. Sie enthielten die Gebeine der betreffenden Heiligen. — S.: »Die Reliquien des hl. Emmeran« von G. Anton Weber in: Studien und Mitteilungen, Jahrg. XXVII (Brünn 1906) — im Separatdruck Seite 26 — und vergleiche auch »Das angebliche Grab des hl. Emmeran« von G. Anton Weber, Jahrg. XXIX. (Brünn 1908.)

Von der ersten Notiz im Jahre 1407 bis herauf zum Jahre 1713 waren die Zuflucht zum Gebet, das Hoffen auf das Eingreifen himmlischer Mächte teils die einzigen öffentlichen Massnahmen, teils leiteten sie die später noch zu ergreifenden sanitären Hilfen ein, ein Vorgang, der ganz dem Denken und Fühlen jener Zeiten entsprach, in denen man keinem anderen Ereignis im allgemeinen so rat- und tatlos gegenüberstand als der einbrechenden und alles vernichtenden Pest.

Als daher 1462 die Pest über 6300 Menschen in der Stadt hinwegraffte, findet sich keine weitere sanitäre Massnahme von seiten der Behörden verzeichnet als: der Rat nahm seine Zuflucht zum Gebet und verabredete mit dem Domkapitel eine grosse Prozession am Katharinentage. Gemeiner berichtet vom Jahre 1463, als die Pest über 6000 Menschen in der Stadt hinwegraffte, dass der Rat und die Bürgerschaft Regensburgs durch die Kraft des Gebetes der Landplage, der schwarzen Krankheit, wie er sie nennt, Schranken zu setzen hofften. Ein diesbezüglicher an die geistlichen Herren gestellter Antrag wurde von diesen angenommen und dann folgende Bekanntmachung erlassen:

Zu wissen, dass mein Herr, der Dechant und meine Herren vom Capitel des Thumbs hie zu Regensburg und meine Herren vom Rath daselbs miteinander einig worden sint, dass alle Stift und Orden sich hie zu der Stadt und am Ertag nach St. Kathrey Abend schirst früh nach den ersten Messen in dem Thum mit derer Heiligthum sammeln sullen, und dann mit der Prozession und dem Heiligthum hintz S. Heymeram geen. Do will man dann in dem Münster daselbs ein Amt von des gemein Prechens und Pestilentz wegen, die leider jeze hie und anderswo in dem Land ist, Gott zu Lob und Eren singen lassen, und dass Gott sein Gnad und Barmherzigkeit mit uns teilen und solchen Prechen von uns hinwegnehmen wolle. Und wer des Gnad hat, der mag dazu kommen.¹⁾

Desgleichen wird aus dem Jahre 1465 berichtet, dass die Verehrung des hl. Sebastian ein Nachlassen der Pest zur Folge hatte, so dass man eine Bruderschaft ihm zu Ehren

¹⁾ Siehe auch Widmanns Chron. S. 36.

errichtete, deren Regel aber erst wohl in Erinnerung an die Pest im Jahre 1627 anno 1630 im Druck erschien.

Wenn der Magistrat 1520 die Wallfahrten verbietet, so wirkt dieses fast befremdend. Ich nehme an, dass man die Ansteckungsgefahr und die schnellere Verbreitung der sich einmal zeigenden Pest bei dem Zusammenströmen grösserer Menschenmassen richtig erkannt hatte, selbst wenn dieses Zusammenströmen zum Zwecke einer Gott wohlgefälligen Handlung geschah, und nun zu diesem Entschluss kam, der im Vergleich mit den in den vorhergehenden Jahren sogar behördlicherseits verhängten kirchlichen Gebeten ein sonst unverständlich bleibendes Verbot bedeuten würde.

Im Ratsbeschluss vom 3. Oktober 1634 zur Verhütung der Pestansteckung wird verordnet, dass die Geistlichen Busspredigten, namentlich gegen die Hoffart, Unzucht und Feindschaft halten und wöchentlich eine besondere Betstunde einsetzen sollten.

Die Erkenntnis der Verbreitung der Pest *contactu, fomite et ad distans* findet sich dann in den jetzt folgenden Pestordnungen, Instruktionen, Regimentern, Mandaten und Dekreten stets deutlich gekennzeichnet und führt zu den Massnahmen, die mit nur wenig Abänderungen bis zum letzten Seuchenjahr in einer langen Reihe von Ausgaben erschienen sind. Die älteste dieser Druckschriften aus dem Jahre 1531 befindet sich im Besitze des Historischen Vereins zu Regensburg¹⁾ und habe ich dieselbe als Beispiel einer solchen Instruktionsschrift beiliegend wiedergegeben.²⁾

Die Abfassung dieser Pestschriften ist so gleichförmig, dass sie wie nach einem Schema gearbeitet aussehen. Dabei sind sie in Stil und Ausdrucksweise so gehalten, dass sie dem gemeinen Volke verständlich bleiben, was nach meinem Dafürhalten besonders bei den oft mannigfachen Rezeptformeln, die nicht selten in ausschliesslich lateinischer Sprache abgefasst sind, kaum der Fall gewesen sein dürfte, selbst wenn man annimmt, dass die lateinische Sprache damals noch in weiteren Kreisen verstanden werden mochte als heutzutage.

¹⁾ Histor. V. R. 649.

²⁾ Siehe S. 50 u. 51.

Regiment/wel mā sich ytz

und/vnd fortan zürzeyt der Pestilenz/mitt essen/trincken vnd paden baltembl.

Ein tunckele/melbelichte Züfft seind / So

pleyb der mensch/ als vil im müglich/in seinem hauß/ Des nachtes thü er seine Kammerser zu/vñ habe darinnen Wulgen oder Zychenlaub / vnd was güttten geschmack gibt. Wer aber an solche lufft geher/der sol vor ein wenig gepetes prots mit essig vñ wein gemyscht/essen / Darnach sein anlatz/ hend vnd fuß mit Koffenwasser vnd essig gemengt/ bestreychen/vnd ein wällen tüch in essig vñ rosenwasser genetzt/vor der nesen tragen.

Kain nasse/gefottene/oder gewärts vnd essig/auch andern ferwigen dingen gemachte speyß/sol man nicht essen / Sonder truckene vnd gepatene Rhost/vnd zymlich

Nestiglich sol man sich halten/yhn essen vnd trincken/ Welcher aber nicht wein hat/der trinck gefotten wasser mit essig vermischet.



Regimēt/wel man sich ygund/ vnd fort an zur zeyt der Pestilenz/mitt essen/trincken vnd paden halten sol.

Zuch findestu hierinne mandyerley bewertter Artzeney zu den bösen Zenen.

Von des gepratē weins tugendē/ Zwen vnd zwainzig Artickel.

M. D. XXXI.



Ein bewertes Pulver für die pestilenz.

Nym Bolum Armenicum/terram Sigilatam
Tomentille/die schwarz/Terpentin/Bibenel vñ
weyßwürtz/also vil man wil/ doch eins so vil als
des andern/ vnd Maysterwürtz zu dem halben
tayl/ Stoß dise stück alle wol vnter ein ander/ Da
von gib dem siechen auff stat ein halb lot ein/ mit
essig ehe er einschlafft/ Leg yhn dann hin vnd laß
yhn schwitzen/ so genyset er.

Zaichen der Pestilenz.

Ein Flözlein an dem halß/ vnter den armen/
oder bey den bainen die eins stechen.

Die vnsehbarlichen Zaitchen.

So einer vil stechen vmb das hertz hat/haupc
we/vnd vil frieren empfendet/ der sey gewarnt.

Wachalter ist güt da für/ sterckendt das hiern
sterckendt den magen/ vertreyben bösen geruche
von dem menschen/kaltre Tieren bringt sy wyder/
vnnatürliche hitz messigen sie/vnnd seind güt für
das Parlis 2c.

Wolfgang Resch Somschneyder.

Welcher böse materibey yhm hat/ der laß zur
Abern/ oder neme Artzeney nach der Artzet rath.

So einer padens gewont ist/ der mag wol pa-
den in padrstuben/ Aber so er auß geher/ bestreich
er sich mit kaltem wasser/ vnnd pleyb darnach an
seyh gemach in gütter hüt. Wasserpad mit sües-
sem wasser seind nicht güt.

Item/ Vnkewsch/ zorn/vnmüt/ trunckenhayt
sol man meyden/ Aber zymliche freude mag man
wol yeben. In Summa/ Welcher zymlich ges-
sündt/vnd lang wil leben/ der laß sich mit weni-
gem genügen mit der natur/ als der Sayde sagt/
Die natur ist mit wenig benügt vnd dancke Got
darumb/ So ist er bewarnt

Die Pest wurde zunächst als eine Strafe Gottes aufgefasst, wie ich in einem Aufsatz im Archiv für Geschichte der Medizin zu zeigen vermochte. Dementsprechend musste die Gottheit, die die Strafen verhängt hatte, in der ihr wohlgefälligen Weise auch wieder versöhnt und zum helfenden Eingreifen bestimmt werden. Dazu musste in erster Linie die den Zorn Gottes veranlassende Ursache — der sündige Lebenswandel — zum Verschwinden gebracht werden und dann kam in zweiter Folge in Betracht, sich Gott wieder durch Gebet und gottgefällige Handlungen wohlgefällig zu machen. Die Ermahnungen hierzu leiten deshalb jede auf die Pest bezügliche Ordnung etc. etc. ein.

In den weiteren Ausführungen kann man jedoch überall das Bestreben der Behörden erkennen für das Wohl ihrer Mitbürger nach Kräften zu sorgen. Sie machte dieselben auf die Ursachen der Pest aufmerksam; so z. B. kam lasterhaftes Leben, worunter Ausschweifungen im Essen und Trinken und im Geschlechtsgenuss in der Hauptsache nach verstanden wurden, zunächst in Betracht. Es fordern deshalb die Belehrungsschriften auf, diese Zügellosigkeiten zu unterlassen, wie z. B. ein Pestregiment aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts die Einwohner mahnt: »Erstlich das sich der mensch zu solcher zeit huete vor vnmesslichem vnn vnordenlichem Essen vnn Trinckhen / nur also vil essen / vnd trincken sol das die natürliche krafft erhalte werde /«

Den Nachdruck für diese Aufforderungen erhielten diese in kleinem Buchformat oder in Einblattdrucken herausgegebenen Belehrungen durch die amtlichen Dekrete und Ordnungen. Der Senatsbeschluss vom Jahre 1599, der zugleich auch Ordnung sein soll, verbietet den Bürgern, Unterthanen und allen anderen Inwohnern, niemand ausgenommen, diesem Dekret genau nachzukommen, wenn sie nicht ernste Strafen erwarten wollten, und verheisst Angebern, um ganz sicher zu gehen, dass Anzeigen einlaufen, einen Teil der erlegten Strafen als Belohnung. Auch in diesem Dekret wird befohlen: »Zum andern soll sich ein jedes in Essen und Trincken messig halten / allem uberfluss meyden«

Damit hängt zusammen, dass das gesamte bürgerliche

Leben der Stadt unter eine Kontrolle der Behörden kam die den an und für sich etwas zu Extravaganzen neigenden Städter ihre Zügel durch die verschiedensten Verordnungen anlegten.

So gebietet ein Mandat von 1631 den Regensburgern: Dass alles Tanzen, leichtfertige vermainte fröhlichkeit, lustshalber in Schlitten zu fahren, vnd was dergleichen mehr sein mag, dieser Zeit eingestellt / in Hevraths abreden, Hochzeiten nachfolgender ordnung gehalten / Nemlich bey Abendt vnnnd Beschluss der Heurath allein ein Trunckh auffgesetzt, weiter kein Mahlzeit gegeben, auff den Hochzeit Tag in allem nicht vber 32. Personen geladen, noch zu Tisch gesetzt. Der Kirchgang vermög der Hochzeitordnung, zu gebührlicher Zeit / vnnnd allein mit stillen Instrumenten, die Malzeit mit Bescheidener Messigkeit / ohne Zutrinckhen vnnnd Füllerey gehalten, des andern Tags die Nachhochzeit eingestellt werden / Es wolle dann dss junge Prautvolckh ezliche befreunde zu einem Tisch, doch nit uber 10. oder 12. Personen zu sich erbitten / dss soll ihnen vnverwerth sein / doch mit der Mass vnnnd Bescheidenheit, wie bey dem Hochzeit Tag vermeldet / hierbey soll ein jedes vermahnet sein, alle üppigkeit, hoffarth, pracht vnnnd vberflvss inn kleider vnnnd Clainotern einzuziehen, desshalb Niemandes Egerlich¹⁾, sondern seinem Standt vnnnd burgerlichen Wandel sich gemäss zu erzeigen, bey den Kinds Tauffen, Bad oder hernach sollten alle Malzeiten vnnnd vbrigen Trunckh abgeschafft sein, die Kostproben, Weinschenkhen, methsieder, Prauer, Pranntweimbrenner oder wie sie Namen haben mögen, den Burgern vnnnd Inwohnern allhie vor Mittag, wie auch zwischen denn ordentlichen Malzeiten, nichts von gekochten speisen auftragen noch fürsetzen, die Zechleuth auch solche selbs nicht annehmen, noch andern ortes an die Zech holen lassen, nicht also dss Tagwerckh in den Wirthshäusern sizen, sondern ihres Beruffes warten. Weib vnnnd Kindern alles lassen zu rath halten, vnnder Kirchen oder Predigzeiten Niemandt gesagt noch sonst in Winckheln fürsichub oder vnnnderschlupf

¹⁾ Schmeller, S. 54.

gegeben werde, dass zutrinhens vnnnd füllerey, Gottlesterns, Rumorens, vnzucht vnn aller Leichtfertigkeit sich maniglich massen die Wirth ihre Zechleuth ausser gehaltene Malzeit, nicht vber 10. Der kleinen Uhr¹⁾ gegen den Nachtsegen keinen SPilblaz anrichten, noch gestatten der Sterbensläuff halber, soll sich ein jeder in Essen vnnnd Trinckhen messig auch sonsten in allen sachen sauber halten«

Der Senat greift hier die Unmässigkeit bei Fest- und Gastgebereien, den Kleiderluxus und den anscheinend recht ausgiebig ausgeübten Wirtshausbesuch auf, um diese Auswüchse des bürgerlichen Lebens nun einmal von Amts wegen einschränken zu können. Jedenfalls waren ihm diese Untugenden schon längst ein Greuel, und die drohende Pest gab ihm einen nicht unwillkommenen Anlass Gegenanstalten zu treffen, um durch Befehle, Erlasse und später dann durch Ordnungen das anscheinend recht locker gewordene Leben seiner Einwohner mit leitender Hand wieder in geregelte Bahnen zu führen. Auffallend ist, dass trotz bedrohlicher Zeiten — Pestgefahr — so spät abends erst die Polizeistunde in den Wirtshäusern angesetzt blieb, während in anderen Städten doch meist schon um 9 Uhr, und dazu noch ohne in gefährlichen Zeiten zu leben, die Glocken dem abendlichen Zecher verkündeten, dass die Zeit des Nachhausegehens für ihn gekommen sei. Die Behörde wusste auch die Nichtbefolgung ihrer wohlgemeinten Mandate streng zu bestrafen, besonders, wenn in frivoler Weise gegen die Anordnungen gesündigt wurde. Ein Beispiel hiefür findet sich in der *Chronica Nova antiqua*²⁾ S. 411, wo vom Jahre 1542 berichtet wird, dass am Mittwoch den 1. Februar der Cammerer und Rath der Stadt ein Mandat ergehen liess, worin wegen der gefährlichen Zeitläufften besonders das Zutrinken streng verboten wurde. »Nun hatten,« so berichtet der Chronist,

¹⁾ Am Arnulfsplatz stand das Neutor, nach der »neuen Uhr« so benannt, die als richtige Zeit lange galt, denn am Rathaus stand, so lange Gesandte, Könige etc. dort verhandelten, die Uhr daselbst still, es ging nur die »Neue Uhr«. (Siehe auch Schöppl H., Geschichte des Stadttores bei St. Jacob, in *Alt-Regensburg*, Nr. 2, 1912.)

²⁾ *Histor. Verein von Oberpfalz u. Regensburg M. S. R.* 5.

»etliche Rosstäuscher zu München diss Geboth für einen Pact und brachte einer dem andern über die Warnung des Wirtes auf eine fast unerhörte Weise ein Glass oder etliche dem andern zu. Der Erste sprach mir thut ein Zahn weh, der andere sprach thu ihn heraus / bald wurden sie beede eingesezet, nach etlichen Tagen auf den Pranger gestellt und musste der Züchtiger jeglichen etliche Zähne ausbrechen zu grossen Genaden. Man hätte ihnen die Köpfe abgeschlagen, wann sie nicht wären erbethen worden aber doch des Landes verwiesen.« Aus vorstehenden Zeilen ist ersichtlich, dass man keinen Spass in solchen Dingen verstand. Immerhin besass die Gerichtsbehörde auch Humor, wenn er auch dem Delinquenten nicht recht erfreulich erscheinen mochte.

Das Schreckgespenst der Pest vermochte auf diese Weise also tief eingreifend und selbst umgestaltend auf das bürgerliche Leben einzuwirken. Durch die Zeit sanktionierte Sitten und Gewohnheiten, wenn auch hier in ihrer ausgearteten Form, wurden umgestossen und ihre Auswüchse beschnitten. Althergebrachte Sitten und Gewohnheiten im bürgerlichen Leben zu ändern ist nicht leicht, besonders wenn sie einmal die Patina der Zeit haben mochten, wie hier z. B. das lange Verweilen im Wirtshause. Nichts vermag den Bürger aus seiner Ruhe mehr herauszuzerren als das Tasten an altgewohnte Gebräuche. Die Geschichte bietet uns dafür ja unzählige Beispiele. Es war deshalb eine kluge Berechnung der Stadtväter, eine Zeit für die Einschränkung und Abänderung bestehender Misstände im städtischen Leben zu wählen, in der sie sicher waren, dass die Furcht und die Angst vor dem drohendem Sterben die Gemüter zugänglicher für die notwendig gewordenen sittenpolizeilichen Anordnungen machte, deren Durchführung durch den gleichen Faktor wesentlich begünstigt wurde. Es ist diese Art umwälzenden Eingreifens einer Seuche in das bürgerliche Leben kulturgeschichtlich nicht ohne Bedeutung, eine Tatsache, die in ihrer Eigenart vom Geschichtsforscher häufig nicht genügend Beachtung findet.

Noch bis in die neueste Zeit herauf gewähren uns in den alten und ehemals volkreichen Städten, wie z. B. Regens-

burg, Nürnberg, Augsburg u. a. m., einzelne erhaltene alte Stadtteile einen Einblick in die damals bestehenden Wohnungs- und Strassenverhältnisse, die nach unseren modernen Begriffen als schauerhaft bezeichnet werden müssen. Enge, schmutzige Gassen, eingesäumt von hohen Häusern, die kaum Licht, wie viel weniger noch Sonne in dieselben fallen liessen, durchzogen die Stadt. Der Schmutz auf den Gassen und den wenigen Plätzen, auf welche man jeden Hausunrat ungescheut entleerte, war oft derart angehäuft, dass das Passieren derselben selbst mit Lebensgefahr verbunden sein konnte. Wie auf den Gassen, ebenso schaute es in den Höfen der Häuser aus. Der sich zersetzende Unrat musste naturgemäss die Luft mit Gestank anfüllen.

Nun war aber gerade die stinkende Luft¹⁾ in Pestzeiten besonders gefürchtet. Kein Wunder, wenn wir gerade zu solchen Zeiten die auf Reinigung der Strassen und auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse abzielenden Erlasse finden.

Aus denselben kann man sich am besten noch einen Begriff davon machen, was eigentlich alles auf den öffentlichen Gassen seinen Platz fand. So beschliesst und dekretiert der Rat von Regensburg am 9. Juli 1584, dass jedermann »im Haushalen alle Ding sauber halt / allem gestanck / unsauberkeit vnd vnlust verhiete vnd abwende / dagegen mit reichern vnd wohlriechenden sachen allen vbeln geschmackh und gestanckh reinige. Es soll auch bey ernstlicher straff niemands Spielwasser / Harm / Bluet / Aass / Menschenkot — oder alles anders was eine Vnlust vnd gestanckh verursacht / in die Ausgüss der Häuser vnd Höff / vil weniger auff gemainer Stadtgassen / Pflaster den Pach / oder hinder die Mauern / wöder bey tag oder Nacht / schütten noch aussgiessen / sondern solches alles in die Thonav tragen. Also soll auch niemands den Mist in den Häusern oder Ställen vber acht tag halten / denselben nicht auff die Gassen noch hinder die Mawer / sondern vor den Toren avsser der Stadt schitten / oder auff die Acker vnd Felder führen lassen.«

¹⁾ Megenberg (Edit. Pfeiffer) schreibt z. B.: der gemain sterb kom zwar von dem vergiften luft, das nim ich ain urkund an vil dingen.

Aus den verschiedenen obrigkeitlichen Erlassen, die bis 1713 von mir durchgesehen wurden, geht deutlich hervor, dass die Behörden auch nicht nur zu mahnen und zu verbieten wussten, sondern dass sie auch selbst verbessernd Hand an die unhygienischen Zustände, die sie bekämpfen wollten, legten. Verbietet das Dekret vom 30. Juli 1599 auch in dem ja bekannten und bis heute noch nicht ausgestorbenen schematisierenden Bureaokratismus fast mit den gleichen Worten die im Jahre 1584 bemängelten Verfehlungen aufs neue, so können dennoch aus dem Dekret bereits ausgeführte Verbesserungen auf dem Gebiete öffentlichen Gemeinwohls erkannt werden. Es werden nämlich jetzt schon Bedürfnisanstalten erwähnt, die das Verunreinigen der Strassen verhüten sollten und es wird den Inwohnern Regensburgs strenge aufgetragen, die »gemainen oder andern sonderbahre Gemächheusser« zu benützen. Die Miststätten vor den Wohnhäusern und auch in den Höfen mussten verschwinden und es wurde anbefohlen, den Unrat auf die Aecker oder Miststätten vor der Stadt zu führen und dort abzulagern. Der regelmässigen Strassenreinigung wird wie folgt Erwähnung getan: Zum sibenden / soll auch ein jeder / nicht allein alle Feyerabend / sondern auch in der Wochen / so oft sich ein vnluft findet / das Pflaster mit kehren vnd wegtragen oder führen / sauber halten¹⁾

Anscheinend nahm man als die Hauptursache des die Luft verderbenden Gestankes die in den Häusern gehaltenen Schweine an, die denn auch aus der Stadt verbannt wurden. »So sol ein jeder der jetziger zeit Schwein hat / er sey wer er woll / innerhalb 14. tagen dieselben auss der Stadt verkauffen / oder sonst allerdings hinaus thun: ohn neue bewilligung keinesmehr einstellen / bei straff 20. gulden«, lautet der hierauf bezügliche Satz in dem Senatsdekret.

Es sind das eine Menge neuer Verordnungen und Einrichtungen, die uns vorher nicht in den Beschlüssen des Senats entgegentreten. Die Einführung bestimmter Stätten

¹⁾ Es waren also, wie aus dem »mit kehren und wegtragen« hervorgeht, bereits Leute aufgestellt, denen amtlich die Strassenreinigung übertragen war.

für die städtische Unratablagerung, wie wir uns modern ausdrücken wollen, bedeutet für die Wohnungs- und Strassenhygiene einen wertvollen Kulturfortschritt. Nicht weniger in kulturgeschichtlicher Hinsicht von Interesse sind die Verfügungen, welche die bei verschiedenen Festlichkeiten des Alltagslebens eingebürgerten Unsitten, sie mochten den Kleidungsluxus oder irgendeinen Misstand anderer Art betreffen, einzudämmen suchten. Die Pest war nicht nur Zerstörer, sie vermochte, indem sie vernichtete, doch auch Gutes zu stiften, da sie gleichsam sittenreinigend und sittenverbessernd wirkte.

IV.

Die Ursachen der Pest und ihre Abwehr.

Die Uebertragung der Pest *contactu, fomite et ad distans* war bekannt. Ihre Entstehung suchte man in den verschiedensten Ursachen. Wenn auch der Zorn Gottes bei dem Ausbrechen einer Pestseuche zunächst in den Vordergrund gestellt wird, so begnügte man sich dennoch mit dieser überirdischen Entstehungsursache nicht allein, sondern suchte auch nach irdischen Quellen. Welcher Art diese waren, können wir z. B. aus einem verbreiteten Vorwort über die Sterbsläuffen der Stadt in einer anonymen Chronik¹⁾ entnehmen. Der Chronist schreibt: »Die Sterbsläuff damit wir oft geplagt worden betreffend wir nun solche gemainiglich durch Verhängnuss Gottes, so solche Seuch und Pestilentz vnserer Sünd willen vnss zu straffen schickt geschieht: jedoch so sind auch natürliche vrsachen worumb solche so oft bey vns einkehren. Alss die Donau so an d Stadt fürläufft mit ihrem Dunst vnd dass die Stadt vntwehrts darbey in einem Thal ligt, die Lufft etwas schwerer vnd vngesund macht, Item dass die Häuser von Alters her arg zusammenverbaut:

¹⁾ Histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg. Handschriften-Sammlung: M. S. R. 30.

Widerumb dass in Reichstagen und täglich sonst mit frembdes Gesind herkombt, so solche Erblichen Seuchen von anderen Ländern vnd Städten einbringen und bey vnss anhängig machen, folglich geschiechts auch auss fahrlässigkeit, dass man die Häusser, gemach, Klaid, Betthgewandt, Hausrath, so zuvor einmal mit solcher infection angesteckht, nicht recht ausssäubert, oder gantz vermeidet vnd verwürfft, darauf man hernach wider in diss Vnglück kombt, wie es bisshero die erfahrung mitbracht, dass solche böse Kranckheit gemeiniglich wider in den gässchen und häusser einreisst, wo sie zuvor gewest vnd sonderlich bey den armen vnd in solchen Stückchen unachtsamben Leuthen. Aber hievon genug!«

Ausdrücke wie »pestilenzialischer Gestank«, »stinkend wie die Pest« kann man heute noch angewendet hören, wenn ein besonders übelriechender Gegenstand bezeichnet werden soll. Diese Bezeichnung geht wohl auf die ehemals mit Bestimmtheit aufgestellte Meinung zurück, dass übelriechende Luft die Entstehung der Pest veranlassen könne, zum mindesten aber der Träger und Verbreiter des Pestgiftes sei. Diese Ansicht war nicht nur die der Laien, sondern wurde auch vor allem von den Aerzten vertreten. Die »Ordnung in Sterbläuffen« vom Dezember 1552 spricht sich z. B. über die Entstehung in nachstehendem Satze aus: »Nachdem auch dise Kranckheit nach der verstendigen vnn erfarnen anzaigung / natürlich auss vergiftung des Luffts entstehet / so ist eines Ehrbarn Camerer vnd Raths / ernstlicher Beulch vnd Meinung das alle Burger vnd jnwoner allhie solche vergiftung / souil möglich zufüerhüeten / vnd derselben zu weren sich gantzlich enthalten sollen / ainicherley vnsauberkeyt / . . .«

Die weiteren Ausführungen in dieser Ordnung bestimmen dann, welche Handlungen und Gegenstände zu meiden sind, um die Luft durch ihren üblen Geruch nicht zu verderben, womit zugleich bewiesen wird, dass zunächst der Gestank verdorbener Luft als giftig angesehen wird, diese Vergiftung aber zum Entstehen der Pest führt.

Die Ansicht von der Entstehung der Pest durch verdorbene, stinkende Luft zieht sich durch alle Jahrhunderte bis zum Erlöschen der Seuche in den Jahren 1713—14 hin-

durch. Sie findet stets ihre Erwähnung in den Ordnungen, Regimentern, Instruktionsschriften, Mandaten und Dekreten.

War die Einschleppung der Pest aus Orten ausserhalb Regensburgs erfolgt, so kann man diese Art der Entstehung der Seuche als ektogene bezeichnen, im Gegensatz zu der nach damaliger Meinung endogen entstehenden Pest durch die in der Stadt herrschende verdorbene Luft, die durch den mangelnden Reinlichkeitssinn der Inwohner und wohl auch durch die bei der alten baulichen Anlage der Stadt mit ihren hohen Häusern, die eine Erneuerung der Luft in den von ihnen eingeschlossenen Gassen nur äusserst schwer zulassen, hervorgerufen werden musste. In manchen engen Gässchen der alten Stadt in dem Regensburg von heute kann man sich von der Wahrheit meiner soeben ausgesprochenen Ansicht auch jetzt noch überzeugen, wenngleich dieser Zustand einen Vergleich mit den Zeiten, die ich hier schildere, nicht mehr zulassen wird. Damals wäre vielleicht dieser Geruch noch nicht einmal aufgefallen und die Luft noch als rein und ungiftig befunden worden. Es ändern sich die Zeiten.

Ausser der durch Gestank verdorbenen Luft betrachtete man auch die durch Nebel verdichtete feuchte Atmosphäre als Ursache der Pest. Klimatische Einflüsse konnten ebenfalls eine Seuche hervorrufen. Im Volke mag die neblige Luft ebenso gefürchtet gewesen sein wie die stinkende. In Regensburgs Pestschriften finden sich nur wenige Stellen, die auf die Annahme einer Entstehung der Pest durch nebliche Luft hinweisen. In der von dem Karthäuser Grienewaldt abgefassten Stadtchronik meditiert der Mönch einmal darüber nach, warum denn die Pest so häufig die Stadt heimsuche. Er kommt zu nachstehender Gedankenfolge: »warum solche (die Pest) so oft bey uns einkehren, als die Donav so an der Stadt furläufft mit ihrem Dunst: und dass die Stadt unten her im Thal dabey liegt, die Luft etwas schwehr und ungesund macht: it. dass die Häuser von Alters her engzusamm verbaut . . . «.

In dem von den Doctoribus Medicinae Pestilentiariis zu Regensburg 1713 ausgearbeiteten Unterricht während der damals herrschenden Pest wird angeraten »bei nebligen und

feuchten Wetter die Zimmer so viel als möglich zu versperren«, eine Vorsichtsmassregel, die ebenfalls durch die Meinung diktiert war, dass in der trüben Nebelatmosphäre das Pestgift ruhe.

Pfützen, Tau und Gräfte kommen ebenfalls als Verbreiter des Pestvirus in Betracht.¹⁾

Selbst die Gestirne konnten die Veranlassung einer Pestepidemie werden, denn die *Motus macrocosmici* hatten nach Anschauung von Aerzten und Laien keinen unwesentlichen Einfluss auf das Leben der Menschen sowohl in gesunden wie kranken Tagen.

In einer *Dissertatio epistolica* eines sich mit B. S. unterzeichneten Verfassers wird als Ursache der Pest ausser dem Zorn Gottes eine zweite »als ein pur natürliche und uns bekannte / nemlich von gewissen constellationen und Himmelsaspecten herrührende« angenommen.

Brunner, ein sonst auf medizinischem Gebiet für damalige Zeiten etwas ketzerisch veranlagter Arzt, glaubte ebenfalls den Einfluss des Universums bei der Entstehung der Pest nicht entbehren zu können. Ebenso meint der Regensburger Pestarzt J. L. Hechtel²⁾ es sei doch »*experimentiâ et usu* ausgemacht / dass ohne die *Astrologia* man in der Medizin wenig Nutzen schaffen kan«, und er macht sich sogar über seinen Regensburger Kollegen Dr. G. N. Dietrich lustig, der den Gestirnen keinen Einfluss auf die Entstehung der Pest zubilligt.

Die Astrologie war ein mächtiger Faktor der Heilwissenschaft früherer Zeiten, wie sie auch das ganze öffentliche Leben, selbst hervorragende politische Ereignisse zu beeinflussen wusste.

Bei der grossen Macht der Astrologie auf Volk und Gelehrte ist es fast verwunderlich, dass in den Pestdokumenten doch immerhin selten nähere Details über den Einfluss der

¹⁾ Schöppler H., *Pestschriften der freien Reichsstadt Regensburg*. Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. I, H. 5. Leipzig 1908.

²⁾ D. Johann Leonhard Hechtels *Medici Pestilentiarij Ratisbonensis rite vocati Epistola Apologetica Ad Amicum*, über Hr. D. Georg Nicolai Dietrichs sub *Physici* so genannte Genaue Untersuchung der Seuche. Anno MDCCXIV.

Gestirne auf die Entstehung, den Verlauf oder auf das Ende der Pest zu finden sind.

Spielten auch die Gestirne, die feuchten Erdausdünstungen für die Entstehung der Pest eine grosse Rolle, so war doch die verdorbene Luft als Entstehungsquelle das erste, was immer wieder in Betracht gezogen wurde.

Um diese für die Gesundheit also so sehr gefährlich gehaltene Luft, die als die hauptsächlichste Urheberin und Verbreiterin der Pest angesehen wurde, unschädlich zu machen, wandte man verschiedene Mittel an, dieselbe zu reinigen und das in ihr enthaltene verderbenbringende Pestgift zu zerstören. Man ging jedenfalls von der Erfahrung aus, dass das Einatmen der bei der Verbrennung bestimmter Kräuter oder bei der Verdunstung gewisser Flüssigkeiten entstehenden Wohlgerüche einen belebenden Einfluss auf einen geschwächten Körper auszuüben vermochte. Nebenbei kannte man sicherlich auch die Tatsache, dass sich selbst ein ungeschwächter Körper bei dem Einatmen von Wohlgerüchen plötzlich kräftiger fühlt, dass in ihm die »Lebensgeister in vermehrtem Grade geweckt« werden. Darauf fussend, wandte man diese Mittel prophylaktisch an, das heisst, man tötete nicht nur das in der stinkenden Luft befindliche Virus, sondern kräftigte sich auch noch gegen dessen eventuelles, durch besondere Umstände dennoch möglich gemachtes Eindringen in den Körper. Um die Luft zu reinigen, wurden in erster Linie Räucherungen der verschiedensten Arten angewendet. Schon 1552¹⁾ verlangt der Rat der Stadt Regensburg von den Stadtbewohnern:

. . . So will auch ein Erbar Rath solche Seuche zu uerhüten vn zuweren menigklich gütlich ersuecht vnd gebeten haben / dass sie sich befeissen wöllen mit Kronbetholtz / oder andern guten wohlgeschmacken stucken / zuuorab an den trüeben tagen / Rauch in jren häussern zumachen.

Ein wohl ungefähr um die gleiche Zeit abgefasstes Regiment ohne Jahresangabe²⁾ will, dass man »den lufft mit

¹⁾ Ordnung in Sterbläuffen. Dezember 1552.

²⁾ Ein kurtz Regiment wie man sich zur zeit der Pestilenz halten soll. Gedruckt zu Regensburg durch Hansen Khol.

guetem rauch« rektifiziere, »auffs wenigst zu abents vnd morgens/die armen mit Krainwethbeeren oder holtz/Wermut/Saluenbletter / Lauendel / Rautten / Maieran / Lorbern vnd Lorberbletter. Die Reichen finden mancherley Rauchkertzlein / Zeltlen vnd Puluer jn Apotecken zu solchem prauch gemacht / desgleichen wenn einer aus vil ghen / mag er bey im tragen je einem knopff oder tüchle / grün Rauten klein geschnitten / oder Rautensafft vermischet mit Rosen Essig / vnd daran schmecken / desgleichen ein Zitwar / Angelica oder Pidnelnwurtzzeln jm mundt tragen / die reichen mügen jmen Pomembra oder Pisamapffel machen lassen in Apotecken nach rath der Docktorn.«

In dem Dekret des Senats vom 30. Juli 1599 wird der Bürgerschaft und den Inwohnern das Räuchern zur Verhütung der Pest nicht etwa nur wohlmeinend angeraten, sondern sogar direkt anbefohlen, und zwar: »alle morgen vnd abend mit Kronbetholz oder guten volriechenden Stücken . . . rauch in ihren Häusern zu machen.«

Die in vorstehenden Zeilen angeführten pflanzlichen und mineralischen Räuchermittel finden sich nun in allen Ordnungen etc. der Stadt Regensburg wieder. Sie lassen sich bis zum letzten Seuchenjahr der Stadt nachweisen. Ihre Anwendung blieb die gleiche. Morgens und abends pflegte man zum mindesten zu räuchern. Aengstliche Gemüter mögen auch hier noch ein Uebrigcs getan haben. Wer sich genau nach den Anordnungen zur Verhütung der Pest durch die mit Wohlgerüchen gereinigte Luft hielt, hatte ohnehin schon ziemlich viel zu beachten. Zu Hause räucherte er mit Beeren von Juniperus etc. etc. die Stube aus, dann steckte er in die Taschen die weiterhin noch benötigten Präservativmittel und nahm noch, um die auf der Strasse eingeatmete Luft ungefährlich zu machen verschiedene Kräuter oder Wurzeln in den Mund, von Zeit zu Zeit zog er die in die Taschen gesteckten luftreinigenden Mittel hervor, um daran zu riechen. So stellt sich uns ungefähr das Bild eines in Pestzeiten vorsichtigen Einwohners Regensburgs nach den Aufzeichnungen aus jenen Zeiten zu schliessen dar. Es erinnert mich dies

an ein von Burkhard Reber¹⁾ veröffentlichtes Bild eines Pestarztes zu Marseille, dessen Gewandung aus Leder mit einer Maske vor dem Gesicht ihm das Aussehen eines sonderbaren Vogels gibt, aus dessen Schnabel Rauch, der die eingeatmete Luft giftfrei machen soll, hervorströmt.

Maske und Gewandung fehlt bei dem von mir entworfenen Bild eines Regensburgers zur Pestzeit, sonst war er aber ebenso vorsichtig bei seinem Ausgehen, als der von Reber abgebildete Pestarzt vom Jahre 1721.

Als Mittel, welche die Luft von dem Pestgift reinigen, werden nach ihrem Verhalten bei der Anwendung zwei Arten unterschieden. Die einen wirkten durch den bei ihrer Verbrennung entstandenen Rauch, die anderen durch ihre durch Verdunstung entstandenen Stoffe. Zu der ersteren Art gehörten: Weihrauch, Lorbeerblätter, Wacholderstauden und -beeren, Sevebaum²⁾, Tannen-, Buchen-, Fichten-, Zypressen-, Aloeholz-, Zitronen- oder Orangenblätter, Eichenlaub, Wermut, Melissen, Rosmarin, Thymian, grüne Rauten, Ambra, Mastix, Laudanum, Storax, Birkenrinde, rote Myrrhen, Salbei, Lawendel, Majoran, die Wurzeln von Inula und Helenia,³⁾ Agtstein,⁴⁾ Kampfer, Schwefel⁵⁾ und die in den Apotheken um teures Geld — denn sie waren nur für die reichen Leute bestimmt, wie es in den einschlägigen Schriften fast immer bemerkt ist — hergestellten Rauchkerzen, -Zelten und -Pulver. Wie stark diese Räucherungen vorgenommen worden sind, geht aus einer interessanten Aeusserung des Pestarztes Dr.

¹⁾ Reber B., *L'habit des médecins pendant la peste*. Janus, Amsterdam 1897, u. *Pharmazeutische Post*, S.-A. I. Serie, Wien 1900.

²⁾ *Juniperus Sabina*.

³⁾ Inula und Helenia sind zwei zu der Familie der Compositen gehörende Pflanzen.

⁴⁾ Agtstein — Agstein, m. *succinum*, ἤλεκτρον. Der Bernstein wurde im Mittelalter oft mit achat, gagat und Magnet vermennt und darnach benannt. ahd. agistein, mhd. agestein, agetstein, nhd. agstein und agtsteint. Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, I. 190. Leipzig 1854.

⁵⁾ In der *Dissertatio epistolica* des B. S. vom Jahre 1679 meint der Verfasser, man solle dreimal täglich mit Schwefel die Zimmer räuchern, selbst auf die Gefahr hin, dass man die ersten Tage einige Kopfschmerzen bekäme, an die man sich nach seinem Dafürhalten doch leicht gewöhne.

Dietrich aus dem Jahre 1713 hervor, wo er einmal schreibt: »Da ich als Lazareth-Medikus in meiner Interimsbehausung nicht sowohl nach meiner als des Herrn Pestpredigers Intention starken Rauch machen und die Fenster nachgehends öffnen musste, geschah es in zwey Tagen, dass zwey Sperlinge aus ihrem Nest auf das vor dem Fenster angebrachte Blumenbrett tot herunterfielen. Vorgedachter Herr Prediger hat teils ein Omen daraus gemacht, teils die ihm vorher schon von mir widerlegte Meinung von der infizierten Luft aufs neue zu glauben Gelegenheit genommen, bis ich endlich, um ihm seinen Irrtum zu benehmen, noch selbigen Tag folgendes Experiment gemacht habe. Ich habe nämlich unter einem in eben diesem Haus befindlichen Schwalbennest ein starkes Rauchfeuer mit dem gewöhnlichen Giftrauch gemacht, worauf die Alten davonflogen und die drei Jungen bald tot in dem Neste gefunden wurden. Wenige Tage hernach wurde mir von Haus aus berichtet, dass meine bunten Karnarienvögel in dem Zimmer, wo in meiner Abwesenheit täglich Rauch gemacht worden, erkrankt und alle nach und nach bis auf einen gestorben sind.« Der etwas kritisch veranlagte Pestarzt führt dies als Gegenbeweis dafür an, dass der Glaube an eine vergiftete Luft in Pestzeiten irrig ist.

Die zweite Art der Luftreinigungsmittel bildeten zumeist Essige. Man bereitete sich aus Meerzwiebeln, Rauten, Hollunderblüten, Veilchen, Weiden-, Granat-, Quittenbaumblättern, Granatäpfeln, Zitronenrinden einen Essig, vermischte den Saft der Rauten mit Rosenessig und schüttete sodann diese Essenzen auf glühende Steine, um sie verdunsten zu lassen. Wände, Treppen, Bettstätten, Vorhänge etc. wurden mit solchen Flüssigkeiten bespritzt. Aus mancherlei Kräutern zusammengesetzte, sogenannte »Gifft-Essige« goss man sich in Taschentücher, um von Zeit zu Zeit, besonders auf der Strasse, daran zu riechen. Die Schläfen, den Puls, die Nase bestrich man sich mit folgendem Oele:

Rp. Olei camphor. destill. dr. j
Succini rectificat dr. ji
citri destill. dr. sem.

Die Wurzel von Zittwer (Rhizoma Zedoariae von Curcuma

Zedoaria) kaute man im Munde, um die eingeatmete Luft giftfrei zu machen. Ging man auf die Strasse, so trug man ein Licht vor sich her, das die Apotheken nach folgendem Rezept verfertigten:

Rp. Mirrhæ rubr. vnc. ij
baccar. juniper. M. sem.
fol. quercus
absinth ã p. j.
thuris. vnc. ij
cornu hirci raspat. vnc. sem.

Excipiantur omnia pice liquidâ cum funiculis pro formanda torcia. Kam man in ein infiziertes Haus oder Zimmer, so löschte man das Licht aus und liess den Raum sich mit dem von der Kerze ausströmenden Dampf anfüllen.

Die Anwendung vorstehender Mittel erfolgte sowohl prophylaktisch, als auch während der herrschenden Kontagion. Sie führen unwillkürlich zu der Frage, hatte man denn ausser durch die Desinfizierung der Luft, Absperrung der Stadt nach aussen, sonst keinerlei Sorge getroffen, ein Einbrechen der Pest zu verhindern, der Ansteckung vorzuarbeiten, sie abzuwehren? Gewiss hat man das getan, und zwar mit der ganzen, jenen Zeiten eigentümlichen Gründlichkeit. So ordnete bereits im Jahre 1520 in einem Pestregiment¹⁾ der Senat an, dass die von der Seuche ergriffenen Personen und deren Wächter vier Wochen lang aller Gemeinschaft in den Kirchen, im Bad und im Volke sich enthalten sollten, ferner verordnete er, dass alle Kleider, der Plunder und die Fahrnis der an der Seuche erkrankten Personen nur auf dem Judenfriedhof feilgeboten und in der Stadt zum Verkauf nicht umhergetragen werden sollten, auch das Waschen und Trocknen der Wäsche solcher Personen wurde in der Stadt nicht geduldet, sondern auf den Zipfel des unteren »Werds« hinabgewiesen (Gemeiner IV. 804). Die Ansteckung durch pestverseuchte Kleider war also den Leuten schon wohlbekannt und man suchte diese Kontaktinfektion nach damaligen Begriffen möglichst unschädlich für die Lebenden

¹⁾ Das Pestregiment anno vigesimo sine die ist nur in Handschrift auf uns gekommen und befindet sich in der Handschriftensammlung des städtischen Archivs zu Regensburg.

zu machen, ein Vorgehen, das ich in späteren Dekreten des Senats nicht immer antreffen konnte. Umgangen wurde aber obenstehender Senatsbeschluss wohl ebenso, wie so mancher andere gutgemeinte Erlass der Behörden. Denn aus einer Minoritenpredigt vom Jahre 1521 ist zu entnehmen, dass das Volk, insbesondere das Bauernvolk, seine verpesteten Kleidungsstücke in der Kapelle zur schönen Maria aufzuhängen pflegte, um so Schutz vor der Krankheit zu erflehen und zu finden. Es darf deshalb nicht verwundern, dass damals die Pest eine »anhängende« war. In Ordnungen, Regimentern, Mandaten, Einblattgedrucken etc. suchte man ferner durch Anführung von Mitteln, die eine Ansteckung hintanhaltend könnten, die Massen zu belehren und ging sogar so weit, in einzelnen Fällen ihnen die Anwendung solcher Präservativmittel anzubefehlen. Zugleich mit ihnen finden sich geeignete Diätvorschriften, die ebenfalls nicht selten durch Senatsbeschluss nicht nur angeraten wurden, sondern deren Einhaltung geradezu befohlen und überwacht wurde.

Bei den Präservativ-Mitteln ging man, soweit wir an erhaltenen Schriften die Anwendung von Arzneimitteln verfolgen können, von der Ansicht aus, dass das Pestgift die Spiritus animales (ohne Fieber), oder die Spiritus vitales (hier setzt das pestilenzische Fieber ein) angreifen. Man wendete darum sogenannte giftaustreibende oder giftabtreibende Arzneien (vomitoria), welche das in den Körper einziehende oder bereits eingezogene Gift, das dem Blut und mit ihm dem Herzen drohte, aus dem Leib jagen sollten, in ausgiebiger Weise an. Die Ansicht von der Wirkung dieser Mittel findet sich mit fast keiner Aenderung in den einzelnen Pestschriften bis herauf zum 18. Jahrhundert, wo dieselben nicht selten ganze Seiten in den betreffenden Heften beanspruchen. An präservativen Mitteln sind angegeben: Rhabarber, Sennesblätter mit getrockneten Pflaumen gekocht, Sauerampferblätter¹⁾ und Baldrianwurzeln in

¹⁾ J. Hebenstreidt, Regiment pestilenzischer giftiger Fieber etc., Augsburg 1553 schreibt: »Der Sauerampfer / als Auiccenna vnd Serapio schreiben / sterckt das Hertz / trucknet auss alle böse feüchtigkeit / wehrt auch allem gift.«

Essig drei Tage eingelegt, Zittwer, Wurzeln von Angelica und Scorzonera, »Alantwurtz, Eberwurtz, Pimpernellwurtz, Baldrianwurtz, Tormentill- oder Natterwurtz, Teuffelabbiswurtz, Schwefelblühe/Terra sigillata, Hirschhorn«, »die Latwerig von dem ay«, Bolus armena, Knoblauch, Ol. scorpion. simpl. et compos., Pillules pestilenciales, deren Zusammensetzung aus

Aloe	1 Teil
Myrrhen	1 Teil
Safran	1/2 Teil

angegeben wird.

Von ihnen schreibt J. Agricola¹⁾: »das man vo niemant liset / der die gebraucht hab / vnn an der Pestilentz gestorben sey«. Diese Pillen spielten bei dem Einreissen der Pest anscheinend überhaupt eine grosse Rolle nicht nur in Regensburg, sondern auch an anderen von der Seuche heimgesuchten Orten. In den älteren Pestordnungen werden sie häufig erwähnt, z. B. in dem Pestregiment aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, wo es heisst, dass »die gemainen Pillules pestilenciales« in der Woche ein- oder zweimal genommen werden sollen«; desgleichen sind sie in derselben Anwendungsweise im Pestregiment vom Jahre 1555 erwähnt, und im Pestbericht vom Jahre 1585 wird von ihnen geschrieben, dass die Leute von hitziger Natur »möchten die pilulas pestilenciales composites / drey stundt vor dem Essen ein quintlein schwer einnemen / . . .«.

Wahrscheinlich um sie in den Augen des Volkes noch wertvoller zu machen, führte man ihre Erfindung z. B. auf Rufus zurück, damit die geheimnisvolle Patina des Alters für die Sicherheit der Wirkung des Mittels einstand. Das Hauptpräservativum blieb aber der Theriak, dem Agricola folgendes

¹⁾ Ain grüntlicher fleissiger Auszug auss allen bewerten Kriechischen unn Lateinischen lerern / dermassen bisher noch nye beschehen / Von vrsachen / zaichen / fürsichung / vnd hailung der gewlichen Pestilentz / sampt allenn zufellen die sich in diser Kranckhait begeben mögen / Alles auss gutem Grund / on all Sophistisch oder Arabisch / in der Artzney vngegründt / zusetz vnn erdicktes geschwetz. Durch Doct. Johann Agricolā / der Artzney vnd Kriechischen sprach leser zu Ingolstat 1533 und in Remedia Pestis Germ. Ratisbon. 1533.

Lob singt: »Nach der Purgation vnnnd Aderlässe / hatte der Theriak wann er recht berayt war das lob über all artzney / der gestalt / als ein artzney von / himel herab gebebe / wann er macht den mensche sicher vor allem giffet.« Die geheimnisvolle Zusammensetzung und der sonstige Mystizismus, den man um dieses Präparat wob, machten dasselbe zu dem beliebtesten und wohl auch am häufigsten aufgesuchten und gebrauchten Mittel. Von ihm erwartete man sich die sicherste Hilfe. Die Worte des Ingolstädter Professors geben Zeugnis dafür, wie hoch die Wertschätzung des Theriaks selbst in den Gelehrtenkreisen stand. Bei der Beliebtheit und bei dem eingewurzelten Glauben an die unfehlbare Heilkraft des Theriaks konnte es nicht ausbleiben, dass derselbe zunächst durch ungeeignete Anwendung statt Nutzen Schaden stiften musste und dann, dass bei der grossen Nachfrage nach demselben sich Fälscher und Pfuscher mit der Nachmachung des gepriesenen und vielbegehrten Mittels beschäftigten. Was nun die unzuweckmässige bzw. übermässige Anwendung des Theriaks durch Aerzte betrifft, von denen Billinger¹⁾ meint, sie hätten damit schlimmer als die Pest getobt, so glaube ich, dass es wohl recht schwer sein möchte, heute noch ein bestimmtes Urteil über Usus und Abusus des Mittels durch ähnliche Verordnungen abzugeben. Die Persönlichkeit des einzelnen hat in früheren Zeiten sicherlich hierin die nämliche Rolle gespielt wie noch heute, wo der eine mehr, der andere weniger rezeptiert und sein Höchstes in der Polypragmasie sucht. In den Pestschriften Regensburgs ist der Theriak, wie in fast allen auf uns gekommenen derartigen Schriftwerken nicht allein als Präservativmittel, sondern auch als sicherstes Heilmittel bei dem Befallensein und nach dem Ueberstehen der Pest empfohlen worden. Vor der Fälschung des Theriaks wurde gewarnt und in der von mir veröffentlichten Medizinalordnung der Stadt²⁾ der Verkauf des Theriaks ausser in den Apotheken verboten.³⁾

¹⁾ Billinger O., Geschichtliches üb. d. Opium. In.-Diss. München 1876.

²⁾ Schöppler H., Eine Medizinalordnung der freien Reichsstadt Regensburg. Archiv für Geschichte der Medizin, Bd. II, H. 2. Leipzig 1908.

³⁾ Hebenstreidt J. lässt sich in seinem Regiment pestilenzischer

Die gleich gute Wirkung wie von dem Theriak erwartete man sich von dem seiner Zusammensetzung nach jenem ähnlichen Mithridat.

Ausser diesen medikamentösen Mitteln wandte man sein Augenmerk der geeigneten Diät zu, um den Körper gegen das eindringende Gift gestählt zu machen, den Körpersäften nur das ihnen an Essen und Trinken Zusagende an Speisen und Trank zuzuführen. Mässigkeit im Essen und Trinken wird nicht nur in den Pestschriften, sondern auch in den meisten Beschlüssen des Senats dem Volke dringend an das Herz gelegt. Nach einem in Handschrift erhaltenen Dekret des Stadtrates¹⁾ wurde z. B. im Jahre 1589 angeordnet:

Verbot in Sterbsleuffen: Pffferling, Erdschwammen und dergleichen, nit in die Stadt zu lassen. Dieweil sich auss teglicher Erfahrung erfindet, dass die Pffferling²⁾ vnd andere Erdschwammen, wie auch alley Pflaumen, Spönling,³⁾ Kriechen,⁴⁾ wurmstichig, Unzeitig Obst, Melaun vnd Erdöpfel in jetzt schwebendten, vergehenden Kranckheiten nit die geringste Befürderung geben, vnd Vrsach sind, So ist eines E. Camerer vnd Raths bevelch dss alle Thorsteher vnd Thorwärter vnter der Stat Thören dergleichen nit lassen in die Stat tragen, noch bei Thören fail haben, sondern abschaffen. Würden jemant vber solch Verbot dergleichen schödlich Obst vnd Frücht in die Stat zu Hauss oder auf die Märckht bringen, denen soll nit allein alles genommen, sondern darüber auch gestrafft werden vnd darnach sich haben zu richten vnd Vor schaden wissen zu hueten. Es sollen auch die Thor-

gifftiger Fieber etc. vom Jahre 1563 über die Theriakskrämmer folgenderweise aus: »Ich will aber yederman / dem sein leben vnd leib lieb / gewarnet haben / dass er den Tiriackskrämern / welche gemeinlich alle Diebhenckersknechte / Layrer / vorschlempte Kriegsknecht / vnd dergleichen loss gesinde gewesen / keinen abkauffe / denn sie keinen rechtschaffenen Tiriack haben /.

¹⁾ K. bayer. allgemein. Reichsarchiv. Reichsstadt Regensburg. Lit. Nr. 523, Fol. 88.

²⁾ Pffferling (*Cantharellus cibarius*), ein essbarer Schwamm aus der Familie der Agaricineen.

³⁾ Spönling = Schlehen (*Prunus spinosa*).

⁴⁾ Krieche = Pflaume (*Prunus insititia*).

wärter die gemainen verdächtigen Personen, so vm frembden orten alda geuärlische Contagiosische Kranckheiten vnnnd Seuch reagieren, nit in die Stadt lassen, sondern abreisen, damit andere durch Sy Verunreinigt vnnnd Vergiffet werden.

In einem E. Rath beschlossen
den 9ten July Anno 1584.

Ein gleiches Verbot¹⁾ findet sich aus dem Jahre 1590 vor und ein ganz ähnliches Mandat²⁾ wurde am Samstag, den 11. November, ann. 1592 von einem ehrbaren Rat dekretiert, gedruckt und von Haus zu Haus getragen und verteilt.

Ausser diesen Speisen waren verboten: alle Fische, da sie leicht eine »febrilische Alteration« hervorzurufen vermögen, rohes Obst, Nüsse, Weintrauben »wegen der daraus zu besorgenden Ruhr«, Sauerkraut, Erbsen, Linsen, Zwiebeln, Lauch, Knoblauch, alle gedörten, eingesalzenen und geräucherten Fleischsorten, Schweine- und Rindfleisch, Hirschfleisch, alles alte Fleisch, alles Wassergeflügel wegen ihrer harten Verdaulichkeit. Erlaubt waren: junges Rind-, Kalb- und Lammfleisch, Hühner, »Andtvögel«,³⁾ Gänse, Indian, Kapaun, Feldhühner, Ulmer-Gerste, Haberkorn, geschrottene Gerste, Gries und die aus Mehl zubereiteten Speisen, dazu durfte Rhein- oder Neckarwein, Weizen- oder Gerstenbier getrunken werden, während die österreichischen und ungarischen und »dergleichen hitzige« Weine sowie braunes Bier nicht als zuträglich erachtet wurden.

Ein Pestbericht vom Jahre 1585⁴⁾ dagegen schreibt: »Welche Wein zu trinken haben, die sollen sich an lauttern

¹⁾ K. bayer. allem. Reichsarchiv, Lit. 523. Auch in dem am gleichen Tage ausgegebenen längeren Ratsdekret findet sich eine Stelle, die vor dem Genuss der Erdschwämme etc. warnt. K. bayer. allem. Reichsarchiv, Lit. 418.

²⁾ K. bayer. allem. Reichsarchiv, Lit. 418.

³⁾ Andtvögel = Enten.

⁴⁾ Einfeltiger und kurtzer Bericht von Präservation, Erkenntnuss vnd Heylung der erschrecklichen Kranckheit der Pestilentz Sampt derselbigen giftigen Peulen vnd Plattern dem gemaine Mann vnd fürnemlich den Palbierern vnd Badern Notwendig zu wissen. Gedruckt zu Regensburg / durch Johann Burger 1585. Im Besitz des histor. Vereins zu Regensburg. R. 1064.

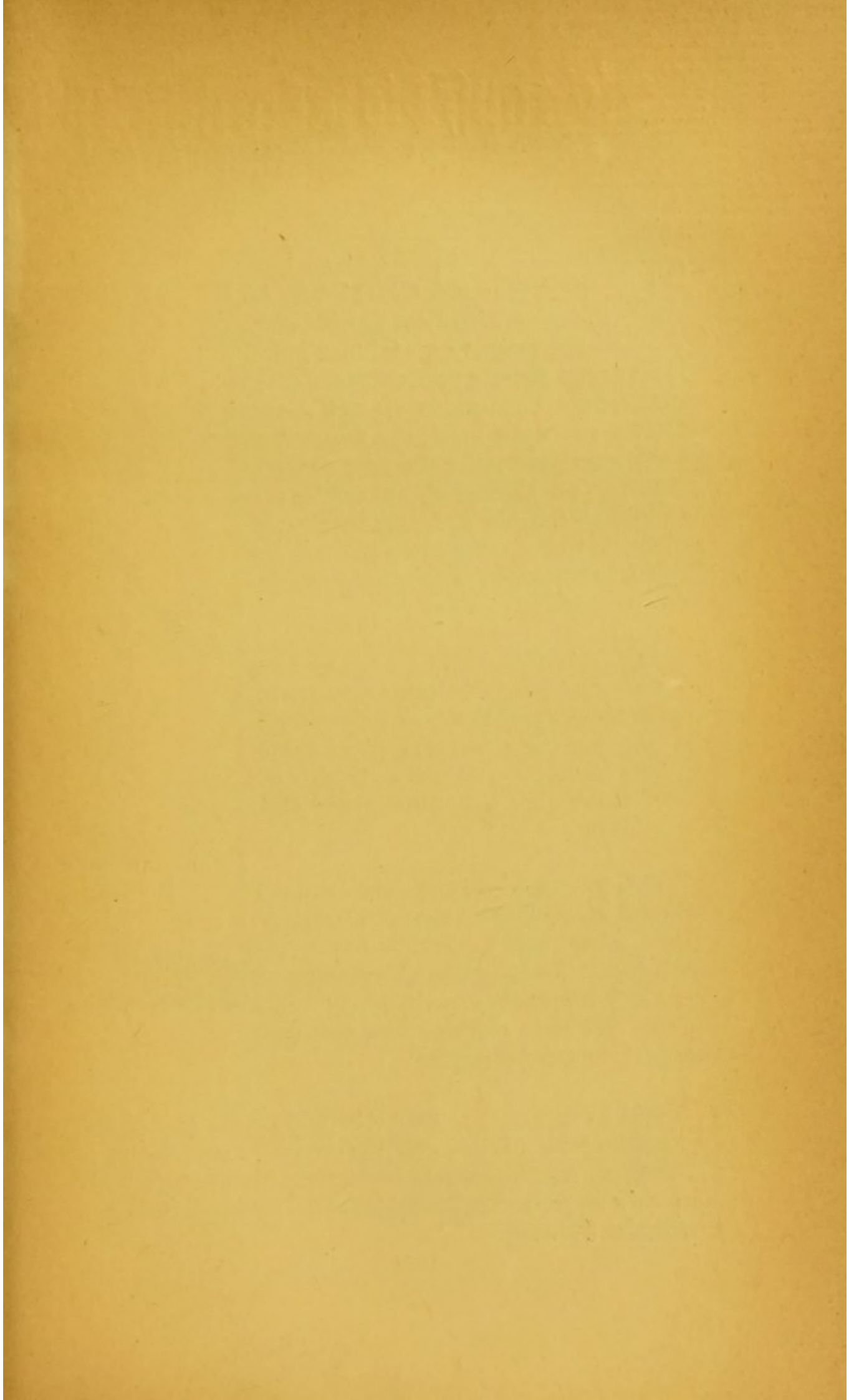
Wein halten / mögen wohl den ersten trunk von Wermutwein / Saluwein / Cardo Benedicte wein / Rossmarinwein vnd dergleichen trinken. Welche keinen Wein haben — sollen ein gutes lautteres Bier trinken.« Sauerer und trübes Bier galt selbstverständlich als schädlich, ebenso ein neuer, harter oder geschmierter Wein. Als besonders schädlich wurde der Branntwein und »Aquavit« bezeichnet, was auch bereits schon in der Pestordnung vom Jahre 1520 zum Ausdruck kommt, wo der Genuss von Branntwein als höchst nachteilig wider-raten wird.

Zu dieser Diät musste man sich noch mässige Leibesbewegung machen, dabei sich vor Erkältung hüten. Schlaf und Ruhe sollte mässig sein, heftige Gemütsbewegungen musste man sich ferne halten.

Auf offenen Leib zu sehen war eine der wichtigsten Vorschriften der Präservatio, ebenso der Aderlass »zu Erleuterung und Minderung des Geblüts«, in welchem ja das Pestgift als zunächst kreisend angenommen wurde, wobei man nicht einmal so unrecht hatte, wie die neuesten Forschungen lehren. Den Aderlass zu unterlassen war bei der Bedeutung desselben in jenen Zeiten und bei dem ihm von seiten der Aerzte beigelegten Werte¹⁾ undenkbar. Demselben wurde deshalb auch entsprechend seiner Wichtigkeit in allen Pestschriften eine ausführliche Schilderung zuteil. Nicht nur, dass man in den Ordnungen auf den Aderlass in breiter Form einging, sondern auch in Einblattdrucken, Kalendern etc. musste dieses Heilverfahren den breiten Massen noch weiter verständlich gemacht werden. Einen solchen Einblattdruck des Malers Ostendorfer bringt die beigegebene faksimilierte Abbildung auf Seite 80 (Beilage).

Bei der grossen Bestürzung und Furcht vor der Pest kam selbstverständlich auch der Aberglaube auf seine Rechnung. Und so verfertigte man sich Pestamulette, die man bei sich trug, von der Zauberkraft derselben man sich sicheren Schutz vor der Ansteckung erwartete. Die Menschen bleiben sich doch immer gleich. Das Geheimnisvolle, Unerklärliche übte damals genau

¹⁾ Siehe z. B. Bauer Jos., Geschichte der Aderlässe. München 1870.



Bericht auff dis neben gestelt Bilden

Aber/ vnd wo man die selben/in zett der Pest
gelegenhait/ zulassen

DER Buchstab (**A.**) Bedeut die
Haupt Adern / zu Latein Cepha-
lica. genant / die sol man lassen/
wie die gestelt Bildnüs zuerkennen gibt / vorn
zwischen dem daumen vnd zeiger / oder
auff dem arm / woe man wil / wenn einem
ein peül / am haubt / bey den oren auffert/
Doch also / so der Peule auff der rechten sei-
ten ist / dz als dan diese ader auff derselben sei-
ten / gelassen werde / ist er aber auff der lincken
seiten / So mues man dieselben ader auff der
lincken seiten lassen.

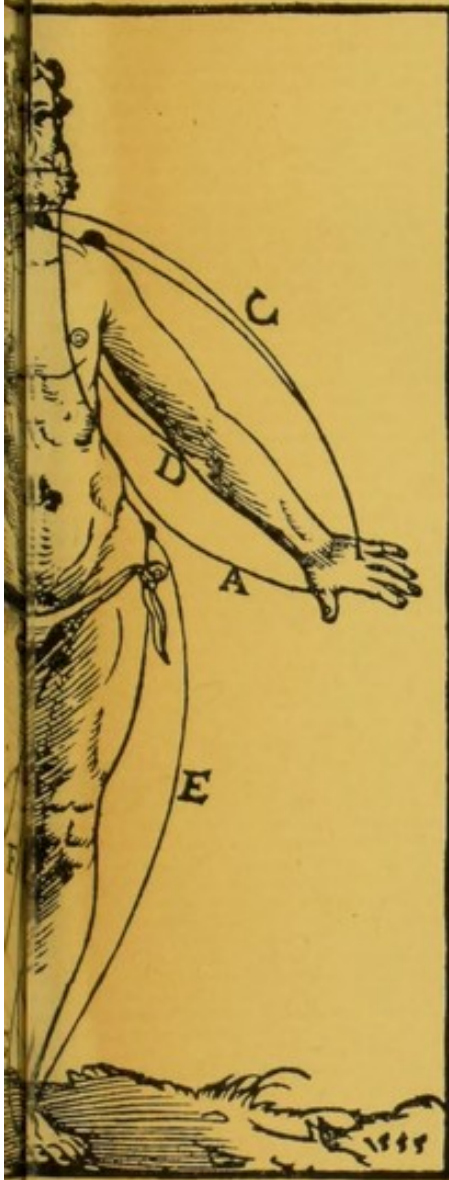
DER Buchstab (**B.**) Bedeut die leber
ader / zu Latein Hepathica genant / die
sol man lassen / zwischen dem kleinen finger
vnd negsten dabei / man mag sie auch wol
auff dem Arm lassen / Wann ein Peul an der
rechten seiten / am hals oder bey den schul-
tern auffert /

DER Buchstab (**C.**) Bedeut die milzader
zu Latein Saluatella genant. Die soll ge-
lassen werden / auff der Lincken seiten / bey
dem kleinen finger wie ob stet / Wenn einem ein
Peul / auff derselben seiten am hals / oder
bey den schultern auffert / mag aber auch
wol am Arm gelassen werden.

DER Buchstab. (**D.**) Bedeut die Lung ader / zu Latein Mediana
genant / die lest man auff dem rechten Arm / Wenn einem ein
Peul auff der rechten seiten vnder den vchsen auffert / feret aber einem
ein Peul / vnder der lincken vchsen auff / so sol man diese Ader / auff
dem lincken Arm lassen.



Von wegen des Aderlassens / welche
malns / nach jedes malns der fürgefallen note
pflegt / vnd lassen soll.



DER Buchstab. (**E.**) Bedeut die gicht
Ader / zu Latein Schiatica genant / Die
sol man lassen / auff der rechten seitten / aussere
des fues / vnder dem knoden / Wenn einem
ein Peul auff der rechten Tich ausseret / Do
aber einem ein Peul auff der lincken Tich auf-
feret / Sol jme dise ader / auff der lincken seit-
ten auch aussere des fues / vnder dem knoden /
geschlagen werden.

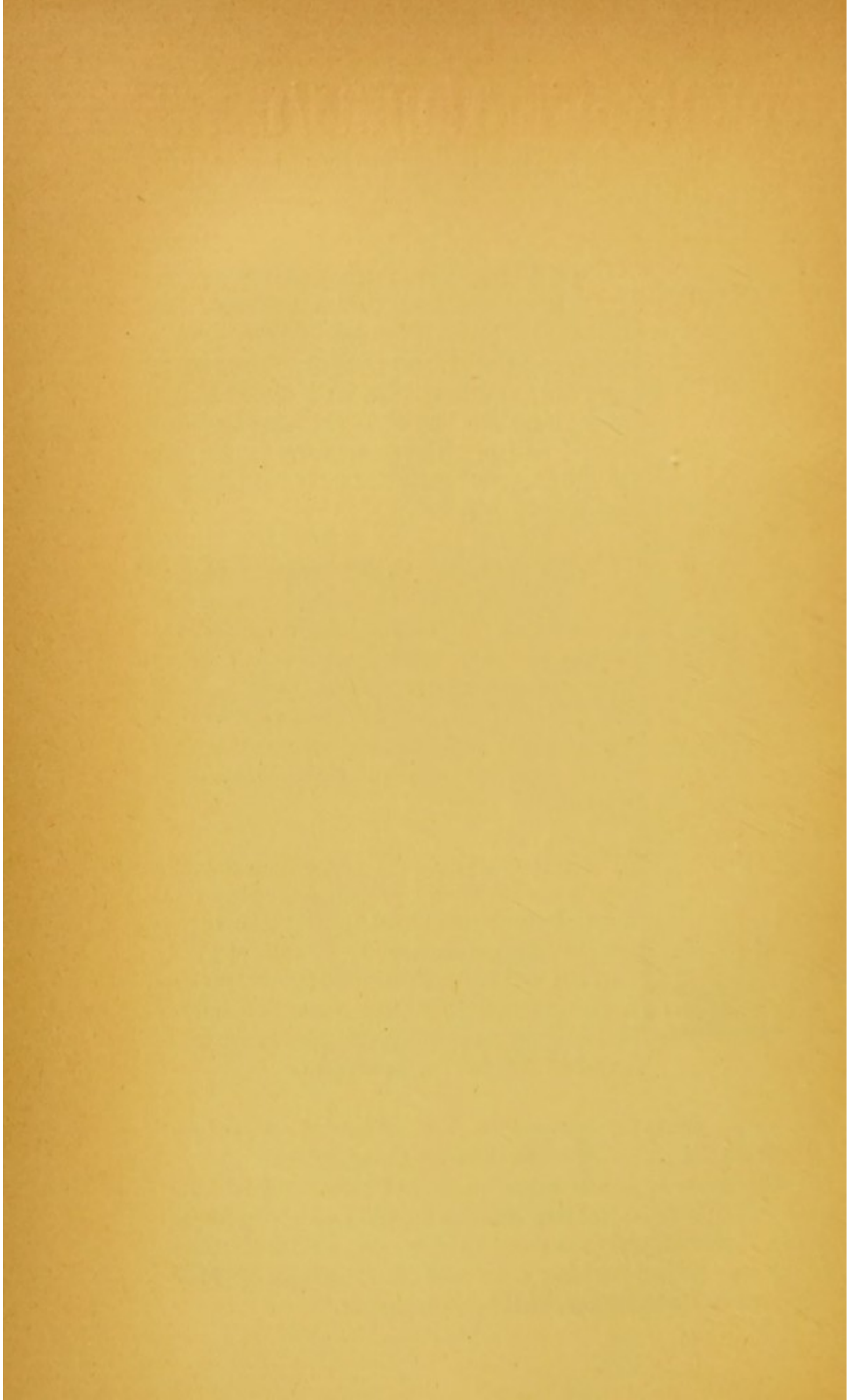
DER Buchstab (**S.**) Bedeut die frawen ob
rosē ader / zu Latein Saphena genant / dise
lest man auff der rechten seitten / vnder dem
knoden inwendig des fues / so ein Peul / nebet
dem gemecht / an der rechten seitten aussert /
fert aber der Peul / auff der lincken seitten / bey
dem gemecht auff / Alsdann lest man dise ader
auch vnder dem knoden / des lincken fues in-
wendig.

DER Buchstab (**G.**) Bedeut die Brandt /
oder ruckader / zu Latein popletica ge-
nant / Dise ader lest man auff der rechten seit-
ten / bey der grossen zehen / Wann ein Peul /
auff der rechten seitten / vnder dem knie auf-
feret / feret aber der Peul vnder dem lincken
knie auff / So sol man dise ader bey der gros-
sen zehen des lincken fues lassen.

Do sich aber jemannts besorgt / ehe jme ein Peul aussert / der sol vnd
mag / jme die leber ader schlagen / vnd wol lauffen lassen.

Jungen leuten vnter 11. jaren / vnd alten vber 20. jaren / auch schwang-
gern frawen / mag man an stat der Aderlas köpff el setzen / als an stat
der haupt ader / zwen köpff hinden an den hals / an stat der Median /
auff die schuldern / an stat der leber ader auff die kniebugen oder arf-
backen / vnd wol bicken lassen das viel bluts heraufgee.

geg durch Sansen Rhol.



den gleichen Einfluss auf die Gemüter aus wie auch heute noch. Man findet deshalb auch in vielen Pestschriften die Zusammensetzung solcher Amulette angegeben. Sie sollten, um den Hals, auf dem Herzen oder an der Stelle des Pulsschlages getragen, die Macht besitzen, »die in dem Luft hin und her fliehende giftige Sonnen-Stäublein durch Gleichheit des Giftes an sich zu ziehen«.

Geweihten Medaillen, Heiligenbildern, die man bei sich trug, schrieb man gleichfalls die Eigenschaft zu, schützend und bewahrend der Pest gegenüber wirken zu können, wie ich an anderen Orten zeigen konnte.¹⁾

V.

Die Pest als Krankheit.

Ueber den Beginn wie über den Verlauf der Pest liegen von den Aerzten damaliger Zeit eine Reihe scharfer Beobachtungen vor. Die Beschreibung der Krankheit in ihrem Anfangsstadium mit allen ihren Symptomen ist oft geradezu mit erstaunlicher Gewissenhaftigkeit ausgeführt. Man kann aus den auf uns gekommenen Aufzeichnungen mit Sicherheit den Schluss ziehen, dass genaues Prüfen und Zusehen, Erwägen und Folgern den Aerzten in keineswegs gering zu schätzender Weise zu eigen war. Der Gegenstand war auch eingehender Beobachtungen wert, denn keines der vielen Uebel, die der Büchse der Pandora verderbenbringend für den Menschen entströmten, konnte ihm so verhängnisvoll werden als die Pest.

Bereits 1341 gibt Andreas von Regensburg (nach der Ed. Leidinger)²⁾ folgende Beschreibung der Krankheit: »Invasit autem homines et in lectos prostravit aliquando per nimium calorem, aliquando per frigus, aliquando per capitis dolorem, inter que glantes erumpebant in corporibus eorum et cres-

¹⁾ Schöppler H., Ueber ein Pestamulett. Aertzliche Rundschau. München 1909.

²⁾ Chron.

cebant aliquibus sub ascellis, aliquibus in igwine, aliquibus in coxis, quarum tamen multe evanescentes aut saniem emittentes mortem hominibus non intulerunt«. Diese genaue Kenntniss des Beginns und des Verlaufes der Pest kommt also schon früh bei den Geschichtsschreibern zum Ausdruck und beweist, wie genau man auch damals schon zu beobachten wusste. In allen Ordnungen, die eine Beschreibung der Pest geben, finden wir diese feinen Schilderungen wieder bis herauf zur letzten Pest 1713, wo die Aerzte Regensburgs von den Kennzeichen der Seuche in einem von ihnen verfassten Unterricht¹⁾ schreiben:

»Weilen diese ansteckende Seuche / wie vorhin schon gemeldet / eine besondere und verborgene Art eines schleichen- den Giffts mit sich führet, so hat man / zu Erkänntnuss derselben / um so viel destomehr auf folgende observirte Zeichen genau Acht zu haben: (1) Empfindet der Patient eine ungewöhnliche Veränderung / mit abwechselnden Schauer / Frost und Hitze / als wenn er mit einem Fieber oder Rothlauff befallen wurde; (2) klaget er über hefftige Kopff-Schmerzen, (3) über Zittern und Mattigkeit in allen Gliedern / als wann solche abgeschlagen wären, (4) über Angst / Bangigkeit / Drucken und brennende Hitze um das hertz und Brust; (5) viele beklagen sich über Bitterkeit im Mund / nebst Eckel vor den Speisen; (6) die meisten leiden grossen Durst, (7) die Augen gläntzen / starren und sind bei vielen inflammirt, (8) die Ohren sausen und klingen, (9) die natürliche Gestalt ist verändert, die Lippen werden bleich und blau, (10) das Atemholen kommt ihnen schwer an; (11) einige haben starkes Erbrechen und Schlucken; (11) wiederum andere klagen über Grimmen und Reissen im Leibe / wobey sich gemeiniglich ein Durchfall einfindet; (13) einige können sich des Schlafs nicht enthalten, (14) hingegen andere etliche Tage und Nächte gar nicht oder wenig schlaffen; (15) viele klagen über Spannen und Zucken im Genick; (16) die meisten können vor Angst nicht still und ruhig liegen / sondern werffen sich im Bett hin

¹⁾ Zuverlässiger Unterricht / wie man sich bey gegenwärtiger Seuche / unter göttlichem Segen / praeserviren und curiren könne. Ertheilet von denen Doctoribus Medicinae Pestilentiariis zu Regenspurg.

und wieder; (17) einige reden aberwitzig / phantasiren / laufen mit dem Kopff an die Wand / und sind fast nicht zu halten; (18) bey einigen hat man angelauffene Hälse und von Hitze zersprungene Zungen und leffzen observiret; (19) viele klagen über reissende Gicht-Schmertzen in allen Gliedern, (20) hinter den Ohren / am Halse / unter den Armen / auf den Lenden / in der Reihe bey den Geburts-Gliedern / in dem dicken Fleisch des oberen Schenckels / bey der Knyekehle / ja auch bey einigen ohnweit des Nabels zeigen sich Bubones, Anthraces, oder sogenannte harte und in der Tieffe liegende Pest-Beulen / welche nach und nach grösser werden / und wie glühende Kohlen brennen; (21) einige laboriren an Beulen und Carfunkel-Blattern zugleich, (22) auf der Brust und dem gantzen Leibe zeigen sich bisweilen rothe / blaue und braune Petech-Flecken, (23) bey einigen hat man Viol-blaue / ein / zwey / drey / vier Zoll lange Streiffen hin und wieder an dem Leibe observirt; (24) bey einigen haben sich / wie bey denen Kindes-Blattern zu geschehen pflieget / zusammen gelauffene Petechen geäussert; (25) bey Vollblütigen hat sich starckes Nasenbluten / ja wol der Blutsturtz selbst / und bey vielen Weibs-Personen die ausserordentliche Blume eingefunden; (26) die Puls ist veränderlich / meistentheils schnell / dabey schwach und offtmals zitternd. Vollblütige haben einen starck-anschlagenden / dabey aber ungleichen Puls-Schlag; (27) bey einigen siehet der Urin s. v. ziemlich gesund / bey einigen wie Spanischer Wein / bey einigen wie Blut / bey einigen wie Buttermilch aus; (28) die kritischen Tage sind nach Beschaffenheit des Alters, Temperaments und Geschlechts sehr variabel observirt worden.«

Die Entwicklung des typischen Krankheitsbildes (Mattigkeit, Kopfschmerz, Verlust des Appetits etc.), das Fortschreiten des Invasionsstadiums (Ekel vor den Speisen, starrer Blick, blasses Gesicht etc.), die Weiterentwicklung der Krankheit (beginnende Fieberhitze, Ohrensausen, Stupor, Delirium), das Erscheinen und die Lokalisation der Bubonen, das Erwähnen der Petechien, Miliarien, Blutungen, Gangrän, der Bubonen lassen die Schilderung als sehr gut bezeichnen.

Es haben sich ja die Anschauungen seit Griesingers¹⁾ vorzüglicher Darstellung der Pest in manchen Punkten geändert; die Erforschung der Seuche durch die österreichische¹⁾ und deutsche Pestkommission²⁾ in Indien konnte die Schilderungen im grossen und ganzen bestätigen, wenn auch die Expeditionen in wissenschaftlicher Hinsicht die Kenntnis der Krankheit in vielen Punkten zu erweitern vermochten. Gerade diese Forschungen befestigen meine Ansicht dahin, dass auch die alten Aerzte dem Wissen und Können ihrer Zeit entsprechend genau zu beobachten wussten, und nicht jene unwissenden, nur in das Blaue hineinarbeitenden Menschen waren, wie man sie sich nicht selten in Laien- und auch in Aerztekreisen vorzustellen beliebt. Würden die Aerzte die Geschichte ihres Berufes genauer kennen, so wie es andere Berufe direkt fordern, sie würden sich manche Enttäuschungen erspart haben und sich noch manche Enttäuschungen ersparen können.

Doch zurück zu meinem Thema!

Die Schilderung der Pest in ihrer Entstehung und ihrem Verlauf findet übrigens eine gute Darstellung nicht erst im 18. Jahrhundert, sondern bereits 1555 wird zum erstenmal in Regensburg in einem Pestregiment auf die Seuche näher eingegangen. Dort heisst es:

»Diese kranckheit stösset den menschen gewöhnlich an mit kelt vnd frost / etwon mit Hitz / etwa baide zusammen / ausswendig frost / vnd jnwendig grosse hitz / Solche haben auch ein durren vnd trucken mundt vnd zungen / Etliche auch beschwerung des athems. Item engstigung des Hertzens vnn anmacht / zerschlagung aller glider / vnlust zu essen begird zu vndauen / auch vndewen etlich fast grüne vnd geel ding / vil pitterkeit vnd vngeschmackh des munds / etlich sind auch

¹⁾ Griesinger W., Die Infektionskrankheiten. Erlangen 1864.

¹⁾ Albrecht und Ghon, Ueber die Beulenpest in Bombay im Jahre 1897. Denkschrift der mathem.-naturwissenschaftl. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien 1900.

²⁾ Gaffky, Pfeiffer, Sticker, Dieudonné, Bericht über die Tätigkeit der zur Erforschung der Pest im Jahre 1897 nach Indien entsandten Kommission. Arb. aus d. Kaiserl. Gesundheitsamt, 16. Bd. Berlin 1899.

one vrsach gantz schwermütig / vil haben gross kopffwee das sie nit schlaffen könden / vnnd kohmen dadurch von der vernunft / der meren thail aber sind gar gnaigt zum schlaff / Etlichen faren auff beulen oder Blattern.«

Noch eingehender werden die Zeichen der Infektion im Pestbericht vom Jahre 1585 dargestellt, wie nachstehendes zeigen kann. Dasselbst wird ausgeführt:

»Die Zeichen, an welchen man Infizierte personen erkennen soll / sein fürnemlich diese / Erstlich seindt sie schwermütig vnd erschlagen / an ihrem gantzen Leib / haben ein gressig Gesicht / empfinden frost vnd schaver / darauff volget ein hitz / doch mehr innwendig vmbts Hertz / dann aussen / thut jnen der Kopff weh / fülen grosse Angst / der Athem ist schwer vnd kurtz / vbels Geschmachs / mehrer theyl begeren jmmer zu schlaffen / der Mundt ist bitter vnnd vngeschmach / die Zung dürr vnd drucken / haben keinen lust zum Essen / der Magen stösst jn vbersich / brechen sich on vnderlass / die Seyten blehen sich auff / fülen an vilen orthen stechen / kompt sie ein durchbruch an / von mancherley Farb vnnd bösen Geschmackh / wirfft sie oft ein stinckender Schweiss an / der will doch nicht fort / seind vnruhig vnnd reden ab / die Puls ist schnell / doch mehrertheils schwach / der Harn gemeiniglich drüb vnnd dick / wie von einem Ross / vnd stinckt fast / ist doch in etlichen gar lautter vnd schön ist wenig darauff zu traven / faren jnen grosse Peulen / Carbunckel vnd giftige blattern auff.«

Die Hauptsymptome werden hier bereits ebenfalls ganz gut geschildert und es werden die wesentlichsten Gesichtspunkte, von denen aus man sich Klarheit über die Erkrankung verschaffen konnte, angeführt. Der plötzlich einsetzende Schüttelfrost, dem die Kranken in voller Gesundheit anheimfielen, leitet die Pest ein und nach kurzer Zeit bietet der Befallene bereits das Bild schweren Verfalles, das durch den schwersten Kopfschmerz, die Beeinträchtigung der Herztätigkeit, die Angst, das Schwindelgefühl, durch das gesamte Aussehen (Facies pestica) gekennzeichnet wird, bis die erscheinenden Bubonen, das untrügliche Zeichen der Seuche, dieser den Stempel der wahren Beulenpest aufdrücken.

Von den Laiendarstellungen der Pest besitzt Regensburg keine grosse Zahl. Sie bringen in der Beschreibung der Krankheit selbst nur das, was von den Aerzten in den Ordnungen bereits über dieselbe niedergelegt worden war.

VI.

Arzneimittel und Behandlung bei Pestkranken.

Alles, was der Arzneischatz aufzuweisen hatte, wurde versucht, um die Pest zu bekämpfen. Aber wie wir uns noch heute weder von innerlichen Mitteln, noch von einer chirurgischen Behandlung der Pest einen Erfolg versprechen können, ebensowenig nützten damals die herz- und blutstärkenden Mittel, die Purgantien, die Schwitzkuren, das Schröpfen und das Aderlassen, um jene von der fürchterlichen Krankheit bereits ergriffenen Opfer zu retten. Es sah ja in jener Zeit recht bunt im Arzneimittelschatz der Pestinärzte aus, aber der redliche Wille, zu helfen, der fast allen jenen Männern eigen war, lässt uns über die merkwürdige Zusammenstellung der Mittel ohne Lächeln hinwegsehen. Was Hecker¹⁾ von den Aerzten des 14. Jahrhunderts schreibt, das kann auch auf die Aerzte Regensburgs in den Zeiten der schweren Seuchennot angewandt werden: »Die Aerzte des vierzehnten Jahrhunderts haben während der schwarzen Pest geleistet, was bei dem Zustand ihrer Heilkunde menschlicher Einsicht möglich war, und ihre Erkenntnis der grossen Krankheit war keineswegs gering. Sie haben nach Menschenart Vorurteile gehegt und diese vielleicht zu hartnäckig verteidigt, einige dieser Vorurteile lagen aber in der Denkweise des Jahrhunderts und galten als unbezweifelte Wahrheit, andere bestehen noch bis auf diese Stunde fort.«

Man meinte, mit nachstehenden Mitteln, die zum Teil als unbedingt helfend angesehen wurden, die Pest in ihrem

¹⁾ Hecker J. F. C., Hirsch A., Die grossen Volkskrankheiten des Mittelalters. Berlin 1865.

Todeszug aufhalten, das ihr bereits verfallene Opfer noch retten zu können.

Um das im Magen befindliche Pestgift sicher zu entfernen, gab man Brechmittel aus: Vitriol. Hung. und Vitriol. nitric., sogenannte Giftlatwergen in komplizierten Zusammensetzungen, desgleichen Giftpulver (besonders bei Frauen und Kindern), dunsttreibende Mixturen, Magen-Elixiere, Tartarus emeticus, Sirup. emet., Elect. diacord. Frac.

Das im Körper kreisende Gift sollte durch Anwendung von Schweissmitteln vertrieben werden. Als solche werden bezeichnet: Tinct. bezoardica,¹⁾ Zitronensaft, »Theriac oder Methridat / von dero ainem oder zway zusammen vermischt einer quinten schwer / in sauer Ampfferwasser / oder weissen Wein zertribten / von der Latwergen von Ay gemacht / «.

Auf die Pestbeulen legte man Sauerteig, Hollunderblätter, Feigen, Taubenmist, Hühnerkot, versuchte das Aufsetzen eines lebenden »Hannens oder Hennen«, wandte Senfmehl, Magnetpflaster oder aus verschiedenen mineralischen und pflanzlichen Mitteln zusammengesetzte »Linderungs-Pflaster« an (besonders angewandt »wann aber die Beulen hart / und der Schmerzen gross / «), dazu kamen noch eine Menge Salben zur Reinigung der Beulen, zur Erweichung der Karbunkeln, Maturativ- und Defensivpflaster, Magnetische Pflaster, gedörrte Kröten.²⁾

Bei eintretender Herzschwäche gab man den Saft von Pomeranzen, Granatäpfeln, Wein mit Zitronensaft vermischt, »Rosenzucker / Boragenzucker / Veilzucker / Ochsenzungenzucker / oder dieselbigen Zucker zertreiben in einer gesottenen gersten Wasser oder frischen prunen wasser / «, Manus christi mit Perlen gemacht, die confectio liberantis.

¹⁾ Ueber Bezoar, Tinct. bezoardica, Pulv. bezoardicus siehe bei Peters: Aus pharmazeutischer Vorzeit in Wort und Bild, II., S. 50—54. Berlin 1889.

²⁾ Die Kröten waren als Volksheilmittel in Pestzeiten sehr begehrt. v. Hovorka und Kronfeld führen sie in ihrer vergleichenden Volksmedizin, Bd. II, Stuttgart 1909, mehrmals an. Die Kröte galt als ein giftiges Tier. Der Körper der Kröte wurde zum Fetischtier. Sie besass das Vermögen, alles Gift an sich zu ziehen und wurde gleichsam zum Gegengift. Höfler M., Die volksmedizinische Organotherapie und ihr Verhältnis zum Kultopfer. Stuttgart.

Um die Einwohner vor einer etwaigen Uebervorteilung von seiten des Apothekers zu schützen, wurden den Belehrungsschriften zuweilen Preisverzeichnisse beigegeben, die den Wert der einzelnen Arzneien in städtischem Geld angaben. In der beigegebenen Tafel I, S. 81, gebe ich ein solches Preisverzeichnis aus dem Jahre 1679 wieder.

Ausser diesen zumeist zum inneren Gebrauch gehörenden Mitteln kam auch die chirurgische Behandlung der Pest in Betracht. Hier trat der Wundarzt in seine Rechte ein und mit ihm der Bader, aus dessem Stande ja, wie bekannt sein dürfte, die Wundärzte hervorgingen.

Schon vor einer Erkrankung wandte man entsprechend der Sitte und den Anschauungen von der Notwendigkeit der Blutentziehung den Aderlass an. Was man vor der Infektion glaubte, prophylaktisch tun zu müssen, führte man selbstverständlich nach erfolgter Infektion erst recht ausgiebig aus, solange man noch Zeit dazu haben mochte, denn der unerbittliche Würger Tod liess wohl nicht lange auf sich warten. Wissen wir doch, dass der Tod zumeist schon in längstens fünf Tagen eintrat.

Dem Aderlass wandte man also eine grosse Sorgfalt zu. Die Pestschriften des 16. Jahrhunderts erhalten stets eine ziemlich ausführliche Beschreibung der Aderlässe. In diesen Schriften finden sich zugleich Bilder, an denen ersichtlich gemacht ist, an welcher Stelle der Aderlass je nach dem Sitz des Pestbubo vorgenommen werden soll. Ich kann beistehend die Abbildung eines Einblattdruckes (einer Aderlasstafel) geben, der eine solche Figur zeigt, und wo aus dem beigegebenen Text hervorgeht, wie man den Aderlass vorzunehmen pflegte. Doch schon zu Ende des 16. Jahrhunderts wurde man etwas vorsichtiger in der Blutentziehung, die vorher anscheinend ohne weiteres Bedenken an allen Kranken und Nichtkranken geübt wurde.

In einem Pestbericht vom Jahre 1585, der »fürnemlich den Palbierern und Badern« der Stadt zugedacht war, findet sich bereits eine Mahnung, nicht allen zur Ader zu lassen. Es heisst dort: »Zur Aderlass aber seind teuglich / welche von Complexion Sanguinei / von Farben Roth / eines starcken

Tafel I.

Arzneimittel-Taxverzeichnis vom Jahre 1679.

Num. 1	Köstliche Mundzeltlen . . .	das Loth	16 kr.
„ 2	Geringere Mundzeltlen . . .	„ „	8 „
„ 3	Elect. Diascord Frac. sonst rote Gifflatwerg	„ „	8 „
„ 4	Methridat	„ „	12 „
„ 5	Theriack	„ „	12 „
„ 6	Orvietana	„ „	12 „
„ 7	D. Matthioli Gifflatw.	„ „	24 „
„ 8	Confect. de Hyacinth. Compl.	„ „	48 „
„ 9	Confect de Hyacinth. incompl.	„ „	32 „
„ 10	Confect. Alkerm. Compl. . . .	„ „	48 „
„ 11	Confect. Alkerm. incompl. . .	„ „	32 „
„ 12	Elixir propr. Par. Correct. . .	„ Quintlein	12 „
„ 13	Elixir propr. incorrect. . . .	„ „	10 „
„ 14	Mixtura simplex. oder Gifft Tinctur	„ „	12 „
„ 15	Tinctura Bezoard oder Bezoardi- sche Tinctur	„ „	12 „
„ 16	Pilulae Ruffi. Gifft-Pillen . . .	„ Loth	32 „
„ 17	Antipestilentiales. Pestpillen .	„ „	48 „
„ 18	Acetum Theriacal. Gifftessig . .	„ „	6 „
„ 19	Eusserlicher Gifftbalsam . . .	„ Quintlein	10 „
„ 20	Ol. Scorp. simpl. oder das kleine Scorpionöhl	„ Loth	8 „
„ 21	Ol. Scorp. Compos. oder das grosse Scorpionöhl	„ „	48 „
„ 22	Herzschiltlein	„ Stück	20 „
„ 23	Rauchzeltl	„ Loth	8 „
„ 24	Rauchkertzl	„ „	8 „
„ 25	Köstliches Rauchpulver	„ „	20 „
„ 26	Geringeres Rauchpulver	„ „	4 „
„ 27	Kachelreiber	„ „	48 „

gesunden Leibes / mit viel Fleisch vnnnd grossen Adern / die einen roten dicken Harm haben / ein starcke schnelle Pulss / denen die Nasen oft schweisset / einer rechtmässigen alters / nemlich vber 14 vnd under 70 Jahren / welche den Aderlass gewohnt / vnnnd dazumal bey guten Krefften sein / zuuor auss wann sie stechen in Seytten / vnnnd enge vmb die Brust befinden / Solchen mag man tünlich lassen.

Da gegen welche wenig oder böss Geblut haben / als Phlegmatici vnnnd Cachectici, die am Gesicht aufgeblasen vnd vbel gefärbet, oder die fast abkommen oder aussgedorret / die kleine Adern / Ein schwachen langsamen Pulss / ein bleichen Harm haben / nicht recht messigs Alter sein / schwangern Frawen oder welche jre kranckheit haben / welchen newlich durch die Nasen / Ruckader / oder andern ort / vil Bluts entgangen / welche einen Durchbruch haben / die sehr schwach vnnnd matt sein / welche ettlich Tag kranck gelegen / vnnnd das Gifft gar vbergangen hat / Solchen allen ist die Aderlass zum höchsten schädlich.«

In den Instruktionen des 17. Jahrhunderts findet man den Aderlass noch weniger beachtet und im 18. Jahrhundert lassen sich bereits Stimmen vernehmen, die denselben für schädlich hielten und ihn überhaupt nicht mehr angewandt wissen wollen.

Neben der Blutentziehung versuchte man das Pestgift aus dem Körper dadurch zu entfernen, dass man die auftretenden Bubonen öffnete. Entweder liess man diese durch Pflaster »aufziehen« oder man ging instrumentell gegen dieselben vor. Das »Aufziehen« der Beulen wurde besonders von solchen Leuten bevorzugt, die eine Scheu vor einem chirurgischen Eingriff hatten. So mahnt einmal der Pestbericht aus dem Jahre 1585 »da man besorget / die auffgefahrenen Zeichen möchten durch die Aderlass hineingezogen werden / soll man ein Lasskopff auf das Zeichen / auf das sanfftest ansetzen / so handelt man sicher«. Das sanfte Aufsetzen des Lasskopfes mag freilich oft bei der enormen Schmerzhaftigkeit der Bubonen nicht nur sehr schwierig gewesen sein, sondern durfte auch manchesmal geradezu unmöglich geworden sein. In der Ordnung vom Jahre 1555 wird geraten:

»Die Apostem aber oder beulen vnd blattern sollen mit ausstziehenden pflastern geheilet werden / vnnd wo es möglich / an orth getriben werden, da es am wenigsten gefeulich ist / Auch sol man wo es der kranck leiden kan / das Apostem mit einem Flied eysen bicken vnd ein lasskopff darauff setzen vnd also das gifft heraus ziehen vnd dan hailen / vnd jn alweg nicht darüber legen das hindersich treibe wie dann hierin die erfarnen wundtartzet wol wissen recht zuhandeln.«

Die Beulen werden beim Eröffnen später nach ihrer Konsistenz als harte Beulen, Blasen, speckige Beulen unterschieden. Die heftigen Schmerzen der Bubonen hielt man für ein gutes Zeichen der Genesung, denn das Pestgift begann sich einen Ausweg aus dem Körper zu suchen, da die eingenommenen Arzneien ihm das Verbleiben im Körper unangenehm machten. Eine recht naive Ansicht!

Die harten Beulen suchte man entweder zuerst mit Pflastern und Salben zu erweichen oder eröffnete sie sogleich. Hatte man das Gift »ausgezogen«, so konnten die Karbunkel oder »schmertzen Plattern« — hier für Pestbeulen, wie aus nachfolgendem hervorgeht, gebraucht — auf diese Weise zur Heilung gebracht werden. »Nimm grün Scabiosen Kraut M ji, zerstoss es zwischen zweyen Steinen / thue drey Eyerdotter vnd ein Quintel saltz derzu / mach ein Pflaster vnd lege vber. Derzu dienen auch die Pflaster von Feigen / sauer Teig / Hünerkodd / etc. die oben vor den Peulen gesetzt.« Die Blasen schnitt man mit der Schere auf, damit das gelbe giftige Wasser abfließen konnte. Die weichen Beulen eröffnete man mit einer Lanzette, wobei man »biss auf das gesunde Fleisch« durchzuschneiden suchte. Ein geregeltes Vorgehen bei dem einen oder anderen Fall lässt sich jedoch aus den erhaltenen Schriften nicht feststellen.

Die Meinung der Aerzte über die Behandlung der Bubonen war nicht selten eine geteilte, und platzen die Gemüter sogar im Streit darüber oft aufeinander. Diese Meinungsverschiedenheit fand Ausdruck auch in gedruckten Consiliis, wie dies z. B. 1714 aus einem solchen Consilium hervorgeht, wo es heisst: »Von diesen« — Bubonen — »sind die Medici unterschiedener Meynung / derer etliche dieselbe / als in

welchem der Gifft vornehmlich enthalten / sehr hart und mit scharffen corrodirenden Dingen tractiren / und also mit Gewalt eröffnet haben wollen, andere aber hingegen warnen / selbige nicht zu irritiren / weilen dadurch die Schmetzen und Entzündung vermehret und gefährlichen Zufällen Gelegenheit gegeben wird.« Trotz der redlichen Mühe, die sich die Aerzte, um Erfolg bei der Erkrankung zu haben, gaben, war dennoch alles vergebens. Die hohen Zahlen der Gestorbenen gaben den besten Beweis für das fruchtlose Ankämpfen gegen einen Feind, der sich in düstere Nebel hüllte und von dessen eigentlicher Natur sie keine Ahnung hatten.

VII.

Die Aerzte.

Trotz ihrer, im Vergleich mit heute, geringen Kenntnis über das Wesen der Pest haben die Aerzte mit aller Kraft den Kampf gegen diesen Würgengel aufgenommen. Man wird mit Recht behaupten können, dass hier nicht allein die Sucht nach schnödem Gewinne aus dem höchst gesteigerten Unglück ihrer Mitmenschen die Aerzte zur Dienstleistung anspornte — denn dazu war die Sache doch ein wenig zu gefährlich —, sondern dass in erster Linie ideales Denken und treue Pflichterfüllung die Triebfeder waren, die die Aerzte leitete, in höchster Not ihren Mann zu stellen; wenigstens gilt dies für die Pestgeschichte Regensburgs. Wenn wir auch schon aus dem 14. Jahrhundert (1325—1326) Nachricht über die in der Stadt ansässigen Aerzte haben,¹⁾ so erscheinen doch erst sehr spät Pestärzte, *medici pestilentiarii*. Das mag seinen Grund darin gehabt haben, dass ebenso wie früher in Pestzeiten jedermann für sein Wohl und Wehe zunächst selbst Sorge tragen musste, jeder in der Stadt sich aufhaltende Arzt in selbiger Zeit ohne bestimmte Anweisung von seinen Behörden sich der Allgemeinheit zur Verfügung stellen musste

¹⁾ Zirngibl, *Handelsgeschichte*, 293.

und sich auch zur Verfügung gestellt hat. Denn in keiner mir zu Händen gekommenen Schrift, auch in keinem Druckwerk findet sich auch nur einmal eine leise Andeutung darüber, dass die Stadt irgendwie in Not mit ihren Aerzten geraten sei, oder dass dieselben nicht ihrer Pflicht nachgekommen wären, geschweige denn davon, dass sie sich böswillig derselben entzogen hätten. Im Gegenteil scheinen Behörden wie Einwohner ihre Aerzte geschätzt und geliebt zu haben, die treu in aller Gefahr zu der Stadt standen.¹⁾

Es geht dies aus verschiedenen Bemerkungen aus jenen Zeiten hervor.

So fordert schon 1555 in einer Pestordnung der Rat der Stadt die Einwohner auf, »nach rath der doctore (!)« sich in Pestzeiten zu verhalten, und ermahnt seine Bürger, die Aerzte in solchen schweren Zeiten, in denen sie ohnehin überlastet waren, nicht noch mit überflüssigen Dingen, wie z. B. mit der Harnschau, zu plagen, wie aus nachstehenden Zeilen hervorgeht: »Derweil aber nit ein jeder gleich erstlich waiss / ob er mit solchen kranckheit vergifft ist / Vnd vber das in dieser gefehrlichen kranckheit wenig auff dz Prunnen schauen zu

¹⁾ Interessant ist nachstehendes Votum, das im Anhang eines Pestberichtes aus dem Jahre 1599 zu finden war:

VOTUM

JOANNIS OBERNDORFFERI

DOctoris Medici

Pestis, bella, fames grassantur in orbe senili

Vrgetur fatis machina vasta suis.

Nutant astra, Elemēta crepant, fremit unda procellis,

Terra tremit tantorum heu scelerum impatiens.

Suspignor adventum tot prodere signa Tonantis,

Tormentum ut reprobis, sit'q corona piis.

Interea serves tu nos ô Christe precamur,

Gens eget auxilio sanguine lota tuo.

Protege tu patriam charam cretam'q fidelem

Tutare à bello, fulgure, peste, fame.

Respice nos fragiles cum deseret halitus artus,

Transfer & ad celsi tecta beata poli.

Sic Tibi surgit honos, dic turba redempta triumphat,

Cessant bella, Lues, sic jacet ipse Sathan.

Ein ähnliches Votum wird von Zacharias Prugelius D. Reip. Ratisbonnensis Medicus ordinarius angeführt.

uertrauen ist / das es sich oft in teglicher erfahrung begibt / das der Harm vnd Puls nichts von jrem natü(!)lichen wesen geendert werden / vnd doch nit desterweniger die krancken dieweil dahin sterben / so ist wenig nutz / vnd vnnonöten die Artzt mit solchen brunnen zu besuchen. . .«

Im Jahre 1585 wird wieder auf die Aerzte hingewiesen, deren Rat erholt werden möchte, ohne dass jedoch ein bestimmter Pestarzt genannt wird.

Erst im Jahre 1634 finde ich eine Andeutung davon, dass ein eigener Pestarzt scheint aufgestellt gewesen zu sein, denn in der Chronik Platos¹⁾ wird einmal von dem Pestilentiarius M. Hieronymus Pfaffreuter gesagt, dass derselbe gleich anfangs an der Pest erkrankt sei »aber durch Gottes Gnade und des Herrn Medici Hülffe wieder glücklich curirt wurde«. Es ist also von einem ganz bestimmten Arzt die Rede, wie dies auch durch die Anwendung des bestimmten Artikels in der Handschrift jedenfalls zum Ausdruck gebracht werden sollte. Ich vermute, dass hier der im Siegelbuch angeführte Dr. med. Michael Giehl in Betracht kommt.

Im Jahre 1649 ist man von der Gewohnheit der Aufstellung eines eigenen Pestarztes, nach den diesbezüglichen Berichten zu schliessen, wieder abgekommen, denn bei Gumpelzhaimer findet sich folgender Satz angeführt: »Die Herren Medici zu erinnern nicht allein auf erspriessliche remedia, wie solche Uebel abzuhelfen, und sonderlich der gemeine Mann alsobalden eine Arznei haben möge, bedacht zu seyn / sondern auch in der Kur allen Fleiss anzuwenden, damit an den Patienten nichts möge versäumt werden.«²⁾

In der Medizinalordnung der Stadt vom Jahre 1706 dagegen wird sodann im fünften Abschnitt wieder ausgeführt:

Was die Medici in Contagionszeiten zu thun:

1. Zu Contagionszeiten sollen vornehmlich diejenigen Medici so dazu bestellt vermög habender Instruktion und

¹⁾ Plato-Wildsche Original-Chronik 1400—1699. In der Manuskriptensammlung des Regensburger Archivs, I. A. c.

²⁾ Der Stadt Regensburg Medicorum Ordnung vnd was derselben anhängig de a^o 1706. K. b. allgem. Reichsarchiv Regensb., Reichsst. Literal Nr. 396, fol. 501 (Handschrift).

der Infektions Ordnung das ihrige getreulich thun. Die übrigen aber sollen zwar dermassen vorsichtiglich handeln, dass sie sich der Inficierten ausser des unvermeidlichen Notfalls und Gewissens Zwang enthalten, damit sie nicht ihr und anderer Kranken Leben verkürzen, benebenst auch für gewinnsüchtig und vermessen ausgeschrien werden; jedoch einige dank der christlichen Liebe diejenigen besuchen, welche wie gedacht Noth und Gewissenshalber zu besuchen sind, oder in denen Apothecken sich einfinden und durch Mittels-Persohnen ihre Patienten vergnügen und versorgen.

2. Wann die Herrn Medici und bevor die Herrn Physici ordinarii verführen, dass ansteckende Krankheiten Pest, Ausatz, rothe Ruhr, Lues venera und dergleichen über Handnehmen wollen so sollen sie es denen Herrn Deputirten hinterbringen, die es mit guter Behutsamkeit weiter werden bringen lassen, damit durch zeitigen Rath dem Uebel gesteuert werde, ehe es von einem Haus in das andere kommt, oder auch die Hausgenossen untereinander durch unvorsichtige unnöthige Gemeinschaft anstecken.

3. Der Pestilentiarius Medicus soll allein seinen Fleiss auf die angesteckten und verdächtigen Persohnen wenden, andere Krancke aber müssig gehen und nicht weniger seinem Gewissen nach seiner Amt versehen und sorgfältig dahin trachten, dass nicht weniger praeservative als curative dem schleichenden Uebel begegnen und zeitlich vorgebogen, auch sonst Tapfere Rettung gethan und niemand verabsäumt werde.

Es unterliegt mir keinem Zweifel, dass vorstehende Anordnungen schon Jahre zuvor bestanden haben, vielleicht schon 1634 in ähnlicher Weise in Kraft standen, wenn auch frühere Aufzeichnungen hierüber anscheinend nicht auf uns gekommen sind. Es spricht für meine Anschauung der Umstand, dass hier bereits ziemlich grosszügig Anordnungen getroffen sind, die anfänglich in Handschrift niedergelegt worden sind, um dann später einmal im Druck zu erscheinen, ein für die Stadt Regensburg meiner Forschung nach kein ungewöhnlicher Weg. Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit meiner Ansicht glaube ich in der bei Haerberle — in seinem Dekreten-Verzeichnis der Stadt — angeführten Verpflichtung eines

Pestinarztes oder Baders zu finden, die ich im Wortlaut folgen lassen will: »Ihr werdet verpflichtet / dass Ihr als bestellte Pestinarzt E. E. Rath u. G. Stadt Regensburg / in diesem neuen Beruff getreu seyn / besten eurem / Vermögens und Verstandes nach / deren frommen fördern hergegen allen Schaden wollet und so oft durch Gottes Verhängnus die Seuch der Pest (vor welcher uns der barmherzige Gott lange Zeit gnädig verhüten wolle) allhier einreissen wurde / sollet ihr bey deren Patienten / wohin ihr beschieden / oder erfordert werdet / schuldig seyn / zu erscheinen / die nothwendigen Mittel der Artzney und Aderlass mit Rath der Doctorum / da es die Zeit und Gelegenheit zulässt gebrauchen / und der in Druck gefertigten instruktion alles Fleisses nachkommen ohne Vorwissen der Verordneten E. E. Almosen Amts über Land nicht verreissen, noch über Nacht ausser der Stadt bleiben / in wehrender Infektion der gemeinen Versammlungen als Kirchen / Wirthshäusern / Hochzeiten / Gastungen euch endhalten / was auch jedesmal vor E. E. Almosen Amt aufgetragen / und befohlen wird / unweigerlich und gehorsam vollziehen / auch insgemein alles dasjenige thun / was eine getreuen Pestin-Artzt gebührt und zustehet / wie ihr solches gegen Gott / E. E. Rath und jedermänniglich zu verantworten getrauet / treulich ohne Gefährde was mir anjetzo etc. etc.« Vieles in diesem Eid erinnert doch recht sehr an die Verordnungen der Stadt zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts.

In einem zweiten Exemplare dieser vorerwähnten Ordnung, das ebenfalls in Handschrift im K. Bayer. Allgemeinen Reichsarchiv¹⁾ liegt, ist auch die Taxe angegeben, welche den Aerzten für ihre Mühen zustand. Für den ersten Gang zu einem Kranken konnten in Pestzeiten 1 fl., für die folgenden Besuche $\frac{1}{2}$ fl. aufgerechnet werden, also eine ganz bestimmte und sicherlich für damalige Zeiten wohl gute Zahlung, nicht wie heute, wo Minimal- und Maximalsätze bestehen und der Arzt gezwungen ist, selbst bei Einhalten des

¹⁾ Ordnung der Medicorum und was derselben anhängig Ao 1706. K. Bayer. Allg. Reichs-Archiv Regensb. (Handschrift) Lit. Nr. 395, fol. 1009.

Mittelweges bereits gerichtliche Entscheidung anzurufen, wenn er sein Geld haben will.

Was die Ordnung vom Jahre 1706 festlegte, sollten die Jahre 1713 bis 1714 in die Praxis umsetzen. Trotz aller Dekrete und Befehle schleppte eine Branntweinverkäuferin¹⁾ nach den Aufzeichnungen Eibelhubers²⁾ die Pest durch ihren Verkehr mit pesterkrankten Juden in die Stadt. Der Chronist erwähnt ausdrücklich, dass der Arzt, der die Person behandelte, die Erkrankung erkannte und sofort auch pflichtgemäss Anzeige erstattete. Und nun erfahren wir, wie in einem solchen Falle mit den Aerzten weiterverhandelt wurde. Zunächst forderte man Gutachten auch von anderen Aerzten ein, um ganz sicher zu gehen. Als sodann alle Zweifel behoben waren, wurde ein Collegium sanitatis angeordnet, zwei Pestapotheken eingerichtet, »dem Medico Pestilentiario Herrn Agricola und Pestgeistlichen Herrn Pauer angedeutet, sich in Unterwörth in ein assignirtes Quartier zu begeben«.

Im Collegium sanitatis sassen nach den Angaben Buzingers³⁾ zwei Direktoren »E. E. Almosenamts«, ein Konsulent und Protokollisten. Als Ort wird die alte Doktor-Stube oder das Churfürstliche Neben-Zimmer angegeben. Als Pestärzte fungierten:

1. Dr. Georg Andreas Agricola,
2. Dr. Johann Georg Nikolaus Dietrichs,
3. Dr. Sigmund Cornelius Koch und zuletzt
4. Dr. Johann Leonhard Hechtel (16. 10. 1713 bis 31. 3. 1714 Med. Pestilent).

Keiner von diesen und auch den anderen Stadtdoktoren ging an der Pest zugrunde, wengleich zwei von ihnen eine Infektion erleiden mussten (Alkofer S. 161). Sie walteten pflicht-

¹⁾ Mit Namen »Schömerin«.

²⁾ Joh. Christoph Eibelhuber / Gym. poet. Co. R., Umständliche Nachricht / was sich in Regensburg anno 1713 Zeit wehrender Contagion sowohl in Politicis als Ecclesiasticis zugetragen / der curiosen Posterität zu Liebe colligiret. Manuskriptensammlung des Historischen Vereins zu Regensburg R. M. S. 116.

³⁾ Johann Christoph Buzinger, Collectanea Tom. II. (Handschrift.) K. B. allgem. Reichsarchiv Regensburg, Reichsstadt. Lit. Nr. 600.

getreu ihres Amtes und Alkofer will ihre Namen schon deshalb der Nachwelt überliefert wissen, »damit dadurch ihr guter Name und Nachruhm in steten Seegen und Andenken verbleiben möge«. Unter diesen Aerzten scheint Dr. Dietrichs ein erfahrener Loimograph, wie ihn Herbeck¹⁾ ganz mit Recht nennt, gewesen zu sein, kein Drauflosgänger und Freund ellenlanger Rezepte. Seine Schrift: Untersuchung der Seuche, welche zu Regensburg anno 1713 grassierte, nebst einem Entwurf guter Anstalten, Regensburg; zu finden im W. W. Endterischen Buchladen 1714, sticht in mancher Hinsicht durch eigenes Urteil von den vielen Traktaten jener Zeit vorteilhaft ab. So warnt er z. B. vor dem Gebrauch des Theriaks, Orvietans und Mithridats und vor starken Abführmitteln, vor Brechmitteln und dem Aderlass. Seine Behandlungsweise der Pest war wesentlich eine exspektative. Seine Schrift wird in oft beissender Weise von seinem Kollegen Hechtel,²⁾ leider möchte ich sagen, in gehässiger Weise angegriffen.

Eibelhuber schreibt, dass die Aerzte in monatlichem Wechsel die Kranken im Pestinhof zu versorgen und dort auch zu wohnen hatten — »die Wohnung dieser befand sich auf dem Unteren Wöhrd (bei der hölzernen Brücke)«. Zugleich stellt er ihnen das Lob aus, dass sie alles anwandten, um das Los der Kranken erträglicher zu machen und nichts an Sorgfalt für ihre Pflegebefohlenen ausser acht liessen.

Als Beweis hiefür führt er aus, dass niemand anfangs in den Pestinhof wollte. Als aber bekannt geworden war, dass durch das Geschick und die werktätige Hilfe der Aerzte einige Leute dort Heilung fanden und als geheilt entlassen werden konnten, drängte alles so dahin, dass die Räume sich als zu klein erwiesen. Man hatte also in jener Zeit zu den Aerzten ein recht grosses Vertrauen, ein immer wieder-

¹⁾ Herbeck J., Die Pest zu Regensburg im Jahre 1713. Die Oberpfalz, 1907.

²⁾ Dr. Johann Leonhard Hechtels *Medici Pestilentiarij Ratisbonensis ritè vocati Epistola Apologetica Ad Amicum*, über Hr. D. Georg Nicolai Dieterichs sub *Physici* sogenannte *Genauere Untersuchung der Seuche*. Anno MDCCXIV.

kehrendes erfreuliches Zeichen dafür, dass der Aerztestand nicht nur von der Bevölkerung geschätzt und geachtet war, sondern dass die Aerzte sicherlich auch etwas gekonnt und geleistet haben, denn sonst wären sie sehr bald der Gunst des Publikums verlustig gegangen. Dass im Anfang niemand in das Pestinhaus wollte, beruhte keineswegs auf einem Misstrauen gegen die Aerzte, sondern hatte einen anderen Grund, wie ich später ausführen werde.

Ein interessantes Dokument aus der letzten Pest in Regensburg (1713/14) besitzt der historische Verein dortselbst. Es ist dies ein Rechnungsbuch aus dieser Zeit über »dasjenige, was in diesem 1713 Jahr wegen der von Gott über hiesige Stadt leider verhengten contagiosen Kranckheiten, von E. Erb-Steuer-Ambt bezahlet werden müssen«. Nach diesen Aufzeichnungen erhielt Dr. Agricola 340 fl., Dr. Dieterichs 260 fl., Dr. Koch 80 fl., Dr. Hechtl 300 fl. 1 kr., Dr. Spiess 103 fl. 10 kr. Der letztere wird hier ausdrücklich als »Pestilentiarus in der Statt« bezeichnet, musste also im Lazarett keine Verwendung gefunden haben. Die vorstehenden Auszahlungen sind für die ärztlichen Bemühungen als durchaus hohe und angemessene zu bezeichnen, wenn man dabei vergleicht, dass Nürnberg, die weitaus reichere Stadt als Regensburg, seinem medicus pestilentiarus in den Jahren 1716 bis 1776 jährlich nur 100 fl. als Gehalt bezahlte.¹⁾

Ein besonderer Absatz in der für Dr. Hechtl aufgestellten Rechnung hat folgende Abfassung: »— und sind ihm die zu seiner Praesservativ-Kleidung aufgewandte Spesen wider vergütet worden mit 14 fl. 16 kr.«. Ich sehe darin einen Beweis für meine schon einmal geäußerte Ansicht, dass von den Pestärzten Regensburgs nach ihrer Meinung vor der Pest schützende Kleider in besonderer Ausführung getragen worden sind.

¹⁾ Bingold H., Die reichsstädtische Haushaltung Nürnberg während und nach dem siebenjährigen Krieg (1756—1776). Nürnberg 1911.

VIII.

Das ärztliche Hilfspersonal.

Eine gute Hilfe und Unterstützung wurde den Aerzten in den gefahrvollen Pestjahren durch ein tüchtiges Hilfspersonal zuteil, das opfermutig sich dem schweren Dienst der Pestkrankenpflege unterzog und sich auch gut bewährt haben muss, wie aus den Nachrichten über dasselbe hervorgeht. In Betracht kommen hier die ortsansässigen Wundärzte, Chirurgen, Bader und Balbierer. Die Aufzeichnungen hierüber sind spärlich, zumeist nur in wenigen kurzen Sätzen gehalten. Die Notiz in der städtischen Bauamtschronik vom Jahre 1535, dass das Blatternhaus der Pestinarzt zu versehen hatte, beziehe ich hieher, denn hier ist der Name »Pestinarzt« wohl ebenso aufzufassen, wie in der später von mir angeführten Ueberschrift aus dem Jahre 1576. In einem Stadthaushaltungsbuch (Handschrift im K. B. Allg. Reichs-Archiv Regensbg. Reichsstatistik, Lit. Nr. 598) ist sodann einmal im Jahre 1564 ein Pestin-Palbierer namens Georg Weiss aufgeführt. Der Eintrag lautet: »Georg Weiss soll sich noch eine Zeit lang gedulden mit seiner bölich aussheulung bis Vnser. H. Gott mit der Straff und Pestilentz nachlass, noch sich in einem Monath wieder angeben. 27 Aprilis ist im ad Junij bewilligt demnach Predigt, Pad und Märckth zu besuchen biss sich wieder etwas ereignet.«

Die »Bölch« ist gleichbedeutend mit Beule, also Pestbubo. Der Mann war also von der Pest in seinem Berufe infiziert worden, und nun machte er anscheinend eine Meldung an den Rat der Stadt, wahrscheinlich dass er geheilt sei oder er bittet um eine Anstellung, vielleicht handelt es sich auch nur um eine Anzeige an den Rat. Mehr lässt sich aus den wenigen Zeilen wohl nicht herauslesen. Von Interesse ist es, hier zu sehen, dass die Absperrung des Infizierten ungefähr einen Monat betrug von der Zeit an gerechnet, wo sich der Erkrankte persönlich wieder gesund fühlte.

Im Jahre 1552 wird im Senatsdekret vom 10. Dezember beschlossen: »So haben ein Erbar Camerer vnnnd Rathe zu derjenigen notturfft / so es nit zuerpessern wissen / einen

aygen Balbierer bestellet / nemlich Hansen Zwelfer in Prebrunner Thor Heussl der menigklichen sein begert / (doch den arme vmsunsten vn den andern vm seine gebürlichen zimliche lonn) desshalb gewertig sein / vnn zu wille werden soll.«

Ein weiterer Eintrag vom 2. September 1570 besagt:

»Balbiererwerkstatt halber.

Sebastian Reihn Balbierer ist verwiesen, daz er die Leut am Hoff in der Pest Verbind, do er sich derselben Chur unterwinden wolle soll er sich der Gemain enthalten oder man würde ihm die Werkstatt sperren.«

Zugleich wird angefügt:

»Pestinarzt

Mathes Wiltich Balbierer ist an Stat Maister Georg auff die Sterbensläuff bestölt / hat Vermög seiner Bestaltung so da im Almosen mit Im aufgericht geschworen vnd Pflicht gethan / dieselbe in allem Mannesfleiss nachzukommen / ist im daneben angezeigt worden / er werde von wegen dess Spitals auch bestellt. Dem Dechant muss er angeloben soll sich ums 12 Uhr nachmittag zu Hern Camerer dessweg verfügen.«

Es handelte sich natürlich hier um einen Pestbalbierer, der an Stelle des vorher erwähnten Georg Weiss, über dessen weitere Schicksale nichts aufzufinden war, nunmehr trat. Das Spital stand unter dem Almosenamt, daher die Angelobung bei dem Dechanten.

Aus dem Jahre 1612 stammt nachstehende Bestallungs-urkunde des Baders Riedl als Pestinarzt, die in der Urkunden-sammlung des K. b. allg. Reichs-Archivs liegt.¹⁾ Die Urkunde gewährt zugleich einen Einblick in die Tätigkeit eines Pestinarztes auch zu jener Zeit, in der die Pest nicht in der Stadt regierte.

Extract.

Auss Wolffen Riedls Baders
vnnnd Pesteen Artztzbestallung.

- 1) Erstlichen soll er Riedl zu der Zeit in Sterbslauff / mit welchem der liebe Gott / vnss alle mit gnad verschonen wolle, bestellt vnnnd aufgenommen / In der Statt allhie /

¹⁾ Sie entspricht dem Bestallungsbrief des Wundarztes Michael Ermer v. J. 1579, den ich in der Aerztl. Rundschau, Nr. 30, 1914, veröffentlicht habe.

den Inficierten personen, mit Aderlassen / vnnnd mit anderen Notwendigen Fur umb ain zimblichen Pfenning / Wass aber die Armen vnuermöglichen dessgleichen auch die Ihnigen / So hinaus geen S: Latzarus in dass Pesteenhaus getragen werden / vmbsonst / doch mit dess Almossen, Ertzeney / wie dieselbig in der appodeggen zuegericht / besuechen vnnnd curirn vleiss und SParen.

- 2) Sol Riedl in solchen Zeiten / gegen Meniglichen / freundlich und Guettwillig sich erzaigen / der Cur mit Rath vnnnd that auf guetachten der Herrn doctorn alles vleiss obligen vnnnd abwarten, sich anderer hierzur geordneter nit verlassen / sondern auch selbst / in der Statt Lazaret vnnnd SPital, vnd wo man im hin bedarff, vleissig mit zuesehen / seine bandt aufs bests verrichten / damit niemands verwarlost werde Baierbar, Nichtern vnnnd beschaiden sein / Alzeit anheimbs verlassen / wo er zufinden sey / auss der Statt one sunderbare Erlaubnuss / dss niemant wie verstanden, verkirzt werde / mit Raissen.
- 3) Vmb vnnnd für solche müeh / soll ime Riedl die Reich Pfrüend, es sey der lauff oder nicht / auss SPital am fues der Stainern Pruggen / auf sein Person / am Statt aines Warttgelts / dann quattermerlich an gelt 4 fl vnnnd ain herberg im neu gebauten hauss zu osten one allen Zins eingeben werden.
- 4) Wann sich ain lauff eraignet / vnd dss Pesteenhaus geöffnet / Sol ime aussen Almosen dan zue wochentlich zue besoldung 1 fl 15 kr vnnnd wass er für personen an diser Seich in bemeltem Spital Curirn wirdet, da von ainer den SPitalmeister ein halber gulden bezahlt werden.
- 5) Nach Verscheinung solches lauffs, sein die fünff ortt / wochentliche besoldung vom Almosen gefallen / vnnnd sich Riedl an bemelter pfrundt / quattermergelt / vnnnd herweg allein, wie obsteet, ersettigen lassen.
- 6) Vnd dieweil Riedl mit d. Reichen Pfrundt also versehen / vnnnd ein Zeitlañg neben der Herweg geniessen mochte / Soll er desshalben nit macht haben / one Sunderbare erhebliche vrsachen / vnnnd Insonderhait mit geferdte in fürhaltender nott / vnnnd augenscheinlichen vorhanden läuffen,

ein vrlab zu begeen, Sondern solches bey ainem E. Rath gefallen vñnd abschidt steen.

Auff solchs Riedl dergestaldt sich eingelassen / vnd angelobt / dem allen getraulich nachzuschauen / one geurecht / zu warren vrKhundt ime dise bestallung zwo gleich lautende Zetl ainer handschrifft / vnder dess Almosenampts gewöhnlicher petschirt / vñd daß gedachts Riedls Petschir aufgericht, vnd jedem Tail aine behändigdt worden, darunter sich Riedl mit eigner Handt Tauff vnd Zuenamen / dem treilich nachkoomen vñnd // schreiben.

Von der Tätigkeit der Wundärzte unterrichtet uns folgender Absatz aus einem Pestregiment anfangs des 16. Jahrhunderts, das ohne Jahrangabe bei dem bekannten Regensburger Buchdrucker Hans Khol erschienen ist:

»Die Apostem aber oder beulen vnd blattern sollen mit ausstihenden pflastern geheilet werden / vnd wo es möglich / an orth getrieben werden da es am wenigsten gefelich ist / Auch soll man wo es der Kräck leiden kann dz Apostem mit einem fliedeisen bicken vnn ein lasskopff darauff setzen vnd also dz gifft herauss ziehen vnd dann heilen / vnn in alweg nicht darüber legen das hindersich treibe, wie dann hierin die erfarene wundtartzet wol wissen recht zu handeln.«

Die Medizinalordnung des Jahres 1706 endlich spricht sich im achten Absatz folgendermassen aus:

»bei ansteckenden Krankheiten sollen die Chyrurgi ihre Offizinen vor der Ansteckung möglichst verwahren, die verdächtige Personen beyseit bringen, heimlich wofern sie müssen beyspringen und also denen Gesunden keinen Schrecken oder Leid verursachen und die Ansteckung vermehren.

Gleichwie aber ein Pestilentiarius Medicus sein Amt getreulich und gewissenhaft verwalten, denen Notleidenden so tags als Nachts zuspringen, und die Gesunden meiden muss / also wird solches von einem Chyrurgo Pestilentiario gleichfalls gefordert und er an die verfasste Ordnung durch sonderbare Pflicht gebunden.«

In den Pestjahren 1713/14 wirkten als Unterstützungspersonal der Aerzte folgende Wundärzte, Bader etc. etc.:

Johann Georg Lipp, Joh. Paul Gehwolff, Gottfr. Schreiber, Joh. Jakob Krauss (Feldscherer), Elias Manz (aus Ulm), Jos. Joh. Auer (aus Hag in Oesterreich), Jos. Mich. Gartner (Feldscherer aus Wörth), Joh. Mich. Rupff (aus Bregenz), David Rödiger (aus Jena), Adam Filrzer, Joh. Mich. Kuehn (aus Zittau), Joseph Döpstl, Joh. Bernh. Heissbeck, Joh. Peter Krezer, Joh. Kaspar Maass, Anton Nocker (aus Hall in Tirol), Joh. Franz Morell (aus Nürnberg), Alexander Hierlinger (aus Stuttgart), Joh. Gottfr. Köpp (aus Knauthan b. Leipzig), Joh. Peter Schulz (aus Hildburghausen), Joh. Peter Brüggemann (aus Zell), Georg Randow (aus Stralsund), Joh. Martin Reichen (von Pausnitz), Johann Georg Facundus (aus Stuttgart), Joh. Peter Funckh (aus Kempten), Johann Christoph Konrad und J. Christ. Heinrich Schulz, Joh. Gottfr. Herzog, Joh. Christ. Herzog und Heinrich Georg Simon (sämtliche aus Leipzig), Abraham Westerloh.

Von diesen starben zumeist schon nach kurzer Verwendung: Lipp, Auer, Rupff, Rödiger, Filrzer, Kuehn, Heissbeck, Maass, Morell, Köpp; es gingen damit von 31 Gehilfen 10 durch Tod ab, also ca. 32 Proz., immerhin ein Beweis dafür, dass die Leute es mit ihrem Beruf ernst nahmen und sich nicht vor den Kranken scheuten. Die Folgereihe der Gestorbenen lässt auch erkennen, dass die Zahl der mit Tod Abgegangenen zum grössten Teil in die erste Hälfte der Pestzeit fällt, woraus ich glaube, folgern zu dürfen, dass man im Anfange mit weniger Vorsicht bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit vorgegangen ist, bis durch die gehäufte Zahl der Gestorbenen die später zu Pestchirurgen etc. Angenommenen vorsichtiger geworden waren.

IX.

Das Pestlazarett.

Nachdem man schon frühzeitig erkannt hatte, welche grosse Ansteckungsgefahr die Pestkranken für ihre Umgebung bildeten, suchte man dieselben naturgemäss im Interesse des eigenen Schutzes von den Gesunden abzusondern. Die Stadt

stellte hiezu eigene Gebäulichkeiten oder auch Räume zur Verfügung, wohin die Pestkranken sich begeben sollten oder gebracht werden mussten. Sehr häufig reichten diese Räume nicht aus, um alle angefallenen Kranken dort unterzubringen. Bis herauf zum 15. Jahrhundert liegen keine Nachrichten vor, ob die Stadt für die Pestkranken eine eigene Absonderungsstätte gehabt hat. Zum ersten Male findet sich eine diesbezügliche Notiz in der handschriftlichen Pestordnung vom Jahre 1520 vor. Dasselbst heisst es: »es haben ein ehrbarer Cammerer und Rath in dem Spital am Hof ein Stuben fürgenommen, in der Gestalt, welche Menschen allhie, sie seyen reich oder arm, jung oder alt, geistlich oder weltlich ihre Ehehalten oder wer die seyen, so jetzo mit dieser Krankheit der Pestilentz beladen sind, oder hinfüro beladen werden, und also um mehrerer Scheu und Sorgniss willen, so in derselben Hause davon ein Person von der andern, wie dann vor Augen vergiftet werden mag, in obgemelt Spital zu kommen Willens ist, der mag sich bei Herr Hansen Hirsdorfer, als jetzo dem Verweser des Stadtkämmereramts lassen ansagen, der soll alsdann durch die, so zu solchem verordnet sind daselbst hingewiset und sein mit leiblicher Unterhaltung, Labung und anderer nothdürftiger Wart gepflogen werden, auf eines jeden Costung, der es vermag; welcher Mensch aber das nit vermag, so soll es bestehen auf gem. Stadt Costung.« (Gemeiner IV 404—405.) In der Handschriftensammlung des städtischen Archivs in Regensburg (I. A. e. Nr. 8) findet sich dann einmal die Aufzeichnung:

Bürgerliche Begräbnus

zu S. Lazarus.

Das Lazareth samt dem Kirchlein gestiftet von Heinrich Zweit im Jahre Christi 1296, welches samt dem Freudhoff daselbst mit schön gemahlt Tafeln vnd Grabschriften geziert ist. So ist auch allhier ein besonders Hauss für die inficierten Personen, so etwan gefährliche Pestzeiten sich ereignen.

Eine nähere Zeitangabe fehlt hier und die fast unmittelbar darauf folgende Notiz aus dem Jahre 1463 möchte vermuten lassen, dass etwa um diese Zeit das Lazarett zu St. Lazarus seine Einrichtung als Pestlazarett fand. Wie aus

Nachfolgendem aber hervorgeht, hat sich der Abschreiber obiger Aufzeichnung nicht sehr genau an die zeitliche Reihenfolge gehalten; solche Fehler lassen sich in Abschriften, besonders in Chroniken, ja nicht einmal selten auffinden. So meldet die Bauamtschronik erst aus dem Jahre 1543 »Ist die grosse Stuben zu St. Lazarus darin von Kranken so mit der Pest behafft sein pflegt zu legen, gebauet worden.« Ebenso schreibt Plato in seiner Chronik: »1543 Es wurde auch ein Lazareth das Pestinhaus erbauet, welches in gefährlichen Läuften sehr nützlich.« Weniger deutlich drückt sich Gumpelzhaimer aus, der »bey dem Lazareth« ein Pestinhaus erbauen lässt (II. 854). Also können wir annehmen, dass erst im Jahre 1543 in Regensburg selbst eine gesonderte Stätte für Pestkranke von der Obrigkeit errichtet worden ist.

Dieses Pestinhaus erfreute sich aber anscheinend keiner Beliebtheit und ist wenig beachtet worden. Man liess die Kranken bei sich zu Hause und kümmerte sich wenig um die Anordnungen des Raths, so dass sich dieser endlich im Jahre 1547 zu einem Beschluss aufraffte und bestimmte, dass die Versperrung der Häuser, daraus ein oder mehrere Pestkranke gestorben waren, so rücksichtslos durchzuführen sei, dass durchaus eine Gleichheit in der Behandlung der Einwohner Platz greifen musste und niemand irgendwelche Vergünstigungen zu erwarten hatte, um dadurch endlich die Leute in das Pesthaus zu zwingen.¹⁾ Viel Erfolg scheint jedoch der Beschluss nicht gehabt zu haben. Denn aus einem Ratsbeschlusse vom 10. Dezember 1552 geht hervor, dass der Rat den Bürgern ziemlich freie Hand liess, denn dort wird nur folgendem Wunsche Ausdruck gegeben: »Item so also ein krancke person in yemands Hauss nit geduldet werden wolle / Soll der Haussherr soliches an Quirin Prueler neben Reichenbach Herberg so von Raths wegen hierzu verorndt ist / gelangen lassen / dass die gedacht kranck person sambt jren Kleidern vnnd pettgewandt / die sie gebraucht hat / gen sant Lazarus / inn das / deshalb zu-

¹⁾ Rathsprotokoll von 1547. Gumpelzhaimer II.

gericht gemacht getragen werde / alda dann auch derselben person wart bestellt ist.¹⁾

So auch yemants der mit diser Seuche beladen wern inn seinen oder seines wirts behausung bleiben wurde / vnd dieselben so ime solchem hauss sind sonsten nit leut haben möchten / jnen notturfft in das hauss zu bringen / So werden sje bey dem gemelten Quirin Prueler deshalb auch guten beschaidd finden / den mag er als dann darumb ersuchen lassen.«

Aus einer Notiz des Plato folgere ich, dass das bisher bestehende Lazarett im Jahre 1613 eine bauliche Vergrößerung fand, denn er berichtet aus diesem Jahre:

bey dieser betrübten Gelegenheit liess E. E. Almosen-Amt das neue Pestinhaus in Lazareth Freudhoff bauen und folgende deutsche und lateinische rescriptiones errichten:

Tausend sechshundert dreizehn Jahr
wie zählt, als war grosse Pestgefahr
Ein ehrbar Almosen diesen Stadt
Von Grund dies Haus erbauet hat
Das wehrt gehalten in Sterbens Zeit
mit einem guten unterscheid
Nach gestallt, gefahr, Stand vnd Persohn,
Kan man Ort, Wart, Cur, Zuflucht han,
Des innern Raths Herr Reutler der,
war da ein Almosen Obrister.
nebst ihm Herr Dimpfl Ehrenvest
Der Armen nutz und Trost verwest
Desgleichen denen wohl bedacht
Herr Johann Gebhardt fürgeacht
Herr Gumpelzhaimer gleicher Ehren
Herr Claus, Herr Gichtl Vier Almosen Herren.
Gott bhüt uns lang vor Pestgefahr
Diss Haus für unfall jetzt bewahr.

Joh. Reichl. Ratisb.

¹⁾ Ein ähnlicher Absatz findet sich in der im städtischen Archiv Regensburg (— A. f. Nr. 99) handschriftlichen Pestordnung vom 10. 12. 1552: Einess erbarn ratts der Statt Regenspurg Ordnung / wie ess in Sterbsläuffen alhie gehalten werden soll.

Ex Eleemonsinis non vili provida sumpta
Cura patrum hanc voluit aedificare domum.
Et perfecit eam, quo fine, et quando Jehova
Inciperet poena serpere pestis atrox:
Infecti, a medico, quo curarentur, haberent,
Ne sincera trahat corpora forte, locum.
Da Deus, haec vacctuoq, Domus vel quando necesse
Sanior ex ista quisq, redire queat.
Exstructa est, decimus cum quintus curreret annos
St. Lazarus Savo fulmine tuta modo.

M. J. W. P. L.

Das Lazarett bestand ja schon, wie fast alle Chronisten übereinstimmend berichten, also kann der Bau dieses »neuen Pestinhauses« nur als ein Ausbau des bereits vorhandenen Lazaretts aufgefasst werden. Dieses Pestlazarett wurde nach Walderdorff während des 30jährigen Krieges aus fortifikatorischen Rücksichten 1632 niedergerissen und im Osten der Stadt der Pfründ- und Pestinhof erbaut, der sowohl als Armenhaus als auch, wie sein Name besagt, als Pfründhof seine Verwendung fand. Auch als Irrenanstalt musste das Gebäude dienen. Welche Benützung sonst noch im Laufe der folgenden Jahrzehnte das Pestinhaus erfahren hat, ist wenig bekannt, denn während der Pest im Jahre 1649 wurde nach Gumpelzhaimer (III. 1302) bereits das Schiesshaus am unteren Wöhrd für Kranke eingerichtet, das dann im Jahre 1713 eine so grosse Rolle spielen sollte. Die Gölgelsche Chronik berichtet hierüber aus dem Jahre 1634: Anno 1634 bey damahls grassierender Contagion bediente man sich dessen mit grossem nutzen, wiewohl es zur selbigen Zeit noch nicht so gross wie jetzt, sondern nur mit 8 schlechten Stübeln, welche Zumahl in der dicto anno vorgewesten Belägerung der stadt sehr ruiniert, versehen war.

Im Jahre 1656 wurde dasselbe der Streitpunkt zwischen dem Klerus und der Bürgerschaft. Der Klerus verlangte von der Stadt, dass »alle Quatember« eine Konferenz zwischen der Geistlichkeit und dem Ratsdeputierten stattfinden sollte, damit festgelegt würde, wie man sich denn in Pestzeiten gegenüber den »armen catholischen Inleuthen« verhalten

wollte. Man einigte sich dann zu dem folgenden Beschlusse: Des Puncti der Ordnung / tempore Infectionis aber ex parte der Geistlichkeit dahin einig / weilen Herr Cammerer und Rhat auff derselben ansuchen mit überlass: vn einräumung ein: oder zweyer Zimmer vnd Kammer / sambt deren suppelectilien, für die infizirte Catholische / in Jhrem gewöhnlichen Bürgerlichen Pestinhaus / auch umb gebührenden Abtrag / wie gern die wolten / nit willfahren kundten / dass Jhrer Fürstl. Gnaden und Clerisey auf ein in der Geistlichkeit Jurisdiction gelegenes Haus / darinn dergleichen Leuth gebracht vnd gewartet werden solten / nunmehr bedacht seyen, Sich auch Camerer vnd Rhat dabei nachbarlich erboten / deren Medicum Pestinarzt vnd Bader / gegen gebührlichem Recompense herumb zu lassen / vnd selbige dahin zuhalten / dass sie ohne vnderschied der Personen oder Religion, auch in dissem absonderlichem Geistl. Hauss den Krancken fleissig vnd trewlich / wie es vor Gott zu verantworten / pflegen / selbige curiren / vnt derentwillen Seiner Fürstl. Gn. Deputirten / von deroselben / vnd des Cleri wegen / das Handgelübdt geben sollen / der übrigen Jhre Ministrorum halber aber / kundten Sie mit deren gleichmessigen herumb lassung nicht einwilligen / vnd stunde dahero einer Löbl. Geistlichkeit / auff andern aigne dergleichen Personen zugedenken bevor / dabey es sein bewenden«. ¹⁾

Dieser etwas schwer zu verstehende Passus besagt, dass die Geistlichkeit für ihre Pestkranken zwei Zimmer im Pestinhaus verlangt. Der Rat in der Stadt sagt aber: Besorgt euch selbst ein Haus, wir können nichts abtreten, wollen euch aber den Medicum, Pestinarzt und Bader geben, aber gegen Bezahlung, diese auch ermahnen, dass sie euch gut behandeln! Andere Diener (Krankenwärter etc.) können wir euch nicht geben. Ausserdem verlangen wir, dass ihr euch der Pestordnung der Stadt fügen sollt. —

¹⁾ Abdruckh der Zwischen gemainer Löbl. Geistlichkeit vnd des H. Reichs Freyen Statt Regenspurg in anno 1654 auffgerichten / auch von des Röm. Kayserl. Mayest. allergnädigst confirmirt: vnd verpönter Haupt: vnd Nebenrecessen / sambt darzu gehörigen alten Vergleichen als Beylagen / auff welche sich obige Recess referirn. Gedruckt in der Heyl. Reichs Freyen Statt Regenspurg / bey Christoff Fischern / Im 1656. Jahr.

Es scheint eben wieder einmal ein gespanntes Verhältnis zwischen der Geistlichkeit und der Bürgerschaft bestanden zu haben, was damals gerade nichts Ungewöhnliches gewesen ist.

Im Jahre 1694 wird nun auf einmal der Pestinhof in ein Zuchthaus umgewandelt, nachdem er aus urkundlichen Berichten so ziemlich völlig verschwunden war.¹⁾

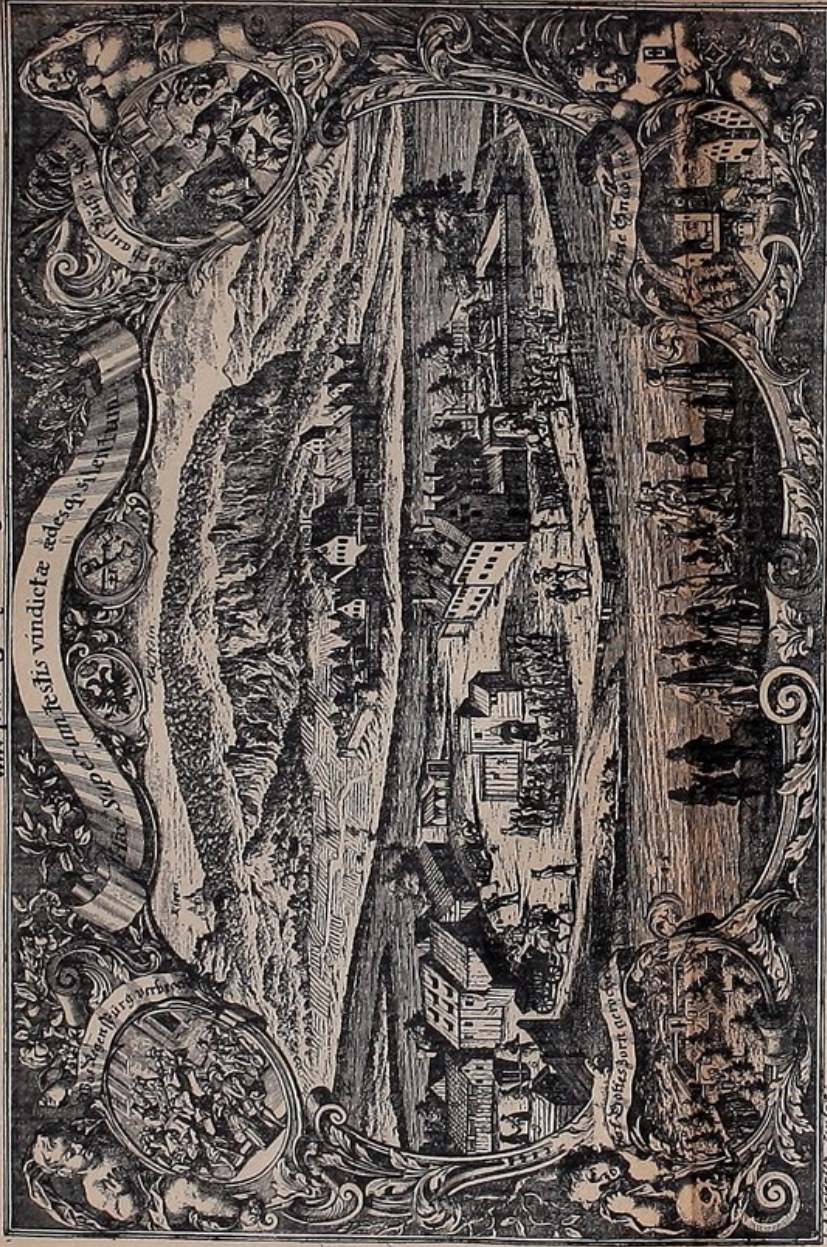
Als dann im Jahre 1713 zum letzten Male die Pest in der Stadt erschien, erhalten wir wieder über die Unterbringung der Kranken und über die Beschaffenheit des Pestlazarettes nähere, eingehendere Angaben.

Zunächst brachte man die Erkrankten zweier infizierter Häuser in den vorher benannten Pestin- oder Pfründhof in der unteren Stadt unter, woselbst sie auf Kosten der Stadt gepflegt worden sind und wo sie ihren eigenen Arzt, Geistlichen, Chirurgen und ihr eigenes Wartpersonal erhielten. Die beiden Häuser wurden geschlossen, die Nichtkranken auf den oberen Wörth in Quarantaine gehalten. Alsbald aber erkannte man, dass der Pfründhof dem sich steigenden Krankenstand nicht gewachsen sein dürfte, und so beschloss die Stadt, »dass das ausser der Stadt in dem Unteren Wörth gelegene Lazareth¹⁾ möchte zurecht gemacht / alles möchte herbey geschaffet / gewisse Kranken Wärterinnen / Pestin-Männer / Totengraber / Chirurgus und was dergleichen in solchem Fahl mehr nothwendige Leute sind / angenommen werden. Wir erhalten so bereits einen kleinen Ueberblick über das Wart- und Pflegepersonal des Lazarets. Das Gebäude selbst wurde nun einmal zunächst durch einen Bretterzaun, der in einer gewissen Entfernung quer über die Inselbreite lief, von der Stadt abgegrenzt. Eine Soldatenwache hatte dafür zu sorgen, dass »Niemand ohne special-

¹⁾ Die Gölgelsche Chronik meldet: Anno 1688 hat man darinnen auch ein Zuchthaus zur Coercirung ungerathener Mann- und weibs Persohnen angericht. Der Pestinbader so sein eigen wohnung in diesem Pfründhoff / hat die Aufsicht darüber.

¹⁾ 1641 städtische Schiesstätte, 1645 interimistische Krankenanstalt für kranke Soldaten, wird es endlich 1662 vollkommen als Krankenhaus bestimmt, um 1713 als Pestlazarett zu fungieren. Siehe hierüber auch Schöppl H., Das jetzige Haus am Spitz im untern Wörth. Alt-Regensburg 1911, Nr. 13.

Das Regenspur gische Lazareth/ mit seiner ganzen Gegend.

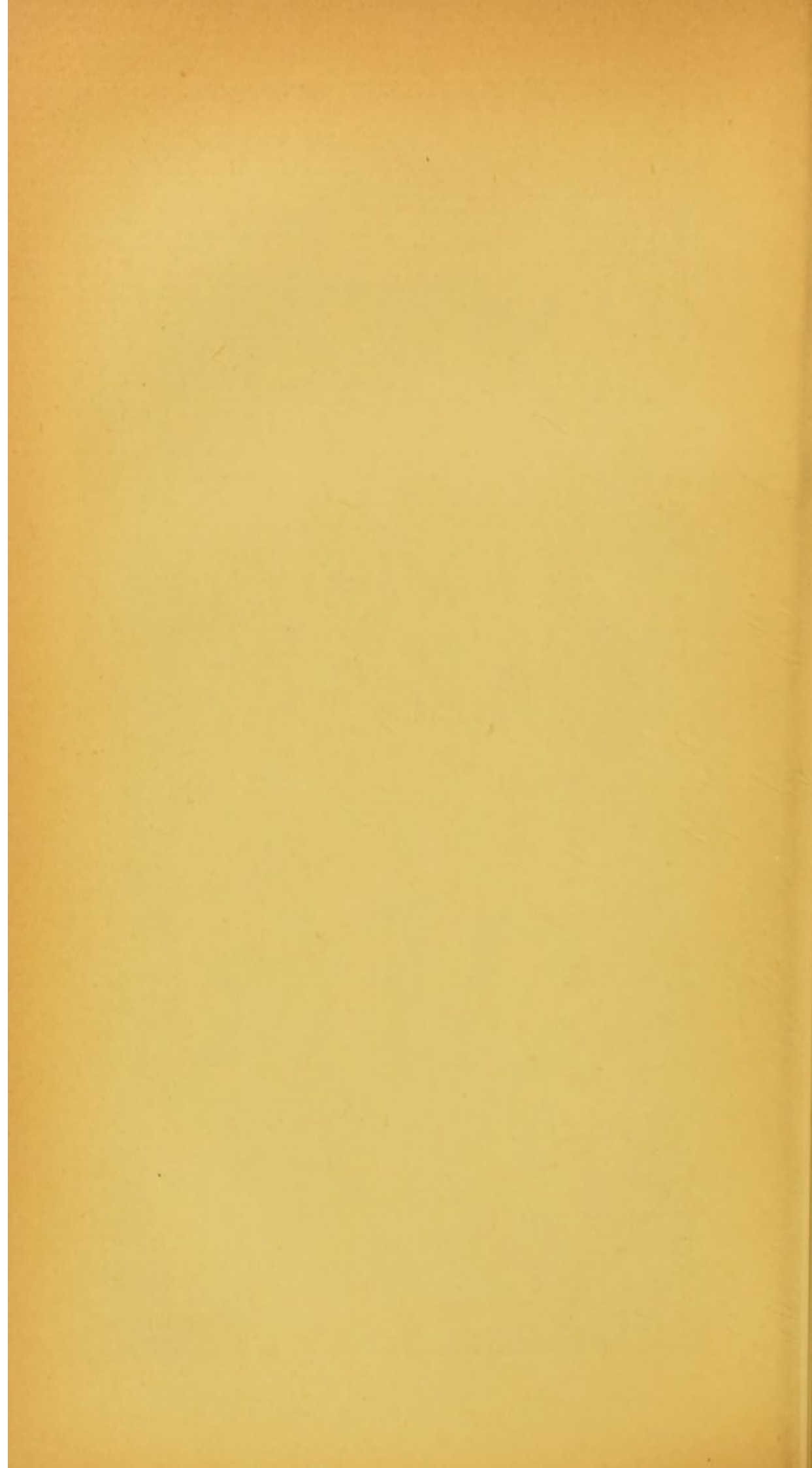


1. Der Lazareth.
2. Der offene Faden - Weg.
3. Der Eingekerkerte Gottes-Dienst.
4. Der Priester - Weg.
5. Der verdeckte Todten - Weg.
6. Die Leichen, darinn die Kranken genügen worden.
7. Das Constat - Haus für die Reconvallescenten.
8. Der Ziegel - Stadt.
9. Der Herrin Isidors Logisament.
10. Ein Kranken - der in letzter Zugewang.
11. Der Regen - Pfug.
12. Die Dossan.
13. Der Bruder - Webr.

Sonnet.

Wer ist das Lazareth mit dem Prospe& zu sehen/
 Dahin man aus der Stadt die Kranken
 hat gebracht/
 Und sie mit Medicin, mit Ross und Frost bedacht.
 Man sehe arme Leut wohl selbst hinunter gehen.
 Die Träger müssen stets mit Säuffen fertig stehen/
 Und vor die Todten fuhr der Wagen in der Nacht/
 So Anfangs offen war / und endlich zugemacht:
 Das ist's / was diese Zeit in solchem Haus geschehen. Und jenes fonte man nicht in das Kupffer bringen.

Doch etwas mangelt noch an diesem Kupffer-
 Blat/
 Daß man der Kranken Weh ! nicht ausgedru-
 cket hat/
 Der Beulen / Brand und Schmerz / Carfunkel/
 Todes - Ringen/
 Den Vorsatz so uns Gott wird wieder gnädig seyn/
 Doch dieses Letztere schließt unser Wandel ein/
 Und jenes fonte man nicht in das Kupffer bringen.



Befehl und Vorwissen / hin und wieder rennen / und dadurch die gantze Insul mit Pest-Seuche anstecken möge«.

An diesen Verschlag wurden nun die nötigen Sachen, wie Lebensmittel, Wäsche, Kleider etc., von bestimmten Leuten gebracht und von anderen hiezu bestellten Leuten vollends in das Lazarett geschafft. Auch der tägliche Krankenbericht kam auf diese Weise durch einen besonderen Boten an die Behörde. Innerhalb des Verschlages waren nun einzelne hölzerne Hütten errichtet worden, welche als Contumaz-Häuser (»worinnen die Restituirte ihre Quarantaine ausstehen könnten«) dienten.

Von dem Pestlazarett am unteren Wöhrd sind mehrere Abbildungen auf uns gekommen. Der Kupferstich von A. Friedrich¹⁾ bringt eine recht anschauliche Darstellung des Lazarettes und seiner näheren Umgebung. Das Haus mit seinem umfriedeten Garten, der zugleich damals auch als Beerdigungsplatz diente, steht fast noch in der alten Form erhalten am sogenannten Spitz der Insel. Der Stich Friedrichs erschien im Jahre 1715 in Regensburg bei Johann Friedrich Krütinger als Einblattdruck.²⁾ In seinem Abschnitt findet sich folgendes Sonett:

Hier ist das Lazareth mit dem Prospect zu sehen /
Dahin man aus der Stadt die Krancken hat gebracht /
Und sie mit Medicin, mit Kost und Trost bedacht,
Man sahe arme Leut wohl selbst hinunter gehen.
Die Träger mussten stets mit Sänfften fertig stehen /
Und vor die Todten fuhr der Wagen in der Nacht /
So Anfangs offen war / und endlich zugemacht:
Das ist's / was diese Zeit in solchem Haus geschehen.
Doch etwas mangelt noch an diesem Kupffer-Blat /
Dass man der Krancken Weh! nicht ausgedrucket hat /
Der Beulen Brand und Schmertz / Carfunckel / Todes-Ringen /
Der Vorsatz / so uns Gott wird wieder gnädig seyn /
Doch dieses Letztere schliest unser Wandel ein /
Und jenes konnte man nicht in das Kupffer bringen.

¹⁾ Siehe beiliegendes verkleinertes Faksimile. Originalgrösse des Blattes ist 40:33,5 cm.

²⁾ Reproduktion auch bei Peters H., Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1900, S. 59.

Die Ausgaben für das Lazarett im Jahre 1713—1714 waren für jene Zeit ziemlich bedeutend. Das Rechnungsbuch aus diesen Jahren führt als Summe die von »Einem Erb. Allmosen Amt auf Rechnung bezahlet worden« ist, den ansehnlichen Betrag von 5080 fl. 37 kr. auf. So wurden z. B. am 14. Oktober 1713 »zur Bestreitung der Mezger Zahlung par zugestellt 350 fl.« notiert, ein Beweis dafür, dass man die Internierten im Pestinhaus nicht Hungers sterben liess. Aber auch für das Seelenheil war man dort besorgt, denn im letzten Pestjahr walteten vier Geistliche ihres Amtes: Rupprecht Gottlieb Pauer (starb am Abend des 7. Oktober 1713 an der Pest),¹⁾ Georg Seb. Hamm, Joh. Melchior Grimm, Joh. Christoph Caspar († 10. 12. 1713). Die für ihren Unterhalt verausgabte Summe bezifferte sich auf 524 fl. In dem kleinen Häuschen, welches in der Westecke vor dem Bretterzaun, der um das Lazarett aufgeführt gewesen ist, gelegen war, wohnten nach der Notiz auf dem Kupferstich Friedrichs Jesuiten, denen jedenfalls der katholische Seelsorgerdienst im Lazarett übertragen war.

Ein kleiner Einblattdruck von dem Kupferstecher Johann Jakob Weisshoff²⁾ zu Regensburg zeigt gleichfalls das Pestlazarett von der Südseite aus. Ein recht hübsches Pastellbild von dem Lazarett besitzt die Stadt selbst in ihren Sammlungen. Das Blatt ist 137 cm lang und 54 cm breit und stellt ebenfalls das Pestlazarett mit der ganzen Insel bis zum Beginn der hölzernen Brücke von der Südseite aus dar (s. Abbildung).³⁾ Es ist schade, dass in keiner Notiz vermerkt ist, wo denn eigentlich die Wohnung des Pestarztes gelegen war, die nach einer Aeusserung des Dr. Dieterich innerhalb des abgesperrten Raumes gelegen haben musste. Auch bei Gumpelzhaimer findet sich eine diesbezügliche Notiz: »der untere Wöhrd in dessen Lazareth die Kranken kommen sollten wurde unter dem Ziegelstadel mit einer Planken abgeschlossen und den Aerzten und Geistlichen ein Haus dort eingeräumt«. Näheres fehlt auch hier.

¹⁾ Nach Alkofer starb Pauer am 8. 10. 1713.

²⁾ Verkleinertes Faksimile. Originalgrösse des Blattes ist 18:38 cm.

³⁾ Photographische Abnahme.



Gedenck Regenspurg

Das ist:

Des wütenden / unerfättlichen Todes ein

Eigentliche Vorbildung /

In der des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg im 1713. Jahr /

So sich angefangen im Monat Julij / und angehalten bis hieher im Monat December.

Die Anzahl der Verstorbenen dieser wehrender Zeit erstreckt sich über 6000. Menschen.

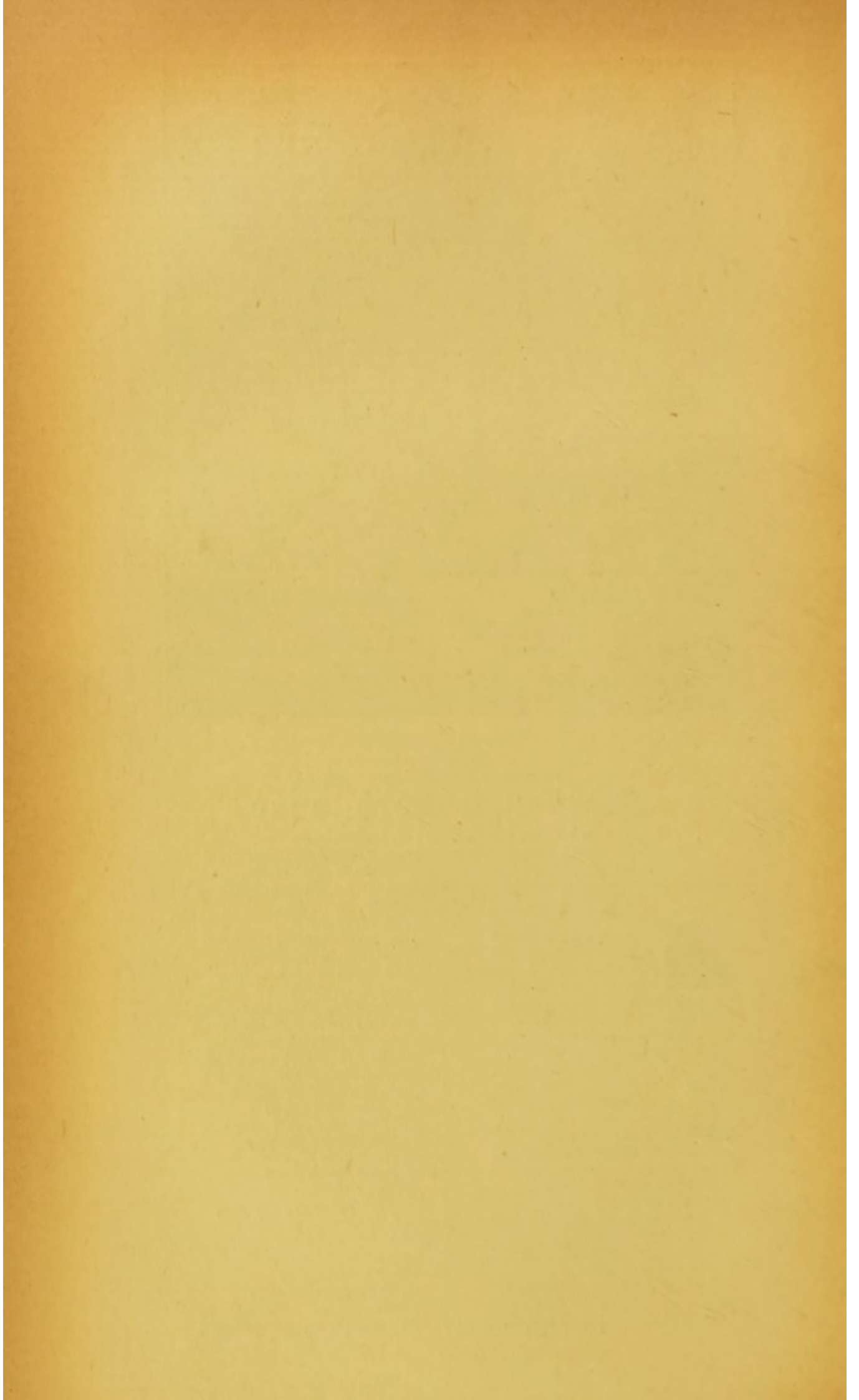
Zusamen getragen / und in Kupffer gebracht mitten in der betragten Stadt und Zeit

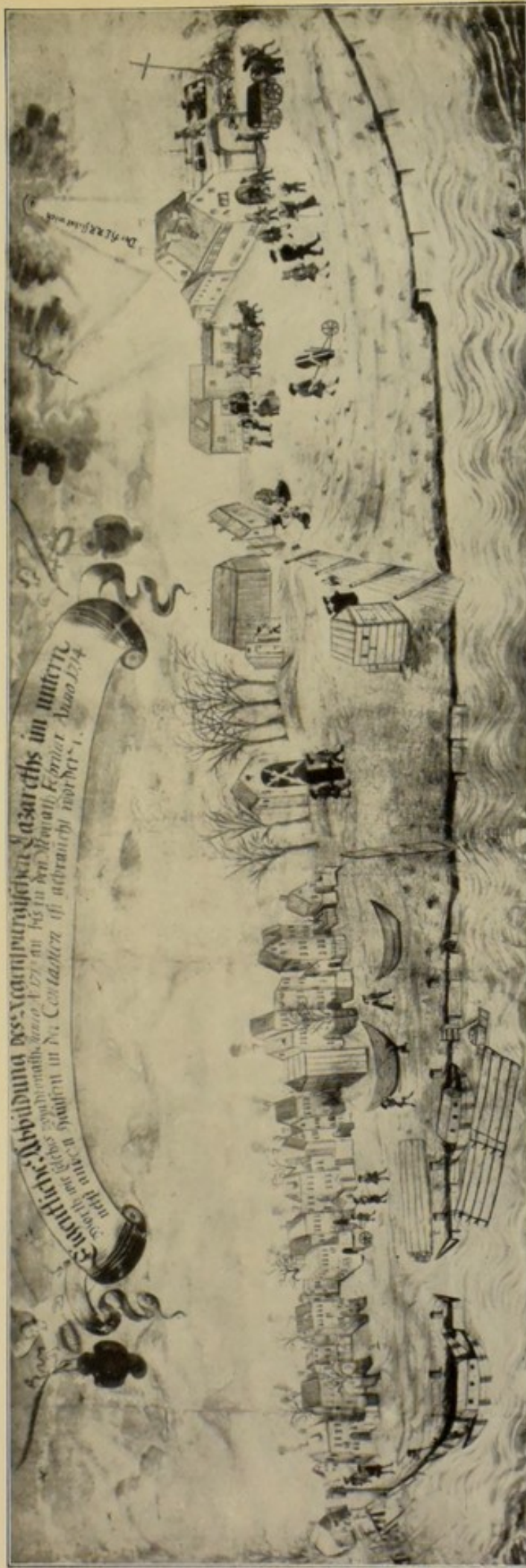
Von Johann Jacob Weißhoff / Kupfferstecher alshier.

Gedanken über den 116. Psalm / v. 7. 8. 9.

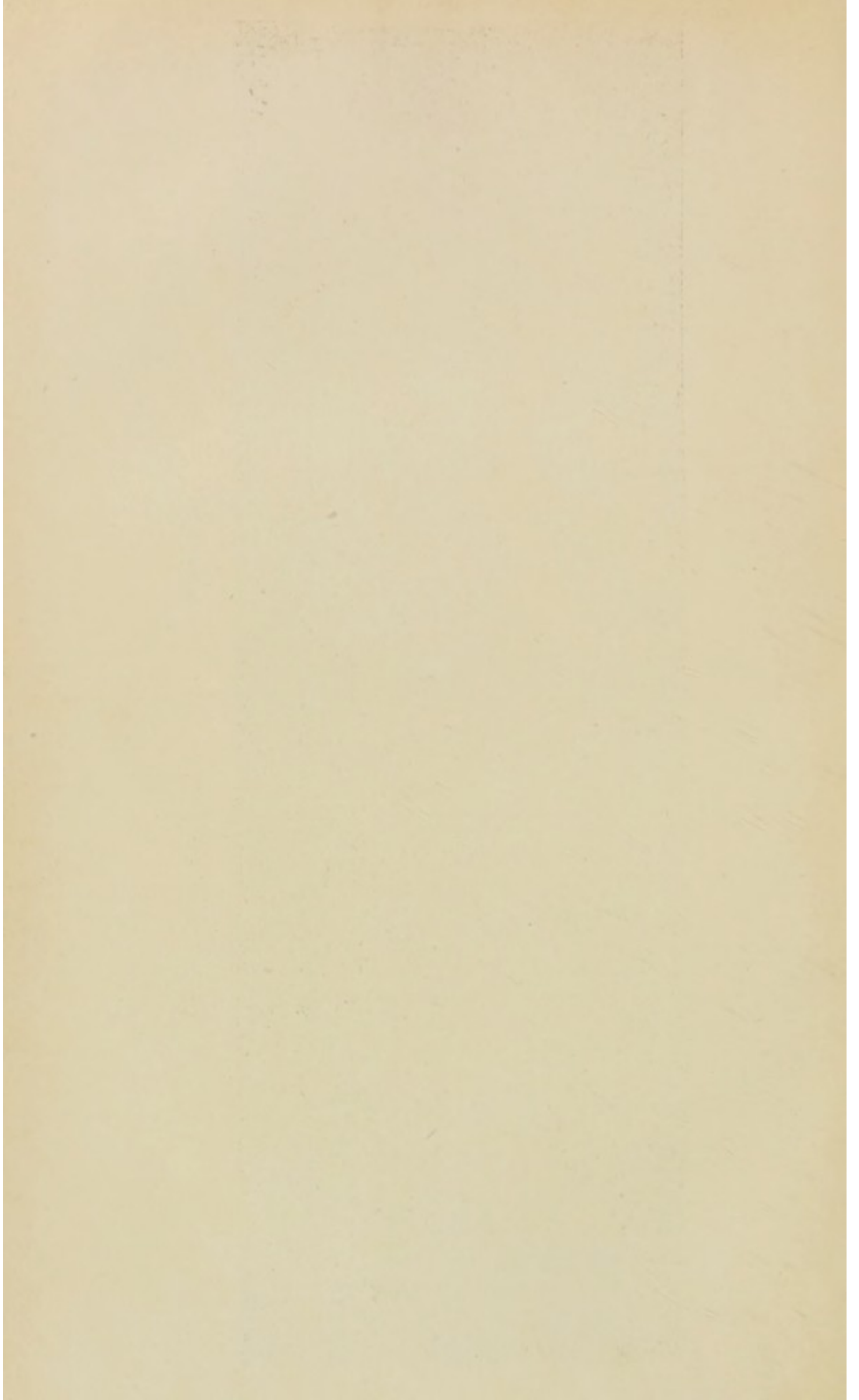
Diesher sind herum gelauffen
 Liebe Seelen / Angst und Noth /
 Und der schwarzen Larven Hauffen
 Zittern / Zagen / Trauren / Tod ;
 Schrecken / Weinen / Wehe und Ach
 Sahten auf uns tausendfach /
 Aber nun ist nichts geblieben /
 Die Gespenste sind vertrieben.
 Drum komte meine liebste Seelen /
 Komt / komte / fürchtet euch nur nicht /
 Kreucht nun auß der finstern Höhlen /
 Secht die helle Sonne bricht
 Auß der Wolcken : Grufft hervor /
 Es komte Glantz und Schein empor.
 Auf das starcke Donner . Krachen
 Will sichs wider heiter machen.
 Gutes hast du mitgethelt /
 Gott von deinem grossen Klumpff /
 Du hast uns damals credlet /
 Als der dicke Todten . Sumpff
 Senckte uns in Traurigkeit ;
 Der Todt ware uns nicht weit /
 In Betrübnuß war'n wir g'storben /
 Wenn du uns nicht Trost erworben.

Auß den francken Augen schossen
 Heisse Thränen für und für /
 Und von blassen Wangen flossen
 In beständiger Begier /
 Ströhme / welche Zeugen seyn /
 Innerliche Herzens : Bein ;
 Aber nun sind wir entkommen /
 Und das Leid ist weggenommen.
 Da der Fuß kaum kante stehen /
 Vor des Glückes Ungemach /
 Und zu Boden solte gehen /
 Sahst du selbst zu der Sach /
 Und halffst wieder fröhlich auff /
 Nun / nun sehen wir unsern Lauf.
 Daß er wird seyn in dem Lande /
 Wo Gott auftheilt seine Pfande.
 Hinfort werden wir uns befeissen /
 So lang wir in dieser Welt /
 Gottes Namen hoch zu preisen /
 Sein Erbarmen uns erhält
 An der grossen Güttigkeit /
 Die Er über uns gestreut ;
 Wir wollen danken / loben / singen /
 Und von nichts als Ihm erklingen.





Pastellbild des Pestlazarettes 1713—14 im Regensburger Rathause.



Anfügen möchte ich hier noch, dass man im Jahre 1713 auch in der Stadt das Anwesen des Schreiners Grundner gleichsam als Lazarett für bessere Leute einrichtete und mietete, und zwar auf ein halbes Jahr. Bei Buzinger findet sich hierüber folgende Notiz: »Es wurde zwar das bald Anfangs der Contagion aussgestorbene Grundner'sche Schreiner-Hauss auff dem Jakober Platz, worinnen viel Zimmer sind, gereinigt und eine Verordnung gemacht dass, wenn ein oder anderer honetter Bürger, oder andere Persohn von dem Malo Contagioso befallen wurde, und sich von denen Gesunden Seinigen absondern wolle, Er darinn, bis zur Genesung gen Bezahlung von 3 fl wochentlich, verpfleget werden könnte, allein so viel ich weiss, hat sich Niemand dahin begeben, sondern die von Ulm anhero verschriebenen Wärter und Wärterinnen, sind bis man sie nach und nach zu distribuiren Gelegenheit gefunden hineinlogiert worden.« Nach dem Rechenbuch mussten 5 fl. für das Zimmer bezahlt werden. Aber nachdem jeglicher Einwohner-Eintrag fehlt, so darf angenommen werden, dass das Haus tatsächlich keine Benutzung fand.

X.

Lazarettpflege und Verwaltung.

Aus der topographischen Beschreibung der Seuchenzazarette der Stadt ging bereits hervor, dass man den dort hin verbrachten Kranken eine möglichst gute Pflege zuteil werden liess, sich wenigstens angestrengt hat, diese Pflege nach Kräften ihnen zukommen zu lassen, auch wenn dies den Behörden nicht immer gelungen zu sein scheint. So haben wir bereits gesehen, wie Aerzte, Wundärzte, Chirurgen und Bader in Verpflichtung der Stadt genommen wurden, um bei dem Ausbruche einer Pest Hilfe zu leisten, und wie für das Seelenheil der Erkrankten sowohl katholische wie evangelische Geistliche als Pestilentiarii bestellt worden waren. Aber

nicht allein dafür, dass Aerzte und Seelsorger den Kranken zur Verfügung standen, war die Stadt bedacht, sie sorgte sogar auch, dass Unbemittelte im Lazarett die notwendigen Arzneien¹⁾ verabreicht erhielten wie aus dem Rechnungsbuch vom Jahre 1713 hervorgeht, wo z. B. an den Apotheker Johann Wilhelm Weinmann für gelieferte Arzneimittel 345 fl. als ausbezahlt verbucht worden sind. Dasselbst ist auch für ein gewisses Präservativ, das Soldaten des Camerers verfertigten, zweimal der Betrag von 1 fl. 34 kr. notiert. Schade, dass dieses Präservativmittel nirgends näher beschrieben ist. Einen Beweis für obige Worte kann ich durch ein im historischen Verein zu Regensburg liegendes Blatt erbringen, das zeigt, wie durch Geld- und Warengeschenke für die Unbemittelten im Lazarett Sorge getragen wurde. Es bestätigt nämlich das Almosenamt: »Dass von Ihr $\frac{\text{Fürstl.}}{\text{Hochwürden}}$ und Gnaden $\frac{\text{H. Praelaten}}{\text{Frau Abbtissin}}$ zu $\frac{\text{Ober Münster}}{\text{S. Emmeran}}$ auf abschlag / der Bey gegenwärtigen sich ereigneten Kranckheiten Von Löbl. Besagten Stiffts in das Lazareth auss nachbahrlich Christlich Willen und ohne consequenz übernommen untergebenen verbrauchter artzney vnd anderen Verpflegungs Spesen / heute dato $\frac{50}{100}$ fl. nebst $\frac{1}{2}$ Schaaff Korn paar abgefolget worden / wird hiemit von amptswegen richtig Bescheiniet actum Regensburg den 6. September 1713.« Dazu wird angefügt: »dergl. ist auch eine²⁾ nach Niedermünster auf 100 fl. und 1 Schaff Korn nebst 1 Schaff Mehlausgefertigt worden / den 20. 7 br. 1713 dergl. auch dem Hochfürstl. Hochstift auf 200 fl und 2 Schaff Korn ausgefertigt den 3. Oktober 1713. Dessgl. auch H. Pfleger im Teutschen Hauss hat 50 fl überschicket, d. 5. 8 br. 1713. wird vom ersagten H. Pfleger im teutschen Hauss 30 fl d. 23ten Jan. 1714.« Bei der strengen Sperre war jedenfalls das Getreide sehr erwünscht.

¹⁾ Siehe die Ausführungen bei Gemeiner, IV. 404—405. . . . Auch bei Paricius wird darauf hingewiesen, dass »Kost, Trost und Arzney« den Pestkranken im Lazarett verabreicht worden ist.

²⁾ Zu ergänzen ist: solche Bescheinigung.

Nun waren aber zum Betriebe dieses Hauswesens noch eine Menge anderer Leute benötigt, die den einzelnen dort notwendigen Hantierungen und Verrichtungen nachkamen oder diese beaufsichtigten. Wir sehen deshalb schon frühzeitig einen Hausmeister im Pestlazarett angestellt, der den wirtschaftlichen Betrieb dortselbst in gewissem Sinne leitete und die Oberaufsicht über die Hausangestellten hatte. So unterstanden ihm: der Ausrichter, das Küchenpersonal, die Wärter, die Läufer usw., so dass derselbe ein weites Feld für seine Tätigkeit vor sich hatte. Im Hinblick auf diese Amtstätigkeit sah sich die leitende Behörde, hier also das Almosenamtsamt, dem die Lazarettverwaltung unterstellt war, schon frühzeitig veranlasst, eine eigene Ordnung für den Hausmeister im Pestlazarett auszuarbeiten und herauszugeben. Im städtischen Archiv¹⁾ Regensburgs wird noch die handschriftlich aufgezeichnete Ordnung eines Hausmeisters im Pestlazarett aus dem Jahre 1584 aufbewahrt. Sie mag die Folge der im Jahre 1562—63 in der Stadt stark hausenden Pest gewesen sein, bei der man sicherlich zu der Einsicht kam, dass die Amtstätigkeit eines Hausmeisters im Lazarett in einen gewissen Rahmen gebracht werden musste, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, dass sich manche Misshelligkeiten in der Amtsführung einstellen würden. Die im Jahre 1584 zusammengestellte Ordnung will ich in den folgenden Zeilen unverändert in ihrem Wortlaut wiedergeben, da sie als ein seltenes und wertvolles Schriftstück nicht nur für die Geschichte der Pest oder der Medizin überhaupt erscheint, sondern weil sie auch vom kulturgeschichtlichen Standpunkte aus beachtenswert ist. Der Titel des 7¹/₄ Seiten umfassenden Heftes lautet:

Ainess Hoffmaisterss ambt
vnnnd Beuelch im Pesteen Hauss /.

Es folgt sodann nachstehender Text:

Jtem / sobaldt die Pestilentz anfangt zuregirn, vnnnd er durch die verordneten Almosenpflegern hinauss geschafft wirdet / das er Als baldt / vnnnd von Stund ann hinaus in das

¹⁾ Städt. Archiv I. A. f. Nr. 99.

Pestehauss bey S. Latzarus / in seinen Dienst geen woll / vnnd das Regiment vnnter die Hanndt nemmen / vnnd soll im durch die Almossherrn / das ganntz hauss halten im Pestehauss beuolhen werden / darumb auch wo ainichs verwarlossung durch die erhalten oder durch Jnn selbst geschehe / vnnd Jemandts durch vnfleiss versaumbt / oder verkürzt wird / darumben soll er den Almosshern / allain antwortt zugeben schuldig sein. /

Darumben auch alle Eehalten / nach den Almossherrn vnnter Seiner gewallt sein sollen / doch, wo Jemandts vnbillicher weiss / durch Jne beschwerdt wurde, der soll es den Almossherrn anzaigen / die sollen solche beschwernuss alsbaldt abschaffen /:

Wie ess mit den leuthen, So hinaus
gebracht werden / haltenn soll /.

Jtem so er in sein ambt khumbt / vnnd Jemandts alsdann an solcher seuche Kranckh zuesteet / wie er haiss / auch was sein vermugen ist / vnnd dergleichen / vnnd dasselbige alles vleissig aufschreiben /.

Wie erss mit der besichtigung der Jher-
:igen, so hinaus gebracht werden / halten solle /

Jtem darnach soll er in von stundann, wouer es nit vorhin beschehen ist, in ainem sundern dartzue verordenten gemacht, besichtigen lassen / ob er ain Zaichen hab / vnnd so es sich befindet / soll er dieselb Kranckh person, nach der besichtigung / in die dartzue verordnet siechstuben / an ain sauber bett legen / mit neugewaschnen tuechern / vnnd wouer man im vor nit gelassen / alsbaldt ain adern lassen schlagen, vnnd das der bader den Peulen mit guett Pflastern versehn / Darnach Zur Beicht / Puess, vnnd dem Abentmall Christl. vermanen, Zuentpfahen / vnnd die Artzeneyen / so durch die Doctores dartzu verordnet, Jnen Raichen vnnd eingeben / fur vnnd fur ainem Jedlichen Khranckhen nach der Doctor ordnung / dessgleichen soll er auch mit Kranbeth vberall vor den Stüben / vnnd Jnwendig in den Kranckhen vnnd gesunden stuben / von dem Rauchwerch so die Doctores hinaus verordnen werden / rauch machen /:

Jtem so aber Jemandt besichtiget würdet / vnnd mit diser seuch nit baladen ist / der soll in die Stuben gethan werden / die zu denen verordnet ist / die wider gesundt wehren / vnnd ain Zeitlang mit essen vnnd trinckhen vnterhalten worden /.

Wie Erss mit den Kranckhen vnnd gesunden / mit der Speiss vnnd dem Getranckh haltene soll /.

Er soll auch vleissig darob seyn, das den kranckhen / vnnd auch denen so gesundt wern / ainem Jeden nach seiner gelegenheit / guette Speiss vnnd guetts getranckh vnnd sauber gekhocht werde / nach der doctores verordnung / vnnd Jnnen sunst von Speiss vnnd getranckh nichts geben werde /.

Er Aber auff dess Baderss vleiss soll Achtung geben /.

Jtem so ein mensch in das Pesteenhauss gebracht wirdt / soll er alsbaldt vnuerzogentlich nach dem bader schickhen / damit er dasselb mensch besichtige / vnnd findt ers vnrein vnnd vergifft / soll er ime alsbaldt ein adern öffnen lassen / vnnd die verordnet Arzney gebrauchen /.

Jtem es soll auch sein vleissig achtung auf den bad geben, das er für vnnd für bey den Kranckhen bleib / vnnd helff sie heben vnnd legen / vnnd was die notturfft erfordert / vnnd dasjhenige einem thun fürderlich / auff das khainer durch Jne verkürzt werde / vnnd so an Jnwein Mangel were / das soll er bey seinen pflichten anzaigen.

Wie erss mit denen Personen so wider gesundt werden / haltenn solle /.

Jhnen so es umb ein Kranckhen Menschen durch die genadt gottes besser / vnnd er haill worden ist / So soll ers in die darzue verordneten gesunden stüben thuen / vnnd von den andern Kranckhen absonndern / dessgleichen in ain besonders schlaff Camern an rains bett legen / biss auf sein verordnete Zeit / das er wider vnter die leuth darff gehen /.

Wie erss mit den gesunden so Ausgeschafft werden / halten soll:

Jtem so Er ein mensch das Kranckh gelegen / vnnd gesundt wirdt, aussschafft / so soll er sich erkundigen / obs

daselb / oder seine Herrschafft vermuglich were / auf das dem Almosen dieselb Costen / wider bezalt werden möchte / vnnnd solches an die Almossherrn schriftlich bringen lassen / Er soll alle Kranckhen so hinaus kuhmen / mit Jnem tauff vnnnd Zuenamen / sambt Jren Herrschafften auffschreiben / auch welches daruon gesundt wird / oder stirbt /:

Nota.

Diese hernach gemelte der Kranckhen //
wartter vnnnd Köchin beuelch, soll Hoff //
maister Jenen Zum offtermal fürhalten /
vnnnd darob sein / das demselben ain
gefuegen geschehe.

Der Kranckhen Wartter
vnnnd Wartterin Beuelch.

Jtem sie sollen tag vnnnd nacht vleissig der Kranckhen wartten / vnnnd wo ainer Sterben will / das man im vleissig vnnnd Christlich nach vermug vnnserer Kirchen lehr vorbette /.

Jtem das sie freundlich mit in vmbgeen / nit Zornig / oder vngedulttig sein /.

Jtem allerseits / an Jhrem vleiss, was sich hier in geburt / vnnnd die nottdurfft eraischt / nichts erwinden lassen /:

Der Köchin Beulch.

Sie soll vleissig der Küchen wartten / vnnnd alle essen fein sauber Kochen / nach der ordnung / wie sieh durch die doctores gestelt ist / vnnnd kheinen Kranckhen / oder da es besser mit worden ist / auff sein bitten / das ime möcht Zu schaden khomen / ausser des Hofmaisters Beuelch / aus der Kuchen nichts geben / weder von Kochter noch vnkochter Speiss /.

Weitter soll sie auch Kochen dem Hofmaister mit sambt allen personen / so zu der Kranckhen hinaus verordnet werden / doch solches alles nach ainem gemessenen Beuelch /.

Die Machtsphäre eines Pestinhofmeisters war also nach vorstehender Ordnung eine recht erhebliche und ausgedehnte. Ihm lag ein sehr verantwortliches Amt ob, das schon eines willensstarken und umsichtigen Mannes bedurfte, wenn derselbe ihm voll und ganz gerecht werden sollte. Mancher

aber mochte auch zu gestreng oder auch zu nachsichtig gewesen sein, was in jedem Falle dann an den armen Kranken wieder ausging. Sah er nicht nach den Wärtern, so trieben sie, was sie wollten, beaufsichtigte er nicht die Küche, so schaltete man auch dort nach Belieben und nicht immer so, wie es der Befehl vorschrieb, war er nicht bei der Wäscheabgabe zugegen, oder ordnete er sie nicht zu rechter Zeit an, so litten die Kranken unter der Unsauberkeit der Betten usw.; dazu kommt, dass das ihm unterstellte Personal zumeist eine recht zusammengewürfelte, oft verwegene und aus der Hefe der Menschheit entnommene Gesellschaft war, denen ihr eigener Nutzen weit höher stand als das Wohl und Wehe der ihrer Pflege anbefohlenen Kranken. Die Scheu, solchen Menschen in die Hände geliefert zu werden, war es auch hauptsächlich, was die Leute abhielt, sich in das Pestlazarett zu begeben, und darum suchte jedermann von der Ueberführung in das Lazarett bewahrt zu bleiben; darum entfloh der Einbringung in das Seuchenasyl wer nur konnte, trotzdem man annehmen möchte, dass bei so vortrefflicher Fürsorge von seiten der Behörden dasselbe weit mehr aufgesucht als gemieden worden sei. Aus welchen Berufen sich die im Pestlazarett arbeitenden Menschen zusammensetzten, lässt sich aus dem schon mehrfach zitierten Rechnungsbuch vom Jahre 1713 auch ersehen. Da wird z. B. ein Johann Adam Schuster angeführt, der seiner Profession nach Gardesoldat war, im Pestlazarett aber den Posten eines Rauchfangkehrers einnahm, Nachdem die Pest ihn im Oktober 1713 fortgerafft hatte, folgte ihm der Holzauswerfer Cornel Ziegler; der Gassenkehrer Zacherl wird Pesttotengräber usw. Es darf uns deshalb nicht wundern, wenn die Pestinträger wie die Pest selbst gefürchtet waren und die zeitgenössischen Schriftsteller von ihnen nur mit Abscheu schrieben. Bei Plato und Buzinger finden sich in dieser Hinsicht genug Beispiele. So berichtet der letztere, dass die Pestinträger fast alle Häuser ausgestohlen haben, selbst die in das Pestlazarett verbrachten Kleidungs- und Wäschestücke verschwinden liessen, so dass der Rat der Stadt sich genötigt sah, nachdem im Dezember das Stehlen und Rauben zunahm, »indem in denen ausgestorbenen Häu-

sern«, wie Donauer näher ausführt, »eingebrochen, Kisten und Kasten eröffnet und das darin Befindliche entwendet wurde«, eine scharfe Verordnung ergehen und auch zum warnenden Beispiel ein paar ertappte Diebe auspeitschen und auf ewig aus der Stadt weisen zu lassen.

Ebenso schildert Alkofer (§ XIII, S. 171) das verderbliche Wüten der Pestinmänner in nachstehenden bewegten Worten: »Gleichwie es gemeinlich zu geschehen pfeget, dass Leuthe gefunden werden / welche als sie schon die harten Straffen und Plagen Gottes vor Augen sehen / dennoch von ihrer Bosheit / nicht abstehen; also musste man auch inne werden / dass Einige von den Pestinmännern ihrer obliegenden Pflicht miteinander vergessen / sowohl mit den todten-Cörpern / als auch mit den Erkranckten / sehr unbarmhertzig und tyrannisch umgegangen / allerhand Muthwillen und höchste straffbare Uppigkeit verübet / dass auch ein Wohl Edler und hochweiser Magistrat bewogen worden / dessfalls eine Inquisition anzustellen / und die Verbrecher / andern zum Abscheu und Exempel / öffentlich mit Schlägen abstraffen zu lassen / welches auch geschehen«. Es waren eben nur solche Menschen, die im Leben nichts zu verlieren hatten, und denen deshalb kein Handwerk grauenhaft genug sein konnte, um es nicht zu betreiben, wenn dabei nur ein leicht zu erringender Nutzen sie anlockte. Von welcher Gemütsroheit diese Leute waren, mögen die beiden nachstehenden Beispiele aus Buzingers Collectaneen zeigen. Berüchtigt von jeher waren wegen ihrer Roheit und Gemeingefährlichkeit die Pestinträger, jene Leute, die die Erkrankten entweder in das Lazarett zu verbringen oder die Toten auf die eigens dazu bestellten Wägen zu laden hatten. Buzinger gibt einmal folgende Schilderung von ihnen: »Die Pestinträger raubten die Häuser aus, gingen mit denen Todten-Cörpern sehr unbarmhertzig um, wurffen sie von denen Stiegen herunter, dass hier ein Fetzen vom Haar und dort ein Stück vom Gehirn hängen blieb, wie ich solches im Pallweyischen Nebenhouse an der goldenen Hacken und bey denen Schwibbögen vor einem Niedermünsterischen mit meinem Auge gesehen habe.«

Eine andere Darstellung bringt er aus dem Pestlazarett selbst, und zwar von dem oben erwähnten Totengräber Zacherl; aus ihr geht so recht anschaulich hervor, wie sich das Leben unter dem dortigen Personal abgespielt haben mochte und wie selbst angesichts des ständigen Todesgrauens menschliche Leidenschaften nicht zum Stillschweigen kommen konnten. Buzinger schreibt von diesem Menschen einmal folgendes: »Ein Gassenkehrer / namens Zacherl / wurde im Pestinhouse zum Totengräber gemacht, welcher sich mit der daselbstigen Köchin nicht vertragen konnte / als diese aber an dem Malo starb, warff er sie über die Achsel, trug sie in den Pestin Freydhof, zog sie nackend aus, als er aber nicht mehr den eine Land Müntz fand riss er einen Fetzen von ihrem Hemd, wickelte ihn wie eine Wurst zusammen und steckte ihr denselben in die Scham, und die Land Müntz in ein Nasenloch, warff sie in die Grube und sprach: Da lig Bestie, du hast mir auch keine gute Suppe geben wollen.« Diese beiden Beispiele mögen genügen, um den Charakter dieser Leute zu kennzeichnen und den Beweis dafür zu bringen, dass ein Hausmeister im Pestlazarett eine starke Hand haben musste, um hier noch Zucht und Ordnung einigermaßen aufrecht erhalten zu können. Dass solche Vorkommnisse aber nicht vereinzelt waren, geht aus den Schilderungen der Chronisten, die immer wieder Klagen über die Roheit der Pestinmänner führten, hervor. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass solche Fälle den Bewohnern der Stadt bekannt wurden, die infolgedessen das Lazarett scheuten wie die Hölle. Die Einrichtung der Pestinmänner findet sich übrigens schon im Jahre 1520 vor. Gemeiner schreibt einmal hierüber: Es waren nach Angabe der Steuerrechnung vom Jahre 1521 sechs Personen bestellt, so vor dem Markthurm stehen / und zwey von ihnen alle Tage gewärtig seyn und wechseln mussten / jede kranke mit der Pestis belastete Person in das Spital zu tragen. Jeder dieser sechs Personen wurde vier Pfenn Wartegeld / und für eine kranke Person zu tragen auch vier Pfenn gegeben. (VI. 405, Anm.)

Von dem Hausmeister des Pestlazaretts im Jahre 1713 ist der Name bekannt. Er hiess Georg Johann Lugmüller

und war vom 26. 8. 1713 bis 1. 12. 1713 im Lazarett verwendet. Für diese Zeit erhielt er als Gesamtsumme 87 fl. ausbezahlt. Von ihm schreibt Buzinger, dass er ein »Verdorben- und Schulden halber aussgetreten gewester Kauffman« gewesen sei. Er passte demnach in seine Umgebung. Schlimmeres wird von Raselius aus dem Jahre 1627 berichtet, wo am 9. Juli Richard, der Pestinmeister, wegen vielfältig begangenen Ehebruchs hingerichtet wurde. Dazu wird noch beigefügt: »sonderlich gedachter Pestin Meister (der eine abscheüliche Persohn, weil ihm die Nasen mehr als halben theil weggefressen war), der auch mit vielen inficirten Leuthen auch Weibs Bildern, die er in der Chur gehabt, zu thun gehabt«. Solche Beispiele sprechen mehr als viele Worte!

XI.

Leichenwesen.

Wenn einmal das »grosse Sterben« seinen Einzug in die Stadt begonnen hatte, so war den leitenden Behörden nicht nur die Fürsorge für die Lebenden zur Aufgabe gemacht, sondern sie mussten auch, und das nicht selten, noch in grösserem Masstabe dafür sorgen, dass die grosse Zahl der Gestorbenen ihre letzte Ruhestätte finden konnte und in geeigneter Weise begraben wurde. Wo die Pest einmal ausgebrochen war, dort verbreitete sie eine solche Angst und einen solchen Schrecken unter den Menschen, dass wir uns wohl heute kaum mehr eine richtige Vorstellung davon machen können. Ich möchte nur an ein paar Beispielen zeigen, wie schwer die Furcht auf den Gemütern in solchen Zeiten lastete. Widman (S. 35) erzählt, dass der Vikar Groll allein aus Furcht vor der Pest gestorben ist und bei Alkofer findet sich die Nachricht, dass, als eines Morgens 1713 die Pestinmänner einen Toten aus dem Gymnas. poetic. holen wollten, ein Lehrer darüber derart erschrak, dass er, vom Schlage gerührt, wenige Stunden hernach starb.¹⁾

¹⁾ Bei Alkofer heisst es wörtlich (§ XIII. 143, 144): »Ob schon der August-Monat / was die Anzahl der Erkranckten und Verstorbenen

Diese grenzenlose Furcht war den städtischen Behörden auch bekannt. Während am Anfange der Seuche 1713 die Toten in einem eigens dazu verfertigten Wagen noch bei Tage in den Pestfriedhof geschafft wurden, geschah dies bei Zunahme der Pest nur noch nachts. Bei Buzinger findet sich einmal folgende recht anschauliche Stelle über die Art der Leichenbeförderung aus jener Zeit. Er meldet: »Ich kann den Jammer nicht genug exprimiren, denn anstatt der Gesandtschaftlichen schön ausgeschmückten Gutschen sah man dann Todten »einem Rüstwagen gleichend« voller Todten liegend, auff der Seite vorn und hinten ein weiss Creutz habend, bey hellen lichten Tage fahren, und hie und da eine mit schwarzer Leinwat überzogene Sänffte, worinnen die kranck Personen sassen vielfältig nach dem Pestinhaus tragen. Das aller Gräulichste war, dass man einen Wagen verfertigt hatte, der so rumpelte, als wann zwey Trommel gerühret würden, auff welchen man des Nachts die Todten auf den neuen Freydhoff nach St. Lazarus schleppete . . .«

Ebenso berichtet auch Eibelhuber, der ebenfalls den Pestinmännern ein recht schlechtes Charakterzeugnis ausstellt, wie aus nachstehendem Absatz zu ersehen ist: »Ueberdiess so setzte auch das leichtsinnige Verfahren der sogenannten Pestin-Männer, welche die Todten nächtlicher Weile wie das Vieh auf die Wägen wurffen, und damit zur Stadt hinaus rolleten, manche in äusserste Sorge und Schrecken. Ein jeglicher, der sonst eben nicht ungerne gestorben wäre, wünschte

anbetrifft / gantz erleidlich war / dass man kaum merken konnte / dass hier eine ansteckende Seuche grassiren solte; dennoch waren einige Gemüther gantz nieder geschlagen / furchtsam und zaghafftig / das wo ihnen etwa ein Pestin-Träger begegnet / oder zu Gesicht kommen / wie man eine erkrankte Persohn aus der Stadt nach dem Lazareth geführet / oder in einer Sänffte getragen / sie dergestalt erschracken / dass sie darüber entweder kranck werden / oder wohl gar ihren Geist aufgeben müssen / sintemahl ein wohlbekannter Schul-Herr auf unserm löblichen Gymnasio, als bei einem anbrechenden Morgen die Pestin-Männer einen Todten von der Schul / doch Jhme unwissend / wegbringen wolten / und die Eröffnung der Schul-Pforte begehret / sich darüber dergestalt alterirte / dass ihn gleich ein Schlagfluss berührte / und er nach etlichen Stunden sein Leben enden musste.«

nur anjezo zu leben, damit er nicht so viehisch zur Erden gebracht würde. Viele sind durch das nächtliche Gepolter und Rasseln der Karren in solche Alteration gebracht, dass da sie dess Vergangenen Tages frisch und gesund gewesen, dess folgenden gestorben. Und was noch entsetzlicher, so fehlte es an Exempeln nicht, dass von denen auf die offenen Wägen geworffenen Todten einige unter Weeges verlohren, und folgenden Tages auf offenen Strasse sind gefunden worden, ohne Zweifel, weil die bestellten Pestin-Männer so unvorsichtig und leichtfertig umgiengen. Welches um so viel erschrecklicher ist, weilen man keinen Todten in einen Sarg, sondern nur in einen Lailach eingewickelt fortnahm, v. damit zur Stadt hinaus eilete. Und kan ich mich die Wahrheit zu gestehen, nicht ohne Entsetzen ein und anderer Person erinnern, welche im Leben so viel auf den Leib gewendet, im Tode aber so schmähhlich tractirt worden.«

Die Leichenwägen aus jenen schweren Tagen sind auf den Abbildungen des Pestlazarets recht gut zu sehen. Es waren ein gedeckter Wagen und mehrere offene Leichenwägen im Gebrauch. Die Bürger und Stände sollten mit dem gedeckten Leichenwagen, das übrige Volk mit den offenen Wägen zur Friedhofstätte befördert werden, was aber auch nicht immer eingehalten worden ist. Was lag den Pestin-trägern daran, ob ein Bürger im geschlossenen oder offenen Wagen ruhte, wenn nicht irgendein Profit sie das Gebot befolgen liess? Menschen, von denen Buzinger schreibt, dass sie selbst angesichts der Strafe Gottes so voll Bosheit waren, dass sie im Pestinhaus an »so wider etwas gesunden und an gehabten Beulen curirt worden waren viel Hurerey« getrieben haben!

Die erwähnte Art der Leichenüberführung findet man übrigens schon im Jahre 1634, wo ebenfalls ein gedeckter Wagen die Toten zum Begräbnisplatz brachte.¹⁾ Auch damals wird bereits erwähnt, dass die Leichen möglichst zur

¹⁾ Die Toten durften nur von dazu bestellten Leichenträgern zu einer bestimmten Stunde ohne Leichenkondukt auf den Kirchhof gebracht werden.

Nachtzeit und bald¹⁾ fortgeschafft werden sollten und die Leichenkarrer keinen zu grossen Lärm machen sollten, damit der Schrecken nicht noch grösser würde als er ohnehin schon unter den Leuten grassierte.

Die Toten legte man im Anfange der Seuche in Särge, später, wenn die Zahl zunahm, wurden sie einfach in ein Leinwandtuch gewickelt und in Massengräbern bestattet. Nicht selten warf man die Leichen auch völlig unbekleidet auf die Wagen und in die Gruben. Dort, wo noch eine liebende Hand die Toten schmücken konnte, mochte ja manierlicher mit ihnen umgegangen worden sein; häufig war jedoch niemand mehr übrig, um den Toten den letzten Dienst zu erweisen. Die Wärter und Wärterinnen flohen alsbald, nachdem der Tod bei ihrem Pflegling eingetreten war. Oft genug war niemand dafür zu haben, die Sorge für die Leiche den Angehörigen abzunehmen. So musste z. B. im Jahre 1634 der damalige Pestilentiarius Pfaffenreuther seine an der Pest verstorbene Frau »reinigen, anlegen, sie in das Gewölblein hinab tragen, Selbe samt dem Kindlein in den Todten-Sarg legen, die weil er von Jedermann verlassen war«. Die Särge waren zumeist unangestrichen, aus ungehobelten Brettern zusammengeschnitten. Dasselbe Verhältnis fand sich auch im Jahre 1713 bis 1714.

Bereits 1462 wurden die Toten, um nicht noch mehr Schrecken unter den Stadtbewohnern zu erzeugen, ohne besondere Leichenzeremonien bestattet. In der Ordnung zum kaiserlichen Tag (Galli, 1462) steht unter anderem: Item ob Leut hie bey der Stadt mit Tod abgiengen / dieweil die Herrschaft hie ist / so gebieten meine Herren vom Rat ernstlichen, dass man dieselben Todten fruh zu Horzeit auf die Freithofe austragen soll / und der soll man keines über die Haide / noch über den Markt / noch über die Heubart nicht tragen / noch tragen lassen. (Gemeiner III. 359.)

In Anbetracht der Ansteckungsgefahr verbot man des-

¹⁾ Also entgegen der sonstigen Gewohnheiten, den Verstorbenen lange Zeit im Hause aufgebahrt und ausgestellt liegen zu lassen, wogegen besonders ein Senatsdekret vom Jahre 1655 dann mit scharfen Worten auftritt.

halb auch im 16. Jahrhundert bei Ausbruch der Pest die pompösen Leichenbegängnisse. Nur den nächsten Verwandten war gestattet, die Leiche zur Grabesstätte zu begleiten. Alle Umzüge, feierlichen Prozessionen, lange Grabreden u. s. w. wurden untersagt. 1634 verbietet ein Senatsdekret strenge, dass ausser den vom Rat genehmigten Personen sonst niemand mit der Leiche gehen durfte, um die Ansteckung hintanzuhalten. Die Beerdigung musste in aller Stille geschehen. Erst im Januar 1635 durften wieder öffentliche Leichenkondukte abgehalten werden. Das oberherrliche Dekret lautete: »Nachdem nunmehr die eingerissene Seuche der Pestilenz Gott Lob! wieder nachlassen: Als haben E: Ehrb. Cammerer und Rath der Reichsfreyen Stadt Regenspurg die Obrigkeitliche Verwilligung hiemit intrmiren lassen / dass ihre liebe Bürgerschaft vnd Gemeine von nun an ihre Todte wieder mit der Schul¹⁾ austragen, und wie vor diesem zur Erden bestatten sollen. Wollen aber dabey jedermänniglich ernstlich ermahnen, dass diejenigen, deren Leuthe an der Pest gestorben, solches nicht verhalten, sondern E. E. Almosen-Amt, getreulich anzeigen mögen, damit bey Zeit gute Fürsorgung geschehen und nicht andere Von neuem angestecket werden.«

Anscheinend war den Geistlichen die stille Beerdigung nicht erwünscht, denn Gumpelzhaimer berichtet einmal, dass wegen der polizeilichen Vorschriften des Begrabens etc. der Kommandant der Stadt angegangen wurde, zu veranlassen, dass die polizeilichen Vorkehrungen auch von der Geistlichkeit eingehalten würden. Die Gottesdienste erfuhren nämlich ebenfalls eine Einschränkung. So z. B. wurde 1713 nur Dienstag nachmittags 2 Uhr eine Betstunde und Sonntags vormittags 9 Uhr eine Predigt mit Austeilung des Abendmahles abgehalten. Die feierlichen Leichenkondukte wurden untersagt und Zuwiderhandelnden strenge Bestrafung angedroht. Am Himmelfahrtstage 1714 wurde sodann von den Kanzeln wieder verkündet, dass die öffentlichen Leichen-

¹⁾ d. h. die Schüler des Gymnasium poeticum durften bei Leichenbegängnissen wieder mit Musik und Gesang mitwirken, ein Privilegium, das schon Mitte des 16. Jahrhunderts von den Schülern pflegte ausgeübt zu werden. Auch den Schulen gab man später das gleiche Recht.

begängnisse nach den Kirchhöfen würden stattfinden dürfen, »wie dann darauf den 16. May« nach Alkofer »der erste öffentliche Leichen-Condukt bey Beerdigung einer christlichen Weibs-Personen Bürgerlichen und ehelichen Standes / wirklich gehalten worden«. Mit der Einführung der öffentlichen Begräbnisfeier nach dem Erlöschen der Seuche hat die Stadt 1713 ziemlich lange zugewartet, und zwar nach den Ausführungen Alkofers, »weil die Stadt rings umher noch eingeschlossen geblieben / hat man an Seiten eines Wohl Edlen und Hochweisen Magistrats Bedencken getragen / den öffentlichen Condukt anstellen zu lassen / sondern vielmehr für nöthig erachtet / damit so lange inne zu halten / biss die ausserhalb der Stadt ausgesetzte Postierungen werden völlig aufgehoben seyn«. ¹⁾

Die Leichen brachte man in die schon sehr früh in den Chroniken erwähnten Kirchhöfe. Vor dem 17. Jahrhundert waren für die Unterbringung der Pestleichen bestimmte Friedhöfe nicht angeordnet oder angelegt worden. In den frühesten Jahrhunderten scheint überhaupt nur ein Kirchhof vorhanden gewesen zu sein, denn die Chronisten sprechen stets von dem Kirchhofe bzw. Friedhofe. Derselbe dürfte als der hinter dem Dom gelegene Gottesacker aufzufassen sein. So wird auch von der grossen Pest im Jahre 1520 bis 1521 bei Widmann berichtet: »disen montag hat man angefangen, den thumbfreithoff beschit, etlich hundert fuder sant darauff gefürt, liess ein rath thun des sterbens halb«. Allerdings mussten schon vor diesem Jahre bereits mehrere Begräbnisplätze in Regensburg vorhanden gewesen sein, denn Gemeiner (IV. 177) erwähnt bereits 1511 den Freudhof von St. Emmeran und zu Niedermünster und berichtet, dass im Jahre 1503 (IV. 115) die Leichname der Hingerichteten, seitdem man den Kirchplatz ausser die Stadt verlegt hatte, zu S. Lazarus eingescharrt wurden, anstatt dass sie wie früher auf dem Domfriedhof ihre letzte Ruhestätte erhielten. Der Domfriedhof musste aber immer noch der Hauptbegräbnisplatz gewesen sein.

¹⁾ Die vom Reich über die Stadt verhängte Sperre wurde am 3. 5. 1714 aufgehoben.

1563 wird von Dimpfl berichtet, dass »der Freudhof bey St. Lazarus erweithert und ein Stück Ackers mit 4 Mauern zu solchen« vom Rat der Stadt erworben wurde, was dem Stadtsäckel 122 fl. kostete.¹⁾ 1564 wurde auch der Kirchhof zu Weyh S. Peter erweitert, nachdem derselbe erst 1543 als Begräbnisstätte von der Stadt angekauft worden war und ein Weingarten dazu genommen, was sogar 191 fl. Kosten der Stadt verursacht hat. Pfaffenreuter erwähnt bei der Pest im Jahre 1634 vier Friedhöfe: Sterzenbach, Capuziner Garten, Weyh S. Peter und Lazarus. Ebenso lässt die Plato-Wildsche Originalchronik die Pestleichen des Jahres 1634 in dem Kräuter-Garten zu Osten, im Kapuzinergarten, im Weyh S. Peter und Lazarus verscharrt werden. Auf dem Friedhof zu S. Lazarus wurde wie im Jahre 1649 ein eigener Raum mit Brettern abgesteckt. Das abgegrenzte Gebiet wurde später als armer Sünderfriedhof verwendet, eine eigenartige Erscheinung, die zeigt, dass diese Stätten als nicht vollwertige Begräbnisstätten galten, was sich schon früh feststellen lässt, wie z. B. bereits im 16. Jahrhundert Selbstmörder im Pestfriedhof verscharrt wurden, und die Leichenordnung vom Jahre 1689²⁾ gebietet, dass Leute, die mehrere Jahre nicht zum Tisch des Herrn gegangen sind, von den Pestmännern auf dem Pestgottesacker an einem besonderen Orte begraben werden mussten. Im Jahre 1713, der letzten Pest, wurden die Toten im Friedhof zu S. Lazarus, der bei der grossen Zahl der Gestorbenen vergrössert werden musste, bestattet, und es wurde auch ein eigener Begräbnisplatz östlich dem Pestlazarett auf dem unteren Wöhrd eingerichtet.

Der Beweis dafür, dass die Verstorbenen wirklich innerhalb des abgegrenzten Raumes bzw. sogar innerhalb des mit einer Mauer umgebenen Lazarettgartens beerdigt wurden, findet sich in der anonymen Chronik *Ratisbona Nova antiqua*, wo berichtet wird, dass 1713 die an der Pest Gestorbenen in dem mit einer Mauer eingefangenen Garten oder Felde an der Spitze des unteren Wöhrds begraben worden

¹⁾ Die Bauamtschronik gibt als Kosten 122 fl. 2 β. 18 dl. an. Die *Ratisbona Nova antiqua* nennt als Jahr 1562.

²⁾ K. b. allgem. Reichsarchiv. Stadt Regensburg. Lit. Nr. 390.

sind. Ausserdem war bis Anfang des XIX. Jahrhunderts noch als Wahrzeichen dieser ehemaligen Pestbegräbnisstätte an der östlichen Mauer der Umfriedung des Pestinhofgartens ein Grabstein angebracht, der durch seine Inschrift an die schweren Zeiten erinnern sollte. Alkofer¹⁾ berichtet hierüber: »Es wurde noch von Seiten der Stadt durch E. E. Bau-Amt in dem Pest-Lazareth / in dem unteren Wöhrd gelegen / an dem Orth / woselbst in wärender Contagions-Zeit etliche 1000 Leichen von beyderley Religions-Verwandten / begraben worden / ein allgemeines Grabmahl / samt sechs gesetzten Marcksteinen / verfertigt / und denen Nachkommen zu einem Merckmahl / wegen jetziger grassierter Pestilenzischer Seuche / gestiftet / dieses Inhalts: Ein an der Mauer aufgerichteter Leichen-Stein präsentirte eine Decke / welche zu beyden Seiten von zweyen Engeln gehalten wurde / davon der Eine in der Hand hält eine Sense / anzuzeigen / das heftige Sterben; der Andere aber hält einen Palmen-Zweig / zum Zeichen / dass Sie nunmehr durch das Lammes-Blut überwunden; Aber auf dem Stein stunde ein Todten-Kopff / auf zweyen ausgebreiteten Flügeln ruhend / anzudeuten / die Flüchtig- und Nichtigkeit des Menschlichen Lebens / der Todtenkopff aber war noch mit einer vergüldeten Crone gecrönet / zur Erinnerung / wie die seelig in dem HERRN hier Verstorbenen hätten bereits von der Hand des HERRN empfangen ein herrliches Reich und eine schöne Crone / nach dem Buche der Weisheit im V. Cap. 17«. Dieser Stein, der 133 cm lang und 66 cm breit ist, erfuhr im Jahre 1902 seine Ueberführung von seinem ehemaligen Aufstellungsplatz am unteren Wöhrd nach dem Arkadenhof des Rathauses, wo er jetzt an der Westmauer dieses Hofes eingemauert steht. Ich habe seine Inschrift bereits in einem kleinen Aufsatz veröffentlicht,²⁾ doch mag dieselbe hier noch einmal angeführt werden. Bemerken möchte ich noch hiezu, dass Alkofer die Inschrift dieses Pestgrabsteines ebenfalls bringt, doch nicht richtig, wie auch später die im Tagblatt in den

¹⁾ § XXXIII, S. 48–49.

²⁾ Archiv für Geschichte der Medizin. Bd. I. Leipzig 1908.

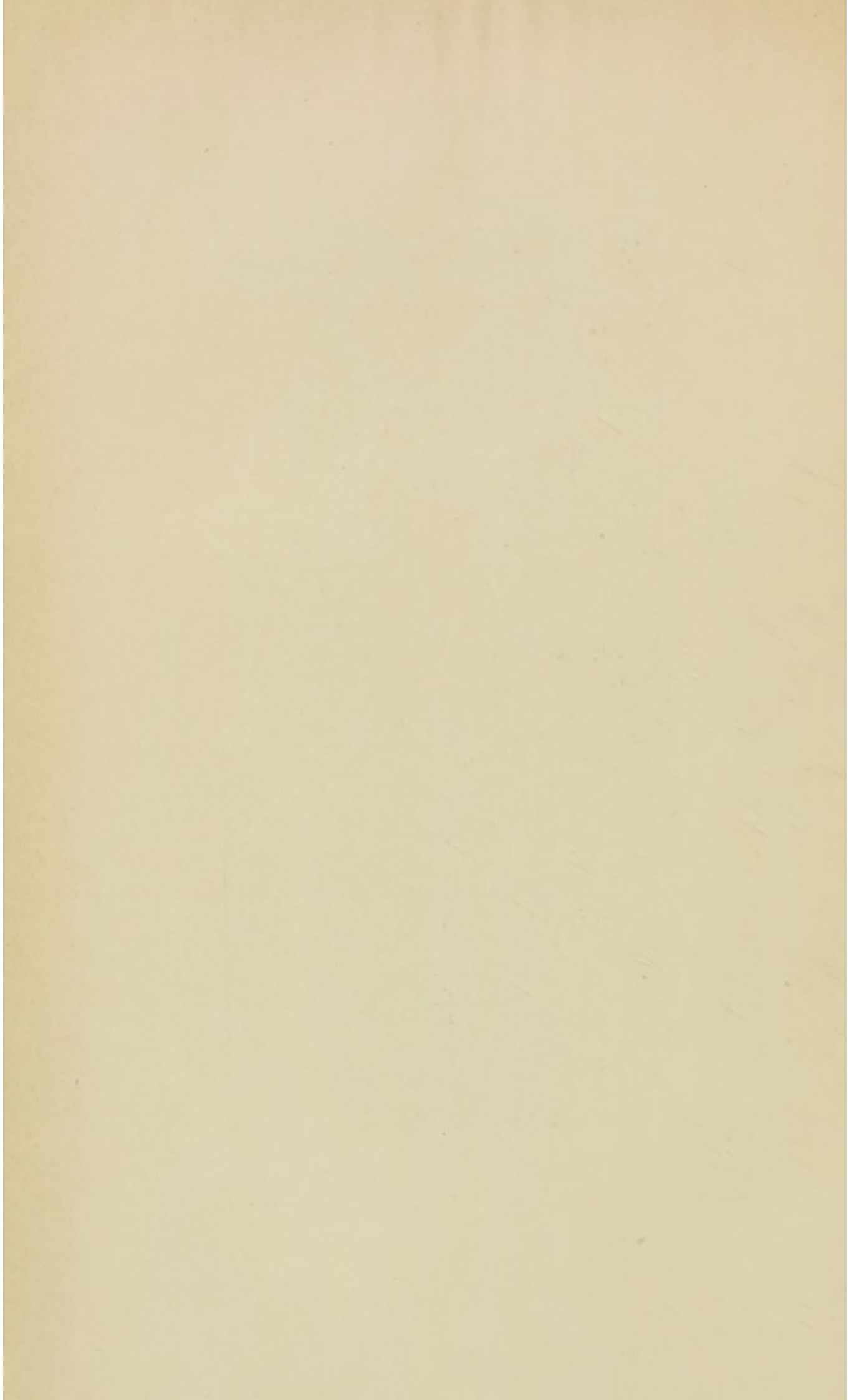
vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erschienene Beschreibung des Pestgrabsteines sehr ungenau gewesen ist. Die richtige Inschrift lautet:

Dieser
Stein
zeigt auf die
hineben gesetzte Sechs Marcksteine
und den jenigen Orth
Wohin bey der in Mittel des Monats
July Ao. 1713 durch Gottes Verhang
uns um unserer schweren Sunden willen
entstandenen und biss zur Helffte dess
Monats February Ao. 1714 widerum
durch die Hertzliche Barmhertzigkeit
des Allerhochsten geendeten Contagion
Diejenige an dieser Kranckheit verstorbene
Personen begraben worden.
Hier deckt die kuhle Erd, bey Etlich
Tausend Leichen
Die Gottesschwere Hand durch Pest
hat hingerafft
Mein Leser denck daran lass dich zur
Buss erweichen
Wonicht, so wirst auch du wie die von
GOTT gestrafft.

Ausser diesem noch erhaltenen Grabstein¹⁾ fand ich noch folgende Grabsteininschriften vor, die innerhalb der mittägigen Ringmauer des Pestinhofes aufgestellt waren, und die den würdigen Mitgliedern des St. Emmeran-Minoriten- und Augustinerklosters, welche in der Erfüllung ihrer seelsorgerischen Pflichten eine Beute der Pest wurden, von den Konventen ihrer Klöster zum ewigen Gedächtnis gesetzt worden waren. Erhalten ist von denselben keiner mehr und scheinen sie schon frühzeitig verschleppt oder zerstört worden zu sein, da auch Schuegraf sie nicht mehr gesehen hat. Den Wortlaut dieser Grabsteine fand ich in einer Notiz vor, die der historische Verein von Regensburg und Oberpfalz besitzt.

¹⁾ Siehe Tafel II.





Die Minoriten widmeten ihrem Mitbruder Longinus Hausner folgendes Grabdenkmal:

Lector, Viator
Cujus in hoc tumulo si quaeris busta quiescant?
Ossea percipies ora referre tibi:
Ille ego, qui quondam divino suasus amore
(DVM LaChesIs trJstI sparserat aethera LVe:)
Ut salvos alios facerem, memor esse salutis
Alterius volui prodigus esse meae.
In de per infectos confectus ad astra . . . peti . . .¹⁾
Spiritus: hic locutus sorbuit ossa sibi
Fui autem
P. Longinus Hausner Fridbergensis Ord. Min.
Conv. S. Franc. aetatis annorum 31. Religionis II.
Vade nunc
Et ut ego tibi futurum
Sic tu mihi praesentem
precare Requiem! —

(: Wenn Du fragst, wessen Gebeine unter diesem Hügel ruhen, so wirst Du aus dem Knochenmund derselben vernehmen: Ich bin es, welche, von göttlicher Liebe entflammt, während der Pest nur eingedenk des Heiles seines Nächsten, sich selbst gerne opfern wollte, um die andern zu retten. Endlich vom Hauche der Pest getötet schwang sich der Geist zu den Gestirnen. Diesem Hügel hier bleiben die Gebeine. Longin. Hausner von Fridberg gebürtig ist mein Name. Obgleich nur 31 Jahre alt, verlebte ich dennoch schon 11 Jahre als Religios im hiesigen Minoritenkloster. Wanderer gehe nun, und so wie ich für Dich um künftige Ruhe bitte, so bitte Du für mich um die gegenwärtige. :)

Dem Andenken des seiner Berufstreue erlegenen Priesters Georg Blumentrost war nachstehende Grabschrift gewidmet:

Adus. Relus. ac doctiss. D. GeorgIVS B L V Men-
trosst saCerDos pestIs Letho oblit:
Postquam parochus in Peratzhausen et hic ratione
parochiae S. Ruperti ad S. Emeramum expositus
Vicarius animam suam pro ovibus posuit mense Sep-
tembris die 19 aet. ad 45
D I C. h V I C reqVIeM! —

¹⁾ Ad astra petivit (Bruch).

(: Hier liegt der Hochw. und gelehrte Priester Herr Georg Blumentrost eine Beute der schwarzen Pest! Ehemals Seelenhirt zu Beratshausen, nachmals aber hier kanonierter Vikar der Emmeran Pfarrkirche zu Skt. Rupert. Er liess sein Leben für seine Schafe. Den 19. September 1713 seines Alters 45 Jahre. Wünsche ihm die ewige Ruhe! :)

Ein drittes Grabdenkmal war dem Pestinseelsorger P. Anton Helmberger des Augustinerordens errichtet worden, dessen Inschrift wie folgt lautete:

P. ANTONIUS HELMBERGER

Ord. Erem. S. Augustini

Aetatis suae XXXIII Religionis XI

Tempore non multo complevit tempora multa,

Consumptus atra mortiferaque lue.

Non Lue, sed flagrante magis fervore salutis

Ac Zelo Domini pestiferaeque domûs.

TV. eI DIC et preCare reqVIeM! —

(: Obgleich der von der Pest dahingeraffte P. Anton Helmberger des hiesigen Augustinerklosters nur 33 Lebensjahre zählte, so füllten die 11 Jahre als Religios dennoch einen grossen Zeitraum aus; er starb nicht an der Seuche — er starb vielmehr an der brennenden Liebe für Gott und für das Heil seiner Mitmenschen als Seelenarzt dieses Pestinshofes im Jahre 1713. Bete für dessen ewige Ruhe! :)

XII.

Bestattung — Totengräber.

Ein schweres Amt in Pestzeiten hatten die Totengräber. Nicht nur, dass durch die Menge der Leichen, selbst bei Anwendung der Massengräber, eine grosse Arbeitsleistung von ihnen gefordert werden musste, sondern auch durch die Beerdigung und durch die damit wohl unabwendbare nähere Berührung mit den pestinfizierten Leichnamen standen sie

ständig in Lebensgefahr. Denn zu ihrer Dienstleistung gehörte nicht nur die Herrichtung des Grabes, das Begraben des Leichnams, sondern sie versahen ausserdem noch häufig den Trägerdienst, wie dies auch heute noch der Fall zu sein pflegt. Durch das Einlegen der Leichen in den Sarg, durch das Schliessen desselben u. a. m. mussten sie nicht selten in direkte Berührung mit den Toten kommen und so sich selbst dadurch anstecken. Es war deshalb oft schwer, in solchen gefährlichen Zeiten Totengräber in genügender Zahl zu bekommen, besonders, wenn die zeitweise Angestellten bereits frühzeitig beim Ausbruche einer Pest dahingerafft wurden. So mussten denn z. B. in den Pestjahren 1634/35 eingewanderte Handwerksburschen, fahrendes Gesinde und dergleichen Personen zum Leichenträger- und Totengräberdienst gezwungen werden. In die gleiche Lage war der Magistrat im Jahre 1713/14 versetzt worden. Nicht nur, dass es an Wärtern mangelte, auch zum Träger- und Totengräberdienst wollte sich niemand herbeilassen. »Anfänglich,« so schreibt Alkofer¹⁾ über die Not an Wartpersonal, »wollte sich fast niemand dazu in der Güte gebrauchen lassen / ob gleich solche Leuthe gute Bezahlung zu geniessen hatten. Dahero musste man dieses Mittel ergreifen / und sie mit Gewalt dazu antreiben. Auf gleiche Weise musste man es mit denen Pestin-Männern und Todten-Gräbern im Lazareth machen / und sie mit Gewalt dazu anhalten / dieweilerer immer viele mit Tod abgegangen waren.« Die Zahl der an der Ansteckung zugrunde gegangenen Träger und Totengräber findet sich nirgends angegeben, sie fehlt sogar im Rechnungsbuche vom Jahre 1713. Doch darf man immerhin annehmen, wie schon aus den Aeusserungen Alkofers hervorgeht, dass dieselbe eine recht beträchtliche war.

Bei der Gefährlichkeit ihres Handwerkes schienen diese Leute aber auch schon sehr bald erkannt zu haben, dass sie im Vergleiche mit anderen Gewerbetreibenden ungenügende Bezahlung fanden, was sie veranlasst haben mochte, manchesmal für ihre Dienstleistungen ungewöhnlich hohe Preise zu verlangen.

¹⁾ § XXIX, S. 160 u. 161.

Nach den sporadischen Pestfällen im Jahre 1436 scheinen vielfache Klagen über Ueberforderung von seiten der Totenträger und -gräber eingelaufen zu sein, denn noch im gleichen Jahre entschliesst sich der Rat der Stadt zur Abhilfe. Der ziemlich zuverlässige Chronist¹⁾ schreibt hierüber: »Mag noch unter diesem Jahr eine gemeine Klage, die zu Regensburg über den Dompfarrer, über die Domesner und den Todengraber erhoben ward, eine Erwähnung in diesen Annalen finden. Es ward allenthalben die üble Nachrede verbreitet, dass die Domesner und der Todengraber die armen Leuthe fast sollten beschweren und übernehmen mit dem Grabgeld. Diese Beschwerde brachte der Rath vor die ehrwürdigen geistlichen Herren vom Dom. Diese übertrugen die Sache »von Vermeidens wegen grosser Schand und Laster und viel Uebels, das daraus kommen möchte«, dreyen von ihrem Capitel, Herrn Hans von Ramsperger, Hans von Frankengrüner und Wolfart Ebner, dem Dompfarrer, welche nachstehender Verbescheidung²⁾ übereingekommen waren: Der Dompfarrer, der Mesner und der Todengraber sollen nicht mehr eigene Wochen haben, sondern was die ganze Woche über Jahr (das Jahr hindurch) gefällt, von Steinheben, von Graben auf dem Freudhof oder im Kreuzgang, das soll man wöchentlich theilen. Den dritten Teil soll der Dompfarrer erhalten, die Mesner und der Todengraber die übrigen zwei Theile. Von diesen zwei Theilen soll man geben dem Mesner in der Dompfarre was er verdient mit dem Tragen der Truhe und dem toden Körper, solchergestalt, dass er 2 Pfenn. soll erhalten, wenn er die Todten hilft tragen in ein Haus; abermals 2 Pfenn. wenn er das Todte trägt gen Freudhof, und für das Tragen eines Truhelkindes 4 Pfenn. Das übrige theilen die Mesner und Todengraber auf ihr Gewissen. Es soll auch bey dem alten Herkommen bleiben, dass ein jeglicher alter Mensch, den man zu bestatten in einer Truhe trägt, dem Mesner in der Dompfarre und dem Todengraber 22 Pfenn. gelte, in so fern

¹⁾ Gemeiner, III. 78 u. 79.

²⁾ Aus einem der Stadtbücher (Gemeiner). Die Originalhandschrift befindet sich im K. b. allg. Reichsarchiv im »braunen Stadtbuch«, Lit. 408.

man den Stein nicht heben darf; welchen Menschen man trägt mit 4 Personen, sam mit der Bruderschaft, der gelte 18 Pfenn., ein Truhelkind, das einer alleine trägt 12 Pfenn. und ein junges Kind 4 Pfenn. (neugeborene Kinder scheinen ohne Truhe eingescharrt worden zu sein). Und welcher Mensch diess nicht zu geben hat, von dem soll man nehmen nach seinem Vermögen; ist er aber sehr arm, soll man gar nichts von ihm nehmen u. s. w. Dieser Spruch ward verbrieft und dem Mesner und dem Todengraber zur Nachachtung gegeben, der Hauptbrief aber unter der Drey Domherren Insiegel auf dem Segrär,¹⁾ wo das Archiv des Domeapitels noch dormalen verwahrt wird, hinterlegt.«

Die Mesner versahen also zu jener Zeit auch Trägerdienste. Ausserdem mussten noch eigene Totenträger vorhanden gewesen sein, wie schon aus der Erwähnung der »4 Personen« hervorgeht, welche bei einem grösseren Leichenbegängnis ihres Amtes zu walten hatten. In vorstehendem Absatz ist immer nur die Rede von dem Totengräber, also von nur einem Manne. Auch im Jahre 1520 erwähnt Widmann²⁾ nur einen Totengräber (es saget der totengraber, er hat es einem rath anzaigt, das ob 3000 menschen gestorben waren).

Aus der grossen Zahl der Gestorbenen lässt sich jedoch ersehen, dass ein Mann hier nicht allein fertig würde. Ihm helfend zur Seite wurden Gehilfen angenommen, die aber anscheinend vom Meister ausbezahlt und für ihre Dienste entlohnt worden sind.

Bei den die Menschen schon an und für sich in Bestürzung und Verzweiflung jagenden Zeiten der Pestverheerungen ist es einleuchtend, dass bei dem allgemein herrschenden Drunter

¹⁾ Segrar (sacrarium) ist im weiteren Sinne ein Heiligtum, Altarraum, Tabernakel. Im engeren Sinne, und in diesem Sinne ist es im Mittelalter fast ausschliesslich gebraucht, bedeutet das Wort Raum für Unterbringung der Wasserreste der liturgischen Waschungen, der Reste oder der Asche unbrauchbar gewordener heiliger Gegenstände in Form einer Grube unter dem Altarplatz (hinter dem Hochaltar), unter der südlichen Sakristei. Auch wurde die Sakristei selbst Sacrarium genannt. Dann nannte man einen Nebenraum Sacrarium-Archiv. Es ist an der Stelle ein Raum auf der Südseite des Domchores vorhanden.

²⁾ Bl. 39 (S. 35).

und Drüber im ganzen Stadthaushalte sich schwerlich jemand ernstlich darum kümmern konnte, ob die Einwohner durch die Totengräber oder Totenträger übernommen wurden. Durch öftere Beschwerden wurde der Rat der Stadt darauf hingelenkt, solchen Klagen zuvorzukommen und sie durch entsprechende Massnahmen hintanzuhalten. Die Folge war, dass der Magistrat die gesamten Funktionen der Träger und Totengräber regelte und ihre Pflichten und Rechte in eine Ordnung zusammenstellen liess, durch welche ein willkürliches Handeln dieser Leute tunlichst ferngehalten werden sollte.

Im K. bayer. allgemeinen Reichsarchiv liegt eine Totengräberordnung der Reichsstadt Regensburg vom Jahre 1565.¹⁾ In dieser Toten-Gräber-Ordnung de Ao. 1565 wird unter anderem bestimmt: »Ordnung wie tieff sie zu jeder Person graben sollen. Ao. 1509 d. 3. Aug. hat ein ehrbarer Rath auf Gutachten derer Doctorum, wie im Exemplar zu ersehen, was in Visir dero Gräber 6 Werck-Schuh tief sollte graben, sonst bleibt es in alter Maass in der Tiefe wie abstehet. Es soll auch ein jeder Toten-Graber, wenn und wieviel er der Toten auf einen Tag begraben, es sey an der bösen Kranckheit oder sonsten, dem Ausrichter, oder wenn derzeit keiner vorhanden wäre, so soll er denen Allmosen-Pflegern fleissig und eigentlich anzeigen, und sonderlich woran sie starben.«

Hiezu wird in einem weiteren Rapular bemerkt, dass diese Tiefe der Gräber nur in Pestzeiten vorgeschrieben war, sonst liess man es mit 4 Werck-Schuh bewenden. Interessant ist, dass bereits 1520 der Totengräber nach obiger Vorschrift gehandelt hat, denn von ihm erfolgte die Anzeige über die Anzahl der an der Pest Verstorbenen an die Behörde.

Diese Ordnung erfuhr sodann im Jahre 1604 eine Erweiterung.¹⁾ Aus ihr will ich nachstehendes, das sich speziell auf die »Pest- und Sterbsläufften« bezieht, wiedergeben. Bezüglich der Taxverhältnisse wird darin festgesetzt: »Erstlichen von einer alten Persohn in einer Seuchen und in ein aigen Grab gelegt wird 4 fl. 20 kr. Von einer alten Per-

¹⁾ Lit. Nr. 396 fol. 485.

¹⁾ K. bayer. allgem. Reichsarchiv. Reichsstadt Regensburg. Lit. Nr. 396, fol. 490.

sohn ohne Truhen 4 fl. Von einer jungen Persohn in einer Lad 3 fl.

Von einem Kind so man am Arm austrägt 1 fl. 20 kr. Im Fall dass sich ja der Lauff dermassen ereignen und so fast begeben würde / also dass von nöthen grosse Gruben zu machen / soll vor denjenigen unterschiedlichen Persohnen / so darein gelegt gegeben werden wie folgt:

Von einer alten Persohn 1 fl. 5 kr.

Von einer mittelmässigen Persohn 28 kr.

Von einem Kind 17 kr. 1 dl.

Darauf folgt wieder die Ermahnung: »Es soll jeder Todten-Graber, was und wie viel er jeden Tag, die Wochen über begraben, einem Lauffer ann und wenn die Wochen der Gang hinaus in das Pestin-Hauss ist, oder wo keiner vorhanden / den Pestin-Meister so viel möglich mit dero Hauff und Zunahme, auch von wannen solche seyen, fleissig und eigentliche Erfahrung einnehmen, sonderlich an was Kranckheit solche gestorben / wissentlich machen und anzeigen«. Diese Angaben über die Zahl der Beerdigten, die immer wieder verlangt werden, hängen nach meinem Dafürhalten auch mit der Verabfolgung der Totenmarken zusammen, ohne die eigentlich eine Bestattung nicht erfolgen sollte. Auch hatten dieselben bei der Inventarvisitation, auf welche man z. B. in den Pestjahren 1634/35 so grosse Hoffnungen gesetzt hatte, sicherlich eine Rolle gespielt.¹⁾ In der weiteren Ausführung der Totengräberordnung vom Jahre 1694 wird dann über die Anfertigung der Gräber selbst angeordnet: »Erstlichen zu einer mannmassigen Persohn sollen sie graben so lang die eiserne Stangen oder Maass darauff die Tieffe vnd Weite jeder grabet, verzeichnet, welches ihnen aus dem Allmosen Amt zugestellt worden / mit sich bringt, nemlichen 6 Werckschuh nicht tiefer und nicht seichter.«

»Item zu einer Persohn so man in der Lad austrägt 5 Werckschuh.

¹⁾ Abbildungen solcher Totenzeichen finden sich bei Schratz W., Die Regensburger Rathszeichen, Stadtamhof 1883, Taf. II Nr. 54, VII Nr. 145, IX. Nr. 75. Siehe auch Bd. XXXVII, Die Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg.

Item zu einem jungen Kind, so man am Arm unter einem Mantel austrägt 3 Werckschuh

In Pestin-Zeiten

Zu allen Persohnen die sollen dero Gräber 6 Werckschuh tieff gegraben werden da aber derselben verstorbenen Persohnen Freundschaftt gern ein tieffes Grab haben wolte die sollen sich mit dem Todten-Graber deswegen vergleichen / sonst bleibt es allermassen bey der Tieffe wie die abgemeldte 3 Punkt anweisen.

Und da eine Grube auf 10 Persohnen gemacht wird, die soll 8 Werckschuh in der Tieffe / und in der Weite 4 Werckschuh halten.

Auf 15 Persohnen in der Weite 5 Werckschuh halten.

Allmosen Amt.«

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass man im allgemeinen Massengräber nur für 10 bzw. 15 Personen anzulegen pflegte. Freilich mochten bei zunehmender Zahl der Gestorbenen diese Zahlen nicht immer eingehalten worden sein. Die grosse Grube, welche auf dem Bilde des Lazarettes vom Jahre 1713 zu sehen ist, fasste sicherlich mehr Leichen, was übrigens ja auch aus den gleichzeitigen Berichten hervorgeht, die sogar von etlich 1000 Leichen reden, was am Ende doch zu hoch gegriffen sein wird.

Bemerkenswert erscheint mir zu sein, dass die Taxordnung von 1712 bestimmt: »Für eine mannmassige Person soll das Grab zum wenigsten sechs, für mittlere wenigstens fünf, für ein junges Kind wenigstens drey Werck-Schuh tieff seyn. In Pest-Zeiten aber (wo die Gräber etwas tiefer zu seyn pflegen / hat der Todten-Graber bey E. E. Allmosen-Amts sich Bescheid zu holen.« So schrieb man ein Jahr vor Ausbruch der letzten Pest. Also müssen damals die Gräber noch tiefer gelegt worden sein als sie sonst zu Pestzeiten gepflegt gegraben zu werden.

Ebenso wie man sich gezwungen sah, den Totengräbern bestimmte Grenzen für ihr Tun und Lassen vorzuschreiben, ebenso musste man gegen die Träger gesetzgeberisch vorgehen. Wie die ersteren so suchten auch diese aus dem Unglück ihrer Mitmenschen Kapital zu schlagen nach der alten

bewährten Formel: im Unglück zahlt der Mensch am leichtesten. Es war deshalb bereits in der Totengräberordnung vom Jahre 1565 für sie ein Absatz: Der Träger Besoldung so in Sterbens-Läuffen die Todten oder andere austragen, vorgesehen werden. In diesem wird ihnen anbefohlen: »Erstlich so sie alle Vier einen austragen soll jedem gegeben werden 10 ω thut in allen Vieren 1 fl. 10 ω.

.....

Diese vier Träger sollen den gantzen Tag und des Nachts Zween in ihrer bestellten Herberg seyn und bleiben, damit man sie zu denen Todten oder Lebendigen auszutragen an einem gewissen Orth zu finden wisse.

Zum Andern sollen sie Niemand in das Lazareth tragen, sie haben dann ein Zeichen oder mündlichen Befehl von dem Ausrichter, zu den Todten, dieselben auszutragen bedürfen sie kein Zeichen, sondern wer sie bestellt, den mögen sie tragen.

.....

Zum Vierten sollen sie im Lazareth gewisslich anzeigen von wann v. wie das Mensch heisse, und wer seyne Herrschaft seye, damit dasselbig Brot wieder werde dem es billig zugehört.

Zum fünften sollen sich diese Vier Träger alleding innehalten und nicht unter die Leuthe kommen, dann soviel sie ihres jtz gemelten Amts halber thun sollen und müssen.

Diese Ordnung soll ein jeder Befehlshaber oder Ausrichter so sein Dienst eine Endschaft hat den Allmosenpflegern wieder überantworten, damit man sie in fürfallenden Sachen wieder zu gebrauchen habe und ihm oder einem andern zustellen kan und auch darnach zu handeln wisse.«

In einem Duplikat wird als dritter Absatz angeführt:

»Zum dritten sollen sie die so an der Pestilentz gestorben sind zu keiner anderen Zeit, denn zu Nachts spät, und zu morgens früh / um das Ausschlagen unter der Mauer zu denen Thoren austragen, die Lebendigen an dieser Kranckheit soll es keine Zeit haben, sondern unverzüglich doch den nächsten unter der Stadt-Mauer hinaus in das Lazareth tragen, in ihren Kleidern und Betten, darinnen sie kranck gelegen sind.«

Wie bei den Totengräbern, so sind auch bei den Trägern die Preise für ihre Dienstleistungen seit der ersten Erwähnung in der Geschichte der Stadt im Jahre 1436 recht erheblich gestiegen. Welcher Art die Zeichen waren, die von den Trägern für die Lebenden abgegeben werden sollten, habe ich nicht ergründen können. Plato und Schratz wissen davon nichts. Doch ist es mir nicht zweifelhaft, dass auch hier Marken vorgelegen haben, die zur leichteren Verrechnung beim Allmosen-Amt gedient haben. Erkennungsmarken waren sie sicherlich nicht. Bei den Toten waren diese Zeichen für den Träger hinfällig, da dieselben ja vom Totengräber abgeliefert wurden, deshalb erfolgte auch der Hinweis, dass sie nur bei den Lebenden für die Träger nötig waren.

XIII.

Desinfektion nach dem Erlöschen der Pest.

Die Kenntnis von der Ansteckungsgefahr, die an Kleidern und sonstigen Gegenständen, die mit Pestkranken in Beziehung gekommen waren, haftete, veranlasste die Behörden, um ein Wiederaufflackern der Krankheit zu verhindern, auch nach dem Erlöschen der Seuche, gründliche Desinfektionsmassnahmen durchzuführen. Als eine solche behördliche Massnahme ist nach meinem Erachten auch die Auffüllung der Friedhöfe mit Sand anzusehen, wie dies z. B. aus dem Jahre 1520 bereits berichtet wird. Man wollte dadurch nicht nur verhüten, dass die in so grosser Anzahl verscharrten Leichen durch ihre Fäulnis die Luft verunreinigten, sondern man ging dabei gewiss auch nach Auffassung der damaligen Zeit von der Entstehung der Pest von dem Gedanken aus, dass die Luft durch die Ausdünstung der mit Pestgift durchtränkten Erde die Pestkeime von neuem aufnehmen könnte, wodurch der Entstehung einer erneuten Pest Tür und Tor geöffnet werden möchten. Aus diesen Erwägungen ist wohl auch die

Bestimmung hervorgegangen, die an der Pest Verstorbenen in tieferen Gruben zu beerdigen und die Gräber mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen. Schon im 16. Jahrhundert begann man nach dem Erlöschen der Pest die Gegenstände und pestverseuchten Orte zu desinfizieren. Freilich war diese Vor- nahme eine sehr primitive und bestand nur darin, dass man die Kleidungsstücke ausserhalb der Stadt reinigte, in der Donau die Wäsche wusch, die Häuser mit neuer Tünche ver- sah. Immerhin war gegen frühere Zeiten ein gewisser Fort- schritt bemerkbar. Nach Erlöschen der letzten Pest zu Regensburg brachte man eine eigene Desinfektionsordnung zur Ausgabe. Dieselbe erschien im Jahre 1714 und hatte folgenden Titel:

Regenspurgischer
Unterricht
auf was Art die hiesige Stadt die in-
ficirte Häuser und darin sich befindende
Mobilien zu reinigen
damit sie künfftig
zum
Sichern Gebrauch
dienen mögen.

In Druck und Verlag erschien das Buch bei Conrad Peetz 1714.¹⁾ Es ist recht gut abgefasst und macht auf viele zweck- dienliche Verhaltensmassregeln aufmerksam. Aus seiner Lektüre ist zu ersehen, dass man aus dem Unheil der ver- gangenen Pestjahre gelernt hatte. Die Abfassung geschah wahrscheinlich im Auftrage des Senats durch die Aerzte. Schon die Einteilung des Inhalts zeigt, dass man ein be- stimmtes Ziel anstrebte. Im 1. Kapitel (Von der Nothwendig- keit dieser Reinigung) suchte man die Aufmerksamkeit und das Interesse der Menge auf die Reinigung der pestinfi- zierten Gegenstände zu lenken. Es genüge nicht, dem Uebel der Pestilenz theologice, politice und medice zu wehren, sondern vor allem auch müsste nach dem Nachlassen der Seuche ein Wiederauftreten verhindert werden, und dies konnte nur ge-

¹⁾ K. bayer. allgem. Reichsarchiv. Regensburg, Reichsstadt. Lit. Nr. 534.

schehen durch Desinfektion der befallen gewesen Häuser und ihres ganzen Inhaltes. Waghälse, die dachten »ich scheue die Pest nicht«, wurden gewarnt, sich ein Beispiel an dem Tode solcher Leute zu nehmen, die in ihrem Uebermut der Pest zum Opfer gefallen waren. Insbesondere wurden die Erben ermahnt, nicht gleich die Sachen der Pestkranken habgierig an sich zu reißen, sondern zu warten, bis dieselben desinfiziert sind. Entschuldigungen, wie: »Ich will das Bette / worauf einer an der Pest gestorben / Jahr und Tag nicht brauchen lassen / ich wills auf dem Boden oder in einem besonderen Zimmer aufhängen / die Luftt wirds schon ausziehen / dass ich es noch über Jahr und Tag wieder nutzen kann«; oder »ich will die infizierte Kleider eine Weile einsperren / dass niemand dazu kan / und erst heraus nehmen / wenn keine Pest mehr in der Stadt zu spüren«, sind unsinnig. Ganz mit Recht sagt der Verfasser: »Ich versichere, damit wird die Pest nicht ausgetrieben werden / sondern verhält sich vielmehr / und wo es nach langer Zeit unter einem Menschen erwärmt / wird diss Gifft aufs neue gebrütet: trifft es dann einen an / der davon erkrankt / oder gar stirbt / so können viele andere / ja die gantze Stadt aufs Neue angesteckt werden / zur grossen Verantwortung dessjenigen / welcher durch seine allzu kluge Haushaltung solch Unglück in die Stadt gebracht.« Er führt sodann zur Erklärung, warum man sich den Vorschriften nicht entziehen soll, folgendes an: »Die Pest ist ein subtiles Gifft und lässt sich weder mit den Augen sehen noch mit den Händen greiffen«, so dass dasselbe überall auch da zu suchen ist, wo man es kaum vermuten möchte, selbst an Orten und Häusern, die man für völlig frei und sauber hielt. Dieses Gift hält sich sehr lange, da es sehr widerstandsfähig ist, »wenn auch frische Luftt und Kälte ihm zuwider sind«. Nun folgen für jene, die ganz ungläubig sind, noch drastische Beispiele. So schreibt man: Alex. Benedictus¹⁾ hat zur Pestzeit in Venedig einen Fall gesehen, wo ein Pestkissen, nach sieben Jahren zum Schlafen verwendet, die Schläfer ansteckte. —

¹⁾ Benedictus, Alexander Veronensis, de observatione in pestilentia, Venetiis 1493.

Med. prof. Wedel¹⁾ zu Jena hatte zu Capo d'Istria einen Fall gesehen, wo nach 20 Jahren die Stricke, mit denen man die Toten in die Grube senkte, nach ihrer Wiederverwendung die Veranlassung zu einer Pestepidemie waren. Solche Beispiele sollten zeigen und auch die Unschlüssigen ermahnen, die Reinigung infizierter Sachen vornehmen zu lassen. »Damit nun dieser Reinigungsunterricht desto genauer exsecuirt werden«, so schliesst dieses Kapitel, »so sind mit Cosenz einer hiesigen hohen Obrigkeit von dem verordneten Collegio Sanitatis Maurer und Reiniger in 3. Partheyen angestellt / diese Arbeit vorzunehmen und sind bereits viele Häuser auf diese Art gereinigt worden.«

Das folgende Kapitel (Von denjenigen Leuten / welche die Reinigung der Häuser verrichten sollen) geht näher auf die auszuwählenden Personen und auf deren Verhalten während der Desinfektion ein. So wird z. B. bestimmt, dass sowohl Männer als Frauen zum Desinfektionsdienst angenommen werden können, vorausgesetzt, dass sie nüchtern, fleissig und gewissenhaft sind. Die Leute mussten sich beim Collegium sanitatis melden, das ihnen sodann die gebührende Arbeit zuteilte und das zur Ausräucherung der Häuser notwendige Rauchwerk aushändigte. Ohne obrigkeitliche Erlaubnis durfte niemand zum Reinigen der Häuser etc. ausziehen. Niemand von den Angestellten durfte für den geleisteten Dienst Geld annehmen »bey Geld- und Leibes-Straff«, denn die Bezahlung geschah von seiten des Collegium sanitatis aus. Solange diese Leute im Dienste des Reinigungswesens standen, durften sie weder die Kirche und das Rathaus, noch die Wein-, Bier- und Methäuser besuchen, sondern sie mussten »beysammen wohnen« und nach

¹⁾ Der richtige Titel lautet: Breitert, Hans Friedrich, disputatio med. de contagio et morbis contagiosis. Verfasst wurde diese In.-Diss. unter dem Präsidium des Prof. Georg Wolfg. Wedel zu Jena 1689. Auf S. 25 heisst es: »Memorabilis est observatio apud Trincavellium l. 3. cons. 17. relata, Justinopoli post saevissimum pestem funes, quibus mortui ad sepulcrum deferebantur, post capsulam quandam projectos fuisse, atque ibi per annos viginti aut plures latuisse: quos cum servus loco postea moveret, incitit in pestilenciam febrem, contagioque illius reliqui infecti sunt, ut 10000 homines hac occasione fuerint è vivis sublati.«

der Arbeit sofort heimgehen. Und »damit sie auch von anderen Leuthen erkannt werden / und ihnen forchtsahme auf der Strasse ausweichen können / sollen sie zum Kennzeichen auf ihren Hüten eine Masche weiss und grüne Bänder tragen / die Weiber aber dergleichen in die Haar einflechten«. Zu ihrer eigenen Sicherheit trugen sie Oberkleider von schwarzer Leinwand, die sie abends ausschweifelten und die Nacht über an die Luft hingen. Als Schutz gegen eventuelle Pestinfektion wurde ihnen anbefohlen, dass »bei Eröffnung dess inficirten Hauses sie sich Nasen und Mund mit einem Schnup-Tuch verbinden / ein Kohl-Feuer in der Hand tragen / und starcken Rauch machen / das gantze Haus durchsehen / ob die Betten, Tücher / Polster / Stroh und Stroh-Säck / darauf ein Inficirter gestorben / ingleichen alles Gruschwerk / Lumpen und was nicht viel wert / weg gebracht seyen / nicht weniger die Kleider / so jemand wehrender Kranckheit angehabt / der s. v. Nachtstuhl / der gebraucht worden und dergleichen«. Nachdem sie so Umschau gehalten hatten, wurden die Fenster der Zimmer geschlossen und drei Tage lang, und zwar zweimal des Tages, ein starker Rauch von Hobelspänen, Schwefel und Wacholder gemacht. Man braucht nicht daran zu zweifeln, dass der Rauch intensiv gewesen sein wird; wir dürfen uns nur an den Versuch des Pestin- arztes Dr. Dieterich erinnern, dem die jungen Schwalben zum Opfer fielen. Dass man nicht genug des Rauches haben konnte, beweist auch die für damalige Zeiten recht eigen- artige Erlaubnis der Behörden, die bei den Desinfektions- arbeiten das Rauchen von »Tobac« gestattete. Die Des- infektion der Aborte bestand in dem Einschütten von un- gelöschtem Kalk.

Als die Leute nicht mehr benötigt waren, die Stadt nach Ansicht der Behörden gründlich desinfiziert worden war, wurde ihnen folgendes befohlen: »Nach völlig geendeter Rei- nigung / wenn man ihrer Dienste nicht mehr wird nötig haben / sollen sie ihre Kleidung / welche bey dem reinigen getragen worden / ausser der Stadt verbrennen / den Leib abwaschen / andere reine Kleider anziehen / und darauf die Quarantaine machen: worauf sie dann vom Collegio Sanitatis

ihrer Dienste sollten entlassen werden / und die Erlaubnis bekommen / frey wiederum unter die Leuthe zu gehen.« Es war wohl auf der Insel »bey Ort«¹⁾ eine Contumazhütte gebaut, wo zwei bis drei Wochen die Internierten sich in Haft befanden, doch darf wohl angenommen werden, dass die Quarantaine hauptsächlich in den Quarantainehäusern am unteren Wöhrd zugebracht werden durfte. Damit die mit dem Reinigen der Häuser betrauten Personen sich völlig klar über ihr Verhalten während des Dienstes und nach demselben waren, wurde ihnen ein gedrucktes Exemplar dieser Desinfektionsordnung von Amts wegen ausgefolgt und ihnen, um jeglicher Ausrede die Spitze abzubrechen, diese Ordnung ausserdem noch vorgelesen. Die Frage nun, ob denn auch Leute, die nicht von der Stadt angestellt, nicht an der Pest erkrankt waren, ihre Häuser nicht selbst reinigen durften, wird dahin beschieden, dass solche gesunde Leute ihre Häuser etc. wohl selbst säubern durften, sich jedoch erst die Bewilligung hiezu von dem Collegium Sanitatis erholen mussten, und ausserdem noch dazu angehalten wurden, von demselben »nach geschehener Arbeit die Besichtigung begehren« zu müssen.

Es bedarf noch der Erläuterung, wie die Häuserreinigung vor sich ging. Das dritte Kapitel dieses »Unterrichts« (Von Reinigung der Häuser selbst / des darinnen befindlichen Mauer- und Holtz-Wercks) gibt darüber Aufschluss. Zunächst liess man die Bewohner der Häuser, tags bevor die Reinigung beginnen sollte, ausziehen, und zwar auf etliche Wochen. Wenn es sich nur um ein Zimmer handelte, so mussten sich dessen Bewohner wenigstens in ein nicht infiziertes Zimmer begeben. Die Täfelungen in den Zimmern von an der Pest Gestorbenen riss man einfach heraus und verbrannte sie. Wo aber gegen dieses radikale Vorgehen von den Besitzern doch ein energisches Veto eingelegt wurde, da wurden die Täfelungen mit »scharfer heisser Lauge« abgewaschen und neu

¹⁾ Auf dieser Insel wurde von den Bayern eine Contumazhütte aus Brettern gebaut. Dort setzte man die Handwerksburschen, die in der Stadt nicht in Garnisondienst treten wollten, und die von der Stadt fortziehenden Personen 2 bis 3 Wochen in Contumaz.

geölt. Das Weisse der Häuser, also den Verputz, kratzte man ab; Ritzen und Löcher wurden vermacht. Nach Anlegen eines neuen Verputzes wurde alles dreimal überweiss, wobei man acht gab, dass vorher alles gut getrocknet war. Ein Absatz bestimmte: »Häuser, die völlig ausgestorben und lange versperrt gewesen / sollen von oben bis unten ausgeweiss und ausgefegt werden.« Die Zimmer wurden fleissig mit vermischtem Schwefel ausgeräuchert. Hatten nun die Maurer und Desinfektoren ihre Arbeit verrichtet, so hiess es: »Nach denen Maurern sollen die Weiber den Stuben-Boden / die Decken / Fenster / Stühle / Treppen und was von Holtz vorhanden fleissig fegen und butzen mit heisser Lauge oder Wasser / solches aber nicht auf die Gassen herausgiessen, sondern in die verdeckte Schwindgruben.« Die Anordnungen sind recht zutreffend und durchaus wohl überlegt, denn auch in diesen Versitzgruben desinfizierte man wieder mit Kalk.

Waren die Häuser so wieder bewohnbar gemacht, ohne dass man sich vor Ansteckung fürchten musste, so bedurften doch auch die Einrichtungsgegenstände einer gebührenden Desinfektion. Ein weiteres Kapitel: »Von Reinigung der Mobilien, so sich in infizierten Häusern befinden«, belehrt uns auch hierüber. »Soll man Betten, in denen Pestkrancke starben gebrauchen?« wird als Frage aufgestellt und auf folgende lakonische Weise beantwortet: »Des Medicus Rat: Verbrennen«. Erläuternd wird hinzugesetzt: »denn das Feuer vermag das Pest-Gifft am besten zu destruiren, wie die Griechischen Historien bezeugen. Will man absolut das Bett behalten / so reinige man es peinlichst mit heisser Lauge / durchräuchere sie (!) mit Schwefel, breite sie auf die Erde in Sonnenreiche Ort aus, denn sie halten das empfangene Gifft fest bey sich«. Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Eisen wurde in Essig geworfen. »Holzwerk« ist mit heisser Lauge und Wasser zu reinigen. Subtiles Schnitzwerk »soll geräuchert und an die freye Luft gestellt werden«. »Das Linenzeug soll ausser der Stadt mit heisser, scharffer Lauge gewaschen und in freye Luft getrocknet und geräuchert werden.« Beim Waschen in der Stadt musste, wir wir bereits gehört haben, das Wasser in die Schwindgruben gegossen

werden. Tuchstoffe, Kleider, Seide, Leder, Decken etc. wurden zuerst tüchtig ausgeklopft und dann ausgeräuchert. Flachs, Hanf, Garn wurde ausgewaschen, in frischer Luft getrocknet und dann geräuchert. Bücher und Papier wurden verbrannt, wenn sie wertvoll waren, ausgestaubt, dann starkem Rauch ausgesetzt und eine Zeitlang »an freyen Orten« aufbewahrt. Gemälde, Oelfarbenbilder wurden mit Salzwasser abgewaschen. Bilder aus Wasserfarben wurden einfach geräuchert. Wie man mit Pelzwerk verfahren sollte, war man sich nicht recht einig. »Pelzwerk rathen etliche in die Erde eine Zeitlang zu vergraben / welche das enthaltene Gifft herausziehen soll; ich hielt aber vor besser,« so meint der Verfasser dieses Absatzes, »dass man solches auf's neue bey den Kirschnern beitzen und arbeiten liess / und diesen Kosten nicht scheuete / um der Sicherheit willen.« Beim Getreide, Mehl, Erbsen, Gerste usw. begnügte man sich damit, dasselbe häufig umzuwenden. Schmalz und Unschlicht goss man um. Käse schabte man ab, und behandelte ihn dann mit Salzwasser. »Das lebendige Vieh / absonderlich was zur Ausführung der Toden oder zum Lazareth gebraucht worden / ist abzuwaschen und offft in die freye Lufft zu treiben / und wenn es die Jahreszeit zuläst / kan solches in der Donau etlichemal geschwemmt werden.«

Hatte man nun dieses alles getan, so musste vor dem Beziehen der Wohnung der jeweilige Eigentümer dieselbe noch einmal gründlich mit Mastix, Weihrauch, Bernstein und dergleichen mehr ausräuchern.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass die angeordneten Desinfektionsmassnahmen für die Zeit vor zweihundert Jahren recht zweckmässig waren und heute vielfach nicht besser gemacht werden könnten. Weiss man doch durch die neuen bakteriologischen Arbeiten, dass das Sonnenlicht ein gewaltiger Zerstörer des Pestkeimes ist. Die deutsche und österreichische Pestkommission hat in Indien diesen wesentlichen Faktor der Pestbekämpfung schätzen gelernt. Also auch vor unserer im medizinischen Wissen und Können hochstehenden Zeit wusste man mit sehr guten Mitteln eine neue Pestinvasion hintanzuhalten. Nur leider, dass die so

wohlgemeinten Anordnungen der Behörden zumeist auf ein ausserordentlich geringes Verständniß bei ihren Untergebenen stiessen.

Hier wäre noch anzufügen, dass, als am 16. Februar 1714 das Pestlazareth »zur grössten Freude hiesig gesammter Inwohner gänzlich ausgeleeret und gesäubert, zusammengeräumt und verschlossen / zu fernerer Sicherheit das Collegium sanitatis diese Verordnung gemachet hat / eine special visitation aufzustellen / alles durchzusuchen / alle auf Eyd und Gewissen zu fragen / auch scharf zu examiniren / was inficirt anzuzeigen / und was verstecket ohne Verzug zur Hinwegräumung zu extractiren / welches auch durch ein gedrucktes Dekret¹⁾ vom 15. Martius angekündigt und also gleich vorgenommen worden. Gleich darauf hat man allen Offizianten bei dem Lazareth / denen Pestinmännern und anderen Leuthen / die man nicht mehr gebraucht / ihren Abschied gegeben. Der Todten-Wagen wurde verbrannt und andere Dinge cassirt. Die Grufften und Gräber der Verstorbenen sowohl im Lazareth als zu St. Lazarus wurden hoch mit Erdreich und ungelöschtem Kalk zu aller precaution überschüttet.« Mit dieser letzten Visitation hat man sich noch einmal über das vollkommene Erlöschen der Pest vergewissern

¹⁾ Das Dekret lautete: EIn Wol-Edler Hoch- und Wolweiser Herr Cammerer und Rath dieser des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Regensburg mögen hiemit dero werthen Bürgerschaft und Angehörigen nicht verhalten / und ist denenselben auch vorhin bekannt: welchergestalten die / bey denen durch Göttliche Gnade geendigten Sterbens-Läufften / inficirt oder verdächtig wordene Häuser / Zimmer und Mobilien / so viel man deren erfahren können / nunmehr respective alle gereinigt oder verbrennet / oder also verwahret und bey Seit gebracht worden / dass davon vor das künftige einige neue Ansteckung gemeiner Stadt nicht mehr zu besorgen sein möge. Alldieweil aber sowohl die Nothwendigkeit / als auch das von verschiedenen hohen Orten beschehene nachdrückliche Verlangen / erfordert / alle mögliche Vorsorge zu gebrauchen / damit einig inficirtes Zimmer oder Geräth nicht ungereinigt bleiben / und insonderheit das verdächtige Bett-Gewand nicht verhalten / und vertuscht werden möge / Als haben Jhro Wohl-Edel / Vest und Herrlichkeiten hiemit jedermänniglich wolmeinend und ernstlich erinnern wollen: Dass / wo jemand noch ungereinigte Zimmer oder Mobilien in dem Hause hätte oder bey andern wüste / er solches bey dem bestellten Ausrichter Hilmer anzeigen / und

wollen, ein Zeichen dafür, wie sorgfältig und genau man es mit diesen Vorschriften von seiten der beaufsichtigenden Behörden nahm.

XIV.

Collegium sanitatis.

Eine wichtige Rolle im Stadthaushalte spielte zu Pestzeiten das Collegium sanitatis. Welche Tätigkeit in den Jahren 1666/67 dieses Offizium z. B. in Kurmainz spielte, hat Schrohe¹⁾ anschaulich beschreiben können. Weniger glücklich sind wir in dieser Hinsicht bei den Pestjahren der Reichsstadt Regensburg daran. Es bestand sicherlich diese Einrichtung auch in unserer Stadt, und eine Notiz bei Plato, die einmal von dem Officium sanitatis als tätig bei der Anordnung der Totenbestattung spricht, beweist die Existenz dieser Behörde im Jahre 1634. Das ist aber auch alles, was sich eigentlich über dieses Kollegium in dieser Zeit finden lässt, d. h., worin das Kollegium ausdrücklich mit seinem Namen genannt wird. Man darf wohl annehmen, dass das Verbot der LeichenprozeSSIONen, die Anordnung, die in dem

nachgehends denen respectivè zur Wegbringung inficirter Sachen / und Reinigung der Zimmer / wie auch zur Nachschau verordneten Personen / einige Hindernuss / bey Straff 10. fl. / nicht machen / sondern vielmehr mit williger Einlassung / Anzeig- und Abfolgung des gefährlichen Geräths / allen Vorschub thun solle. Wie dann wol-ermeldter Herr Cammerer und Rath diejenigen / so hierinn saumseelig oder widerspenstig sich erfinden liessen / es komme die Sache über kurtz oder lang zu dero Wissenschaft / und entstehe daraus neuer Schaden und Gefahr oder nicht / dergleichen Ubertretter nicht anders / als einen Feind seines Vaterlands und bosshafftigen Mörder / mit unfehlbarer Bestrafung an Leib und Leiben / und nach Gestalt der Sachen / doch wenigstens mit Aufkündung des Burger-Rechts und Schutzes / auch ewiger Stadt-Verweisung / ansehen würden. Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu, den 15. Martii 1714.

¹⁾ Schrohe H., Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667. Freiburg i. B. 1903.

Kräuterergarten Begrabenen nach Eintritt der kalten Jahreszeit zu erheben und auf die Kirchhöfe überzuführen, der Befehl an den Nachrichten, die Hunde totzuschlagen, da dieselben die Toten angriffen oder sie aus den Gräbern zogen u. a. m., auf die Tätigkeit des Officium sanitatis zurückzuführen ist und diese Beschlüsse nicht nur auf Ratsdekreten fussen. Einen Beweis hiefür kann ich z. Z. jedoch nicht erbringen.

Bessere Nachrichten liegen von der Tätigkeit des Collegiums sanitatis während der Jahre 1713/14 vor.

Noch stritt man, als die ersten Pestfälle sich bereits in der Stadt ereignet hatten, darüber, ob diese Pest auch die echte Pest sei oder nicht, als die schnelle Häufung der Todesfälle und die rasche Ausbreitung der Krankheit sehr bald diesen Streit verstummen liess und die Pest in ihrer grausen Gestalt ihren weiteren Einzug in die Stadt hielt. Um bei der allgemeinen Bestürzung doch einigermaßen regelnd eingreifen zu können, setzte der Magistrat das Collegium sanitatis schon ziemlich frühzeitig ein. Buzinger berichtet hierüber: »In der alten Doctor-Stube oder Churfürstl. Neben-Zimmer wurde ein sogenanntes Collegium Sanitatis in denen 2er Directoribus E. E. Almosenamts / einen Consulenten und Protocollisten bestehend, niedergesetzt, deren Tisch, woran die Herren sassen mit einem hölzernen Geländer umbfangen war / wer nun Rath oder Hilfe nöthig hatte, dürffte sich bey demselben nur mündlich melden, der konnte schläuniger Verfügung gewärtig seyn. Dieses stellte ein Bürger, Nahmens Hilmer auff, legte ihme das Prädicat eines Aussrichters bey, wiess Ihm in dem Waaghauss auff der Erde gegen die Haid zu, einen Orth an, allwo er Tag und Nacht zugegen seyn und sich finden lassen musste / wer nun Krancke oder Todte in das Pestinhaus und den daselbstigen Freydhoff bringen lassen oder eine Wärtherin haben wolte hatte sich bey ihme zu melden, welcher ohne Verzug die Anstalt dazu machte.« Damit haben wir schon einen Einblick in die Tätigkeit dieses Kollegiums erhalten. Von ihm aus ging sodann der Antrag an den Rat der Stadt einen Befehl publizieren zu lassen, dass man die Hunde, absonderlich aber die Katzen erschlagen solle, damit »durch dergleichen Vieh die infection aus einem

inficirten in kein gesundes Hauss gebracht werden möge«. Doch dem oben erwähnten Ausrichter gab man sodann eine Liste von jenen Leuten, welche der Stadt als arm bekannt waren, sei es, dass sie Almosen von der Stadt erhalten oder Legate von dem Almosenamte genossen hatten, damit er aus ihnen solche auswähle, welche etwa zum Wärterdienst und dergleichen zu gebrauchen wären. Damit hatte man aber wenig Glück; denn aus Furcht vor Ansteckung wollte sich niemand zu solchen Diensten gebrauchen lassen, bis endlich mit Gewalt gegen die Sichsträubenden von seiten der Stadt vorgegangen wurde. Aber auch die grosse Zahl der schnell vom Tode hingerafftten Wärter und Wärterinnen setzte das Kollegium in grosse Verlegenheit, so dass man Ersatz für die Verstorbenen von anderen Städten, z. B. Ulm, holen musste.

Als das Sterben immer mehr und mehr um sich griff, da trat an das Kollegium eine neue Sorge heran. Das Lazarett am unteren Wöhrd wurde überfüllt, und man stand vor der Frage, was tun, wenn das Sterben und die Ansteckung noch weiter um sich greifen sollte. Der Rat legte dem Kollegium diese Frage vor und »mit Einrathung eines Löbl. Collegii Sanitatis« wurde sodann beschlossen, zunächst auch in der Stadt noch ein Haus — wir kennen es schon — nämlich das Grundnersche Anwesen und, wenn nötig, noch zwei oder mehr Häuser als Pestlazarette einzurichten.

Es lag also eine grosse Arbeit in dem Bereich dieses Kollegiums, das auch noch die wie immer bei solchen Anlässen anfallenden grossen Schreibarbeiten zu erledigen hatte. Der ganze Ueberwachungsdienst, die Verwaltung, die notwendigen sanitären Anordnungen usw., war in erster Linie Dienst des Kollegiums. Und als dann die Pest nachliess, so ging auch die Schlussdesinfektion der ganzen Stadt ebenfalls diese Behörde an, wie wir bereits schon im vergangenen Kapitel erfahren haben. Schon das Recht des Kollegiums, die Pest als erloschen erklären zu können, zeigt uns, wie mächtig seine Stimme im Rat der Stadt war, und zugleich erfahren wir auch aus der Geschichte, wie verantwortungsvoll seine Stellung war. So z. B. wollte schon im November 1713 das Kollegium mit einer gewissen Desinfektion

beginnen. »Um gleiche Zeit,« schreibt Alkofer, »wurde von einem löbl. Collegio Sanitatis diese gute Verordnung gethan, dass die gänzlich ausgestorbenen Häuser / die weil es etwas kalt zu werden begunde und dessfahls keine Zeit zu verabsäumen war / solte wiederum geöffnet / durch die Pestinmänner / und andere hierzu bestellte Leuthe / gereinigt / Betten und andere inficirte Dinge mehr / weggeschaffet werden. Man musste aber doch gleichwol erfahren / dass eine und die andere Person über solche Verrichtung erkranket und gestorben seye.« Es war eben noch zu früh, um ungefährdet mit der Desinfektion beginnen zu können. Durch diese Vorfälle gewitzigt, liess das Kollegium, als es im Dezember gedrängt wurde, doch im neu angehenden Kirchenjahre den Gottesdienst wieder freizugeben, dieses nicht zu, »aus Vorsorge / es dorffte durch die vielen Kirchen-Versammlungen das alte Uebel wiederum zu vorigen Kräfte kommen / und das letztere ärger werden als das erstere«.

Erst im März 1714 entschloss sich dann das Kollegium zur definitiven Aufhebung der strengen Absperrungsmassregeln in der Stadt, aber auch dann erst, nachdem es sich von dem gänzlichen Aufhören der Pest überzeugt hatte, wie nachstehende Zeilen einer handschriftlichen Notiz, die anscheinend dem vierten Kapitel der Desinfektionsordnung entnommen ist, zeigen: »Zu fernerer Sicherheit hat das Collegium sanitatis diese Verordnung gemacht, eine spezialvisitation anzustellen / alles durchzusuchen, alle auf Eyd und Gewissen zu fragen, auch scharff zu examiniren, was inficirt anzuzeigen / und was verstecket ohne Verzug zur hinwegräumung zu extractiren, welches auch durch ein gedrucktes Dekret vom 15. Martius angekündigt und also gleich vorgenommen worden.«

Wir wissen auch noch die Zusammensetzung dieses Kollegiums. Alkofer führt in seiner II. Liste die Namen dieser Mitglieder wie folgt an:

Eines Löblichen Collegii Sanitatis, welches zuerst bestunde / als die Pest allhier Zu Regenspurg im Jahr Christi 1713 zu grassiren begunte / aus folgenden Löbl. Membris.

- (Tit.) Herr Johann Abraham Wieder / des Innern Raths / E. E. Allmosen-Amts Director und Kriegsherr / war verordneter Praeses und Director.
- (Tit.) Herr Ruprecht Sigmunt Häberl / des Innern und Geheimen Raths / auch E. E. Allmosen-Amts Con-Director etc. etc. verordneter Con-Director.
- (Tit.) Herr Paulus Memminger / des neuen Raths verordneter Assessor.
- (Tit.) Herr Johann Christoph Thill / J. U. L. Löbl. gemeinen Stadt ältester Consulent, Consistorial-Rath und Scholarcha als Assessor.
- (Tit.) Herr Johann Ulrich Bössner / J. U. L. Löbl. gemeiner Stadt Consulent als Assessor.
- (Tit.) Herr Sigmund Cornelius Koch / Medicinae Doctor und Practicus als Assessor.
- (Tit.) Herr Joh. Georg Nicol. Dieterichs / Medicinae Doctor und Practicus als Assessor.

Nach der Zeit / sind noch andere Verständige und erfahrene Membra dazu gezogen worden / wie unten stehet. Denn nach dem (Tit.) Herr Johann Abraham Wieder¹⁾ als verordneter Director, leider! mit Tod abgegangen /

(Tit.) Herr Ruprecht Sigmund Häberl als verordneter Con-Director in das damalige beschwerliche Cammer-Amt getreten / (Tit.) Herr Consulent Thill als verordneter Assessor, zu anderen wichtigen Angelegenheiten gebraucht worden / auch die beiden Herren Doctores Koch und Dieterichs bald nach einander die Cur derer Patienten in dem Lazareth übernommen. Als ist nachgehends in diesem Löbl. Collegio folgende Veränderung vorgegangen / und sind nachgesetzte Löbliche Membra beständig bis an das Ende und rühmlichst beysammen geblieben / wie folget:

(Tit.) Herr Paulus Memminger / des Innern-Raths / und bald barauf E. E. Almosen-Amts erwehlter Con-Director, wurde verordneter Praeses und Director.

¹⁾ Er starb am 30. November 1713 an der Pest.

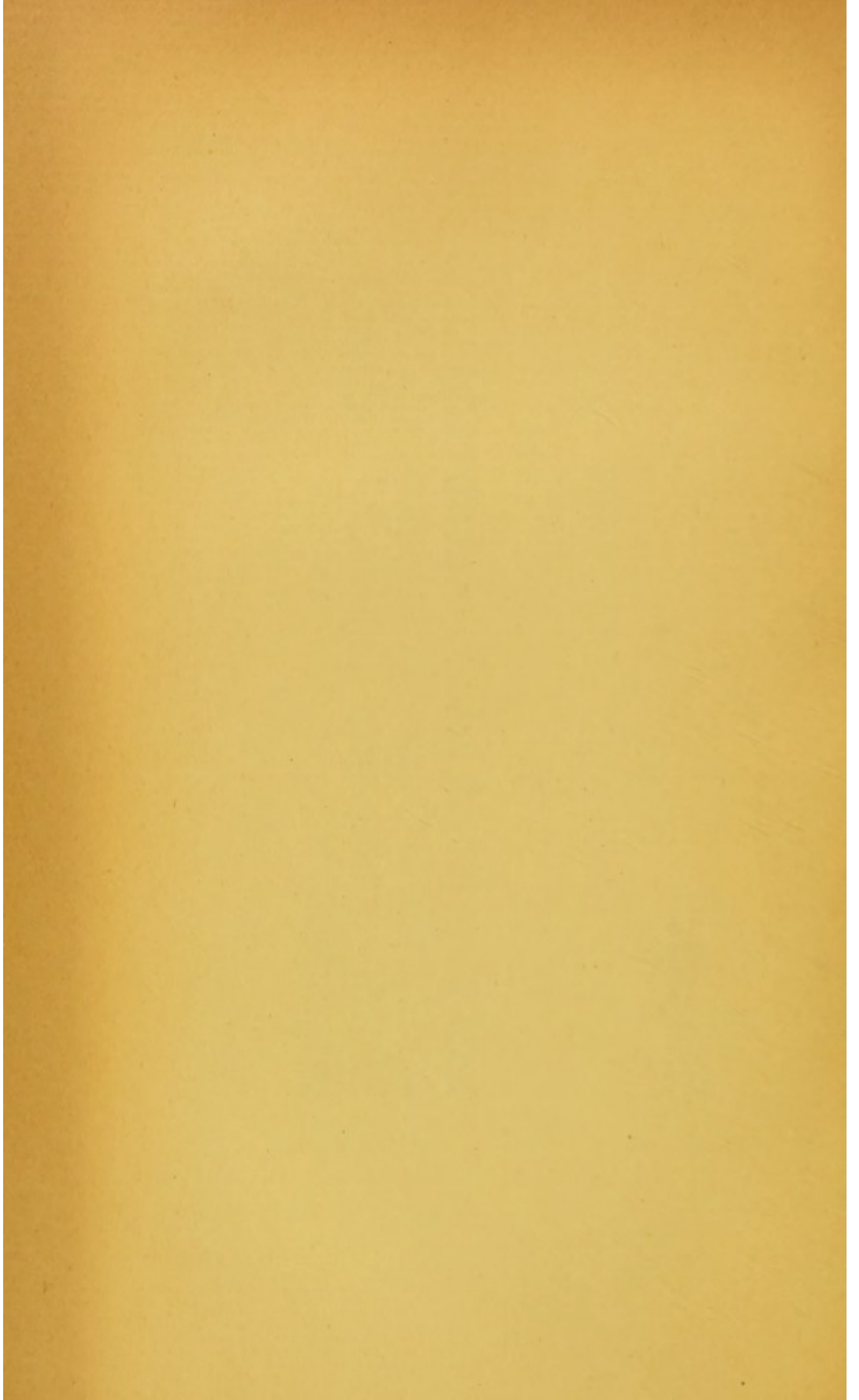
- (Tit.) Herr Christian Zimmermann / des innern Raths- und Kriegs-Herr / verordneter Con-Director.
- (Tit.) Herr Johann Ulrich Bössner / J. U. L. und Löbl. gemeiner Stadt Consulent-Assessor.
- (Tit.) Herr Johann Adam Göritz / Medicinae Doctor und Practicus, Assessor.
- (Tit.) Herr Johann Christoph Schwendner / E. E. Stadt-Gerichts-Assessor und Apotheker, Assessor.
- (Tit.) Herr Johann Georg Zeischner / E. E. Allmosen-Amts-Assessor, Assessor.
- (Tit.) Herr Johann Anton Kuffner / E. E. Allmosen-Amts-Assessor und Fürnehmer Handels-Mann / Assessor.

Diese Zusammensetzung des Collegium sanitatis blieb nun bestehen, bis die Pest erloschen war, worauf dessen Auflösung erfolgte. Von seiner Tätigkeit war man anscheinend sehr erbaut, denn der schon öfter erwähnte Pestchronist Alkofer widmet ihm folgenden Lobspruch: »Die hertzliche Barmhertzigkeit des grossen GOTTes sey ewig gepreiset / welche Dero heilsame Gesundheits An- und Rathschläge zur Ehre GOTTes / und zum Nutzen des Nechsten / dergestalt gesegnet hat / dass selbige zur Herstellung der Gesundheit und des vorigen Wohlstandes endlich ausgeschlagen seynd!«

Diese anerkennenden Worte eines Zeitgenossen der letzten grossen Pestepidemie in Europa — Erasmus Sigmund Alkofer war Ministeriale der evangelischen Gemeinde und Mittags-Prediger in der Neuen-Pfarr — sind nicht als blosser höfliche Redensarten aufzufassen, sondern sie kommen dem Schreiber aus ganzem dankerfüllten Herzen. Er hat ja selbst gesehen, wie alle sanitären und zum Teil auch wirtschaftlichen Anordnungen vielfach dem verständigen und unerschrockenen Eingreifen dieser Behörde zu verdanken waren.

Vorzeiger

nicht allein für sich gesund / sondern auch aus
einem gesunden Hauß / und zu Einfaffung der
Marctt = Saillschafften abgeschickt. Statt
Regensburg / den



XV.

Die Absperrung von seiten Bayerns.

Wenn ich eingangs meiner Abhandlung zu zeigen versucht habe, dass die Stadt so viel als möglich vor dem Einschleppen der Pest sich zu schützen suchte, so muss anderseits hier auch darauf hingewiesen werden, dass bei ausgebrochener Seuche die bayerischen Lande sich ebenso von der verseuchten Stadt absperrten, damit nicht umgekehrt der Seuchenherd von ihr aus in das Land weiter verschleppt werden möchte. Und wenn die Regensburgischen Instruktionen für die »Examinatores« und Torwächter diesen strenge auftrugen, auf alle Leute Obacht zu geben, die auch nur aus pestverdächtigen Orten kamen, deren Pässe genau daraufhin anzusehen, ob sie in Ordnung sind, »ob die Quarantaine-Zeit daselbst richtig vermerkt worden ist«, ob sie selbst und ihre Güter die richtige Quarantaine gehalten haben usw., so pflegte man gegen die pestinfizierte Stadt von bayerischer Seite aus in gegebenem Falle in gleichem Masse vorzugehen.

Als im Jahre 1613, also genau 100 Jahre bevor die letzte Pest ihren Einzug in die Stadt hielt, die Stadt schwer unter dieser Plage zu leiden hatte und Kaiser Matthias trotzdem einen Reichstag in der Stadt abhielt,¹⁾ liess dessenungeachtet Herzog Maximilian von Bayern die Stadt scharff absperrern und hatte »nichts an Victualien / auch Getreid und Wein / in die Stadt lassen bringen / ja gar den 12. September huijus anni den Wochen-Marck nachher Kumpfmühl verlegt / auch keinen einzigen Menschen aus der Stadt in das Weinlesen zu gehen erlaubet / bis man endlich dieses Mittel getroffen / und 8 Personen / welche nach Vorzeigung eines gewissen hierunter vorgezeigten Passes / aus der Stadt admittiret / so in Namen derer übrigen gesamten Interessenten / das Weinlesen verrichtet.« Der anonyme Schreiber dieser Zeilen wundert sich, dass Bayern, obwohl doch der Kaiser den Reichstag zu Regensburg hielt, dennoch so streng in dieser

¹⁾ Nach Abt Anselm, Ratisbona politica, der 60. Reichstag der Stadt.

Pest durch Absperrungsmassregeln vorging. Dieses Gebahren mag auch besonders auffallend gewesen sein. Sollte nicht die Materie des Reichstages selbst uns Aufklärung geben können?

Es konnte also weder jemand aus der Stadt heraus, noch durfte jemand in dieselbe hinein, ausgenommen die wenigen mit dem Pass versehenen Leute. Die Kopie dieses Passes lautet:

Wir Cammerer und Rath des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg bekennen hiemit / dass Zeiger dieses N. N. einer von diesen 8 Personen / so fürgegangenen Vergleich nach / zum Weinlesen im Fürstenthum Bayern verordnet worden; Zu Urkund haben wir unser gemeiner Stadt Secret-Insigel hie fürdrucken lassen. So geschehen den $\frac{14.}{24.}$ Oktober 1613.

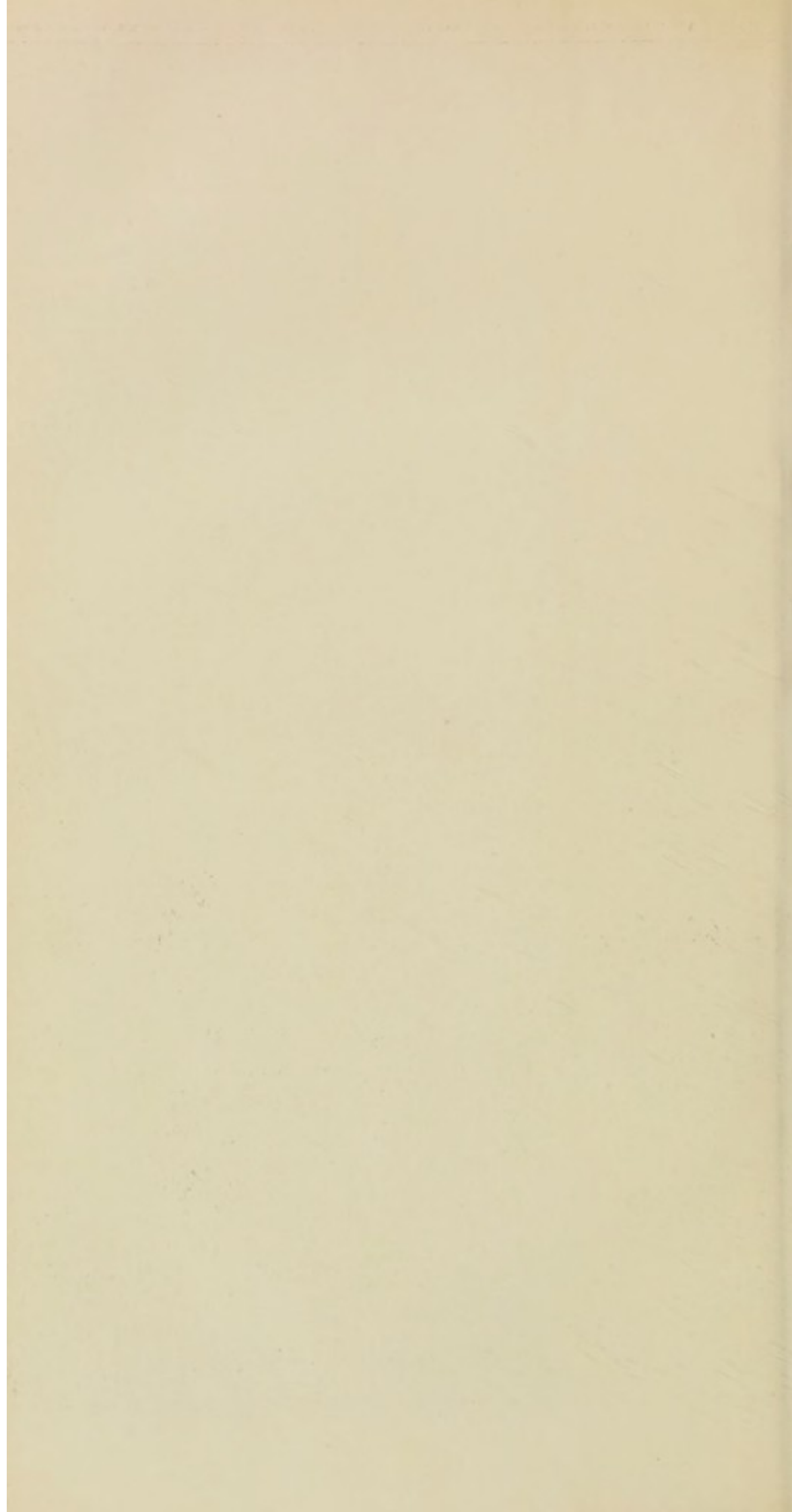
Diese Absperrung musste schwer auf der Stadt gelastet haben, denn auch Plato führt sie als fast unerträglich an. Man kann sich das ja auch vorstellen. Der Reichstag in der Stadt, mit ihm viel Volk, das bei jeder Reichstagsabhaltung zuströmen pflegte, und nun die Sperre! Da darf man sich nicht wundern, wenn der Chronist in Jammer ausbricht, dass die Stadt zu hart getroffen war, da drei Plagen zugleich »Krieg,¹⁾ Hunger und Pestilenz« sie heimsuchten.

Die gleichen Schwierigkeiten ergaben sich für die Stadt hundert Jahre später. Die Gesandtschaften, der Adel hatten 1713 die Stadt Hals über Kopf verlassen als das Gerücht von der Pestinvasion sich als wahr bestätigt hatte. Nach langem Hin- und Herschreiben war der Reichstag nach Augsburg verlegt worden. In grosser Hast flohen nun zahlreiche Personen, weltliche und geistliche, so weit es ihnen noch möglich war, aus der Stadt. Abt Anselm meint, es möchten etwa sechs- bis siebentausend Menschen aus der infizierten Stadt geflohen sein. Die Reichspost mit ihren Beamten und dem ganzen Inventar zog nach Prüfening.

Wenige Tage nach dem Abzug der Gesandtschaften erschienen nun vor der Stadt »zwey Churfürstlich oder von Höchst Kaiserlicher Administration beordete Confin- und Pest-Commissarii von Straubing / nemlichen Titl. Herr von Hözen-

¹⁾ Anscheinend eine Anspielung auf die Türkenkriege und die inneren Unruhen im römischen Reiche selbst.





stein, Regierungsrat von Straubing; dann Titl. Herr Heldt / ein reformierter Hauptmann / mit einem Lieutenant, und 25 Husaren«. Mit blossen Säbel umstreiften die letzteren ununterbrochen die Stadt und liessen weder jemand heraus noch hinein. Die Pestkommissäre nahmen ihre Wohnung in Karthaus-Prüll, für die Husaren wurden Hütten auf den Feldern, den sogenannten S. Emerami-Breiten, errichtet. Nun war die Stadt gesperrt.¹⁾ Nur das Peterstor liess man frei, damit man von hier aus bis zur »Confin-Wacht, so bey Kumpffmühl streng wachtete / ein Spatzier-Gang machen und das Nothwendige« einkaufen konnte. Der Wochen-Markt wurde nämlich »aus der Stadt gegen Kumpffmühl verlagert«. Ferner wurde veranlasst, dass jeder Bürger »so einige Venal- oder Victualien auff besagtem Markt / bey erwehnten Kumpffmühl erkaufen wolte aus der Cantzley mit einem Attestat« versehen wurde. Dieser Zettel hatte nachstehende Aufschrift:

Vorzeiger nicht allein für sich gesund / sondern auch aus einem gesunden Hauss / und zu Einkaufung der Marckt-Failschafften abgeschickt. Statt Regenspurg / den . . .²⁾

»Was vor ein Gedräng umb die Attestate,« schreibt Buzinger, »war, kan ich nicht beschreiben, denn ein jeder wolte es zuerst haben«. Noch war das Brücktor nicht gesperrt. Nun zeigten sich aber alsbald auch in Stadtamhof und Steinweg Pestfälle, so dass jetzt das äusserste Tor auf der steinernen Brücke ebenfalls geschlossen werden musste. Die Folge davon war, dass zu dem einzigen offenen Peterstor dermassen die Leute aus der Stadt zum Markt nach Kumpffmühl strömten, dass »der Kaiserl. Regiments-Rath«, wie ihn Buzinger nennt, »und Commissarius Höcksteiner, nicht dafür hielt, dass die Bayerischn Lande hinlänglich präservirt bleiben könnten« und daher einen Antrag dahin stellte, dass nur 80 Personen, »welche exponirt werden, die ganze Statt mit allen und jeder Feilschafften versehen, und gar nicht mehr, solange das Uebel anhalten würde, herein³⁾ kommen sollten.

¹⁾ Siehe beiliegenden Stich von Wismeyer. Originalgrösse des seltenen Blattes 60:80 cm.

²⁾ Original eines solchen Passes siehe Beilage zu Seite 147.

³⁾ d. h. in die Stadt.

Und ob man ihnen dieses gleich, so schwehr es auch dem löbl. Magistrat und der Bürgerschaft ankومت eingestunde, so dauerte es doch nicht lange, dass die exponirten musten auff 20 restringiret werden.«

»Herr Johann Gottlieb Steiner, E. E. Mauthambt gegenschreiber und der Visitor Hanss Schmidt, dann Herr Joachim Haass, Saltzstadelmeister und Herr Johann Schöner E. E. Saltzambtsgegenschreiber wurden, die Ersten zur Besorgung der Mauth, die andern aber des Saltzwesens, in die Statt am Hoff, ohngeachtet Sie alda ebensowenig als Regensburg vor der Contagion gesichert waren, exponirt, weilen aber keine mauthbaren Güther in gedachter Statt am Hoff mehr ankamen, welche auffm Wasser weiter spedirt werden konnten, mithin in Mauthsachen nichts zu thun war, so wurden jene wieder herein beruffen, diese aber blieben draussen.«

»Herr Andreas Thoma, E. E. Ungeld-Ambts-Schreiber und Herr Schmälzl, E. E. Hanssgerichts-Substitutus waren zu Kumpffmühl und hatten alda die Gelder zu Einkaufung der Victualien zu empfangen, solche unter die exponirte Bürger zu distribuiren und zu verrechnen.«

Man sieht, dass die Stadt schon sehr bedacht sein musste, um den strengen Absperrmassnahmen so gerecht werden zu können, dass in ihr keine Not eintreten konnte, besonders nachdem nicht einmal von der Kommission zugestanden wurde, dass die Einwohner »die Früchte von Jhren im Burgfrieden gelegenen Feldern, als Kraut und Rüben etc.« in die Stadt bringen, noch weniger die Felder wieder anbauen durften, ja ihnen sogar zugemutet wurde, dass sie letzteres durch bayerische Untertanen tun lassen sollten. Trotz alledem herrschte durch die Anordnungen in der Stadt keine Not, die Lebensmittel schlugen nur wenig auf. Denn auch dafür hatten die Stadtväter gesorgt. Sie setzten einfach eine Marktkommission ein, die die Preise für die hereingebrachten Lebensmittel notierte und spezifizierte, so dass aus dem allgemeinen Unglück skrupellose Leute nicht Kapital schlagen konnten. So war es auch möglich die Lazarettinspektion in den Stand zu setzen, dass sie an die ihr Unterstellten täglich Speisen und Getränke austheilen konnte,

ja, dass sogar an die gesunden armen Leute »wochent-
lich aus der Hall unter der Waag« Brot und frisches Fleisch
etc. etc. verteilt werden konnte. Die Lebensmittel wurden
von dem Landvolk nach Kumpfmühl gebracht, von wo aus
dieselben aufgekauft werden konnten. Dabei wurde die
Quarantaine scharf überwacht. Noch bevor die strenge Sperre
in Kraft getreten war, war durch einen Reichsbeschluss vom
6. August 1713 die Stadt gehalten, niemanden hereinzulassen,
der von verdächtigen oder infizierten Orten kam, auch dessen
Waren, oder Waren aus solchen Orten in die Stadt auf-
zunehmen ohne gehaltene Quarantaine. Der Kontumazstätte
auf der Insel am Ort habe ich bereits Erwähnung getan.

Wie heute noch, so wurde auch damals schon viel Tinte
bei Anlässen ähnlicher Art verbraucht und so entstanden
trotz des Elendes der Zeiten eine Unmasse Protokolle über
die Sperre, deren Anwendung, Vollzug, Ausführung usw.,
wie ich nachstehend zeige.

Ich will von dem Pro Memoria¹⁾ vom 3. August 1713
ganz absehen, ebenso von dem Conclusum Electorale²⁾ vom
5. August 1713. Wichtiger scheint mir das Conclusum trium
Collegiorum Sacri Romani Imperii, welches zeigt, wie man
den Magistrat der Stadt zu manchen Verfügungen geradezu
zwang und ferner auch zu zeigen vermag, wie man bereits
an die Sperre der Stadt heranging. Das »Conclusum« lautete:

Conclusium trium Collegiorum
Sacri Romani Imperii
vom 5. August 1713.

Nachdeme die zuverlässige Nachricht öfters eingeloffen /
wie dass die ein- und anderer Orten eingerissene ansteckende
Seuche und Kranckheiten nicht allein continuiren / sondern
vielmehr als vorhin um sich greiffen / und allgemach weiter
kommen; So hat man von aller dreyer Collegiorum wegen
die Sorge in Zeiten billig dahin zu tragen / sich schuldig
erachtet / damit benachbarte Reichs-Crayse und Lande / zu-
malen bey noch obhabenden schweren Krieg / von solchen

¹⁾ In: Das gedruckte u. wieder erquickte Regenspurg etc. etc. 1714, S. 8—10.

²⁾ do. S. 10—15.

Seuchen verschonet und bewahret / die Winter-Quartier auch nicht allein vor die Soldatesca / künfftig sichergemacht / und die Unterthanen zu Erlegung der Steuer conservirt / mithin der Krieg / ohne solche ansteckende Kranckheiten ins Reich zu bringen / mit gesunder Armée fortgeführt werden möchte / und daher / nach reiffer der Sachen und denen sehr gefährlichen Umständen Erwegung / geschlossen / dass

1. Dem Löbl. Magistrat anzudeuten wäre / in hiesige Stadt kein von verdächtigen oder inficirten Orten und Landen kommende Leute und Waaren / wer die auch wären / und worinnen die bestehen / ohne gehaltene Quarantaine (welche durch eine ordentliche / genugsame und unverdächtige Attestation ein jeder dahin zu dociren / dass er dieselben an einen unficirten gesunden Ort 6. Wochen nacheinander gemacht) herein zu lassen / und genau hierauf zu halten.

2. Wäre der Magistrat angelegentlichst zu ersuchen / zu Abwendung mehrerer Übels / die Verordnung hiesigen Orts / nach Anleitung bey gehenden Anschlusses / auch zu veranstalten / wie anderwärts mehr zu Conservation Land und Leut mit gutem Success geschehen.

3. Hätte man eine Deputation vom hiesigen Reichs-Marschall-Amt / dem hiesigen Hoch-Stift und des H. R. Reichs freyen Stadt Regenspurg zu machen / und selbiger erfahrene Medicos, Chirugos und Apotheker zu adjungiren / welche alle sowohl Gesandtenfreye- und immediate Geist- und Weltliche- als auch Bürgers-Häuser / salva cujuscunque Jurisdictione, zu visitiren und zu notiren / was sich in hiesigem Ort für Krancke befinden / und solche in sichere Ort sorgsam verpflegen zu lassen / wie schon in § 2 do an Hand gegeben worden; Von dem Befinden aber wäre dem Reichs-Convent von Tag zu Tag Nachricht zu geben / die Visitatores aber wären von ihrer Instanz hierzu specialiter zu vereidigen und zu instruiren / wie dann ebenfalls keine von dergleichen Orten anlangende Waaren oder Effetti auszuladen / die bereits in der Stadt sich befindliche aber auszupacken / keineswegs zu verstatten / sondern / dass solche verschlossen fortgeschafft werden sollen / die genaue Obsicht und Anstalt gemacht werde; Damit auch

4. Die benachbarte Reichs-Craise und Lande / sonderlich aber auch hiesige Stadt / von der Ansteckung sothaner Kranckheit mit der Gnade Gottes befreyet bleiben; so wäre die Kaiserliche höchst-ahnsehnliche Commission, von Reichswegen / geziemend zu ersuchen / Sie belieen mögte / mit der Kaiserl. Administration in Bayern die Sache zu verfügen / und die Sperr gegen die inficirte Orte auf denen Bayerischen Gräntzen also anzuordnen / und ohne Zeit-Verlust vorzunehmen / wie Anno 1679. geschehen / damit / gleich damaln die Kranckheiten von dem Röm. Reich abgehalten worden / dermaln auch deren fernere Einreissung mit der Gnade Gottes verhütet werde.

Soweit obiges Conclusum.

Nun war das Jahr 1712/13 ein Teuerungsjahr. Man konnte deshalb um so mehr mit Recht befürchten, dass, nachdem die Lebensmittel ohnehin schon im Preise gestiegen waren, bei streng gehandhabter Sperre in der Stadt eine Katastrophe schlimmster Art zu erwarten war. Furcht, Sorgen und Kummer herrschten deshalb nach vorstehendem Beschluss in Regensburg. Diese Angst wurde noch vermehrt, als auch der solange in der Stadt tagende Reichstag seine Verlegung nach Augsburg beschloss. Viel wurde auch hier hin und her geschrieben (Churfürstl. Conclusum vom 18. 8. 1713, Conclusum des Reichsfürstlichen Collegii vom 18. 8. 1713, und Conclusum Commune der beiden höheren Reichskollegien vom 18. 8. 1713), bis in dem nachstehenden Reichsgutachten und Kommissionsbeschluss der Reichstag endlich nach Augsburg verlegt wurde, »wobei aber Regensburg der Locus Comitiorum seyn und bleiben solle«.

Reichs-Gutachten.

DER Röm. Kayserl. Majestät unseres allergnädigsten Herrn / zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, Herr Maximilian Carl, Fürstens von Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden / bleibt hiemit / im Namen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / gebührend unverhaltend: Nachdeme man dahier einige Zeit wahrgenommen / wie dass die ein-

geschlichene ansteckende Kranckheiten nicht nachlassen / auch nicht sicher / wie es damit weiter ablauffen mögte / dass man in allen dreyen Reichs-Collegiis für gut befunden / dass zwar das Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg Locus Commitiorum seyn und bleiben solle / man sich aber verabredet / interim eine Zeitlang / und so lang / bis gedachte Kranckheiten aufgehört haben / die Sicherheit seye / nach des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg sämtlich zu begeben / wovon der Kayserlichen höchst-ansehnlichen Commission geziemende Nachricht / von Reichs wegen / zu ertheilen / und die Kayserliche allergnädigste Genehmigung zu erwarten / womit Hoch-besagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstl. Gnaden / der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Rätthe / Botschaffter und Gesandte sich besten Fleisses und gebührend empfehlen. Signatum Regenspurg / vom 18. Aug. 1713

(L.S.) Chur-Fürstl. Maynzische Cantzley.

Kayserl. Kommissions- Decret.

DER Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher geheimer Rath / zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius und Administrator in Bayern / Herr Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim / Graf zu Rochefort und Montaigou, etc. etc. etc. Haben an deme den 18. dieses ausgefallenen Concluso ersehen / welchergestalten von denen dreyen Reichs-Collegiis für gut angesehen / und die Abrede genommen worden seye / dass wegen der allhier eingeschlichenen ansteckenden Kranckheiten / welche noch nicht nachgelassen / auch nicht sicher wäre / wie es weiter damit ablauffen dörffte / obwohln des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg der Locus Comitiorum seyn und bleiben solle / sich interim eine Zeit / und so lang / bis obgedachte Kranckheiten aufgehört zu haben / die Sicherheit seye / sich nach des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg sämtlich begeben; als haben Dieselbe / von obhabender Kayserl. Commissions wegen / solche Ver-

abredung genehm halten / und selbige hiemit ratificiren wollen.
Verbleiben anbey der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen
des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen / Botschafftern
und Gesandten mit freundlichgeneigt und gnädigen Willen zu-
gethan. Signatum Regenspurg / den 19. Augusti Anno 1713.

(L.S.) Maximilian Carl, Fürst
zu Löwenstein-Wertheim.

Als der Reichstag die Stadt verlassen hatte, den um-
liegenden Ortschaften »bey Leib- und Lebensstraff inhibirt
worden / nicht das geringste mehr in die Stadt zu bringen«
und die gänzliche Einschliessung der Stadt erfolgt war, da
die Not immer höher zu steigen anfang, sandte die Stadt
nach bereits vorausgegangenen Schriften¹⁾ nachstehendes
Schreiben an das Churmainzische Direktorium:

Hoch-Wohlgebohrner
Freyherr /
Gnädiger Herr.

Euer Excellenz und gesamten Hoch-Löbl. Reichs-Convent
in unserm bedrangten Nothstand erhaltene gütigste Assistenz,
und bey einer hochverordneten Kayserlichen Administration
eingelegtes viel-vermögendes Vorwort / hat uns zwar durch
einigen erwünschten Effect in so weit consolirt / dass die
Anzahl der zu Hereinschaffung der nöthigen Victualien
exponirten Einkauffer auf 10. Personen vermehrt worden /
und wir daher solches zu schuldig gehorsamen Dank billig
zu erkennen haben. Es ist aber hierdurch unsere Bedrangnus
so wenig abgeschafft / als selbige vielmehr nach seitdeme
vermehret worden / dass auf dem von Löbl. Regierung
Straubing / und selbst von Kayserlicher hoher Administration
erfolgten Befehl nicht nur den Stifft und Clöstern sowol /
als gesamter Baumannschafft allhier / der freye Ausgang zu
Anbauung ihrer innerhalb hiesigen Burgfriedens liegenden
Felder und Hereinbringung der annochstehenden Früchte /
durch die näher an die Stadt geruckte Hussaren-Wacht
gänzlich / und solche Arbeit nicht anders / als durch unsere
exponirte Einkauffer oder Bayerische Unterthanen zu ge-

¹⁾ S. (Bölgel): Das gedruckte u. wieder erquickte Regenspurg etc., 1714.

schehen / erlaubet werden will / sondern auch / nach Ausweiss der Beilage / sogar auch die mit Beschwerlichkeit und würcklich exponirte nunmehr vor verdächtig erkläret / und die Einkaufung der benöthigten Victualien / zu noch empfindlichern Betrug / auf Bayerische Admodiatores devolvirt / überdas die von unten herauf an hiesige Stadt zu beruhen vorbey geführte Waaren und Güter / wann sie gleich an gesunden Orten Quarantaine machen / weiters hinauf / zu gänzlichen Ruin des ohnedem völlig darnieder liegenden Commercii, nicht passiret werden wollen.

Nun haben wir zwar alles diensame gehöriger Orten geziemend vorzustellen nicht ermanglet / auch insonderheit dazu Abraum- und Anbauung der Felder die Exponirte nicht nur viel zu wenig / sondern auch anderweit beschäftigt / den vorgeschlagenen Gebrauch Bayerischer Unterthanen aber / so beschwerlich / als theils wegen derselben eigenen Nothdurfft und Feld-Arbeit / theils wegen mangelnder Wissenschaft und Kantnuss der in hiesigem Burgfried durch einander vermengt liegender Felder / wann solche von den Eigenthümern ihnen nicht vorgezeigt werden können / pure impracticable ist / und öfftens erkläret / damit ja die Einziehung allein wegen besorgter weiteren Ansteckung diessfalls habende ratio prohibendi aus dem Weg geraumet werden möge / alle mögliche Praecautio zu gebrauchen / und entweder / mittelst weniger Personen / denen durch eigene auf unsere Spesen aufzustellende Hussaren-Wacht der Austritt in die Bayerische Lande leichtlich zu verwehren / die Felder nach und nach anbauen zu lassen / oder sonsten andern hierzu dienlichen Vorschlägen / wie scharff sie immer seyn mögen / und gerne zu unterwerffen haben / aber leider wenig Gehör in solch unserm höchst-bemüssigten Gesuch erhalten. Und müssen nicht nur wehmüthig beklagen / dass bey Versaumuss der noch wenigen zum Anbau- und Abraumung der Felder bequeme Saison, der von dem lieben GOTT denen armen Leuten / auf ihren eigenen Feldern gezeigte Segen / auf solche Weise / entzogen und verderbt wird, sondern auch nicht unbillig besorgen / dass / da Menschen und Viehe ihrer unendlichen Nahrung also beraubt seyn müssen / auf kommen-

den Winter / und künfftiges Früh-Jahr / noch grösserer Mangel und Noth entstehen / und denen gefährlichen Kranckheiten so wenig ein Ende gemacht / als wol gar zu völliger Verderb der gantzen Stadt / als denn noch hefftiger um sich greiffen / alle Gelegenheit gegeben werden könnte. Demnach haben bey dieser aufs neue zugestossener Drancksal und noch mehrers vergrösserten Bedrückung uns unumgänglich bemüssiget befunden / an Euer Excellenz den gehorsamsten Recours zu nehmen / mit angelegentlichster Bitte / dero gütige Protection uns vertrösteter massen noch ferner gnädig angedeyhen zu lassen / und dero hochvermögenden Orts bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent eine noch mächtige förderliche Intercession an höchstgedachte Kayserl. Administration auswürcken / damit wir hier durch auch des vormalig-gütigsten Vorworts in effectu geniessen / und in unserm ohne diss höchst-bedrangten Nothstand / durch sothane Verordnung / nicht noch mehrers beschweret werden / sondern vielmehr durch erlaubte Beybehaltung / der bishero der allergnädigsten Verwilligung nach bereits exponirten Einkauffer und freyen Austritt / zu denen ohnedem in unserm Burgfried liegenden Feldern / auch ungehinderten Passirung der nachgemachten Quarantaine unverdächtigen Waaren / gleichwol eine wenige Erleichterung zu unserer Consolation erhalten mögen / welche Gnade um Euer Excellenz wir mit schuldigster Veneration und ergebenster Geflissenheit zu demeriren uns jederzeit angelegen seyn lassen werden. Die wir den allgewaltigen Gnaden-Schutz des Höchsten zu allen noch erwünschten Wolergehen / dero aber zu beharrlicher gnädiger Propension uns und unsern dermaligen höchst-betrübten Zustand angelegentlich und gehorsamst empfehlen.

Euer Excellenz

Datum den 17. Octob. 1713.

Dienst-bereitwilligst- und ergebenste
Hoch- und Reichs-Stiffter /
samt völligem Clero allda.

Dann

Cammer und Rath der Stadt
Regenspurg.

Darauf erfolgte nachstehende Antwort:

Der Kayserl. Administration in Bayern bei letzterem Stadt Regenspurgischen Schreiben vom 17. Octobris 1713. an statt einer Antwort gemachte Annotationes.

POst verbum Baumanschaft / addat.

Die Gefahr denen Herren Regenspurgern / die Felder durch eigene aus der Stadt genommene Leute anbauen zu lassen / ist allzugross / da solchen Falls unmöglich zu verhüten / dass unter dem Titul der Bau-Leute / nicht auch andere aus der Stadt kommen / und hiemit das gantze Land angestecket werden könnte / wie dann der heunt von der Regierung Straubing eingelauffene Bericht zeigt / dass aus dieser Stadt bereits 18. Ort unglücklich angesteckt worden / und ihren jetzmaligen Erbarmungs-würdigen Stand derselben zuzumessen. Dieser unterm Abschreiben liegender Bericht gibt die ausgejagte und entwichene Personen / von denen dieses Unglück herkommen ist / benamentlichen: und solle das Herzogthum Bayern / so von Seculis her einen getreuen Reichs-Stand gemacht / wol so viel meritirt haben / da es nun ans Leben gehet / in eigener Defension bleiben zu können: welche Beobachtung / selbiges vor einer Reichs-Stadt zu haben / so wenig anstehet / als respectu dessen die Stadt Regenspurg niemalen in Consideration fällt / und ja / wie es doch das Ansehen hat / nicht begehren kan / derselben in propria defensione nachgesetzt zu seyn / wo man übrigens den Erbarmungs-würdigen Stand von Seiten der Administration mit eigener Betrübnuß ansiehet / und eben der Ursachen alles contribuirt und zugegeben hat / was nur ohne crudele Ausserachtlassung einiger Todes-Schützung möglich / obschon nicht alle Zulassung auch gar gesichert gewesen. Die wenige Felder / die man zu bauen verlanget / gehören / deren von der Stadt schriftlichen Bekandtnus nach / meistentheils denen Clöstern / und sind von so weniger Achtung / dass ohne diese alle leben / nicht aber vom Lande / wann das Ubel eingezetelt / selbiges abwenden können. Das / was auf den Feldern verblieben / so in wenig Kraut und Ruben bestehet / hat der Erich Hechensteiner / laut seines Berichts / durch die Ex

positos abraumen / und denen Eigenthümern zuführen lassen / dass also nichts zu Schaden gangen.

Post verba: Hussaren-Wacht. Weme die Situation von Regensburg bekannt / ist gleichfalls nicht verborgen / dass mit 30. Hussaren der Burgfried / worinnen die Felder entlegen / nicht so bewahret werden könne / dass die aus der Stadt kommende / unterm Praetext des Feld-Baus / nicht das Land gewinnen und entlauffen könnten.

Post verbum: Beklagen. Alle Clöster haben ihre Ordens-Leute im Land / und können diesen diese Arbeit wol committiren. Denen von der Stadt will man die Felder / von Seiten Bayern / ex misericordia, endlich auch umsonst bauen / zumalen ohnedas selbige gar wenig sind.

Post verba: Menschen und Vieh. Die Berichte geben / dass jetzo etliche Wochen-Märckte her viele Venalien nicht aufgekauft worden / mithin weder Menschen noch Vieh an der Nahrung Mangel leiden.

Post verba: Vergrösserten Bedruckung. Ist keine Bedruckung / was die eigene natürliche Defension erfordert / und von keinem Herrn einiges Landes in der Welt mit Billigkeit abgesprochen werden kan.

Post verba: Sondern vielmehr. Von Seiten der Administration hat man niemalen andere Gedanken geführt / als dass der Stadt durch ihre eigene Provision, durch ihre eigene Expositos zu schaffen gegönnet seye / und obschon die Regierung Straubing vermeint / zu mehrer Landes Sicherheit / die Admodiation durch Bayrische Leute führen zu lassen / welche ihre Gedanken sie dem Commissario Hechensteiner zu gleicher Zeit / als selbige anhero berichtet / entdecken / dieser auch die Schwachheit gehabt / der Stadt hievon / obschon keine ausgemachte Sache wäre / die Entdeckung unzeitig zu thun; So hat man doch von Seiten der Administration derley Admodiation aus vielen Ursachen unpracticable gehalten / und besagtem Hechensteiner bedeutet / dass er die Expositos in ihrer Activität lassen solle / so auch bishero ohne dass disfalls eine Aenderung unterloffen / oder einen Bayrischen Admodiatori was angedungen / oder auch zu thun nur gedacht worden wäre / also observirt worden. All dieser

Gutheiten aber ungehindert / vermeinte die Stadt Regensburg / Bayern seye noch an denen Orten / wo das Ubel eingetreten / nicht genug bedrängt / und haben aus der Stadt seither 10. Tagen mehr dann 12. Personen heimlich ausgelassen / so etliche Ort in Bayern abermal angesteckt haben. Der Ursachen man mit Ihrer Durchl. Lbd. des Herrn Administratoris gnädigsten Consens, selbigen zu bedeuten gedrungen worden / dass / wann sie mit Auslassung derley Leuten auf heimliche Weise nicht an sich halten solte / man andere Mesures und engere Sperr vorkehren müste.

Man kam also trotz strenger Absperrung und Ermahnung von Seiten der Stadtväter aus der Stadt! Diesen Vorwurf wollte aber die Stadt wieder nicht auf sich sitzen lassen, weshalb nachfolgendes Rechtfertigungsschreiben ausging:

Hoch-Wohlgebohrner
Freyherr /
Gnädiger Herr.

WAs gestalten Euer Excellenz unser unterm 17. passato abgelassenes gehorsames Bitten / durch gütige Recommendation sowol bey gesamten Hoch-Löbl. Reichs-Gonvent, als der hohen Kaiserl. Administration zu befördern sich hochgeneigtest angelegen seyn lassen / und was hierauf vor eine Antwort von hochgedachter Administration erfolgt / solches haben aus dero letztern vom 28. ejustem mit ergebenstem Respect erhaltenen Schreiben mehrern Inhalts ersehen / und daher von Euer Excellenz bey dieser Gelegenheit bezeigte gnädige Propension, und auch inskünfftig gütigst versprochene Assistenz, den schuldig-gehorsamen Danck / wie hiemit geziemend beschiehet / abzustatten nicht ermangeln sollen.

Ob wir nun wol ursprünglich dem gerechten GOTT / wie alle andere über uns ergangene und noch anhaltende Trübsal / also auch dieses / als eine / unserer Sünden halber über uns verhengte Straffe / billig zuschreiben müssen / dass auf unser höchst-bemüßigtes Bitten / die verhoffte Erhörung in gesuchter Hinauslassung unserer Leute zu dem unentbährlichen Anbau ihrer Felder / und freyer Passirung der nachgemachten Quarantaine, unverdächtiger Waaren, nicht erfolgt;

So ist uns doch bey dem allen am schmerzlichsten gefallen / zu vernehmen / als solten wir etliche inficirte Personen aus der Stadt heimlich ausgelassen / ja gar ausgejagt / mithin zu der durch dieselbe an 18. Orten in Bayern / dem Vorgeben nach / bereits erfolgten / Zweifells ohne auch anderwärts herrührenden unglücklicher Ansteckung / gleichsam wissentlich und vorsetzlich Ursach gegeben zu haben / bey solcher Administration unverdient in Verdacht kommen sind.

Gleichwie nun / um von diesen aus ungleichen wider uns an die löbliche Regierung Straubing / und von dar an die hohe Administration erstatteten Berichten / entstandenen Argwohn / um so kräftiger ablehnen zu können / nichts mehrers wünschen / als die bereits gehöriger Orten ausgebettene Specification sothaner praetense heimlich ausgelassen- und ausgejagten Personen zu erhalten; Als können hiemit Euer Excellenz wir an Seiten der Stadt mit Grund der Wahrheit versichern / dass über alle mögliche bishero gemachte Anstalten noch jüngsthin / sowol durch öffentlichen Trommelschlag in der Stadt / als insonderheit unter dem allein noch offenstehenden Land-Thor / der ernstlich geschärfte Befehl nochmal ergangen und publicirt worden / niemanden / ausser denen / so es befugt / hinaus passiren zu lassen; nicht zu gedencken / dass die in unserm letztern / bey nicht erlangender Hereinbringung der Feld-Früchte / bezeigte Sorge eines künftigen Mangels vor Menschen und Vieh uns darum ungleich ausgedeutet werden wollen / weiln bisher in ein und andern Wochen-Märckten einige Venalien unverkauft übrig geblieben / anerwogen ja einestheils die zu Unterhaltung des Rind- und anderen Klauen-Viehes benöthigte Provision entweder gar nicht / oder doch bey weitem nicht in zugänglichem Vorrath auf die Wochen-Märckte gebracht wird / und man daher nothwendig selbige jedesmal von denen auf hiesigen Feldern deswegen angebauten Früchten zu versehen trachten muss; andertheils / die etwan dann und wann nicht völlige Aufkauffung aller auf dem Marckt gebrachten Pfening-Werthen / theils aus deren allzuhochgespannten Preiss / theils aus Mangel der Einkauffer / herrühret; indeme bey völlig darniederliegenden Handel und Gewerb / denen Leuten die

Bezahlungs-Mittel gutentheils entgangen / und dahero ein jeder sich nur mit der allernöthigst- und unentbährlichsten Haus-Nothdurfft zu versorgen suchet.

Demnach leben zu Euer Excellenz bekannten AEquanimität des zuversichtlichen Vertrauens / Selbige sowol / als gesamter Hoch-Löbl. Reichs-Convent, werden uns obgemeldeten Verdachts halber unschuldig halten / auf denen hinfüro etwan wider uns einlauffenden Nachrichten nicht gleich Gehör oder Glauben beymessen / noch dass auf selbige wider uns etwas widriges / ohne uns vorhero auf gnädige Communication gehört zu haben / berichtet oder verhenget werde / gütigst zu geben. Als worum Euer Excellenz hiemit geziemenden Fleisses ersuchen / und dero gnädigen Propension uns und unsern betrübtten Nothstand noch ferners angelegenheitlich und gehorsamst recommendiren / unter göttlicher Obhut getreuer Empfehlung verharren. Datum den 9. Novembris 1713.

Endlich sollte die Sperre aufgehoben werden. Ein Reichsgutachten sprach sich demzufolge wie folgt aus:

Reichs-Gutachten.

DER Röm. kayserl. Majestät / unsers aller gnädigsten Herrns / zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden / bleibt hiemit im Namen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten: Nachdeme man bey allhiesiger allgemeinen Reichs-Versammlung / die an demselben von der freyen Reichs-Stadt Regensburg abgelessene per dictaturam publicam den 28. Februarii und 9. hujus, Statibus communicirte Schreiben / die Wieder-Eröffnung der daselbst der Contagion halber beschehenen Land- und Stadt-Sperr betreffend / abermaln vorgenommen / dass nach reiffer Erwegung derer darinn enthaltenen Motiven und Umständen / auch ferner in einem den 23. hujus dictirten Schreiben an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium vorgestellten Ursachen und beygelegten Attestatis, dafür gehalten / dass bey nunmehr daselbst GOtt Lob / cessirter Contagions-Gefahr und beschehener Säuberung der inficirt ge-

wesenen Häuser und anderer vorgekehrter Sorge mit denen Sepulturen / mit Abnahm der völligen Land- und Stadt-Sperr obgedachter Reichs-Stadt Regenspurg nun so balder zu consoliren / als sonst zu besorgen / es dörrfte bey deren längern Anhaltung / die eingerissene Armuth und daraus entstehende Hungers-Noth unter denen Stadt Regenspurgischen Burgern und Einwohnern / bey so langen und zwar über ein halbes Jahr aufgehebt gewesenem Commercio, auch vermehret / folglich die durch die Göttliche Barmhertzigkeit von dieser bedrangten Reichs-Stadt aufgehebt Verhängnus der hart empfundenen Contagion zu ihrem völligen Untergang und der benachbarten Landen grossen Gefahr wiederum verursacht werden: und gleichwie der gütige GOtt mittelst dieser treuen Reichs-Stadt und deren betrübtten Inwohnern / Geist- und weltlichen beeder Religionen eifrigen Gebeths mild-väterlicher Erhörung alles zugewendte Straff-Unglück / nun gänzlich abgewendt / und seine göttliche Gnade und Barmhertzigkeit zu ihrem höchsten Trost sie wieder empfinden und geniessen lässet; so würde ihnen auch die Menschliche / von dieser allgemeinen Reichs-Versammlung bey deren Abzug von Regenspurg / feyerlich zugesagte Assistenz, Hülffe und Christliche Liebe / der höchsten Billigkeit nach / bestmöglichst zu leisten seyn. Solchemnach dann auch geschlossen worden / Ihro Röm. Kayserl. Majestät / von Reichs wegen / dieses alles / mit Beyschliessung ob-angezogener Stadt Regenspurg Schreiben sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. mitleidentlich und in allen schuldigsten Respect vorzustellen / und Dieselbe (wie hiemit beschiehet) allerunterthänigst zu ersuchen / Sie allergnädigst geruhen möchten / der Kayserl. Gnade vor mehrgemeldte / des Heil. Röm. Reichs freye Stadt Regenspurg hierinnen zu ihrer höchsten Freude und Consolation nun auch allergnädigst empfinden und die Kayserl. Verordnungen dero hohen Administration in Bayern ergehen zu lassen / dass daselbst die Land- und Stadt-Sperr nach nunmehr nächster Tagen völlig ausgehaltener gewöhnlicher Contumaz-Zeit / ohne längern Anstand / gleichwie in Ihrer Kayserl. Mayest. Königreich Böhmen / zu Prag und Ertz-Herzogthum Oesterreich / in dero Residenz-Orten / sonderlich der Stadt am Hof / über der Stadt

Regenspurg gelegen / bereits geschehen / nunmehr völlig aufgehoben / und das Commercium daselbst nach und nach wieder hingezogen werde / und damit öfters gedachte Reichs-Stadt Regenspurg die vorige Zufuhr mit Victualien und andern Waaren desto besser und wohlfeiler geniessen / und ihres erlittenen Unglücks desto mehrer befreyet / und aller Orten die Sperr auch von andern benachbarten Landen aufgehoben werde; So hätte man die Chur-Pfältzische Gesandtschafft auch nomine Conventûs Imperii geziemend ersucht / alle dien-same Officia gehöriger Orten vorzukehren / damit die Ver-ordnung bald ergehen mögte / dass die Sperre von dort aus völlig aufgehoben / und dadurch die Freude und Trost dieser bekümmerten Stadt desto vollkommener gemacht werde. Womit höchst-besagten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden / der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Rätthe / Botschafftern und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg / den 23. Martii 1714.

(L. S.) Churfürtl. Mayntzische Cantzley.

Am 29. April 1714 erfolgte sodann die endgültige Aufhebung der Sperre. Die kaiserliche Husarenwacht erhielt Befehl, ihre Posten zu verlassen und von der Stadt abzurücken und nach Straubing zu marschieren. Noch blieb aber Herr Commissarius Hechensteiner in Karthaus-Prüll. Am 3. Mai konnte vom Rathaus aus die völlige Aufhebung der Pest-sperre verkündet werden. Abends zwischen 6 und 7 Uhr erfolgte nach 36wöchiger Sperre die erste Oeffnung des Tores der steinernen Brücke. Das nachstehende Reichsgutachten liess auch den Antrag auf Rückkehr des Reichstags nach der Stadt in Erwägung ziehen.

Reichs-Gutachten.

DER Römisch-Kayserl. Majest. und unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung ge-vollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl, Fürstens zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Gnaden etc. bleibet hiemit im Namen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten /

wie dass man über die vielfältig hin und wieder erinnerte Ruckkehr des Reichs-Convents nach des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenspurg Unterredung gepflogen / und dabey erwogen / dass durch einen von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schluss / bey eingeschlichener Pestilenzischer Seuche / in vorgedachter Reichs-Stadt Regenspurg / beliebt worden / den Reichs-Convent in des auch Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg ad interim dergestalt zu transferiren / dass doch die Stadt Regenspurg Locus Comitiorum seyn und verbleiben / und nach geendigter Kranckheits-Gefahr man dahin wieder revertiren solle / und dann nunmehr durch die Gnade und Barmhertzigkeit GOTTes mehrgemeldtes Regenspurg und dasige Gegend von dem beladenen malo contagioso also vollkommen liberiret / dass Kayserl. Majest. mit benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs die Ruhmwürdigst angeordnet geweste Land- und Stadt-Sperr wieder geöffnet / und das völlige Commercium wieder herstellen und gestatten lassen; So hätte man dafür gehalten und geschlossen / dass / zufolge des obangeführten ratificirten Reichs-Schlusses / der Reichs-Tag sich an wiederum nach dem vorigen Loco Comitiorum auf Regenspurg / währenden Monat Augusti von hier zu begeben / und ein jeder Gesandter seine Ruckreiss also anstellen möge / dass bey angehenden September, und also vor der Winters-Zeit die Reichs-Deliberationes daselbst wiederum fortgesetzt werden können / welches der Kayserlichen höchst-ansehnlichen Commission (wie hiemit beschiehet) in geziemendem Respect zu hinterbringen / und wäre Ihre Kayserl. Majestät / Namens Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / für die / bey vorgewesenen gefährlichen Zeiten / zu Conservation und Zusammenhaltung des Reichs-Convents / getragene Reichs-Väterliche Sorgfalt / der allerunterthänigste Danck hiemit auch zu erstatten. Womit höchst-besagtem Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden / der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Rätthe / Botschaffter und Gesandten sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Augspurg den 10. Julii 1714.

(L.S.) Churfürst. Mayntzische Cantzley.

Die Bestätigung erfolgte sodann durch die zwei nachstehenden Schreiben:

Copia Kayserl. Schreibens
an den Stadt-Magistrat zu Regenspurg / dass gegen die Mitte
des nechstkünfftigen Monats Septembris die Reichs-Versamm-
lung dahin zuruck gehen werde / Notificatur.

Carl der Sechste.

EUer gehorsamstes Schreiben / mittelst welchen Uns ihr wegen beschehener Eröffnung der Seuche-Sperr unterthänigst gedancket / ist von Uns gnädigst auf- und angenommen worden. Damit ihr nun auch Unsere zu euch tragende Gnade ferners verspüren möget; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen / den Reichs-Tag zu euch / als Unser und des Reichs getreue Stadt Regenspurg / des instehenden Monats Septembris wieder zu verlegen / und solches der Reichs-Versammlung durch unsern Kayserl. Principal-Commissarium, des Fürsten von Löwenstein Lbd. anzeigen zu lassen. Wir geben nicht minder euch hievon zu dem Ende die gnädigste Nachricht / um gegen die Zeit alles Behörige zu veranstalten / auf dass die zu euch zuruckkehrende Gesandtschafften nach wie vor / sowol mit Wohnungen / als andern Nothdurfften geziemend versehen und bewirthet / ihnen auch von euch und euren Inwohnern aller gute Wille jederzeit erwiesen werden möge. Deme ihr dann also gehorsamst nachzukommen wissen werdet. Und Wir verbleiben euch mit etc. etc. Wien / den 10. Julii 1714.

Kayserl. Commissions-
Decret.

VOn der Röm. Kayserlichen Majestät würrklichen geheimen Rath / und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchst-ansehnlichen Principal-Commisario, auch Administratorn in Bayern / Tit. Herrn Maximilian Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim / wird der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen / Botschafften und Gesandten hiemit unverhalten / welchergestalten von Ihr. Kayserl. Majest. auf die / unterm 28. May jüngsthin / und nach der Hand verschiedent-

lich allerunthänigst beschehene Anfrage / über die Zurucklegung des Reichs-Tags nach der Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Stadt Regensburg / der allergnädigste Befehl und Verordnung dahin geloffen: Nachdeme durch Göttliche Gnade sich eine beständige Besserung aller Orten / und sonderbar zu gedachtem Regensburg / nach zuruckgelegter Frühlings- und hitzigen Sommers-Zeit / gezeigt / allerhöchstgedachte Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigst zufrieden seyn / dass die Reichs-Versammlung gegen die Mitte des bald folgenden Monats Septembris forthin wiederum verlegt und auf diese Zeit die Zusammenkunfft zuverlässlich bestimmt werde / allermassen dann Ihr. Kayserl. Majestät dessen den Magistrat zu mehrbemeltem Regensburg allergnädigst ermahnen lassen / um alles Benöthigte darzu zeitlich zu veranstalten und fertig zu halten. Verbleibt damit höchst-gedachte höchst-ansehnliche Kayserliche Principal-Commission der Churfürsten / Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen / Botschafften und Gesandten / mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen / wol zugethan. Signatum Augspurg / den 25. Julii 1714.

(L.S.) Maximilian Carl, Fürst
zu Löwenstein-Wertheim.

Man kann sich vorstellen, welche Freude nach so langer Bedrängnis in der Stadt geherrscht haben mag. Dankgottesdienste, Gebete und Feste liessen die kummervollen Tage vergessen. Um der Nachwelt eine Erinnerung an diese Schreckenszeit zu erhalten, prägte man verschiedene Münzen.

Es war am 8. April 1714, als der Magistrat zu Regensburg anordnete, dass zum Zeichen dafür, dass die Pest nunmehr gänzlich die Stadt verlassen hatte, feierliche Dankgottesdienste abgehalten werden sollen. Am gleichen Tage kam eine Erinnerungsmedaille¹⁾ auf diese Begebenheit zur Ausgabe. Die Beschreibung derselben finde ich zum ersten Male im Jahre 1714 bei Altkofer vor, ihre Abbildung bei Abt Anselm, der jedoch keinerlei weitere Nachrichten über diese Münze sonst bringt. Plato,²⁾ der verdiente Regensburger Historiograph, hat sie sodann in sein »Münzkabinett« auf-

¹⁾ Siehe Tafel III, Nr. 3.

²⁾ Plato, G. G., Regensburgisches Münz-Kabinet etc. Regensburg 1779.

genommen. Nach den in meinem Besitze befindlichen Exemplaren ist auf der Vorderseite die Stadt dargestellt,¹⁾ wie sie sich von der Nordseite her dem Beschauer darbietet. Man sieht die über die Donau führende steinerne Brücke und die von ihr abzweigende Verbindung mit dem oberen Wöhrd. Auch die auf dem unteren Wöhrd, also zum Orte des damaligen Pestlazarets, führende hölzerne Brücke ist zur Darstellung gebracht. Im Hintergrunde ist die kirchen- und turmreiche Stadt abgebildet. Ueber ihr schweben einzelne Wolkenhaufen. In bogiger Schrift steht darüber:

ADIVTORE ALTISSIMO A PESTE LIBERATA SECVRA

Im Abschnitt steht: RATISBONA.

Die Rückseite stellt den Noah dar, wie er mit seinen Angehörigen Gott ein Dankopfer darbringt, während die Arche im Hintergrunde auf den Höhen eines Gebirges (wohl des Berges Ararat) gelagert zu sehen ist. Im Abschnitt steht in zwei Zeilen: GEN. C. VIII/V. XX. Die doppelzeilige bogige Schrift über der Darstellung des Opfers Noahs lautet:

AETERNO RATIS HAEC BONA FERT *
POST FVNERA GRATES.

Die Umschrift auf der Vorderseite der Medaille wird bei Alkofer mit nachstehenden Zeilen übersetzt:

»Sie ist durch GOTTES Gütigkeit

Jetzt vor der Pest in Sicherheit«,

während die Umschrift der Rückseite wie folgt in Verse gebracht wird:

»Seht! wie das gute Schiff / so Regensburg auch heisset /
Nach vieler Noth und Todt / GOTT / den Erhalter / preisset.«

Es sei bemerkt, dass RATISBONA zu deutsch nicht nur Regensburg, sondern auch zugleich ein gutes Schiff bedeutet.

Der Durchmesser vorstehend beschriebener Medaille beträgt 44 mm. Es sind davon Stücke in Gold geprägt worden, die sehr selten sind; sie haben ein Gewicht von 35 g. Die Silberstücke haben den gleichen Durchmesser wie die Goldstücke, doch wird ihr Gewicht theils mit 30,3 g, theils mit 29,7 g angegeben. Ebenso existieren davon auch Stücke in Zinn, die von gleicher Ausführung wie die goldenen und silbernen Exemplare sind.

¹⁾ Siehe Tafel III, Nr. 3.

Tafel III.



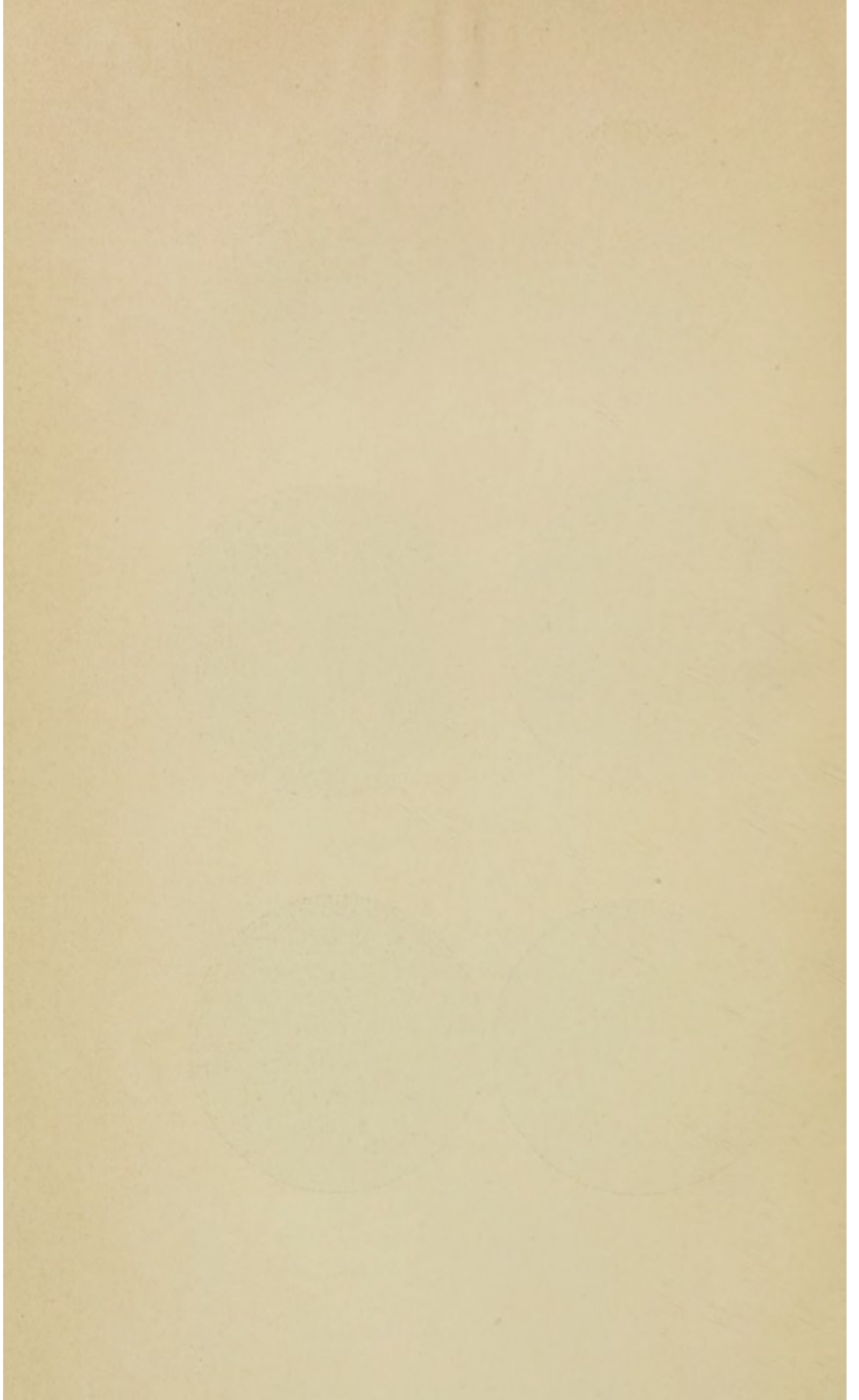
Nr. 1



Nr. 2



Nr. 3



Die zweite Medaille¹⁾ auf das Erlöschen der Pest in der Reichsstadt Regensburg wurde am 6. Mai 1714 verausgabt.

Alkofer schreibt hierüber: Ausserdem »kam auch eine Medaille zum Vorschein / welche von dem hiesigen Herrn Schul-Rectore, (Tit.) Herrn M. Christoph Zippeln / auf die glückliche Eröffnung der Pässe / erfunden / und von dem hiesigen Herrn Müntzmeistern / Herrn Johann Michael Federer mit Obrigkeitlicher Genehmigung / geprägt worden« ist. Die bei Alkofer angeführte Beschreibung dieser Medaille lautet: »Auf der einen Seite wurde durch eine Weibs Person mit einem Lorbeer-Crantze auf dem Haupt / mit dem Cornu copiae in der Linken / und einem Schlüssel in der rechten Hand / die durch die Eröffnung der Pässe erlangte Glückseligkeit vorgestellt. Durch die dabey in Gestalt einer klagenden Weibs-Person / die eine Stadt Crone neben sich liegen / und einen Schleyer aufgesetzt hatte / und mit der einen Hand nach dem ihr gereichten Schlüssel langete / wurde das bisher in so grosser Noth und Elend gesteckte Regenspurg angezeigt.« Die Umschrift auf dieser Seite ist aus Virgil. Aeneis. libr. II, V. 740 genommen und heisst: OCVLIS EST REDDITA NOSTRIS, was Alkofer mit: »Bisher schlug unsern Muth der Freyheid Mangel nieder: GOTT Lob! jetzt seh'n wir sie mit ihren Schätzen wieder!«, übersetzt. Im Abschnitt steht: D. 3. MAI und nicht Maij. Die andere Seite gibt in sechszeiliger gerader Schrift eine nähere Erklärung von der Vorderseite. Im Felde steht:

DEO OPITVLANTE ITINERIS LIBERTAS REGINIS
CASTRIS REDDITA.

Die Uebersetzung bei Alkofer lautet: »Als Regenspurg zu GOTT den rechten Pass getroffen / Und neue Lebens-Krafft darauf vom Himmel floss: So stund ihm auch der Pass auf Erden wieder offen / Den ihm die Seuche fast drey Viertel-Jahr verschloss.«

Der Durchmesser dieser Medaille beträgt 37 mm. Sie ist anscheinend nur in Silber geprägt worden. Sie wiegt 19,5 g.

Die letztere Medaille scheint nicht so häufig vorzukommen als die erstere. Abgebildet ist sie in der Ratisbona Politica

¹⁾ Siehe Tafel III, Nr. 1.

des Abtes Anselm auf Tafel II, pag. 810, worauf bei Plato hingewiesen wird.

Der Vollständigkeit wegen muss hier noch erwähnt werden, dass auf die Rückverlegung des Reichstags von Augsburg nach Regensburg und zugleich auf den Frieden von Baden sich ebenfalls eine Medaille¹⁾ vorfindet, die von Oexlein, dem bekannten Medailleur, angefertigt worden ist, wie dies aus den rechts über dem Abschnitt der Rückseite der Münze angebrachten Buchstaben C. D. Ö. hervorgeht.

Die Medaille zeigt auf ihrer Vorderseite eine Versammlung antiker Götter. Darüber steht in bogiger Schrift:

CONSILIIIS FIRMANT PATRIA IVRA PIIS,

im Abschnitt · EXCVS · RATISP · / A · / CIOIOCCXV · / Verzierung.

Letztere fehlt bei der in der Ratisbona Politica vorhandenen Abbildung. Bei Plato ist die Jahreszahl mit MDCCXV angegeben. Die Rückseite gibt die Ansicht der Stadt Regensburg von der Südseite wieder, so dass im Hintergrunde die Pestvotivkirche auf dem jetzigen Dreifaltigkeitsberge zu sehen ist. Ueber der Stadt schweben zwei Engel, welche das Reichs- und Regensburger Wappenschild halten. Im Abschnitt liest man in einer geraden fünfzeiligen Schrift: REGINVM S · R · I · COMITIIS A · 1662 IN — / CHOATIS, A · 1713 · AVGVSTAM VIND · / OB PEST · TRANSLATIS A · 1714 / CVM PACE BAD · RELATIS · / SACRVM ·

Die Münze hat einen Durchmesser von 46 mm und ist in Silber geprägt worden. Ihr Gewicht beträgt 28 g.

Die vorstehend beschriebenen Medaillen sind bei Pfeiffer und Ruland²⁾ angeführt, doch wird dortselbst als Durchmesser für das an 2. Stelle beschriebene Münzstück 36 mm und für die zuletzt vermerkte Münze 45 mm angegeben. Bei Ball³⁾ fehlen alle drei Medaillen, ebenso wird keine derselben bei Herbeck erwähnt. Auch bei Eibelhuber, der sonst sehr eingehend die Ereignisse während der letzten Pest in Regensburg zu schildern weiss, sind über die Ver-
ausgabe von Erinnerungsmedaillen in jener Zeit keine

¹⁾ Siehe Tafel III, Nr. 2.

²⁾ Pfeiffer und Ruland, Pestilentia in nummis. Tübingen 1882.

³⁾ Ball, R., Medicina in nummis. Berlin 1905.

Notizen zu finden. In dem Sonderkatalog der Internationalen Hygiene-Ausstellung zu Dresden 1911 »Historische Abteilung mit Ethnographischer Unterabteilung« ist auf Seite 250 unter der Rubrik: Tafel XIII, Münzen- und Personenmedaillen der Gruppe XXXI in Nr. 4 und 5 angeführt: »Medaillen auf die Pest von 1473 in Regensburg (349)«. Das Jahr 1473 ist als Pestjahr der alten Reichsstadt nicht bekannt. Es fehlen deshalb auch bei Sticker hierüber jegliche Angaben. Bei meinen Zusammenstellungen der einzelnen Pestjahre Regensburgs kann ich das Jahr 1473 ebenfalls nicht finden. Ich vermute, dass es sich hier um das Jahr 1713 bzw. 1714 handelt, aus welcher Zeit allein Regensburger Pestdenkmünzen uns überliefert worden sind.

XVI.

Sterblichkeitsverhältnisse.

Noch zwingt es den Medikohistoriker einiges über die Sterblichkeitszahlen in den Pestzeiten der Stadt zu berichten. Nicht Kriege noch sonstige Schäden vermochten und vermögen auch heute noch solche Sterblichkeitszahlen aufzuweisen, wie gerade die Seuchen und unter diesen wieder die Pest in erster Linie. In Stickers prächtigen Werken finden sich für die Behauptung dieser Worte die besten Beispiele. Dort, wo die Pest einmal Fuss gefasst hatte, hörte ihr Wüten nicht eher auf, bis sie nicht den grössten Teil der Bevölkerung vernichtet hatte. »Es ist merkwürdig,« jammert Alkofer, »dass / wo diese Seuche einmal in ein Hauss kam / und darinnen über Hand nahm / sie nicht nachliess / bis alles aufgeräumt; hievon zeugen die vielen leeren und zugeschlossenen Häusser / die wir dort und da / sonderlich in der oberen Stadt / zählen / und nicht ohne Wehmut ansehen können.« Es ist die gleiche Weise, die schon Widmann von der Pest anstimmt: »wo es hie in ein Hauss kham / räumt es darin«. Dieser Vorgang ist aber gar nicht merkwürdig, sondern bildet die Regel. Man vergleiche damit nur die Pestberichte aus neuerer und neuester Zeit und man wird

finden, dass sich in dieser Hinsicht nichts im Wesen und Wirken der Pest geändert hat.

Bestimmte Zahlenangaben sind in den ersten Zeiten der Pestberichte natürlich mit Vorsicht aufzunehmen, doch haben sie, wenn sie nicht zu übertrieben klingen, immerhin einigen Wert, da sie doch annähernd einen Einblick in das Wüten der Krankheit geben. Die zahlenmässigen Berichte in der Pestgeschichte der Stadt sind ohnehin recht spärlich. Die erste Nachricht bringt das Jahr 876/877, wo angeblich 7834 Personen der Seuche erlagen. Dann folgen:

	1094	mit einer Sterbeziffer von 8500 Menschen	(Raselius)
1462–1463	„	„	„ 6300 „ (Gemeiner) ¹⁾
	1463	„	„ 2500 „ (Raselius)
1520–1522	„	„	„ca. 3000 „ (Widman)
1562–1563	„	„	„ 2000 „ (Merkbuch S. Cassian)
	1599	„	„ 800 „ (Dimpfl, Gumpelzhaimer)
1612–1613	„	„	„ 515 „ (Lammert)
1634–1635	„	„	„ 2913 „ (Plato-Wild) ²⁾
1713–1714	„	„	„ca. 8500 „ (Donauer)
			7843 „ (Alkofer)
			7875 „ (Walderdorff) ³⁾

Vom Jahre 1613 bringt Plato-Wild folgende Zusammenstellung der vom Juli bis Dezember Gestorbenen:

Aus der Bürgerschaft: Im Lazarett: 130

In der Stadt: 101

Fremde: Im Lazarett: 181

In der Stadt: 103

Gesamtsumme: 515

¹⁾ Die von Donauer angegebene Zahl von 25000 Leichen widerspricht den Angaben aller Chronisten und dürfte deshalb nicht der Wahrheit entsprechen; es ist eher anzunehmen, dass die Zahl bei Raselius durch Donauer um eine Null vermehrt worden ist.

²⁾ Die Angabe Pfaffenreuthers von 10000 Gestorbenen dürfte, wie vorher bei Donauer, nicht der Wirklichkeit entsprechen.

³⁾ Es ist weder mir noch dem städtischen Archiv in Regensburg gelungen, für diese Pestjahre eine auch nur annähernd richtige Einwohnerziffer für Regensburg festzustellen, auf Grund deren man sodann die angeführten Verluste prozentual hätte angeben können.

Von der letzten Pest liegen verschiedene nähere Nachrichten über die Zahl der Verstorbenen vor. So bringt eine im K. B. allgem. Reichsarchiv liegende Notiz¹⁾ folgende Zusammenstellung aus dieser Zeit.

Verzeichniss

Was Zeit wehrender Contagion / als vom Monath Julio 1713 bis in Monath Mart. 1714 an Krancken und Toten Von beideseits Religionen in das Lazareth gebracht worden.

1713

Evangl. Krancke		Evangl. Todte	
im Julio	13 Pr.	im Julio	1 Pr.
im Aug.	65 „	im Aug.	27 „
im 7br.	165 „	im 7br.	98 „
im 8br.	170 „	im 8br.	93 „
im 9br.	64 „	im 9br.	63 „
im Xbr.	30 „	im Xbr.	10 „

1714

im Jan.	17 „	im Jan.	2 „
im Febr.	— „	im Febr.	— „
	Sa. 524 Pr.		Sa. 294 Pr.

1713

Cathol. Krancke		Cathol. Todte	
im Julio	— Pr.	im Julio	— Pr.
im Aug.	70 „	im Aug.	29 „
im 7br.	205 „	im 7br.	145 „
im 8br.	184 „	im 8br.	169 „
im 9br.	87 „	im 9br.	115 „
im Xbr.	22 „	im Xbr.	10 „

1714

im Jan.	12 „	im Jan.	4 „
im Febr.	2 „	im Febr.	3 „
	Sa. 582 Pr.		Sa. 475 Pr.

¹⁾ Lit. Nr. 606.

Krancke und Todte / welche in das Lazareth gebracht worden unwissend, cuj: Religionis selbige gewesen.

Krancke		1713	Todte	
im Julio	5 Pr.		im Julio	— Pr.
im August	23 „		im Aug.	9 „
im 7br.	26 „		im 7br.	41 „
im 8br.	10 „		im 8br.	201 „
im 9br.	5 „		im 9br.	18 „
im Xbr.	— „		im Xbr.	1 „
		1714		
im Jan.	1 „		im Jan.	2 „
im Febr.	— „		im Febr.	— „
	<hr/>			<hr/>
Sa.	70 Pr.		Sa.	272 Pr.

Folget was in den Lazareth von denen dahin Kranckh gebrachten Personen daselbst gestorben und begraben worden: als

Evangel.:		1713	Cathol.:	
im Julio	2 Pr.		im Julio	— Pr.
im Aug.	54 „		im Aug.	44 „
im 7br.	128 „		im 7br.	89 „
im 8br.	116 „		im 8br.	119 „
im 9br.	63 „		im 9br.	49 „
im Xbr.	21 „		im Xbr.	17 „
		1714		
im Jan.	9 „		im Jan.	10 „
	<hr/>			<hr/>
Sa.	393 Pr.		Sa.	328 Pr.

Unwissende cuj. Religionis selbige gewesen:

1713	
im Jul.	1 Pr.
im Aug.	29 „
im 7br.	10 „
im 8br.	12 „
im 9br.	3 „
im Xbr.	1 „
	1714
im Jan.	1 „
	<hr/>
Sa.	57 Pr.

Darnach wären also allein im Lazarett 1819 Personen gestorben bzw. begraben worden. Die ungefähr tägliche Zahl der Gestorbenen ist uns für die evangelische Gemeinde erhalten worden. Sie gibt folgendes Bild.

Liste was täglich in verheerender Contagion
zu Regensburg gestorben.¹⁾

Regensburg / Anno 1713. Von 3. bis auf den 11. Junii sind unter der Bürgerschaft / wie auch dero Beysitzern in der Evangelischen Gemein gestorben:

	Personen	
Von 11. bis auf den 18. dito	7	5
Von 18. bis auf den 25. dito	7	7
Von 25. bis auf den 2. Julii	3	3
Von 2. bis auf den 9. dito	4	4
Von 9. bis auf den 15. dito	7	7
Von 15. bis auf den 22. dito	6	6
Von 22. bis auf den 29. dito / hier geht das Uebel an	18	18

Augustus

Von 29. Julii bis den 5. dito	Personen	20
Von 5. bis den 12. dito	„	16
Von 12. bis den 19. dito	„	39
Von 19. bis den 26. dito	„	40

September

Von 26. Augusti bis den 2. Sept.	Personen	52
Von 2. bis den 9. dito	„	88
Von 9. bis den 16. dito	„	95
Von 16. bis den 23. dito	„	97
Von 23. bis den 30. dito	„	111

Oktoberis

Von 30. bis den 7. Octbr.	Personen	249
Von 7. bis den 14. dito	„	220
Von 14. bis den 21. dito NBl	„	269
Von 21. bis den 28. dito	„	187

¹⁾ K. bayer. allgem. Reichsarchiv. Reichsstadt Regensburg. Lit. Nr. 605.

Novembris

Von 28. Oktober bis den	4. November	Personen	179
Von 4.	bis den 11. dito	„	147
Von 11.	bis den 18. dito	„	102
Von 18.	bis den 28. dito	„	48

Decembris

Von 28. Novembris bis den	2. Dec.	Personen	36
Von 2.	bis den 9. dito	„	23
Von 9.	bis den 16. dito	„	17
Von 16.	bis den 23. dito	„	15
Von 23.	bis den 30. dito	„	9

Summa: Personen 2121¹⁾

Catholischer Seiten sind wehrender Zeit	
gestorben	Personen 2564
Im Untern Worth als in Lazareth sind	
wehrender Zeit auf Evangelischer Seiten	
gestorben	Personen 684
Catholischer Seiten sind wehrender Zeit im	
Lazareth gestorben	Personen 2479
Evangelischer Seiten zusammen	Personen 2805
Catholischer Seits zusammen	Personen 5043
Summa aller verstorbenen Personen	7848

Letztere Zahl nähert sich der von Bölgel angegebenen am meisten. Buzinger führt 1330 Gestorbene der evangelischen Gemeinde an und vergleicht sie mit der Zahl der im Vorjahre mit Tod Abgegangenen, die nur 241 betrug. Abt Anselm²⁾ bringt noch eine Zusammenstellung, der anscheinend auch Walderdorff gefolgt ist, nämlich: Es starben

Protestanten: 2108 in der Stadt 684 am unteren Wöhrd
 Katholiken: 2566 „ „ „ 2497 „ „ „

Sa.: 4674 in der Stadt 3181 am unteren Wöhrd

In Stadtamhof wurden ca. 186 Personen von der Pest hinweggerafft. Bei dem erwähnten Chronisten ist auch noch vermerkt, dass die meisten der Kapuzinerväter, 18 im Beruf

¹⁾ So im Original statt: 2116.

²⁾ Ratisbona Monastica. Regenspurg 1752.

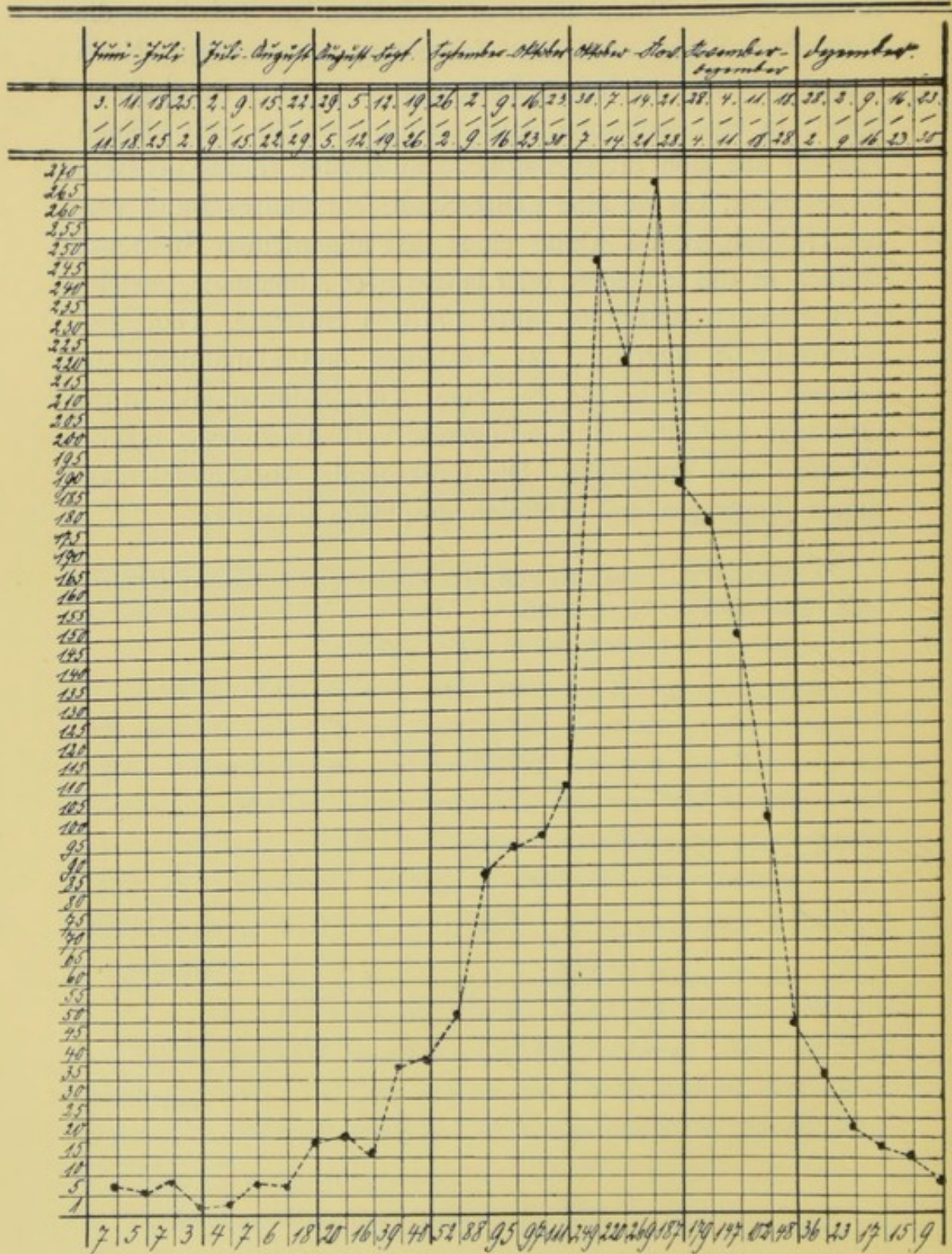
bei Besuchen Pestkranker der Pest zum Opfer fielen, von protestantischen Geistlichen starben 2.

Die Zahlenangaben stimmen ziemlich überein, so dass man bei der letzten Pest einen recht beträchtlichen Menschenverlust annehmen darf. Interessant ist das Ansteigen der Kranken- und Totenziffern in vorstehenden Tabellen, die ganz dem Sinne moderner Forschung entsprechen. Nach Sticker¹⁾ lässt sich jede Pestepidemie in drei Stadien zerlegen: in eine langsame Ausbreitung, »welche von kleinen Zentren aus sich oft sprungweise ausbreitet, immer grössere Kreise zieht, bis sie eine ganze Stadt, ein ganzes Land verheert; dann in die Akme eines fast allgemeinen Sterbens; endlich in die schnellere oder langsamere Abnahme«, welche z. B. ziemlich scharf im Jahre 1713/14 einsetzte. Ganz bezeichnend ist auch hier das Ansteigen und allmähliche Zunehmen der Sterbefälle bis zum Kulminationspunkt Mitte Oktobers und das dann erfolgende verhältnismässig rasche Abfallen der Todesfälle. Die umstehende Kurventafel mag dieses Ansteigen und Abfallen graphisch illustrieren.

¹⁾ Sticker H., Ueber die Pest nach Erfahrungen in Bombay (Münch. Med. Wochenschrift, Nr. 1, 1898.

Tafel IV.

Sterblichkeitskurve vom Pestjahre 1713/14.



In Druck erschienene Pestschriften Regensburgs.

Jahr	Titel	Verfasser	Wo zu finden
1531	Regimet / wess man sich ytzund / vnd fort an zur zeyt der Pestilentz mit essen / trinken vnd paden halten lol (!). Auch findest tu hierinne mancherley bewerter Artzney zu den bösen Zenen. Von des geprante weins tugende / Zwen vnd zwaintzig Artickel.	Ohne Angabe des Verfassers	Histor. Verein Regensburg R. 649.
1552	Ordnung in Sterbläuffen.	Senats- Decret Cal. Dec.	K. bayer. allg. Reichsarchiv
1552	Ein kurtz Regiment / Wie man sich zur Zeit der Pestilentz halten sol. Zu Regenspurg druckts Heinrich Geisler.	—	Privatbesitz
1555	Ein kurtz Regiment wie man sich zur zeit der Pestilentz halten sol. Gedruckt zu Regenspurg durch Hannsen Khol.	—	Histor. Verein Regensburg R. 449.
o. J.	Ein Kurtz Regiment wie man sich zur zeit der Pestilenz halten sol. Gedruckt zu Regenspurg durch Hansen Khol.	—	Histor. Verein Regensburg R. 1064.
1562	Ein kurtz Regiment wie man sich zur Zeit der Pestilentz halten sol.	—	Privatbesitz.
1585	Einfeltiger und kurtzer Bericht von Praeseruation. Erkenntnuss und heylung / der erschröcklichen Kranckheit der Pestilentz / Sampt derselben giftigen Peulen vnd Plattern / dem gemeinen Mann vnd fürnemlich den	Ohne Angabe des Verfassers	Histor. Verein Regensburg R. 1064

Jahr	Titel	Verfasser	Wo zu finden
	den Palbirern vnd Badern / Nothwendig zu wissen. Gedruckt zu Regenspurg / durch Johann Burger.		
1599	Kurtzer vnd gründlicher Bericht Wie sich jedermenniglich für der erschrecklichen seuch der Pestilentz praeservieren; Auch wie solche schädliche kranckheit sampt jhren giftigen Beulen vnd Blatern ordentlich vnd recht curirt werden soll. Zu nutz vnd gutem allermenniglich erstlich gestellt Anno 1585. An jetzo aber wider über sehen / gemehrt / vnd in Truck gegeben durch die Medicos der Stadt Regensburg.	Die Stadtärzte	Privatbesitz.
1679	Kurtzer / Sehr nothwendiger — und treuhertziger Bericht / Wie sich jedermänniglich für jetzt besorglichen / geschwinden und gefährlichen / anderwärts stark eingerissenen Seuche Der Pestilentz / Vermittelst Göttlicher Hülff und Beystand Zeitlichen bewahren und vorsehen soll. Auff Obrigkeitliche / Treu Väterliche Vorsorg und Oberherrlichen Befehl gestellet durch die Medicos Ordinarios der Statt Regenspurg. Regenspurg / Gedruckt bey Augusto Hauckwitz.	Die Stadtärzte	Histor. Verein Regensburg R. 1063 und 1064.
1679	Disertatio Epistolica Oder Missio- weis geführter Discurs von der in Oesterreich und theils umliegenden Orthen grassirender laidigen Seuche Der Pestilentz / wie derselben per Media { Praeservativa vor- } zu- { Curativa ab- } kommen von Jnnbenambsten Au- thore an einen guten Freund ab-	B. S.*)	Kreis- bibliothek Regensburg fasc. Med. 808.

*) Verfasser unbekannt

Jahr	Titel	Verfasser	Wo zu finden
1680	<p>gangen / von diesem aber umb gemeinen Nutzens willen in Druck gegeben. Regenspurg / Gedruckt zu St. Emmeran / Bey Joh. Egidi Raith / Hochfrl. Bischoffl. Regensp. Hof-Buchdr.</p> <p>Kurtzer sehr notwendiger treuherziger Bericht jedermäniglich für jetzt sorglicher Seuchen der Pestilentz . . . Wie anno 1679.</p>	—	Histor. Verein Regensburg.
1713	<p>Obrigkeitliche Verordnung / Wor-nach sich Gesammte hiesige Bürgerschaft und Inwohner bey jetzigen gefährlichen Kranckheiten zu richten. Regenspurg / Gedruckt bey Johann Georg Hofmann / Anno 1713.</p>	<p>Senat der Stadt Regensburg (4. Sept. 1713)</p>	Histor. Verein Regensburg R. 1063.
1713	<p>Consilium Antipestiferum Oder Wohlmeinendes Bedencken / Wie man sich anjetzo bey grassirenden pestilentialischen Seuchen und Kranckheiten, sowohl praeservativè als curativè mit erträglichen Mitteln durch Göttlichen Beystand verwahren solle. Wird Auf eines Hoch-Edlen Magistrats der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Regenspurg hohen Befehl / zu gemeiner Stadt und Unterthanen Wohlfahrt / besonders der Armuth zum besten / ans Licht gegeben / Von Johann Leonhard Hechtel / Medicinae Doctore, p. t. Medico pestilentiaro allda. Gedruckt daselbst bey Johann Georg Hofmann / Anno MDCCXIII.</p>	Dr. Hechtel	Histor. Verein Regensburg R. 1063.
1713	<p>Zuverlässiger Unterricht / Wie man sich bey gegenwärtiger Seuche / Unter Göttlichem Seegen / praeserviren</p>	<p>Die Pestärzte Regensburgs</p>	Histor. Verein Regensburg R. 1063.

Jahr	Titel	Verfasser	Wo zu finden
	<p>und curiren könne. Ertheilet von denen Doctoribus Medicinae Pestilentiariis zu Regenspurg. Gedruckt daselbst / bey Johann Georg Hofmann Anno MDCCXIII.</p>		
o. J.	<p>Nothwendiger Unterricht / Wie man sich bey der jetzigen Zeit einreisender Contagion Vor dem Pestilenzialischen Gifft und daher entstehenden gefährlichen Zufällen sorgfältig bewahren / So dann auch die mit der bereits eingeschlichenen Seuche inficirte Personen glücklich curiren könne.</p>	Ohne Angabe des Verfassers	Histor. Verein Regensburg R. 1063.
o. J.	<p>Drey / Jhrer sonderbaren Tugendsalben / Unschätzbahre Remedia Wider die Pestilenz höchst heylsamlich zu gebrauchen / Welche von viel tausend Menschen probirt worden. Jedermänniglich zum besten offenbahret Von W. D. S.</p>	W. D. S.*)	Histor. Verein Regensburg R. 1063.
1714	<p>Approbirte Anstalten In Pest-Zeiten/ Welche Ehedessen auf Schleswig-Holsteinische hochfürstl. Ober-Vormundschaftliche Verordnung gedruckt / Nunmehr aber wegen ihrer Vortrefflichkeit und auf Begehren kluger Leute wider hervorgesucht und den gemeinen Besten zum Nutzen bey gegenwärtigen gefährlichen Zeiten / Nebst angehängten zweyen Consiliis Medicorum mitgetheilet worden. Regenspurg / Gedruckt bey Johann Georg Hofmann. Anno MDCCXIII.</p>	Der Senat der Stadt Regensburg	Histor. Verein Regensburg R. 1063.

*) Verfasser unbekannt

Benützte Literatur.

I. Archivalien im kgl. bayer. allem. Reichsarchiv Regensburg, Hauptstadt.

- Lit. 371 Stadtbuch I, Pergament 2^o.
Lit. 372 Stadtbuch II, 92 Bl. Pergament.
Lit. 296 Das schwarze Stadtbuch, 179 Blätter Papier.
Lit. 363 Das rote Stadtbuch, 367 Blätter Grossfolio.
Lit. 408 »Braunes« Stadtbuch.
- Nr. 230 Acta, das St. Katharinenspital zu R. betr., in specie Prädikanten Pfründenaufnahme, Jurisdiktionsverhältnisse, Prozessionen, Wachtordnung, Spitalrathswahl, Aufschlag- und Zollbefreiung, Spitalmeisterwahl, Infection, Abschaffung der lutherischen Spitalräthe, Versperrung des Postthörls, Strafwesen etc. (Aus Copie der Gründungs-urkunde von 1226 auf fol. 326 (16.—17. J.), Tom. IV, 1. Bd., 418 Bl.
- Nr. 390 Polizei- und Gerichtsordnung der Stadt Regensburg. Sammelband, enthaltend u. a.: Leichenordnung 1689. Regiment, wie man sich zur Zeit der Pestilenz verhalten soll, J. a. (Gedr.)
- Nr. 394 Des h. r. Reichs freien Stadt Regensburg Ordnungen, Privilegien und Verträge (18. Jahrhdt.). (Wacht-, Mühlen-, Vormundschaftsamts-, Regiment-, Stadtgerichts-, Heirats-, Halsgerichts-, Korngedings-, Testamentsexekutions-, Malzbrech-, Hansgerichts-, Stempel-, Kanzleitax-, Kriegs- und Feuer-, Almosenamts-, Waisenhaus-, Blatternhaus-, Spital-, Bruderhaus-, Pfründen-Ordnungen etc.)
- Nr. 395 Des Hl. u. Reichs freyen Stadt Regensburg Ordnungen, Privilegien und Verträge (18. Jahrhdt.).
- Nr. 396 Der Reichsstadt Regensburg Ordnungen (18. Jahrhdt.) in specie. — Hebammenordnung fol. 379. Medizinalordnung fol. 495. Todtengräberordnung fol. 485.

- Nr. 396^e Der Reichsstadt Regensburg Medicorum-Ordnung de 1706 — Papierlibell. (Vom K. ungarischen Nationalmuseum 1895 abgegeben.)
- Nr. 396^g Hebammenordnung der Reichsstadt Regensburg 1617 — Papierlibell. (Vom K. ungarischen Nationalmuseum 1895 abgegeben.)
- Nr. 396^m Der Reichsstadt Regensburg Totengräberordnung 1565. (Vom K. ungarischen Nationalmuseum 1895 abgegeben.)
- Nr. 413 Aus- und Einnahmepuch. 1496—1497.
- Nr. 416 Amtpuch. 1506.
- Nr. 418 Dekretenbuch. Die gedruckten Dekrete und Mandate des Raths der Stadt Regensburg enthaltend, von 1523 bis 1738. Mit einigen losen Flugblättern und einem Register von Gmeiners Hand. 1 Bl. fol.
- Nr. 523 Polizei-Ordnungen der Reichsstadt Regensburg (16. bis 17. Jahrhd.). 1 Bd. fol. 212 Bl.
- Nr. 534 Regenspurgischer Unterricht, auf was Art in hiesiger Stadt die inficirte und die darin sich befindenden Mobilien zu reinigen. 1714. 1 Libell 4^o (Gedruckt).
- Nr. 572 Der Stadt Regensburg Collegium Medicum und was demselben anhängig. 1687. 1 Bd. fol.
- Nr. 573 Ordnung der Medicorum der Stadt Regensburg und was derselben anhängig. 1706. 1 Bd. fol.
- Nr. 595 Regensburgische Chronik von 1300—1399, aus Diplomen, Stadtbüchern, Protokollen, Rechnungen und anderen archivalischen Dokumenten zusammengetragen und aus dem alten deutschen Recht zur besseren Erläuterung des hiesigen Stadtrechts erläutert v. C. Fr. Gmeiner, Syndico, Archivario, geh. Registrator und Bibliothekar. 1789. (Von Gmeiners eigener Hand.) 1 Bd. fol. 192 Bl.
- Nr. 595^a Chronik der Stadt Regensburg bis 1632 (17. Jahrhd.) Papierlibell in 4^o. (Vom K. ungarischen Nationalmuseum 1895 abgegeben.)
- Nr. 587 Beylagen zur Relatio Historica gehörig (Ueber die Vorgänge in und um Regensburg vor, in und nach der schwedischen, dann nach der kayserlichen Belagerung) (17. Jahrhd.). 1 Bd. fol.
- Nr. 598 Regenspurgische Chronik, d. i. Auszüge aus städtischen Urkunden, Korrespondenzen, Steuerbüchern etc. etc. von 1500—1598, mit einem sich auch auf die früheren Bände erstreckenden Index personarum, locorum et rerum (17. Jahrhd.). 1 Bd. fol. in Pergament gebunden, auf der Rückseite die Unterschrift: »1500—1600 Regenspurgische Chronic. Tom. IV.«

- Nr. 600 Johann Christof Buzingers Collectanea (Aufzeichnungen über historisch merkwürdige Ereignisse, hauptsächlich über Vorgänge zu Regensburg, mit eingehafteten zahlreichen Druckschriften, Proklamationen etc. von 1701 bis 1736. Tom. II) 1 Bd. mit alphabet. Register.
- Nr. 606 Regensburger Chronik von 1683—1721 (gleichzeitige Einträge nebst eingehafteten Gelegenheitsschriften). 1 Bd. fol.
- Nr. 607 Chronik der Stadt Regensburg, i. e. Aufzeichnungen über städtische Vorgänge und sonstige auf Regensburg bezügliche Ereignisse von 1682—1722 (Schrift des 18. Jahrhunderts). 1 Bd. fol.
- Nr. 609 Collectaneen zur Geschichte von Regensburg: gesammelt von G. G. Plato, genannt Wild, mit Hinweisungen auf die Urkunden der städtischen Archive — nach Materien alphabetisch geordnet. (18. Jahrhd.) 1 Fsz. fol.
- Nr. 610 Fortsetzung. 1 Hft. fol. (M. S. 203a.)
- Nr. 612 Fortsetzung. Auszüge aus dem schwarzen und weissen Buch, namentlich von Gmeiner und Plato gesammelt. (17.—18. Jahrhd.) 1 Fasz. fol. (M. S. 204a)
- Hochstift: Nr. 1, Nr. 13 (15. J.), Nr. 15 (1463), Nr. 19.
Dominikanerkloster: Nr. 22.
St. Emmeran: Nr. 6, 5^{1/2}, 7, 9, 10, 11, 20, 40, 84, 85.
St. Jacob: Nr. 1.
Minoritenkloster: Nr. 3.
Niedermünster: Nr. 15, 32, 36, 40—57, 182
Obermünster: Nr. 1, 5, 5a, 8, 14, 25, 76^{1/2}, 81, 83, 92^{1/2}.
St. Paul: Nr. 6, 450, 455 u. 456.

II. Archivalien der Stadt Regensburg.

Ratis-Bona Nov = antiqua. — Das ist Sehr kurtze wiewohl gründliche und denckwürdige Beschreibung des Heil: Röm: Reichs freyen Stadt Regensburg Unpartheyisch aufgesetzt Von Einem aufrichtigen u. getreuen Patrioten. (M. S. R. 1.)¹⁾

Ratisbona oder summarische Beschreibung der uralten namhafften Stadt Regensburg Auf- und Abnehmung, und wie man sie heut noch siehet: deren fürnehmsten Christ- und weltlichen Zierden, darum sie sowohl heut als ein Kays. Gefreyte Reichsstadt, als vor Alters ein Kay. Königl. und fürstl. Residenz und Haupt-Stadt ansehnlich vnd berühmt ist. Gestellet durch Fr. Franziscum Hieremiam Grunewald, Ratisponensem, nechst daselbst in der Carthaus bey St. Veit zu Prüll Conventuale A.S. M.D.C.XV (Lit. 4210).

¹⁾ Verfasser: Roner, Rohrer bzw. Rorer. 1656 oder 1669.

- Ratisbona Nov. Antiqua. Kurtze, wiewohlen gründliche Beschreibung des heil. Römisch. Reichs-Teutscher Nation freyen Stadt Regenspurg in XIV. Theilen unpartheyisch entworfen und aufgesetzt von Christian Gottlieb Dimpfel. Evang. Predig. Anno 1740.
- Annales Ratisbunnenses aus M. S. C. und gedruckten Büchern zusammen getragen (von Superintendent. Donauer).
- Ferner aus der Manuscriptensammlung: M. S. I. a. e. Nr. 23, M. S. I. A. c. Nr. 4, M. S. I. A. e. Nr. 8.

III. Archivalien des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg.

- Alte Glaubwürdige Geschichten die Sich in der Alten freien Reichs Stadt Regenspurg zu Getragen Vnd Verloffen haben (M. S. R. 13).
- Pfortes Chronik von Regensburg (M. S. R. 22).
- Andr. Raselii Chronicon Ratisbonense (M. S. R. 20, 21, 27, 28).
- Authentisches Chronicon Raselii, Von dem Ursprung der Stadt Regenspurg, Selbigen Hochstiftes, Neben Stifften und Clöstern, auch anderen denckwürdigen Sachen, so sich daselbst begeben, ab initio usque ad Annum 1600 cum Continuatione Donaueri a dicto Anno usque ad Annum 1654 inclusive (M. S. R. 20).
- Gölgels Chronik bis 1624 (M. S. R. 98).
- Regensburger Chronik von Georg Stephan Elspeger ca. 1747 (R. M. S. 14).
- Chronika der freyen Reichsstadt Regensburg (anonym) (M. S. R. 30).
- Umständliche Nachricht, was sich in Regenspurg anno 1713 Zeit wehrend der Contagion sowohl in Politicis als Ecclesiasticis zugetragen, der curiosen Posterität zu Liebe colligiret von Joh. Christoph Eibelhuber / Gym. Poet. Co. R. (M. S. R. 116).

IV. Weitere Literatur.

- Monumenta Boica, 53. Bd. Regensburger Urkundenbuch, V. Bd. Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350. München 1912.
- Abt Anselm, Ratisbona Politica. Regenspurg 1729.
- Abt Coelestin, Ratisbona Monastica. Regenspurg 1752.
- Alkofer E. S., Regenspurgisches Pest- und Buss-Denckmahl und Fortsetzung. Regenspurg 1714.
- Bölgel Georg,? Das Gedrückte und wieder erquickte Regenspurg etc. etc. Regenspurg 1714.
- Leonhart Widmanns Chronik von Regensburg, 1511—43, 1552—55.

- Gemeiner C. Th., Der Regensburgischen Chronik 1.—4. Bd.
Regensburg 1800—1824.
- Gumpelzhaimer Ch. G., Regensburgs Geschichte etc. etc.
1.—4. Bd. Regensburg 1830—1838.
- Die Chroniken der bayerischen Städte, 15. Leipzig 1878. I.
- Walderdorff, Graf Hugo v., Regensburg in seiner Vergangen-
heit und Gegenwart. Regensburg 1896.
- Archiv für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften,
Bd. I—XII. Herausgegeben von K. Sudhoff. Ham-
burg—Leipzig 1902—1913.
- Sudhoff K., Deutsche medizinische Inkunabeln. Studien zur
Geschichte der Medizin. Heft 2/3. Leipzig 1908.
- Lammert, Geschichte der Seuchen, Hungers- und Kriegsnoth
zur Zeit des 30jährigen Krieges. Wiesbaden 1850.
- Hecker J. F. C., Die grossen Volkskrankheiten des Mittelalters.
Berlin 1865.
- Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882.
- Lechner, Das grosse Sterben in Deutschland. Innsbruck 1884.
- Sticker G., Abhandlungen aus der Seuchengeschichte und
Seuchenlehre. I. Bd.: Die Pest, 1. u. 2. Teil. Giessen
1908 u. 1910.
- Peters H., Der Arzt und die Heilkunde in der deutschen Ver-
gangenheit. Leipzig 1900.
- Herbeck, Die Pest zu Regensburg im Jahre 1713. Die Ober-
pfalz. Bd. I. Kallmünz 1907.
-

Namensverzeichnis.

A.

Agricola, Dr. med. 68, 89, 91
Albert IV., Bischof 23
Albrecht u. Ghon 76
Alkofer 46, 89, 90, 104, 112, 114,
115, 119, 121, 125, 144, 146, 167,
168, 169, 171, 172, 186
Andreas v. Regensburg 20, 21,
47, 73

B.

Ball R. 170
Basnage 19
Bauer J. 72
Bebenhauser C., Abt 22
Benedictus A. Veronensis 134
Bernabo 10
Bernoldus Constantiensis 18
Billinger O. 69
Bingold 91
Blumentrost G. 123
Bölgel S. 155, 176, 186
Bössner J. U. 145
Breitert H. F. 135
Brüggemann 96
Brunhuber K. 42
Brunner, Dr. 61
B. S. 61, 64
Burger 71, 180
Buzinger 32, 45, 89, 105, 111,
112, 113, 115, 116, 142, 149,
176, 185

C.

Caspar, Pestilentiarius 104
Claus 99
Coelestin, Abt 186
Conrad II., Kaiser 18

D.

Dietrich, Dr. G. W. 61, 65, 89,
90, 91, 104, 136, 145
Dieudonné 76
Dimpfel 17, 18, 19, 22, 26, 29,
120, 172, 186
Döpstl 96
Donauer 17, 19, 20, 21, 22, 24,
25, 31, 112, 172, 186

E.

Ebner W. 126
Eibelhuber 45, 89, 90, 115, 170, 186
Elsberger G. St. 19, 22, 24, 186
Endter W. W. 90
Ermer W., Wundarzt 93

F.

Facundes 96
Federer 169
Filtrzer 96
Fischer Ch., Drucker 101
Frankengrüner H. v. 126
Friedrich Kupferstecher 103
Funckh 96

G.

Gaffky 76
Gartner, Feldscherer 96
Gebhardt 99
Gehwolff 96
Geisler, Drucker 179
Gemeiner 17, 18, 19, 20, 21, 22,
25, 97, 106, 113, 117, 119, 126,
172, 184
Giethl, Dr. med. 86
Glätzel 34
Gölgel 18, 20, 100, 102, 186
Göriz A. 146
Griewaldt 17, 18, 19, 20, 22,
25, 26, 28, 60, 185, 187
Griesinger 76
Grimm Gebr. 64
Grimm Pestilentiarius 104
Groll H. 24
Groll, Vikar 114
Grundner 105, 143
Gumpelzhaimer 17, 19, 21, 24,
25, 26, 28, 31, 86, 98, 100, 104,
118, 172, 187

H.

Haas J. 150
Häberl R. S. 145
Häberle 87
Hagen 46
Hamm, Pestilentiarius 104
Hauckwitz 180
Hausner L. 123
Hebenstreidt J. 67, 69
Hechtel J. L. 61, 89, 90, 91, 181
Hecker J. F. C. 78, 187
Heinrich II., Kaiser 97
Heissbeck 96
Heldt, Hauptmann 149
Helmberger A. 124
Herbeck 90, 170, 187
Herzog J. Ch. 96
Herzog J. G. 96
Hierlinger 96

Hilmer 142
Hirsch 78
Hirsdorfer 97
Höfler M. 79
Höniger 187
Hözensteiner v. 149, 159, 164
Hofmann J. G. 181, 182
Hovorka v. 79

J.

Johann, Bischof 24

K.

Karl VI., Kaiser 166
Khol 62, 95, 179
Kleinstäuber 29
Koch, Dr. med. 89, 91, 145
Köpp 96
Kranvöst 34
Krauss, Feldscherer 96
Krezer 96
Kronfeld 79
Krütinger, Stecher 103
Kuehn 96
Kuffner J. A. 146

L.

Lammert 28, 29, 172, 187
Lechner 187
Leidinger 20, 73
Lipp 96
Löwenstein-Wertheim Max. Carl,
Fürst 153, 154, 155, 162, 164,
166, 167
Ludwig, Herzog von Bayern 21
Lugmüller, Pestinhausmstr. 113

M.

Maas 96
Manz 96
Mathias, Kaiser 147
Maximilian, Herzog v. Bayern 147

Megenberg Conrad v. 56
Memminger P. 145
Morell 96

N.

Neumair 42
Nocker 96

O.

Oberdorfer, Dr. med. 26
Oberndorffer Dr. med. 85
Oefele 20, 21
Oexlein, Medailleur 170
Ostendorffer, Maler 72

P.

Paricius 106
Pauer, Pestilentiarius 89, 104
Peetz C. 133
Peters 79, 103, 187
Pfaffenreuther 29, 86, 117, 120, 172
Pfeiffer 56
Pfeiffer Fr. 76
Pfeiffer u. Ruland 170
Pforte 186
Plato-Wild 23, 26, 30, 86, 98, 99
111, 120, 132, 141, 148, 167,
170, 172, 185
Prueler 98, 99
Prugelius Dr. 85

R.

Raith, Buchdrucker 181
Ramsperger Hans v. 126
Randow 96
Rapoto, Pfalzgraf 19
Raselius 17, 18, 25, 30, 114, 172, 186
Reber B. 64
Reichen 96
Reichl J., 99
Resch 51
Reutler, Ratsherr 99
Rhein, Balbierer 93
Richard, Pestinmeister 114

Riedl W., Pestinarzt u. Bader 93
Rödiger 96
Roner 185
Rufus 68
Rupff 96

S.

Schmälzl, 150
Schmeller 53
Schmidt H. 150
Schömerin 45, 89
Schöner 150
Schöppl Heinr. 54, 102
Schöppler H. 40, 61, 69, 73
Schrader v. 33
Schratz W. 129, 132
Schreiber 96
Schrohe 141
Schuegraf 122
Schulz J. Ch. H. 96
Schulz K. 96
Schulz P. 96
Schuster A. 111
Schwendner J. Ch. 146
Simon 96
Spiess, Dr. med. 91
Steiner 150
Sticker G. 17, 20, 29, 76, 171,
177, 187
Sudhoff 187

T.

Thill J. Ch. 145
Thoma A. 150
Trainer 21
Troibrez, Frhr. v. 29

U.

Ulrich, Graf 19

W.

Walderdorff 19, 21, 24, 28, 101,
172, 176, 187
Walter 32

W. D. S. 182
Weber G. A. 47
Wedel 135
Wein, Pestinbalbierer 92
Weishoff, Kupferstecher 104
Weissmann, Apotheker 106
Westerloh 96
Wider 34
Widmann 24, 25, 37, 44, 48, 114,
119, 127, 171, 172, 186
Wieder J. A. 145

Wiltich, Pestinarzt 93
Wiermeyer, Stecher 149

Z.

Zacherl 111, 113
Zeischner J. G. 146
Ziegler C. 111
Zimmermann Ch. 146
Zippeln 169
Zirngibl 84
Zwelfer, Pestinbalbierer 93

Verlag der Aertzlichen Rundschau Otto Gmelin
München NO., Wurzerstrasse 1 b.

Johann Georg Gmelin, der Erforscher Sibiriens
(1709—1755). IV. 146 Seiten Lexikon-Format.
In vornehmster Ausstattung: brosch. Mk. 6.—,
in russ. Leinen geb. Mk. 7.50; auf Büttenpapier:
brosh. Mk. 8.—, in russ. Leinen geb. Mk. 10.—.

Im Jahre 1733 wurde der junge Professor an der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, J. G. Gmelin aus Tübingen, zum Leiter der epochemachenden Land-Expedition nach Sibirien und Kamtschatka ernannt. Fast zehn Jahre, 1733 bis 1743, dauerte diese Reise, deren Resultate die Grundlage für alle unsere Kenntnisse Sibiriens bilden. Alle die entscheidenden Charakterzüge Sibiriens, wie die Depression des Kaspisees, dem furchtbaren, sonst nirgends vorkommenden Kältegrade, die unerhörte Pracht des Frühlings, die eigentümliche Lebensweise der Nomaden etc. — all dies wurde von Gmelin teils erst entdeckt, teils zum erstenmal wissenschaftlich festgestellt und beschrieben.

Das mit der Reproduktion eines schönen Kupferstich-Bildnisses, und schönen alten Vignetten geschmückte Gedenkbuch enthält (in prachtvollem Druck auf vorzüglichem Papier) einen vortrefflichen Aufsatz von **Dr. Gradmann, Tübingen: Leben und Bedeutung J. G. Gmelins**, dann die erstmalige deutsche Uebersetzung der berühmten grossen Vorrede zur „*Flora Sibirica*“, diesem anerkannten Meisterwerk geographischer Charakteristik, ferner Vorwort und besonders wertvolle, ausgewählte Abschnitte aus der „*Reise in Sibirien*“ (Göttingen 1751 ff.), endlich eine Anzahl hochinteressanter Briefe von und an **Haller, Linné, Steller** etc. Den Schluss bildet eine von Dr. Gradmann zusammengestellte **Bibliographie**. Alles in allem ein hochinteressanter Beitrag zur Geschichte der Erdkunde und der Naturwissenschaften.

Petermanns Mitteilungen u. v. a.



